Lünsderrode

4° J. fund. G.

543

J Smith 5443

ED. 2016

Johann Maximilian von Günderrode/
Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Regierungs-Raths,

Gründliche Untersuchung

von dem

Ursprung/ Fortgang und heutigem Zustand des Teutschen

Creyß-Wesens,

wobey

von denen Creyß-Tägen u. den Haupt-Materien/

die auf denselben pflegen vorzukommen,
ausführlich gehandelt wird.

Gießen und Franckfurt,
Verlegts Eb. Henr. Lammers/ Univ. Buchdr. und Buchhändler. 1738.

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN Ernst Ludwig,

Landgrafen zu Hessen / Fürsten zu Hersfeld / Grafen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhayn / Nidda / Schaumburg / Ysenburg und Büdingen / ꝛc. ꝛc.

Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Landgraf/ Gnädigster Fürst und Herr/

Da Ew. Hochfürstl. Durchl. die hohe und besondere Gnade/ welche Dero Durchlauchtigste in GOtt ruhende Anherren unterschiedenen meiner Vorfahren groß-

mü-

müthigst angedeyen lassen/ in meiner geringen Person zu erneuren gnädigst geruhen wollen: so verbindet mich nicht allein diese unverdiente Hochfürstliche Huld/ dadurch bey meinen annoch jungen Jahren höchst beglücket werde/ zu allem möglichstem unterthänigstem Danck/ sondern meine Pflicht erfordert auch/ mit allen Kräfften mich zu bestreben/ derselben mich/ so viel an mir ist/ würdig zu machen.

Ich unterstehe mich dahero/ Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht/ gegenwärtiges geringe Werck/ als die

erste Frucht meiner *Application* in dem Teutschen Staats-Recht / zum öffentlichen Zeugniß und Denckmahl meiner unterthänigsten Danckbarkeit / in tiefstem Respect zu überreichen.

Es ist dieses / **Durchlauchtigster Landgraf / Gnädigster Fürst und Herr** / das einzige / wodurch die tiefe *Submission*, welche in dem *devote*sten Herzen hege / einigermassen an den Tag zu legen / vor jetzo vermögend bin; weswegen auch mit desto gröserer Zuversicht der unterthänigsten Hoffnung zu Ew. Hochfürstl. Durchl. Welt-gepriesenen *Cle-*

*men*tz

*men*ß lebe / daß Dieselbe geruhen wer-
den / dieses kühne Unterfangen in höchsten
Gnaden aufzunehmen.

Der Allerhöchste lasse alle / bey dem
leßthin mit allgemeinem Frohlocken ge-
feyerten Jubel-Fest wegen der von Ew.
Hochfürstl. Durchl. glorwürdigst ge-
führten funffzig-jährigen Regierung / ge-
schehene Wünsche / in ihre Krafft ergehen;
und erhalte so wohl Dieselbe als auch
Dero gesam̃tes Hochfürstl. Hauß
bey allem Hochfürstl. Wohlergehen und
Vergnügen bis in die spateste Zeiten zum

See-

Seegen aller treuen Unterthanen und zu beständiger Aufnahme des gantzen Landes.

Ew. Hochfürstl. Durchl. hohe Huld und Gnade für mich und meine geringe Arbeit mir fernerhin *devoteſt* ausbittend / ersterbe mit vollkommener Unterthänigkeit

Durchlauchtigster Landgraf/
Gnädigster Fürst und Herr/
Ew. Hochfürstl. Durchl.

Unterthänigst-treu-gehorsamster
Vasall und Knecht
Joh. Maximilian von Günderrode.

Vorrede.

Geehrtester Leser!

DJe Welt ist mit Büchern dermassen angefüllt / daß man dem ersten Ansehen nach wünschen solte / es möchten keine neue fernerhin ohne die äuserste Noth in dem Druck erscheinen. Allein des Uberflusses an Schriften ohngeachtet / finden sich noch immer viele Theile der Gelehrsamkeit / auch zuweilen in Hauptstücken / welche an nöthigen Hülffs-Mitteln wo nicht völlig entblöset / dennoch ziemlich mangelhafft sind. Und hierüber hat man in dem Teutschen Staats-Recht besonders zu klagen.

Wie elend es mit der Reichs-Historie und dem daraus fließendem Staats-Recht biß in das vorige Seculum überhaupt ausgesehen / ist denjenigen / die in der Litteratur geübte Sinnen haben / nicht unbekannt. Offenhertzig heraus zu gehen / muß man eingestehen / daß beyde bis auff den heutigen Tag / so viele Mühe sich auch in denenselben die gelährtesten Männer bisher gegeben / einer grossen Unvollkommenheit unterworffen / und daß leider! fast keine Hofnung vorhanden seye / so bald zu einer Vollkommenheit in diesem Theil der Gelehrsamkeit zu gelangen.

Von dem ältesten Zustand Teutschlands ist uns wenige/ anbey aber auch sehr ungewisse Nachricht übrig geblieben; Und obgleich die Regierung der Fränckischen Könige durch die vorhandene Capitularia und andere Geschichtschreiber in grössere Klarheit gesetzet wird / so ereignet sich dennoch nach deren Abgang von neuem bis an die Regierung Kaysers Friederici III. eine fast Egyptische Finsternüß.

In mitlern Zeiten fehlet es zwar an Historien-Schreibern nicht/deren sehr viele nunmehro in ansehnlichen Sammlungen zu einem unbeschreiblichen Nutzen der gelehrten Welt zum Druck befördert worden; Allein / es ist nur allzubekannt / daß dieselben in der allgemeinen Unwissenheit und Aberglauben / so ihren Zeiten eigen gewesen / gestanden haben. Diesem ist beyzusetzen / daß sie meistentheils Mönche gewesen/ die in den Clöstern eingesperret gelebet / und sich um Staats-Sachen zu erkundigen / wenig Gelegenheit gehabt haben. Dahero eben nicht zu bewundern ist / daß sie dasjenige/ was sie nach der gemeinen Sage öffters von Leuten/die noch einfältiger als sie gewesen / erfahren / nieder geschrieben haben: Und dabey hätte man sich glücklich zu schätzen/ wann sie solches nicht mit angeblichen Träumen/ Erscheinungen und Wunder-Wercken / oder aber aus Furcht vor dem Päbstlichen Hoff/ der sich in diesen Zeiten in die Teutsche Angelegenheiten hauptsächlich einmischte / nach dessen Interesse verdrehet hätten. Und haben auch etliche derselben an Höfen oder sonsten in der Welt gelebet / daß man sich in Ansehung ihrer Person etwas gutes von ihnen versehen dürffte / so kan man sie dennoch von der Unwissenheit/ dem Aberglauben/der Parthertlichkeit / und dergleichen Fehler ihrer Zeiten nicht freysprechen.

Es ist hieraus abzunehmen / wie wenig auff die Historie mittler Zeiten / die allein auf die Geschichts-Erzehlungen der Historien-Schreiber sich gründet / wann auch gleich dieselbe Sachen vortragen die zu ihren Zeiten vorgegangen / zu bauen seye ; angesehen deren Urhebere sehr vieles von den Stücken / die zu einem ächten Historico erfordert werden / abgehet. Daherv man sich billig über die große Ungewißheit in den Teutschen Staats-Geschichten u. Rechten mittler Zeiten zubeklagen hat.

Nachdem man in dem XVIten Seculo sich einer ächten Gelehrsamkeit wiederum zu befleisigen angefangen / so haben zwar diese beyde mit einander gar genau verknüpffte Wissenschafften wegen ihrer höchsten Nothwendigkeit gleichfals einige Anhänger gefunden / die es treu mit ihnen gemeinet / und daherv / schon gedachtermasen / die alte Geschicht-Schreiber hervor zu suchen und zum Druck zu befördern angefangen haben. Es sind aber dieselbe gar bald gewahr worden / daß solche zu Erläuterung des Teutschen Zustandes in mittlern Zeiten nicht hinlänglich seyen / sondern daß man dabey nothwendig seine Zuflucht zu unstreiglichen Urkunden nehmen müße : deßhalben haben sie mit denselben eben auf gleiche Art verfahren. Dadurch von beyden nunmehro wichtige Samlungen vorhanden sind.

Als nach und nach so treffliche Hülffs-Mittel zu Excolirung der teutschen Staats-Historie / im offentlichem Druck erschienen sind ; so haben unterschiedene Gelehrte einen Versuch gethan / eine algemeine Teutsche Historie so wohl / als eine Einleitung zu dem Staats-Recht zusammen zu setzen und der Gelehrten Welt gleichfals im Druck mitzutheilen. Mit beydem aber ginge es sehr unvollkommen zu / wie die noch vorhandene Geschichten der Teutschen und Einleitung zu dem Staats-Recht / die aus Mangel einer hinlänglichen Erkänd-

niß in der Historie unsers Teutschen Vatterlandes / meistentheils mit vielen Römischen Gesetzen angefüllet sind / erweisen.

Nachdem zu Ende des vorigen Jahr-Hunderts die Königlich Preußische hohe Schule zu Halle errichtet worden / so haben die beyde berühmte Rechts-Gelehrte und geheime Räthe von **Ludewig** und **Gundling** / zuerst die Teutsche Reichs-Historie / als die Seele des Staats-Rechts / in die heutige Form gebracht / und öffentlich zu lehren angefangen / welches Exempel man auf andern Universitäten zum Augenmerck genommen / dadurch in vielen Stücken die Decke so zu reden aufgezogen / und manche vorhero unerkannte Warheiten / so wohl von ihnen als andern / die ihrem höchst-löblichen Fleiß in Verbesserung dieser Wissenschafften gefolget sind / entdecket worden / welches auch bis dato mit gutem Erfolg geschiehet.

Da nun viele beschäfftiget gewesen sind / die Teutsche Reichs-Historie und das daraus fließende Staats-Recht überhaupt mehr und mehr zu verbessern / so haben sich gleichfalß andere bemühet / ein und das andere Stück dieser Wissenschafften / in gehörige Klarheit zu setzen: solches haben sie aber theils durch besondere Wercke / theils durch Academische Dissertationes bewürckt; und beydes ist auch in Ansehung des teutschen Creyß-Wesens geschehen.

Als ich nach zurückgelegten Academischen Jahren / und einigem Auffenthalt an fremden Oertern nach Hauß zurück gekehrtet bin / ist mein Haupt-Entzweck gewesen / mir vor allen Dingen den Zustand des Teutschen Creyß-Wesens / als eine in den associirten Creyßen sehr nöthige Sache / umständlich bekannt zu machen; Ich habe demnach alle Schrifften / die von dieser materie handeln / aufgesuchet / und das nöthigste daraus angemercket: habe aber dabey gefunden / daß solche

inse-

insgesammt bey weitem nicht hinreichend seyen / von dieser höchst-wichtigen materie eine hinlänglich und gründliche Wissenschafft zu geben. Ich habe deshalben den Entschluß gefasset / mir selbsten einen Entwurff zu machen. Solches nun gründlich zu bewürcken / bin ich bis auf den Ursprung des Teutschen Reichs zurück gelauffen / und habe zuerst einen accuraten Grundriß von dem ältesten Zustand Teutschlandes bis auf die Errichtung derer Creyßen / so viel nemlich hierzu nöthig / aufgesetzet ; dabey habe ich hauptsächlich die Ursachen / die die Creyß-Verfassung veranlasset haben / gründlich untersuchet / wie auch ferner die von Einsetzung der Creyßen handelnde Urkunden bey dem Lehmann / Datt / Wencker und Schilter zu handen genommen / um mir dadurch einen vollständigen Begrif / wie endlich das Creyß-Wesen nach und nach in die heutige Verfassung gebracht worden / zu erwecken ; Hierauff habe die Reichs-Abschiede / um mir daraus die Einsetzung und Verrichtungen der hohen Creyß-Aemter gründlich bekannt zu machen / nachgeschlagen / so dann das nöthige und nützliche von demjenigen / was Gockelius, Muller, Engelbrecht, Gœbel und andere von den Creyß-Tägen selbsten haben / in gehörige Ordnung gebracht / und mit vielfältigen Anmerckungen vermehret : Endlich die Haupt-Materien / die auf denen Creyß-Tägen pflegen abgehandelt zu werden / vorgenommen / nach schon gedachter methode gründlich untersuche : / und diesen Entwurff in die dem Werck vorgesetzte acht Absätze / worinnen sich solches so zu reden von sich selbsten absondert / eingetheilet ; auch / als inzwischen meinen Auffenthalt und Lebens-Art geändert / dieselbe in denen Neben-Stunden nach und nach ausgearbeitet / und mich endlich entschlossen / solches nunmehro dem öffentlichen Druck zu übergeben.

Es wird die Abhandlung selbsten bezeugen / daß nicht leicht ein Satz angenommen worden / der nicht aus denen Reichs-Gesetzen / unverwerfflichen Urkunden / oder bewährten Geschichtschreibern bestärcket worden ; Und wann solches ja geschehen / so wird derselbe eine materie betreffen / die man nicht gründlich abzuhandeln vorhabens gewesen ist : wobey man sich aber jedoch allezeit auf einen andern §. / in welchem dieselbe vorkommen / oder aber einen Publicisten / der solches gehörig ausgeführet / bezogen hat. Man gehet also von dem Vortrag derjenigen / die sich in materien / die das Teutsche Staats-Recht betreffen / allein und ohne Wahl / auf andere der so genannten Publicisten gründen / und eine Stelle nach der andern aus denen Compendiis und Pieçen schlechterdings anführen / deren Urheber öfters mit eben dem Grund / wie sie / geschrieben haben / weit ab.

Endlich finde ich mich genöthiget / wegen unterschiedener Sätzen / die ich als Folgerungen aus etlichen Stellen der Historien mittler Zeiten / gegen die bisherige gewöhnliche Erklärung gezogen / dahin zu erklären : Daß ich solche keines weges vor unumstößliche Warheiten ausgegeben haben wolle / sondern ich habe dieselbe als die wahrscheinlichste Meynung nach meinem jetzigen Begriff in diesem oder jenem Stück angeführet / die ich gerne wiederum verlassen werde / wann mich jemand das Gegentheil mit stärckeren Gründen überführen solte.

Ubrigens wird der geneigte Leser die mit untergelauffene Druckfehler leichtlich zu verbessern wissen / und wo sich sonsten in materialibus oder in allegatione Autorum wieder Vermuthen geringe Fehler eingeschlichen haben solten / es dem bisherigen Schicksahl des Autoris, das ihn gehindert / seine Bibliothec bey sich zu haben / und also alle Stellen vor Edi-

rung

rung dieses Wercks nochmahlen nachzuschlagen / zuzueignen.

Zuletzt wünsche / daß mein Vornehmen nicht gantz ohne Nutzen seyn / und zum wenigsten eine geübtere und erfahrnere Feder aufmuntern möge / diese höchstwichtige Materie besser zu erläutern: Womit mich einem geneigten Leser zu aller Gewogenheit empfehle. Geschrieben Giessen den 24. Martii 1738.

Inhalt des gantzen Wercks:

Vorberiche/

Worinnen von des Autoris Vorhaben überhaupt Erwehnung geschiehet / §. 1.

Erster Absatz

Zeiget den innern Zustand Teutschlandes bis auf die Zeit / da die Francken eine förmliche Regiments-Form errichtet haben. §. 2 - 9.

Zweyter Absatz

Handelt von der Aufnahme und Beschaffenheit des Fränckischen Reichs / bis nach Abgang der Carolingischen Könige. §. 10 - 14.

Dritter Absatz

Zeiget den Zustand des Teutschen Reichs nach Absterben der Carolingischen Könige / bis auf die erfolgte Zertrennung der Teutschen Haupt-Staaten. §. 15 - 35.

Vierter

Vierter Absatz

Erweiset/ was es in Teutschland von den Zeiten der Zertrennung der Haupt-Staaten/ bis auf die Verewigung des Landfriedens und die Abtheilung in Creyße/ vor eine Beschaffenheit gehabt habe. §. 36 " " 50.

Fünffter Absatz

Handelt von der Bedeutung des Worts **Creyß**/ der Festsetzung des Land- und Religions-Friedens/ nebst einigen andern Dingen/ die zu Einrichtung des Creyß-Wesens überhaupt gehören. §. 51 " " 64.

Sechster Absatz

Zeiget den Ursprung/ Besetzung und Verrichtung der hohen Creyß-Aemter. §. 65 " " " 94.

Siebender Absatz

Hält eine Untersuchung von den Creyß-Tägen in sich/ wobey besonders von deren Abtheilung/ Ansetzung und Besuchung/ wie auch Verfassung derer Abschieden/ und andern dahin einschlagenden Materien gehandelt wird. §. 95 " " " 135.

Achter Absatz

Handelt umständlich von denen Materien/ die auff denen Creyß-Tägen vorkommen und abgehandelt werden/ §. 135. bis zu Ende.

Vorbericht/

Worinnen von des Autoris Vorhaben überhaupt Erwehnung geschiehet.

§. 1.

SO wir von dem Ursprung/ Fortgang/ und heutigem Zustand der Eintheilung Teutschlandes in Creyße zu handeln entschlossen sind / so ist vorauß zu setzen / daß allein von dem / gegen Osten an Ungarn/ Polen/ Preußen ; Gegen Süden an die Schweitz und Italien ; Nach Westen an die Niederlanden / Lothringen und Franckreich ; Und endlich gegen Mitternacht / an die Nord- und Ost-See/ auch Dännemarck stoßenden freyen / aus vielen unmittelbahren Staaten zusammengesetzten / und unter einem Oberhaupt verbundenen Reich ; Nicht aber zugleich von denen Landen/ so theils ehedem/ theils noch dazu gehören / (ausser was zu Erläuterung gegenwärtigen Vorhabens nothwendig anzuführen ist) solle gehandelt werden.

Erster Absatz

Zeiget den innern Zustand Teutschlandes, bis auf die Zeit, da die Francken eine förmliche Regiments-Form errichtet haben.

§. 2.

Wahrhaffter Ursprung der Wörter Teutschland und Germanien wird erwiesen.

WEilen die Nahmen Zeichen sind / wodurch das Wesen einer Sache ausgedrücket wird; so muß man sich zum ersten um den Wort-Verstand von Teutschland bekümmern. Es wird dieses Reich so wohl TEUTONICUM als GERMANICUM, und zwar beydes von seinen Einwohnern / genennet; indem einige derselben / so an der Ost-See wohneten / zu der Zeit / da die Römer dahin gekommen sind / unter dem Nahmen der Teutonum bereits bekannt waren: Welches aus dem JULIO CÆSARE, FLORO und EUTROPIO erhellet. endlich aber ist dieser Nahme allgemein worden: Dessen Ursprung Zweiffels ohne daher zu letten ist: Daß die Einwohner bemeldter Gegend / gleich andern Völckern die ihres Stamm-Vatters unwissend waren / solchen einem gewissen Gott / den diese *Tuistonem* oder *Tuisconem* nennten / zugeschrieben haben; v. TACITUS *de Mor. Germ. cap.* 2. Davon sodann TUIT, TUITer / **Teutscher / Teutschland** entsprossen ist. Die Benennung der **Teutschen** oder Germanorum aber ist neuer / und gleichfals anfänglich denen gentibus, die zuerst über den Rhein gegangen sind / allein eigen gewesen / auch wie TACITUS *loc. cit.* gedencket / zu seiner Zeit zu erst aufgekommen; wobey dieser Autor selbsten anmercket: quod a se ipsis invento nomine Germani vocarentur; also dadurch ausser Zweiffel setzet / daß dieser Nahme Teutsch / folglich

lich aus den Worten GUERRE und Mann/ *Guerremann* Gerremann/ germann entstanden seye. Welchem auch um dowehr Glauben beyzumessen/ als ohnedem bekannt ist/ daß *Guerre* in alten Zeiten soviel als Krieg/ Mann aber biß in das medium ævum eine freye und die Waffen zu führen berechtigte Person bedeutet hat/ vid. BEYER *Delin. Jur. Germ. L. 1. c. 3. §. 11.* Hierzu kommt/ daß nach dem Zeugniß der Römischen Geschichtschreiber/ unsere Vorfahren in der Freyheit ihr höchstes Gut gesuchet/ und bekannter massen öffters solche Nahmen angenommen haben/ die ihre Gemüths-Neigung auszudrücken fähig waren; daher denn kein Wunder ist/ daß sie sich diesen Nahmen/der so viel als freye Krieges Leute andeutet/gleichwie nachgehends der Fränckische Bund das Wort Franck/ zugeeignet haben/ §. 9. Demnach findet sich über dessen Ursprung bey den Publicisten und Historicis mancher vergeblicher Streit und unnöthiges Nachsinnen/deren unterschiedene Meynungen PFEFFINGER *ad Vitriar. Tom. I. p. 172. seqq.* und Herr Hof-Rath STRUV. *in Corp. Histor. Germ. sect. I. §. 11. seqq.* anführen.

§. 3.

Ohngeachtet die alten Einwohner dieses Landes / nicht nur ihrer eignen Lehr gemäß/ §. anteced. sondern auch nach dem TACITO *de Mor. Germ. cap. 2.* der/ weilen Sie fast alle von gleicher Leibes-Gestalt und einerley Gemüths-Neigung waren/ denselben beypflichtet/ einen allgemeinen Stamm-Vatter hatten; so machten sie doch zu der Zeit/ da die Römer nach Teutschland kommen sind/ kein zusammen verknüpfftes Reich aus/ sondern wurden in sehr viele freye Völcker oder Familien eingetheilet.

Aeltester Zustand der Regiments-Form in Teutschland.

let. Daher MONZAMBANO *c. 1. §. 2.* also schreibet: Tam vastum terrarum spatium, complures quondam populi insedere, numero imprimis & robore valentissimi: Quorum singuli fere suam sibi civitatem constituebant a reliquis distinctam, nisi quas linguæ morumque similitudo communisque origo jungebat.

§. 4.

In der alten teutschen Historie bedeutet das Wort Gens kein besonder Volck, sondern Familie.

Es ist aber sehr wahrscheinlich/ daß jetztgedachte Gentes keine besondere Völcker sondern Familien gewesen seyen; vid. BUNEMANN *medit. de antiquo Germ. statu legali* die des KLUGKISTII *diss.* von dem **Kampffrecht**/ die derselbe cum annotatis auflegen lassen / beygedruckt ist: welches auch hauptsächlich daher zu erweisen ist/daß 1) TACITUS und andere Scribenten fast so vieler Gentium Erwehnung thun / als heut zu Tag Aemter in Teutschland angetroffen werden: Also sagt e. gr. JUL. CÆSAR *L. 4. c. 1. de Bell. Gall.* daß die Schwaben 100. pagos oder gaûe, und folglich auch so viel gentes unter sich begriffen hätten. Und scheinet 2) dieser autorum Meynung selbsten dahin zu gehen / da bekannter massen bey den Römern das Wort *Gens* so wohl ein Volck als Familie bedeutet / und aus Jrrthum in dem ersten Verstand von denjenigen/ so dieselbe erklären wollen / angenommen worden zu seyn. Nicht weniger wird dieses 3) ferner dadurch bestärcket / daß die Teutschen a) ihren Haupt- Götzen- Dienst nach den Familien abgewartet und eingerichtet haben. TACIT. *de mor. Germ. c. 39.* Stato tempore in silvam, auguriis patrum & prisca formidine sacram, omnes ejusdem sanguinis legationibus coeunt, wie auch ingleichen b) in denen Treffen/

wie heut zu Tage Regiments- also zu selbiger Zeit Familien-weiß abgetheilt gestanden haben. TACITUS *l. c. c. 7.* quodque præcipuum fortitudinis incitamentum est, non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiæ & propinquitates. Hieruächst musten auch c) alle Güther unvertheilt bey denen Familien verbleiben / damit niemand über solche disponiren / und also kein Frembder in eines Geschlechts Gau einnisten konte. TACITUS *l. c. c. 20.* Hæredes successoresque sui cuique liberi, & nullum testamentum, si liberi non sunt, proximus gradus in possessione, fratres, patrui, avunculi. Folglich erweisen alle Uberbleibsel des Alterthums diesen Lehr-Satz.

§. 5.

Es wohneten also alle Geschlechts- und Hauß-Verwandten / Schild- und Wapen-Genossen / nach unserer heutigen Redens-Art / in einem Gau nebst ihren Leibeigenen / unter denen aus ihrem Mittel erwehlten Geschlechts-Aeltesten / und dem ihnen zugesellten Ausschuß beysammen / deren erstere Zweiffels ohne von TACITO Principes, Letztere Comites genennet werden. Solchergestalt waren damahls allein zweyerley Haupt-Stände / nemlich Freye und Leibeigene / die Freyen machten den heutigen Adel aus. Nam is apud Germanos usque ad medium ævum nobilis erat, qui ex gente omnimoda libera ortus, & ipse se purum servaverat a servili sanguine, vid. BUNEMANN *de nobil. Germ. antiq. Jure supprematus in addit. ad* KLUGKISTII *diss. cit.* Demnach werden die teutsche Generals / Familien-Vorsteher und Ausschuß / von TACITO und andern Scriptoribus / nach dem Römischen stylo, nach welchem in öffentlichen Aem-

Die teutsche adliche Familien wohnten mit ihren Leibeigenen unter ihren Geschlechts-Aeltesten in einem Gau zusammen.

tern stehende Personen Nobiles heissen/ mit diesem Titul gleichfals allein beleget. vid. FRITSCH *de Nobilit. Concl. 3.* THOMAS. *in diss. de homin. propriis p. 48.* Freygelassene aber fanden sich / bevor das Christenthum in Teutschland eingeführet worden / sehr wenige oder wohl gar keine / und wann ja dergleichen vorhanden gewesen/ so waren sie doch nach des TACITI *de mor. germ. cap. 25.* eignem Zeugniß / von den Leibeigenen wenig unterschieden.

§. 6.

Wegen Krieg uñ Befehdungen traten zuweilen viele gentes in ein Bündniß, u. erwählten sich einen gemeinschafftlichen General.

Weilen die Teutschen nicht selten unter sich selbsten in Krieg und Befehdungen geriethen / wie davon bey dem JUL. CÆSAR. *de Bell. Gall. lib. 1. cap. 2.* und TACITO *Lib. 1. cap. 56. annal.* unter andern Exempel zu finden sind ; so machten bewandten Umständen nach unterschiedene Familien / zuweilen nach ihrem gutbefinden/ Bündnisse / und erwählten sich ex nobilitate, i. e. aus ihren Familien-Vorstehern / §. 5. einen General/ unter welchem sie Geschlechts-weise / unter ihrem Obristen und Officiers / wie §. 4. gezeiget worden ist / zu fechten pflegten / welche letztere aus denen Familien nach Verdiensten ausgelesen worden sind: und auf solche Art sind die Worte TACITI *c. 7. de mor. germ.* Reges ex nobilitate, Duces ex virtute sumunt, zweifels ohne zu verstehen.

§. 7.

Die Römer bekriegen die Teutschen, und geben ihnen daher Gelegenheit stärckere Bündnisse einzugehen.

Nachdem aber die Römer Gallien bezwungen/ und dadurch der Teutschen Nachbahren worden sind/ so banden sie auch mit denselben an / und hatten anfänglich bey ihrer damahligen schlechten Verfassung das Glück / die eintzle gentes und schwachen Alliantzen nach einander über den Hauffen zu werffen /

und

und sich unterthänig zu machen: Dahero schreibet TACITUS *L. 12. annal.* adversus validissimas gentes istas, nihil pro nobis utilius, quam quod in commune non consulant, raro duabus tribusque civitatibus ad propulsandum commune periculum conventus, hinc, dum singuli pugnant, omnes vincuntur. Bis endlich dieselbe durch ihren eigenen Schaden den begangenen Fehler einsehen lernten/ und dahero stärckere Bündnisse machten / wovon der Schwäbische §. 4. und Fränckische Bund §. 9. einen Beweiß abgeben.

§. 8.

Die jetzt gedachte Verbindungen aber waren anfänglich nicht beständig / und konnten folglich für keine ordentliche Republic (deren Haupt-Eigenschafft auf einer ewigen Verbindung mit beruhet) angesehen werden. sondern sie sind verstärckert / verringert / oder gar auch nach den Umständen der Zeit und Gelegenheit wiederum aufgehoben worden / wie unter andern bey der Tencterer und Catten Bund wahrzunehmen ist. vid TACITUS *de mor. Germ. c. 29.* Es kan aber auch nicht geläugnet werden / daß diese Bündnisse / von welchen die kleinern sich nach und nach zu den grössern geschlagen / und enger mit einander verknüpffet haben / zu der folgenden Abtheilung in Schwaben / Bayern / Sachsen / Thüringen und Francken / unter welchen Provintzen nachgehends gantz Teutschland ausser Frießland / vid. §. 11. begriffen worden / Gelegenheit gegeben haben.

Die jetzt gedachte Verbindungen sind in Teutschland in 5. Haupt-Provintzen erwachsen.

§. 9.

Das Exempel der Francken bestärcket den §. ante ced. festgestellten Satz / indem anfänglich diesen Nahmen diejenige gentes, die an dem Rhein gewohnet hatten

Solches wird mit dem Exempel der Francken erwiesen.

ten/ angenommen haben/ zum Zeichen / daß das geschlossene Bündniß die Behauptung ihrer Freyheit gegen die Römer / und den Vorsatz denenselben allen möglichsten Abbruch zu thun / zum Haupt-Endzweck führe. vid. des Herrn Geheimbden Raths von **Ludewig** *Sing. Jur. Publ. pag. 172.* Sie bestunden aus vielen Gentibus, als denen Bructeris, Chamavis, Sicambris, Chaucis, &c. wovon des ehmahligen Cantzler **Hertens** *notit. veter. Franc. regni c. 1. §. 5.* nachzulesen ist / und sind in dem Treffen bey Mayntz Anno 235. von Aureliano geschlagen / dadurch aber erst bekannt worden / von **Ludewig** *loc. cit. pag. 174.* Sie waren wie zu glauben ist / anfänglich allein alliirte Familien / HERTIUS *loc. cit. c. 1. §. 6.* bis Anno 418. da sie ihr Bündniß verewiget / und Pharamundum zu einem allgemeinen Beherrscher erwählet haben / *Gest. Francorum epitom. c. 4.* Tunc defuncto Sunnone, & accepto consilio, in unum primatum eorum unum haberi principem, petierunt consilium Marchomiro, ut regem unum haberent sicut cæteræ gentes. At ille dedit eis consilium, & elegerunt Pharamundum Filium ipsius Marchomiri, & levaverunt eum super se Regem crinitum. Es haben folglich die Francken dannahen eine würckliche Republic / und zwar eine limitirte Monarchie aufgerichtet: BUNNEMANN *in opusc. de nobilium Germ. Jure eligend. Imperatores pag. 11. seqq. ibique alleg.* wobey die Provintzen durch Duces und Comites, die Amts-Bediente gewesen sind / regieret. vid. ALTESERRA *de Ducibus & Comitibus c. 5.* und alle wichtige Geschäfften auf denen Reichs-Tagen in Beyseyn aller hohen und niedern Ständen abgehandelt worden sind: MASCOV. *Princ. Jur. Publ. L. 2. c. 2. §. 16.*

Zweyter Absatz
Handelt von der Aufnahme und Beschaffenheit des Fränckischen Reichs / biß nach Abgang der Carolingischen Könige.

§. 10.

Die Francken bringen alle übrige grosse Confœderationes unter sich.

NAchdem die Fraucken den Römern / die nunmehro von allen Seiten angefochten zu werden begunten / Gallien abgenommen hatten / breiteten sie ihre Conqueten gleichfals über gantz Teutschland glücklich aus / und warffen die damahls florirende grosse confœderationes völlig übern Hauffen. Indem sie 1) unter ihrem König Clodovæo Anno 496. in dem Jülchischen die Allemannier oder Schwaben schlugen / und sich dieselbe unterwürffig machten. GREGORIUS TURONENSIS *Lib. 2. c. 30.* Welche fata 2) um eben diese Zeit die Bojarii oder Boji gehabt haben / denen zwar anfänglich ihre Hertzoge aus dem Agilolfingischen Stamm / als Fränckische Vasallen / gelassen worden sind; *Leges Bojor. tit. 2. cap. 9.* als aber Hertzog Tassilo Kayser Carolo Magno allerley Unruhe angestifftet hatte / ist er nebst seinem Sohn in ein Closter verstossen worden. ANNAL. LAURISHAMENS. *ad Annum 788.* & NAZARIANI *eod. an.* Von welcher Zeit an Bayern / wie alle andre Provintzen der siegreichen Francken / durch Gouverneurs regieret worden ist. EGINHARD *cap. 11.* Nicht weniger hat Clodovæus 3) die Thüringer A. 491. überwunden / und sich zinßbar gemacht / CHRON. MOISS. *ad an. 474.* die nachgehends sein Sohn Theodoricus, als sie neue Unruhe anfiengen / unter ihrem Feld-Herrn Hermann-

frido bey der Unstrut abermahl erleget / und seiner Herrschafft völlig unterworffen hat. HERT. *in Not. veter. Germ. populorum P. 3. c. 4. §. 4.* Auch wurden 4) die Sachsen von Carolo Magno nach einem 33. Jährigen Kriege Anno 803. überwunden / zu dem Christenthum gebracht / vid. EGINHARD. *cap. 7. & 8. incertum Chron. Sclav. apud* LINDENBROG. *cap. 3.* und mit den Francken auf das genaueste/durch den in besagtem Jahr geschlossenen Frieden/verbunden / daß sie dadurch fast ein Volck worden sind: WITTICHIND *Lib. 1. pag. 634.* gestalten sie selbsten das Recht auf den Fränckischen Reichs-Tägen zu erscheinen bekommen haben / wie *ex capit. Saxon. apud* BALUZ *Tom. 1. pag. 275.* erhellet. Uber das hat derselbe 5) bereits Ann. 879. die Venedos oder Wenden/ so in dem Brandenburgischen und Pommerischen/Mecklenburgischen und Lauenburgischen / der Laußnitz und Meissen gesessen haben / und von vielen kleinen Königen oder Familien-Häuptern regieret worden sind / gleichfals überwunden / welches aus dem EGINH. *ad A. 789.* denen ANNAL. LAURISHAMENS. *ad cit. A. 789.* wo es heißet: Quod Witzan, ut & cæteri Slavorum primores ac Reguli se Regis dicioni subdiderint, dem CHRON. MASCIACENS. *ad dictum annum*, und andern Scriptoribus erweißlich ist. Und endlich hat Er 6) die Böhmen / nachdem er von den Hunnen wider solche zu Hülffe geruffen worden / durch seinen Sohn Carolum An. 865. vid. ANNAL. LAURISHAM. *ad dict. ann.* EGNHARDUS *cap. 14.* besieget / solchemnach gantz Teutschland nebst den Wendischen Landen zuerst zusammen gebracht / und den Fränckischen Königen unterworffen.

§. 11.

§. 11.

Zu denen in dem vorhergehenden §. erzehlten alten Haupt-Provintzen des eigentlichen Teutschlandes / so von den Fränckischen Königen bezwungen / und bis auf gegenwärtige Zeit unter dem teutschen Reich begriffen worden / auch Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen gehabt haben / verdienet Frießland (von dessen alten Gräntzen der Herr Hof-Rath MASCOV. in der Geschichte der Teutschen *lib. 3. c. 14.* und HERTIUS *in Notitia vet. Germ. populorum Part. 3. cap. 5. §. 3.* nachzulesen sind) mit gerechnet zu werden. Es ist der Nahme der Frisonum oder des **Friesischen Bundes** allbereit zu TACITI Zeiten nach besagtem Autore *de mor. germ. c. 4.* bekannt gewesen / und hat sich / nach angeführten Stellen / besonders in folgenden Zeiten sehr weit erstrecket ; dem ohngeachtet aber haben die Friesen gleich den andern teutschen Völckern *§. anteced.* der Macht und dem Glück der Francken weichen müssen ; indem Pipinus Crassus / deren König Radbodum , weilen derselbe die durch seines Vatters Aldegildi Vorschub / oder zum wenigsten connivenz , in Frießland neu-gepflantzte Christliche Religion auszurotten beschäfftiget ware / bekrieget / überwunden / und zu einem Fränckischen Vasallen gemacht hat / HERT. *loc. cit. §. 5.* Allein es hat die Friesen anwiederum gar bald nach der Freyheit gelüstet / deshalben allschon Radbodus sich von der Francken clientel los zu machen gesuchet hat / welches ihm auch nach vielen von dem PFEFFING. *ad Vitriar. L. 1. Tit. 2. §. 10. not. n p. 290.* allegirten Scriptoribus einiger massen geglücket ist / wiewohl derselbe / nach der von HERTIO *loc. cit.* aus des FISENII *Floribus Leodiensibus* angeführten Stelle an. 719. als er annoch mit

Der Friesische Bund wird gleichfals von denen Francken besieget , und bey Theilung dieser Monarchie zu Teutschland geschlagen, bey welchem Reich nachgehends Frießland auch geblieben ist.

denen Franckenim Krieg verwickelt ware / gestorben ist: worauf sich allem Ansehen nach die Friesen unter die Bottmässigkeit freywillig bequemet haben; ob sie gleich nicht lange darnach neue Unruhen anfiengen / und sich der Christlichen Religion abermahlen widersetzten / so daß Carolus Martellus gegen dieselbe eine Expedirion zur See unternehmen müssen / der sie darauf unter ihrem Heer-Führer Poppone geschlagen / zur Christlichen Religion gebracht / und dem Fränckischen Reich unmittelbar unterwnrffen hat. ANNAL. METENS. an. ab incarnatione Dom. 704. Karolus Princeps in Frisiam proficiscitur, omnesque rebelles ejus gentis trucidavit, cæterosque, quos vivos reliquit, acceptis obsidibus suæ ditioni subjugavit, & vid. PFEFFING. *ad Vitr. l. 6. p. 201.* Von dieser Zeit an ist Frießland denen Francken unterwürffig geblieben / und bey der Theilung dieser Monarchie zu Teutschland geschlagen worden. STRUV. *Syntag. Jur. Publ. cap. 3. §. 33.* Nach Abgang der Carolingischen Königen aber vid. §. 15. scheinet mit denen Friesen / wie mit denen übrigen teutschen Provintzen / keine Haupt-Veränderung vorgegangen zu seyn / sondern es ist vielmehr glaublich / daß dieselbe die teutsche Könige und Kayser / nach wie vor / vor ihre Ober-Herren erkennet / und diese sie im Gegentheil bey ihren alten Gerechtsamen gelassen haben / wie der **Herr Hofrath** SCHMEIZEL in seinem **Abriß zu einer vollständigen Reichs-Historie** *pag. 28. n. 5.* nicht ungegründet muthmasset.

§. 12.

Unter andern Ländern, die von denen Francken bezwungen wor-

Andere Länder / die über diejenige / die bereits angeführet worden / zu der Fränckischen Monarchie gehöret haben / als Italien / ein Stück von Spanien / Dal-

ma-

matien/ nebst Croatien und Burgundien/ ist hier nicht weitläufftig zu gedencken/ sondern allein in Ansehung der Folge von den **Burgundiern** oder Burgundionibus, diß wenige beyzubringen/ daß sie dem Ursprung nach Teutsche sind/ die anfänglich an dem Baltischen Meer gewohnet/ von dar nicht nur die Römische Provintzien beunruhiget haben/ sondern auch bis in das iñere Teutschland eingedrungen sind/ und sich zuerst an der Elbe/ und sodann an dem Rhein/ niedergelassen haben/ v. SCHURTZFLEISCHII *Histor. veteris Regni Populique Burgundiorum cap. 1.* da sich endlich Kayser Honorius, um mit ihnen im Frieden leben zu können/ genöthiget gesehen/ denselben An. 413. gar jenseit des Rheins Ländereyen und Wohnungen einzuraumen: SCHURTZFL *loc. cit. cap. 2. §. 1.* Weil sie aber auch von daraus nach ihrer alten Gewohnheit die Belgicas Provincias gleichfalls durch Streiffereyen beunruhigten/ so ist der Römische General Ætius dadurch bewogen worden/ die Hunnen und Francken/ um ihnen wiederstehen zu können/ gegen sie in den Harnisch zu bringen/ welches ihm auch dermassen geglücket hat/ daß er sie mit deren Hülffe/ Anno 436. unter ihrem König Gundicario besieget und Frieden zu bitten genöthiget hat: Den sie zwar erhalten/ aber nicht lange Zeit genossen haben/ indem solche bald darauf die Hunnen angefallen/ elendiglich geschlagen/ und bey nahe das gantze Königliche Hauß ausgerottet haben/ PROSPER. *in Contin. Chronici Eusebio-Hierosolymitani ad ann. 436. p. 194.* CONRAD. URSP. *ad ann. 449. pag. 92.* Hierauf hat ihnen Kayser Valentinianus III. der Sabaudorum Ländereyen eingeraumet/ in welchem sie sich anwiederum fest gesetzet/

den, ist in Ansehung unseres Vorhabens allein Burgund zu gedencken.

und nach und nach weiter ausgebreitet haben / HERTIUS *in notit. vet. Germ. populorum Part. 3. c. 5. §. 3.* Als aber der Burgundische Printz Godegisilus dē Fränckischen König Clodovæum gegen seinen tyrannischen Bruder Gundobaldum zu Anfang des VIten Seculi um Hülffe ersuchet / hat sich derselbe zwar bereit dazu finden lassen / hat aber auch zugleich Burgund dem Fränckischen Reich zinßbar gemacht; vid, GREGOR. TURONENS. *Lib. 2. cap. 32. & 33.* & alii a PFEFFING. *L. 1. tit. 2. pag. 195. alleg.* wobey es nicht lange geblieben ist / indem des Clodovæi Printzen / nachdem sie zuerst König Sigismundum, und sodann dessen Bruder Godomarum etwa um das Jahr 528. abermahlen überwunden / dieses Reich in eine Fränckische Provintz verwandelt haben. PFEFFING. *loc. cit. p. 203.*

§. 13.

Bey den vielfältigen Zertheilungen des Fränckischen Reichs, ist Lothringen entsprungen, das darauf an die teutsche Carolingische Könige gekommen ist.

Die von den Fränckischen Königen gestifftete Monarchie blieb nicht lange in einem Staats-Cörper beysammen. Carolus Magnus und dessen Nachfolger Ludovicus Pius, haben dieselbe allein in ihrer Vollkommenheit besessen: indem sie der Letztere dermassen unter seine Printzen getheilet hat / daß Lotharius nebst dem Kayserthum und Italien diejenige Länder / so zwischen dem Rhein / der Rhone / Maaß und Schelde gelegen / welche Regnum Galliæ Belgicæ, oder auch Austrasiæ, und nicht selten Metense, von der Residentz genennet worden; Ludovicus Teutschland / und Carolus das übrige Franckreich bekommen haben. MASCOV. *Pr. Jur. Publ. Lib. 2. cap. 2. §. 19.* Von dieser Zeit an ist das Fränckische Reich noch ferner unterschiedenen Zergliederungen unterworffen gewesen; Wie denn unter andern

Kayser Lotharius seine ererbte Landes-portion gleichfals unter seine Printzen getheilet hat; welche Theilung um deswillen besonders zu mercken/ weil 1) von dessen Printzen Lothario, dem Austrasien zugefallen ist/ dieses Land den Nahmen **Lothringen** erhalten hat/ vid. de LUDEWIG *Sing. Jur. Publ. p. 615. n. 765.* und 2) darüber (weilen weder er/ noch seine Brüder männliche Erben hinterlassen [haben) nach seinem Tode ein nicht geringer Successions-Streit zwischen dem König Ludovico von Teutschland und Carolo Calvo von Franckreich/ entstanden/ der aber endlich durch einen ann. 870. aufgerichteten Theilungs-Vergleich beygeleget worden ist: Dabey es bis nach Absterben Königs Ludovici Balbi sein Bewenden gehabt hat/ maßen dessen Printzen Ludovicus und Carolomannus, dem König Ludovico juniori gantz Lothringen überlassen/ und dessen Nachfolger Carolus Crassus, Arnolphus und Ludovicus Infans (doch letzterer allein quoad dominium directum) dasselbe ruhig besessen haben. a LUDEWIG *loc. cit. cap. 4. pag. 122. seqq.*

§. 14.

Als nach dem Tod Caroli Crassi, des letzten rechtmäßigen Erben aus Carolingischem Stamm/teutscher Linie/ die Stände der ihm unterworffenen Länder/ weder Carolum Simplicem, König von Franckreich/ noch Arnolphum, der ein natürlicher Sohn Kaysers Carolomanni war/ Teutschland ausgenommen/ vid. §. seq. als Erbfolger in der Fränckischen Monarchie erkennen wolten/ so erwählten sich die meisten Provintzen/ als Völcker/ die durch Abgang der Königlichen Familie

Nach Ableben Caroli Crassi erwehlten sich die meiste Völcker, so ihm unterwürffig gewesen, ihre besondere Regenten.

in

in die natürliche Freyheit gesetzet worden/ ihre besondere Regenten. Daher schreibet REGINO ad an. 888. Post ejus (scil. Caroli Crassi) mortem, regna quæ ejus ditioni paruerant, veluti legitimo destituta herede, in partes a sua compage resolvuntur, & jam non naturalem dominum postulant, sed unumquodque de suis visceribus Regem sibi creari disponit, und ANNALISTA SAXO ad ann. 888. erzehlet/ auf was Art dessen Länder getheilet worden sind.

Dritter Absatz
Zeiget den Zustand des Teutschen Reichs vom Absterben der Carolingischen Könige/ bis auf die erfolgte Zertrennung der Teutschen Haupt-Staaten.

§. 15.

Die Teutschen wehlten Arnolphum und seinen Printzen Ludovicum Inf zu ihren Königen. Nach letzters Absterben aber haben die Haupt-Provintzen sich ihre besondere Hertzoge gesetzet.

DJe Teutschen hatten Carolum Crassum bereits ein Jahr vor seinem Tod abgesetzet/ und an dessen statt Arnolphum, um entweder dadurch ihre That zu rechtfertigen/ oder weil sie ihn vor den rechtmäßigen Nachfolger ansahen/ und nach dessen Absterben seinen Printzen Ludevvig zu ihrem Könige erwehlet; wiewohl es durch letzteres frühzeitigen Tod mit diesem Reich nicht besser/ als nach Absterben Caroli Crassi mit andern Provintzen ergangen/ §. antec. und dasjenige erfolget ist/ was der Ertz-Bischoff Hatto zu Maynz bereits vor dessen Wahl befürchtet hatte/ davon in seinem Schreiben an den Pabst Leonem IX. ap. HUNDIUM *in Metropol. Salisburg. Tom. 1. pag. 47.* die Worte also lauten; Quem Regem eligeret parvo tempore inscia mansit (Germania) & quia timor magnus aderat, ne solidum regnum

gnum in partes se scinderet, divino ut credimus instinctu factum est, ut filius senioris nostri (Arnulphi) quamvis parvissimus, communi consilio Principum & totius populi consensu, in regem elevaretur, Es haben sich demnach nach Absterben Königs Ludewigs/ als des letzten Printzen vom Königlichen Carolingischen Hauße/ teutscher Linie/ (maßen Conradus I. nicht aus demselben/ wie einige wollen/ abgestammet ist/ welches ex *Chron. Reg. Franc. in Biblioth. Vindob.* apud LAMBECIUM *Lib. 2. pag. 394.* und andern erhellet/ & vid. a LUDEWIG *in diss. de Conrado I. pag. 4. in notis*) alle teutsche Haupt-Staaten/ nach dem Exempel anderer zu der Fränckischen Monarchie gehörigen Ländern §. anteced. frey und berechtiget geglaubet/ nach eigenem Gefallen einen Landes-Herrn anzunehmen/ und eine ihnen beliebige Regiments-Form zu errichten; Wovon von **Ludewig** *in Præfat. ad Sing. Jur. Publ.* weitläufftiger gehandelt hat.

§. 16.

Daß alle teutsche Haupt-Staaten ihre besondere Landesherrn würcklich erwehlet haben/ oder doch zum wenigsten denen ihnen annoch von den Fränckischen Königen vorgesetzten Hertzogen vid. §. 9. behülfflich gewesen sind/ die ehedem anvertraute Amts-Würde sich als erblich und eigen zuzueignen/ ist leichtlich zu erweisen; Indem 1) die Francken/ bey dem Tod Königs Ludewigs allschon Conradum, der an dessen Stelle zum Könige erwählet worden/ zum Hertzog hatten/ ANNAL. HILDESHEIM. apud Dn. de LEIBNITZ *Tom. 1. pag. 717. ad an. 917.* Ludovvicus Rex obiit, cui Chuonradus Dux Franco-

Solches wird erwiesen.

Francorum in Regem succeſſit, add. ALBERTUS STADENSIS *ad ann 917.* Wie auch 2) die Sachſen an Ottone, dem deſſen Printz Henricus jure hereditario gefolget iſt / welches WITTEKINDUS *Lib. I. annal.* unter andern deutlich erzählet / ſchreibend: Patre Patriæ & Magno Duce Ottone defuncto, illuſtri & Magnifico filio Henrico, totius Saxoniæ ipſe reliquit Ducatum. 3) Maßte ſich in Schwaben / dem unter denen Carolingiſchen Königen Königliche Cameræ Nuncii vorgeſtanden hatten / §. 167. Graff Erchanger das Regiment an / wurde aber endlich nebſt ſeinem Bruder von Conrado I. nach einem fünff-jährigen Krieg An. 917. in das Garn gelocket und enthauptet / HERMANNUS *Contract. ad an. 917.* Erchanger, qui Ducatum Alemanniæ invaſerat, cum fratre Bertholdo Regi Conrado rebellantes, eique tandem ad deditionem ſpe pactionis venientes, ipſo jubente, apud villam Adingam decollantur XII. Kalend. Februar. worauf die Stände dieſes Hertzogthums Burchardum zu ihrem Hertzog erwählten. Qui primus Dux fuerat Allemannis, aſſenſu Principum ſtatutus EKKEHARDUS JUN. *de Caſibus S. Galli cap. 1.*: welchen auch LUITPRANDUS und andere Scriptores, Potentiſſimum Suevorum Ducem nennen. 4) Hatten ſich die Bayern gleich nach dem Tod König Ludvvigs Arnulphum zu ihrem Hertzog geſetzet / ANNAL. AUGUST. apud MENCKEN *Tom. 1. ſcript. rer. germ. pag. 1375.* Poſtquam Ludvvichus III. Imperator obiiſſet diem, e veſtigio Bojari, redditis illi ibidem inferiis, ex ſeſe Regem veteri conſuetudine, ob eminentes infideles hoſtes, Arnoldum ſive Ernholdum, Leutholdi ab Ungris Poſonii paulo antea occiſi Ducis filium, ſalutarunt. 5) Regierte in Thüringen Poppo, nachgehends Conradus,

so dann Burchardus vid. REGINO *ad an. 892 p. 68* welchem Henricus auceps in der Regierung gefolget ist vid. *Chron. terræ Misnenf.* apud Da. MENCKEN *in Script. Tom. 2. pag. 320.* Tertius Dux Thuringiæ (scil. Burchardus) interiit sine hæredibus, tunc Ducatus devolutus fuit ad Henricum Ducem Saxoniæ, ejus consobrinum, dem um so vielmehr Glauben beyzumessen ist, als ohnedem nichts darzuthun seyn wird / daß dessen Vatter Hertzog Otto, von denen Scriptoribus zugleich als Hertzog von Sachsen und Thüringen angegeben werde / welchen Titul aber dieselbe Henrico aucupi einmüthig beylegen. vid. ABBAS URSP. *in vita Conradi I.* LUITPRAND. *Lib. 2. cap. 7.* und andere.

§. 17.

Die Francken und Sachsen / welche mit ersten von Carolo M. aufs genaueste verbunden worden sind § 10 glaubten / daß es nach Abgang des Königlichen Hauses allein von ihnen dependirte / Teutschland / und denen demselben einverleibten Landen / einen König zu geben: und zwar aus der Ursache / weil die übrigen Länder nicht so wohl der Königlichen Familie als dem Fränckischen Reich seyen erworben worden; daher diese beyde Nationen / erstlich der Sachsen Hertzog Ottoni die Crone antrugen / und als er dieselbe / bey damahligen schlipffrigen Umständen ausschlug / und selbsten mit seinen Landes-Ständen auf Conradum votirte / denselben erwählten / wie aus dem WITTICHINDO *Lib. annal. pag. 634.* deutlich erhellet; Mortuo Ludovico, omnis populus Francorum atque Saxonum quærebat Ottoni Saxoni diadema imponere regni, Ipse vero, qua-

Die Francken und Sachsen wählten gantz Teutschland einen König, welches die übrigen Provintzen nicht eingehen wollen, daruber es zum Krieg gekomen, endlichen aber Teutschland in ein neues Systema gebracht worden ist.

ſi jam ætate gravior, recuſabat imperii onus, & potius, ejus conſultu, Conradus, Dux Francorum Ann. 912. in Regem Germaniæ ungitur. Allein/ keine von den übrigen Provintzen wolte ſich dem neuen König unterwerffen/ ſondern vielmehr unter denen von ihnen erwehlten Hertzogen §. 16. freye Staaten abgeben / und proteſtirten ſolenniter gegen die Wahl Conradi, wie aus des ACHILLIS PRIMINII GASSARI *Annal. Auguſt.* bey dem MENCKENIO *Tom. 1. pag. 1375.* erhellet. Hatto Moguntinus Metropolita, - - - Ottonis Saxoniæ Ducis auctoritate, cum Francis, Conradum Oſtro - Francum - - - menſe Dec. [ſcil. anni 911.] Fritzlariæ Germanis Cæſarem conſtituit, ac ſtatim ſequenti anno Aquisgrani coronavit, reclamantibus ſerio Suevis, Bojaris & Lotharingis: zumahlen weder Conradus noch deſſen ſucceſſor Henricus Auceps, (der gleichfals von denen Francken und Sachſen allein erwählet worden iſt/ EKKEHARDUS *de Caſ. S. Galli c. 5.* fit Colloquium publicum, Henricus Saxonum & Francorum conſenſu, elevatur in Regem.) die bereits damahlen gewiſſer maſſen prætendirte Landes-Hoheit/ſo gleich eingeſtehen wolten/ dahero auch beyde Könige den von ihnen und ihren Lands-Ständen gefaßten Endzweck/ Teutſchland in einem Syſtemate zu erhalten/ mit gewaffneter Hand ausführen müſſen; maſſen Conradus die Schwaben durch die Waffen bezwungen/ *Annal. Auguſt. l. c. p. 1376.* und den Hertzog Arnold von Bayern/ der ſich ihm nicht unterwerffen wolte/ genöthiget ſich in der Ungern Schutz zu begeben / und die Zeit über/ die er gelebet hat/ bey denſelben aufzuhalten. LUITPRANDUS *Lib. 2. c. 7.* Der Streit aber mit Hertzog Heinrich von Sachſen und Thüringen wurde durch die von Seiten

Königs Conradi auf dem Todt-Bett geschehene Aussöhnung / und die darauf erfolgte Königs-Wahl Hertzogs Heinrichs gehoben / der / gleich seinem Vorfahren / den Hertzog Burchardum von Schwaben / vid. WITTECHINDUS *Lib. I. p. 637.* CONRADUS URSP. *ad ann. 920.* und Arnoldum von Bayern / der nach dem Todt Conradi aus seinem exilio zurück gekommen ware / durch die Waffen bezwingen / und dem teutschen Reiche clientelar machen muste. LUITPRANDUS *loc. cit.* Wodurch alle teutsche Provintzen / unter den von ihnen erwählten Hertzogen / einem allgemeinen Oberhaupt verpflichtet worden. Demnach sind die Ursprünge unseres heutigen Staats- Rechts und der jetzigen Landes-Hoheit bereits aus diesen Zeiten herzuleiten / wie COCCEJUS, LUDEWIG, STRUV und andere gezeiget haben.

§. 18.

Nachdem nunmehro die innerliche Unruhen in Teutschland gehoben / und die in demselben erwachsene Staaten durch die neue Regiments-Form wiederum unter einem Haupt verbunden waren; So bemühete man sich die übrigen Länder / so die letztere Carolingische Könige teutscher Linie / als Arnolphus und Ludovicus Infans besessen hatten / gleichfalß ihrer schuldigen Unterwürffigkeit mit Ernst zu erinnern; demnach besonders Lothringen und Burgund in Anspruch genommen worden sind.

Als Teutschland beruhiget, hat man die ihm ehedem unterwürffige Länder ihrer Schuldigkeit zu erinnern gesuchet.

§. 19.

Auff Lothringen machte zwar König Carolus simplex von Franckreich / nach dem Todt Königs Ludovici einen Anspruch / von Ludewig *in Sing. Jur. Publ. pag. 624. n. 787.* allein die Lothringische Stände hegten die prin-

Lothringen wird wiederum zu dem teutschen Reich gebracht.

Principia anderer Reichen die ehedem unter den Francken gestanden hatten / §. 14. & 15 / und wollten gleich denselben / lieber unter einem aus ihnen erwählten Regenten leben / als sich ferner von fremden Königen regieren lassen. Sie erwählten daher Giselbertum zu ihrem Hertzog / welches aus dem FRODOARDO deutlich erhellet ; da es heisset : Hermannus vero Archi-Episcopus, Hilduinum, ibi [scil. in Tungrensi Episcopatu] Episcopum eligente clero ac populo favente, nec non Giseberto, quem plurimi Lotharienses Principem relicto Carolo (simplice) Rege, delegerant, ordinavit ; desgleichen solches auch aus dem *Chron. Vindon.* ap. LABBEUM *ad an. 920* bey der schon gedachten Gelegenheit / bestärcket wird. Es ware aber der teutsche König Conradus mit beyden nicht gleicher Meinung / indem er Lothringen / durch die zwischen den Carolingisch-Teutschen und Frantzösischen Königen aufgerichtete Verträge / ewig an Teutschland verbunden glaubte / und dahero dasselbe / balo nach angetretener Regierung / durch die Waffen zum schuldigen Gehorsam zu bringen trachtete : *Chron. Monasterii S. Galli apud* DU CHENE *Tom. 3. Scriptor. Franc. pag. 470. ad an. 912.* Doch seine unruhige und kurtze Regierung verhinderte ihn sein Recht gehörig zu behaupten / welches aber dessen Successor König Henricus auceps glücklich bewerckstelligte : Indem ihm König Carolus simplex von Franckreich durch gütliche Tractaten die Ober-Herrschafft über Lothringen abgetreten hat / SIGIBERTUS GEMB. *ad an. 923.* Reges Henricus & Carolus (simplex) apud BUNNAM confœderantur, Carolus reddit Henrico Regi regnum Lotharingiæ, Episcopis & Comitibus utrinque jurejurando rem confirmantibus, wovon

ein

ein mehres bey dem von **Ludewig** *loc cit. p. 624 seqq.* zu lesen ist. Worauf derselbe Hertzog Gisebertum genöthiget / sich der teutschen Jurisdiction zu unterwerffen; welcher auch von dieser Zeit an dieses Reich / als ein teutscher Vasall und des Kaysers Tochtermann vid. SIGEBERTUS *ad an 927.* bis an seinen Todt regiret hat: Nach dessen Ableben aber hat Kayser Otto Magnus dasselbe erstlich seinem Bruder Henrico, und sodann Brunnoni Ertz-Bischoff von Cölln / vicario nomine zu regieren aufgetragen / von **Ludewig** *loc. cit pag. 631. seqq.* von welcher Zeit Lothringen beständig bey Teutschland geblieben ist.

§. 20.

Imgleichen Burgund.

Burgund betreffend / so bekame zwar allschon nach dem Todt Kaysers Ludovici Balbi, Arelat einen König an Bosone, dem sein Sohn Ludovicus, der auch Bosonides genannt wird / gefolget ist; dennoch aber musten beyde die Ober-Herrschafft der Fränckisch-teutschen Königen / Caroli Crassi und Arnulphi erkennen / MASCOV. *Princ. Jur. Publ. Lib. 2. c. 4.* Da im Gegentheil Rudolphus, der um diese Zeit gleichfals **in Ober-Burgund** / oder Burgundia transjurana, die Königliche Würde erhalten hatte / gegen Arnulphum die Souverainité behauptet / wie von **Ludewig** *in sing. Jur. Publ. pag. 515. not. 598.* aus dem REGINONE erweiset. Welcher auch folgends beyde Reiche zusammen verknüpffet hat; gestalten ihm anfänglich Hugo, als Vormund Königs Ludewigs Printzens Caroli Constantini, damit er sich in die Italiänischen Angelegenheiten nicht einmischen mögte / einen ansehnlichen Theil von seines Pupillen Landen abgetrettet hat / deren Recht / nach

nachdem derselbe ohne Erben verstorben ist / völlig an sich gebracht / von **Ludewig** *loc. cit. pag. 514.* und das mächtige Burgundische Reich in seinem höchsten Flor gesetzet hat; dessen Gräntzen SCHURTZFLEISCH *in histor. veter. Regni Populique Burgundionum Cap. 6. in fin.* beschreibet. Es hat aber dessen Nachkommenschafft die Souverainité nicht lange genossen/ angesehen Kayser Otto Magnus dessen Enckel Cunradum gezwungen hat / die teutsche Ober-Herrschafft zu erkennen / welcher nexus zu Zeiten dessen Sohns und Nachfolgers Königs Rudolphi III. gleichfals von Cunrado II. unterhalten worden ist/ der auch/nach dessen erfolgtem Ableben ohne Erben/ das Dominium directum & utile vereiniget hat. von **Ludewig** *loc. cit. pag. 516. seqq.*

§. 21.

König Henricus Auceps hat gleichfals die Wendische und Sclavische Lande, die nunmehro zu Teutschland gezehlet werden, besieget, deren ehemahliger nexus mit dem Reich incidenter untersuchet wird.

Nebst diesem hat Henricus Auceps nicht nur seine siegreiche Waffen über die Wendische und Sclavische Lande/ die heut zu Tage zu Teutschland gezehlet werden / sondern auch über das von diesen Völckern gleichfals bewohnte Böhmen ausgebreitet/ §. seqq. und sich solche unterwürffig gemacht. Ob aber derselbe erstere dem teutschen Reich/ oder denen Sachsen erworben habe? ist ein Problema, worüber die Publicisten strittig sind. Ersteres behauptet von **Ludewig** *in Diss. de Formula Brandenburgici Ducatus*, und will daraus per consequentiam erzwingen/ daß das Marckgrafthum Brandenburg eben so wohl/ als die übrige teutsche Haupt-Staaten/ eine originarie Provintz seye. Dieses aber desto wahrscheinlicher zu machen / behauptet er *pag. 24. seqq.* eine Abtheilung der Marckgrafen nach Abgang der Caro-

lin-

lingischen Kayser / und gibt dieselbe als Landesherrn über eine gantze Provintz oder als commandirende Feld-Herren auf den Gräntzen an. Jene setzet er zu den Ertz-Fürsten Teutschlandes / diese unter die Grafen. Zu der ersten Classe zehlet er Brandenburg und bedienet sich zum Beweiß: 1) daß auf dem Epithaphio Marggraff Geronis de an. 965. derselbe *Dux & Marchio*, und 2) in einem Diplomate Kayserß Ottonis M. (das LEUBER *de Stap. Saxon. n. 160.* & SAGITTARIUS *in antiq. Magdeb. Archiepisc. f. 29.* ediret) *Marchio Dux* genennet werde. Ob nun zwar an dem / daß das Epitaphium Geronis, wie es Herr von Ludewig aus dem SPANGENBERG *in Chron. Saxon. cap. 142. pag. 209.* und dem MEIBOM. *in notis ad* WITTEKINDUM *Lib. 2. p. 203. l. c. p. 35.* abgeschrieben hat / folgender gestalt lautet; Gero Dux & Marchio, Fundator ecclesiæ Saxonum anno Dn. DCCCCLXV, XIII. Kal. Julii obiit, illustris *Dux & Marchio* hujus ecclesiæ Fundator, cujus anima requiescat in pace, amen. So hat doch kein Scriptor, ausser das eintzige *Chronicon Montisfereni*, das Ulader ediret hat / nach dem GRIEBNER *de Gerone Marchione Duce in opusc. Tom. 3. pag. 84.* denselben mit dem Titul eines Ducis beleget; und gesetzt auch es wären einmüthige Zeugnißе derer scriptorum vorhanden / so wäre dennoch daraus weiter nichts zu folgern / als daß er Dux belli, oder ein General gewesen seye / welches auch seine Bedienung als Marggraff mit sich gebracht hat; wie diesen Satz / die von Herrn von Ludewig selbsten *loc. cit. pag. 36.* aus dem CHYTRÆO *Lib. 1. p. 36. n. 10.* angeführte Stelle / scil. tempore Henrici Auc. Ducem adversus Hennetos & Obotritos in Marchia Brandenburgensi constitutum fuis-

se Geronem erweiset. Deßgleichen weiß auch die gedachte Urkund Kayserß Ottonis von keinem *Marchione Duce*, indem die pag. 38. angeführte Worte / *Marchionis Ducis*, vielmehr *Marchionis Duas* heissen. Es verehret nemlich durch dieselbe / Kayser Otto dem Ertz-Stifft Magdeburg die zwey Oerter **Luborn** und **Tuchim** / so in dem Moroszanischen Gau und des Geronis Grafschafft gelegen / und gedencket dessen allein incidenter dabey / wann er spricht: Quapropter omnibus fidelibus nostris, præsentibus scil. ac futuris, notum esse volumus, quomodo nos, ob spem divinæ remunerationis, nostrorumque criminum pro absolutione in futuro magni judicii die, pro statu quoque & incolumitate regni vel imperii nostri, pro sanitate etiam nostra, dilectæque Conjugis nostræ Athelheidis, filii & æquivoci nostri carissimi Regis, videlicet Ottonis, nec non & interventu ac petitione ejusdem Athelheidis nostræ conjugis, cæterorumque nostrorum fidelium consilio, Popponis etiam Wirciburgensis Ecclesiæ Episcopi, atque Geronis *Marchionis*, *Duas* Civitates nostræ Regiæ vel Imperatoriæ proprietatis Luborn & Tuchime nominatas, in occidentali parte Albiæ Fluminis, & in pago Moroszanorum sitas, atque *in Comitatu prædicti Marchionis Geronis*. Dahero besagter Autor, um die Sache desto wahrscheinlicher vorzuspiegeln / und den Leser durch den context nicht auf die Gedancken zu bringen als ob hieraus vielmehr zu behaupten / daß Gero ein Provincial Marggraf gewesen seye / weil die Länder über die er gesetzet gewesen ist / dem Kayser / als Hertzog zu Sachsen zugestanden haben / bey der gemachten Worts-Veränderung abbricht; zumahlen

ihm

ihm vieleicht anbey ein ander Diploma Kayſers Ottonis de an. 946. apud LEUB. *num. 1185.* darinnen derſelbe Eccleſiæ Magd. St. Petri & B. Mauritii & Innocentii quædam bona in Nord-Thuringia, in comitatu Geronis in Magdeburga-marco verehret / und dergleichen mehr / deren noch etliche HORN. *de Burggrav. Magd. pag. 15. §. 11.* anführet / beygefallen ſind: deswegen er auch den von ihm ſelbſten gemachten Einwurff daß Gero nicht Dux Sclavorum ſondern Saxonum genennet würde / ohngehoben läſſet. Es iſt demnach um deſtomehr unwiderſprechlich / daß die Marck Brandenburg nebſt allen Wendiſchen Landen / vor der Zergliederung des Sächſiſchen Ertz-Hertzogthums / demſelben unterwürffig geweſen ſeye; zumahlen 1) die Sclaven und Wenden von den Hertzogen von Sachſen / als Henrico I. und ſeinen Succeſſoribus, durch Sächſiſches Volck beſieget worden / CHRONOGRAPH. Saxo *ad an. 930.* Pugna valida facta eſt, juxta Albiam prope Langini, in qua Saxones glorioſe fecerunt. Wie dann auch 2) dieſelbe um ſie gehörig im Zaum zu halten / unterſchiedene Marggrafſchaften; als in der Lauſnitz zu Landsberg / Stade / Brandenburg / ꝛc. ſo alle von ihnen dependent geweſen / angeleget haben. Dahero ſchreibet HELMOLDUS *in Chron. Slav. Lib. 1. cap. 68. §. 20.* Sunt autem, in terra Solavorum, Marcæ quam plures. Und 3) wie in weltlichen Dingen / alſo auch in Eccleſiaſticis ihren Provincial-Ertz-Biſchöffen von Magdeburg und Bremen unterworffen / unter welchen ſie auch bis auf die Reformation bekannter maſſen geblieben ſind. Zu geſchweigen / daß 4) die Scriptores, wann ſie ihrer vielfältigen Rebellionen gedencken / nicht nur

einmüthig aussagen / daß sie von den Sachsen abgefallen seyen / v. CHRON. SAX. *ad ann. 994.* Sclavi omnes exceptis Sorabis, a Saxonibus defecerunt, sondern auch anbey die Nachricht ertheilen / daß sie 5) von denen Sächsischen Hertzogen / und besonders von H. Magno, und Kayser Lothario II. , als Hertzog von Sachsen / wiederum zu schuldigen Gehorsam und gehöriger Lehns Leistung gebracht worden seyen. HELMOLD. *loc. cit. cap. 36.* Luder autem obtinuit Ducatum Saxoniæ, & gubernavit cum modestia tam Sclavos quam Saxones. Wie sie dann ingleichem dessen Tochtermann und Successor, Hertzog Henricus Superbus, als sie abermahl rebellirten / von neuem bezwungen / und die zerfallene Bißthümer wieder hergestellet hat ; dahero auch der Wendische Fürst Pribeszlaus auf den Sächsischen Land-Tägen annoch erschienen ist / vid. HELMOLD. *Lib. 1. cap. 84.* der endlichen die Christliche Religion angenommen/ und weilen er keine Kinder hatte / Albertum von Askanien/ Marckgrafen zu Soltwedel/ zum Erben eingesetzet / *Chronograph. Brandenburg. ex edit. Maderi ad an. 1151* v. **Ludewig** / *l. c. p. 47.* Hr. Pr. KOELER *in Diss. de Pribezlao pag. 12. & 13.* welcher nach der Acht Hertzogs Henrici Superbi §. 29. dieses Land zuerst Reichsunmittelbahr gemacht hat.

§. 22.

Böhmen wird wiederum Teutschland clientelar gemacht.

Es ist §. anteced. allbereit gedacht worden/ daß König Henricus Auceps die Böhmische Wenden und Sclaven / die sich bey Abgang der Carolingischen Königen gleichfals in die Freyheit zu setzen gesuchet hatten/

vid.

vid. HERTII *opusc. de renovat. Rom. Germ. Imp. & Reg. Bohem. nexu, Sect. 1. §. 3. & Sect. 2. §. 1.* durch die Waffen anwiederum unter die teutsche Bottmäſſigkeit bringen müſſen: die aber damahlen nicht unter einem/ſondern nach ihrer alten Regiments-Form §. 10. unter vielen Häuptern/ unter welchen der Pragiſche Fürſt der vornehmſte geweſen iſt / ſtunden / das aus dem BALBINO *in Epitom. rerum Bohem. Lib. 1. cap. 6. pag. 21.* deutlich erhellet / da er ſaget: Non vane dictum Bohemias, cum non ab uno Duce, ſed a pluribus Bohemia regeretur. Erat Lucenſis Princeps, erat Mielnicenſis, Pragenſis, Boleslavienſis, Cauramenſis, Weitrachenſis, pluresque alii, quos hiſtoriæ noſtræ (Pragenſibus tantum Principibus imminentes) neglexerunt. Demnach mögen die übrige/dem Prageriſchen Fürſten alliiret / wo nicht gar clientelar geweſen ſeyn; zumahlen nach dem Zeugniß der Scriptorum, durch deſſen Uberwindung gantz Böhmen Teutſchland zinßbar worden iſt/ ALBERICUS *ad ann. 930,* Wenceslaus Princeps Bohemiæ, a Rege Henrico obſeſſus, ſe & urbem Regi dedit, & impoſitam Bohemiæ multam tributi pecuniam ſolvit. Von dieſer Zeit an iſt faſt kein Römiſcher Kayſer bis auf Carolum IV. geweſen / der nicht mit den Böhmiſchen Hertzogen und Königen/wegen des Dominii directi (ob ſie gleich daſſelbe jederzeit behauptet/) zu ſtreiten gehabt habe/ wie von Ludewig *in opusc. de ſuffrag. Reg. Bohem. pag. 50. n. 2.* aus dem GOLDASTO *de Regno Bohemiæ L. 6 c. 2. ſeqq* beybringet; wodurch aber auch zugleich erweißlich zu machen iſt/daß Teutſchland Böhmen als ein beſonderes unmittelbares Reich acquiriret habe / welches demſelben fœde-

re inæquali, tanquam regnum clientelare seu feudale, gleich Pohlen und Ungarn / dadurch verpflichtet worden seye / v. HERT. *loc. cit. Sect. 2. §. 4* Demnach sich nicht zu verwundern ist / daß die Böhmen / bis auf Kaysers Friderici III. Zeiten / denen Reichs-Tägen mit beygewohnet / wie von Ludewig *loc. cit. pag. 59. n 9.* erweiset / und anbey dessen Könige jederzeit Ertz-Beamte des Reichs abgegeben haben / von Ludewig *loc. cit. pag. 75. not. 9.*

§. 23.

Andere Länder, die zu Teutschland gebracht worden, ist allhier keine Gelegenheit weitläufftig zu gedencken.

Von andern Nationen und Ländern / welche die teutsche Könige unter sich gebracht haben / ist nach dem §. 1. angeführten Endzweck / allhier keine Gelegenheit zu handeln: Derowegen man von der Eroberung Italiens (welches Otto M. dem teutschen Reich erworben hat / von Ludewig *sing. Jur. Publ. cap. 2. §. 32. & c. 4.*) von Dännemarck / Polen und Ungarn / nebst deren Verbindung mit denselben / vor jetzo nicht weitläufftig gedencken wird.

§. 24.

Die Teutschland unterwürffig gewesene Lande, haben sich unterschiedlich zum Reich verhalten, und in den teutschen Haupt-Provintzen haben die Kayser ihre Pfaltzgrafen gehabt.

Nach den vorhergehenden §. §. verhielten sich nunmehro die dem teutschen Reich unterwürffige Länder / auf unterschiedene Art gegen dasselbe; denn einige waren unmittelbahr dem Kayser unterworffen / als Italien / und einige Zeit Lothringen / von Ludewig *sing. Jur Publ. pag 634 seqq. §. 19.* andere mittelbahr durch ihre neuerwehlte Hertzoge; wohin die eigentliche teutsche Provintzen / Francken / Schwaben / Bayern / Sachsen und Thüringen / §. 10. 16. nebst Lothringen / jedoch den jetzt / und §. 19. gedachten periodum ausgenommen /

men / zu zehlen ; andere als regna clientelaria, wohin Böhmen / Burgund / Polen und Ungarn gehören. (§. §. 20. 22. 23.) Was die letztere anbetrifft / musten solche die teutsche Könige bey ihrer Landes-Verfassung laßen / da sie im Gegentheil erstere nach eigenem Gefallen regieren konten. Bey denen teutschen Haupt-Staaten aber setzte es grössere Schwierigkeiten: dann obgleich bey Gründung der neuen Staate-Verfassung / König Conradus I. und Henricus Auceps, jeder Provintz ihren besondern Hertzog lassen / und die Landes-Hoheit gewisser massen eingestehen musten / §. 16. 17. 176. so wollte dennoch Kayser Otto Magnus denenselben / nicht alle Gerechtsame und Gewalt / die die ehemahlige Carolingische Könige und Kayser durch gantz Teutschland ausgeübet hatten / so schlechterdings gestatten. Er fande demnach als ein dienliches Mittel die Kayserliche Hoheit durchgehends zu erhalten / wo nicht mit der Zeit und bey Gelegenheit anwiederum zu vergrössern / auser des Reichs Ertz-Pfaltz-Grafen / den bereits die Fränckische und folgende Könige gehabt hatten / in jeden teutschen Haupt-Staat einen besonderen Pfaltz-Grafen zu setzen / STRUV. *Syntag Jur. Publ. c. 20. §. 9.* Dahero *Spec. Sax. lib. 2. art. 53. §. 1. & Spec. Suev. L. 1. art. 15.* schreiben: von den vier teutschen Landen / hat jedes Land seinen Pfaltz Grafen / Sachsen hat einen / Bayern hat einen / Francken hat einen / und Schwaben hat einen / welches STRUV. *loc. cit.* und zwar von Sachsen / *§. 14. seqq.* von Bayern / §. 21. von Francken / §. 22. von Schwaben / §. 23. weitläuftig erweiset / & v. PFEFFING. *ad Vitr. L. 1. tit. 11. p. 937. seqq.* Wo das Thüringische Palatinat gelegen seye / ist un-

gewiß /

gewiß/ am wahrscheinlichsten aber ist/ daß das Altstädtische das eigentliche Thüringische Palatinat gewesen seye; indem diese Pfaltz-Stadt ausser denen Sächsischen Gräntzen gelegen ist/welches sonst bey keiner andern anzutreffen ist/ **von Ludewig/ in der Erleuter. der Güldenen Bulle**/ *Tom. I. pag. 523.* Die Marck Brandenburg belangend / ist wegen derselben §. 21. erwiesenen ehemahligen Landsäßigkeit unter Sachsen leicht zu begreiffen/warum solche keine besondere Pfaltz gehabt habe. Dagegen aus oben angeführten Ursachen/ Lothringen gleichfals seinen eignen Pfaltz Graffen/ und zwar zu Metz/ gehabt hat/ wie **von Ludewig** *loc. cit. Tom 2. pag. 92.* aus dem MEURISSIO *in Annal. Metenſ. ad ann. 942 pag. 307. 309.* angeführet hat.

§. 25.

Wird incidenter von den Pfaltz-Grafen und deren Amt gehandelt.

Die Pfaltz-Grafen haben ihren Nahmen a Palatio; angesehen Sie in den Kayserlichen Palläſten zu residiren pflegten / die vor Zertrennung der teutschen Haupt-Staaten in jeder Provintz vor dieselbe bereit gehalten werden musten; damit / wann Sie / wie dannahlen öffters geschahe/ die Beschwerden der Land-Ständen zu untersuchen und andere Rechts-Sachen zu entscheiden/ dahin kamen/ § 137. daselbsten ihr Hof-Lager aufschlagen kunten. Dahero SPANGENBERG *Lib. 10.* **des Adelspiegels**/*c. 16. fol. 305.* zu schreiben bewogen worden: **Die Pfaltz-Grafen haben ihren Nahmen** à Palatio, **vom Pallast; dann** Palatium **heisset des Kayſers Hof in denen Provintzen / oder unterschiedenen Lan-**

des

den des Römischen Reichs, da ein Kayser, wann er derer Orten ware/ seinen Hof-Sitz/ Reichs-Tag und Gericht hielte. Da nun die Kayser / wann sie in eine Provintz kamen / in der Pfaltz / in welcher sie sich einquartiret hatten / gemeiniglich die öffentliche Geschäfften tractirten und Gericht hielten vid. Hrn Rath **Senckenbergs Anfangs-Gründe der teutschen gemeinen Rechts-Gelahrsamkeit / 6 Buch / 1. Cap. §. 23** So hat COCCEJUS deßhalben *in Jur Publ. cap. 16. §. 2.* folgende Gedancken geheget: Denique cum Palatia sint ipsæ curiæ, ubi publici conventus fiunt, & negotia publica tractantur, Comes autem idem quod Præfectus, ipso hoc nomine Comitis Palatii nihil aliud significatur, quam Præfectus ille, qui curiis publicis eorumque negotiis, nomine Principis vicario, moderandis præest. **Um aber sowol von der Pfaltz-Grafen Amt als deren Ländern / wiewohl kürtzlich / etwas gründlicher zu handlen: so bestunde vor das erstere ihr Amt darinnen / daß sie die Kayserliche hohe Gerechtsamen in denen Provintzen beobachten / die daher entspringende Einnahmen eintreiben / die Handhabung der Gerechtigkeit besorgen helffen, die Appellationes annehmen / und überhaupt wegen allen Vorfallenheiten mit dem Kayserlichen Hof geheimen Brief-Wechsel unterhalten musten.** Welches / in einer besondern Abhandlung / **von dem Zustand und Beschaffenheit der teutschen Gerichtbarkeit / bis auf die Verewigung des Land-Friedens und Errichtung des Cammer-Gerichts / wann von denen Pfaltz-Grafen und deren Amt handelu werde / ausführlich zeigen will. Es erhellet aber auch hieraus / daß die Verrichtungen der ehmahligen Pfaltz-Grafen viel und ungleich ansehu-**

licher als der heutigen Comitum Palatinorum, oder Kayserlichen Hoff-Pfaltzgraffen / von deren Ursprung SPENER in dem von ihm besonders geschriebenen Werckgen / so dem vierten Buch seines **teutschen Staats-Rechts** / beygedrucket ist / nachgelesen zu werden verdienet. Demnach dem **von Ludewig** / der in der **Erleut. der G. B.** *Tom. 1. pag. 524* der Meinung ist / als wann zwischen beyder Amt ein geringer Unterschied zu finden seye / keines weges beypflichten kan. „ Die Pfaltz„graffschafften aber betreffend / ist glaublich / daß solche „aus gewissen Strich Landes bestanden haben / die in „denen teutschen Haupt-Staaten zum Unterhalt der „Kayserlichen Pfaltzgraffen ausgesetzet werden musten / „wie solches gleichfals von dem Kayser vor den Erts„Pfaltzgraffen in seinem Domanio geschehen ist / „ welches letztere aus dem STRUV. *in Syntag. jur. publ. cap. 20. §. 12.* zu ersehen ist / und wird auch solches daher wahrscheinlich / daß eines theils die Kayser nicht in allen teutschen Provintzen Taffel-Güther besessen haben / *§. 31.* andern theils aber auch / die Land-Pfaltzen nicht an einem Ort geblieben / sondern zweiffels ohne nach dem Willkühr der Hertzogen verleget worden sind. Massen die Bayerische Pfaltz zu **Scheiern** / und als dieser Ort zu einem Closter gemacht worden / zu **Wittelsbach** gewesen ist: die Sächsische aber bald dem Magdeburgischen Amt **Sommerschenburg** / bald den Städten **Lauchstadt** und **Goßlar** beygeleget wird / **von Ludewig** *loc. cit.* Es ist deshalben SPENER. *loc. c. L. 2. cap. 6. §. 5. n. 5.* bewandten Umständen nach die Frage aufzuwerffen veranlasset worden: „ Ob die Pfaltz„graffen allein unter dem Kayser oder aber auch zu-

gleich unter dem Hertzog gestanden hätten? Bey deren Entscheidung derselbe / unter des Pfaltzgraffens Amt und Güthern einen billigen Unterscheid machet / und der Meynung ist / daß der Hertzog einem Pfaltzgraffen in Ansehung des ersteren nichts zu sagen gehabt / wohl aber daß er wegen letzteren von ihm mit dependiret habe.

§. 26.

Sachen von Wichtigkeit und die das gantze Reich angiengen / wurden auf den Reichs-Tägen / allwo die Hertzoge mit ihren Land-Ständen erschienen / die ihre freye Stimmen wie die Hertzoge / doch mit dem Unterschied / daß diese das Recht einer Vor-Rede / oder das Jus prætaxandi aut præconsulendi, (welches aber nicht ausser dem Reichs-Tag sondern in demselben geschehen muste) hatten / abgehandelt; von **Ludewig Erleuter der G. B.** *Tom. I pag. 48. & 49. Tom. 2. pag. 62.* so gar / daß auch die Geistlichen / der Adel und die Städte an der Kayser-Wahl Theil hatten / wie BUNEMANN *in opusc. de nobilium germaniæ Jure eligendi Imperatores* umständlich dargethan hat; welches daher hauptsächlich zu erweisen ist / daß / obgleich die Zahl der unmittelbahren Reichs-Ständen vor Zertrennung der Provintzen sehr gering ware / und sich über die §. 16. gedachte Ertz-Fürsten nicht erstrecket hat / dem ohngeachtet die Reichs- und Wahl-Täge jederzeit in Gegenwart und mit Beystimmung vieler Personen von unterschiedenem Stand gehalten worden sind / wie aus dem Catalogo derer Reichs-Tägen / den der fleißige Herr PFEFFINGER *L, 1. Tit. 2. pag. 74. segq.* zusammen getragen

Sachen die das gantze Reich angiengen, wurden auf den Reichs-Tägen, diejenige aber, so eintzle Provintzen antraffen, auf den Land-Tägen abgehandelt.

hat/ umständlich zu ersehen ist; Nur einige Exempel hier anzuführen/so schreibet WITTICHINDUS *in Annal. L. 1. pag. 641.* Cum Henricus (auceps) sè jam gravi morbo sensisset, convocato omni populo, designavit Oddonem regem: und *Continuator Reginonis* gedencket *ad ann. 956.* Rex in pace & otio degens, maximo suorum fidelium conventu, placitum regale habuit: ingleichem mercket WIPPO *pag. 436.* an/ An. Domini 1028. Imperator Chunradus filium suum Henricum . . Principibus regni cum tota multitudine populi id probantibus, Pelegrino Archiepiscopo Colonienſi, in regalem apicem apud Aquisgrani Palatium sublimari fecerat. Welche Gewonheit auch noch einige Zeit nach dem so genannten interregno gedauret hat/ wie aus der Urkund Kaysers Rudolphi de ann. 1275. bey dem TOLNER *n. 107.* darinnen es heißet/ daß der Schluß gefallen seye: Coram Imperatore, cunctisque Principibus, Prælatis, Baronibus, militibus & universo populo, qui eidem curiæ assidebant; und dem Proœmio der Güldenen Bulle klärlich erhellet/ angesehen dieselbe/ assidentibvs omnibus Principibus, Electoribus ecclesiasticis & secularibus, ac aliorum Principum, Comitum, Baronum, Procerum, nobilium & civitatum multitudinæ numerosa, errichtet worden ist. Dieses aber hat daher seinen Ursprung/weil in Teutschland/ nach der Lehre TACITI, niemahlen gegen die Freyheit geherrschet worden ist/ und aus solcher Ursach/ die Landes Stände mit ihrem Hertzog überhaupt/ so zu reden/ in einer Mit-Regierung gestanden haben/ nuerwogen alle Landes-Sachen/ als was den Krieg und Frieden/ Bündnisse/ Ansetzung der Landes Steuren/ das Müntz- und Zoll-Wesen/ und

was

was alle dergleichen Regalien angienge / nebst andern / das gemeine Wohl betreffenden Dingen / allein auf denen Land-Tägen abgethan werden musten STRUV. *Syntagm. Jur. Publ. cap. 26. §. 48. seqq.* wie denn auch der Landes-Herr selbsten auf denselben belanget werden konte / und sich nach dem Land-Tags-Abschied zu richten hatte / von LUDEWIG *loc. cit. Tom. 2. pag. 17. n. 5.*

§. 27

In solcher Verfassung bliebe Teutschland bis nach Absterben der Sächsischen Kayser / indem kein Zweiffel ist / daß die Ottones und Henricus Sanctus, der ein Uhr-Enckel Kayserς Henrici Aucupis, welcher Thüringen und Sachsen zusammen gebracht hat / §. 16. wäre / diese beyde Hertzogthümer erblich besessen haben / und dieselbe durch ihre Gouverneurs verwalten lassen Derowegen wann gleich die Scriptores in diesen Zeiten Fürsten / Marck und andere Grafen / in diesen Ländern gedencken / so sind doch solche allein Hertzogliche Bediente gewesen / welches das §. 25 angeführte Exempel Geronis nebst der Urkund Kayserς Ottonis I. an dem Sächsischen Hertzog Hermann, die LUCAS in dem **Fürsten-Saal** *pag. 618.* ediret hat / zu erkennen giebet. Dann darinn heisset es ausdrücklich: Otto divino nutu Imperator Augustus, Hermanno & Thiederico *Ducibus, ceterisque publicæ rei nostræ præfectis* omnia amabilia, wie dann auch WITTICHINDUS ein Scriptor coævus *L. 3. Annal.* schreibet: Hermannus Dux Saxoniam procurabat. Von Thüringen aber wird solches daher unter andern erwiesen / weilen Kayser Otto III. über Ländereyen so in Marckgraffens Eccardi Graf-

Nach Absterben der Sächsischen Kayser gibt es mit Besetzung der Hertzogthümer Sachsen und Thüringen einige Veränderung.

schafft gelegen waren / gantz frey disponiret hat / vid. Diploma ejus de ann. 993. apud SAGITTARIUM *de Eccard. 1. March. Miſn. Sect. 8. §. 2 p. 10.* die Worte lauten daselbsten also: Otto Rex, ob petitionem & interventum - - - Bernhardi Ducis - - - dedi sex mansos regales, in villa Holtzhusen dicta, sitos, & in *Comitatu Ekkihardi Comitis in Thuringia*, (scil. Ecclesiæ Naumburgensi.) PFEFFINGER *ad Vitr. L. 1. Tit. 16. p. 114.* mit welchen Lehrsätzen / BENJ. LEUBER *in Catal. Regum. Elect. & Duc. Saxon.* apud Dn. MENCKEN *Tom. 3. Script. rer. germ. pag. 1820.* beynahe übereinstimmet / wann er schreibet: Saxonum proinde Principes (scil. Henrici & Ottones) ad Imperii culmen evecti, superioritate per Thuringiam reservata, suo loco substituerunt Marchiones & Palatinos, his adjecit Lotharius Imperator Landgravios (vid. de hac re §. seq.) ad eundem ferme modum, uti Saxonia regio titulo præeunte, Duces, Marchiones & Palatini, & tandem vicariorum Comitum loco, Landgravii, quorum dignitatem Imperatores Saxon. vita & Imperio functis, magis magisque perpetuam & ad heredes transitoriam fecerunt. Nachdem aber die Sächsische Hertzoge / schon gedachter massen / mit Henrico sancto abgegangen sind / ist dardurch in Thüringen und Sachsen eine merckliche Veränderung erfolget / welche sonder Zweiffel zu denen nachmahlen zwischen Kayser Henrico IV. und beyden Provintzen ausgebrochenen Krieg Gelegenheit gegeben hat. Ob nun gleich die Art und Weise wie solche geschehen / von denen Scriptoribus sehr dunckel beschrieben worden ist / so ist doch am wahrscheinlichsten / daß sich die bißherige Vice-Hertzoge / Marck- und andere

Graffen

Graffen/ mit Einwilligung der Lands-Ständen/ als würckliche Hertzoge aufzuführen gesuchet/ die Kayser aber im Gegentheil beyde Länder zum wenigsten unmittelbahr bey dem Reich zu erhalten/ falß ihnen dieselbe an ihr Hauß erblich zu bringen mißlingen solte/ sich äuserst bemühet haben; Dann was Kayserς Conradi II. Regierung betrifft/ so zeiget dessen Urkunde de an. 1038. bey dem LUCA *loc. cit. pag. 283. & 84.* worinn derselbe über sehr ansehnliche Thüringische Güther gantz frey disponiret/ diesen Satz in Ansehung der Provintz Thüringen ohnwiedersprechlich/ indem deren Inhalt also lautet: Notum esse volumus omnibus, qualiter nos, ob interventum dilectissimæ contectalis nostræ Gisilæ, cuidam Ludovico comiti, consanguineo nostro, *prædium quod ab incolis Thuringiæ comparavit*, villam scil. Aldenberg & novalia prope hinc & inde adjacentia scil. & partem vastæ solitudinis loybe *nostræ dominationi* subjacentem, quam ei nostra donatione contulimus libere & quiete perfruenda, Regia autoritate stabilita fecimus. Von Sachsen aber wird solches ebenfals nicht allein durch eine Urkund dieses Kayserς, de ann. 1029. bey dem PISTORIO *in Chron. Episc. Mindens. p. 736.* erwiesen; darinnen es heisset: Sigeberto, Mindensi Episcopo, & Ecclesiæ cui ipse Deo dante præsidet - - - quandam sylvam - - - in Pago Entergowi, in *comitatu* vero *Bernardi Ducis*, cum consensu & collaudatione præfati Ducis Bernardi, & sui fratris Dietmari, cæterorumque civium, in eadem sylva, usque modo, communionem venandi habentium, in sylvis, campis & paludibus, inter flumina ossenbecke & alterbecke - - - forestari concessimus, sondern auch/ weilen derselbe gegen die auffrührische

Wen-

Wenden/ welche damahlen unter Sachsen stunden/ §. 21. die dasige Landes-Stände aufgebothen/ und sie mit Truppen/ so er aus dieser Provintz aufgebracht/ bekrieget/ und von neuem Tribut zu zahlen genöthiget hat. ANNAL. SAXO. *ad an. 1031. 1034.* WIPPO *ad an. 1035.* HERMCNN. *contract. ad dict. ann.* Welches aber beydes nicht anderst als anmaßlicher Hertzog von Sachsen geschehen konte. Wie denn auch Henricus III. auf eben diese Art beyde Provintzen regieret hat / und deßhalben bereits an. 1051. die Sächsische Stände/ seinem Printzen dem nachfolgenden Kayser Henrico IV. den Eyd der Treue ablegen lassen. vid. HERMANNUS *contract. ad an. 1051.* Imperator Natalem domini in Saxonia apud Goslare egit,& multos ex Principibus (Saxoniæ) filio suo [Henrico IV.] Jurejurando fidem subjectionemque promittere fecit (scil. tanquam successori in Principatu, nam regni demum an. 1053. electus est, LAMBERTUS *ad an. 1054.*) Allein die Sachsen/ die über das Verfahren Conradi II. und Henrici III. sehr schwürig waren / suchten bey dieses Kaysers frühzeitig erfolgtem Tode/ die Münderjährigkeit seines Printzens in so fern zu ihrem Vortheil anzuwenden / daß sie sich dessen Oberherrschafft loß zu machen / und anwiederum unter ihren Hertzogen wie andere Haupt-Staaten frey zu leben trachteten. LAMBERT. SCHAFNAB. ad an. 1027. Principes Saxoniæ, crebris conventiculis agitabant de injuriis, quibus sub Imperatore (Henrico III.) affecti fuerant, arbitrabanturque, pulchre sibi de his satisfactum fore, si filio ejus, dum adhuc ætas opportuna injuriæ esset, regnum (s. Ducatum Saxoniæ. Regnum enim pro ducatu, Rex pro principe s. duce ac scriptoribus interdum usurpatur, de

priori

priori vid. ADELBALDUM *in vita Henrici ſancti*, apud GRETSERUM *de divis Bambergenſibus pag. 431.* ut & apud LEIBNITIUM *Scriptoribus rerum Brunſuic. pag. 431.* verbis: *(Henricus ſanctus) tunc temporis, Ducatum in Bavarienſi* REGNO tenebat; de poſteriori vero vid. ANNAL. AUGUSTB. *§. 16. alleg.*) eriperent. Nec procul a fide aberat, filium in mores vitamque patris, pedibus ut ajunt, iturum eſſe. Mit welchen Gedancken auch die Thüringer/ deren Freyheit gleichfals/ und zwar annoch beſonders wegen des Zehenden/ angefochten wurde/ umgiengen LAMBERTUS *Schafnab. ad ann. 1062. & ad ann. 1069.* MONACH. HERFELD. *ad cit. an. 1069.* Es glimmete alſo/ als Kayſer Henricus IV. zur Regierung kame/ das Feuer zu einer innern Unruhe unter der Aſche/ welches endlichen nach ſeiner Volljährigkeit/ weilen er die maximen ſeiner Vorfahren gleichfals annahme/ in volle Flamme ausſchluge. Bey welchen Umſtänden er alles anwendete/ dieſe Proviutzen in der prætendirten Unterwürffigkeit zu erhalten: deshalben derſelbe 1) über die Feſtungen/ die bereits ſein Herr Vatter errichtet hatte/ annoch neue anlegte/ LAMBERTUS ſchreibet deshalben *ad an. 1073.* in omnia genera flagitiorum, ruptis omnibus modeſtiæ frenis præcipitem ſe dedit, montes omnes colliculosque Saxoniæ & Thuringiæ, Caſtellis munitiſſimis exſtruxit, præſidiumque impoſuit, und ferner ſagt er: Hæc autem ſunt Caſtella, quæ ipſe, poſtquam pater ejus deceſſerat, exſtruxit &c. Ingleichem ſetzte er 2) nach eigenem Belieben Land-Täge an/ BRUNO *in hiſt. bell. ſax.* apud FREHER. *p. 104.* ANNAL. SAXON. *ad an. 1073.* oder machte 3) zuweilen mit deren Vorbeygehung gegen die alte teutſche Gewohnheit/ §. 26. eigenmächtige

tige Verordnungen / welches BERTHOLDUS CONSTANTIENSIS *ad an. 1073.* nicht undeutlich anführet / schreibend: Tota Thuringia & Saxonia Regi Henrico rebellabant, propter prædictas munitiones, & alia multa, quæ contra voluntatem ejusdem populi, Rex in eorum regione fecit inconsulte. Wohin auch einschläget / was RUPERTUS GOSLAR. *in Histor. Bell. Saxon. Lib. 1. p. 21.* beybringet. Welches aber 4) alles in der Absicht geschahe / die Stände beyder Provintzen so viel möglich / herunter zu setzen und zu entkräfften: deshalben er auch 5) die vornehmsten Bedienungen mit Fremden besetzte / und 6) diese Länder mit grossem tribut und starcken Zöllen beschwerte / wie beydes LAMBERTUS SCHAFNAB. *ad ann. 1073.* berichtet; desgleichen er 7) um ihnen allen frembden Beystand möglichst abzuschneiden / ebenfals die vornehmsten Sachsen / die ausser Land engagiret / und ihren Lands-Leuten beyzustehen im Stand waren / verfolgte / und deshalben besonders an Hertzog Otto von Bayern / als einem Sachsen von Geburth / Gelegenheit suchte / bis er endlichen einen Vorwand fande / ihn als rerum læsæ Majestatis des Hertzogthums zu entsetzen. LAMB. *ad an. 1070.* & BRUNO *de bello sax.* apud FREHERUM vid. PFEFFING. *ad Vitr. Lib. 1. Tit. 2. pag. 107.* Auch über das 8) auf beyde Provintzen ein wachsames Aug haben zu können / meistentheils seine Residentz darinnen aufschluge. LAMB. *ad an. 1073. Annal. Ab.* apud MENCKEN. *Tom. 2. pag. 1055.* Ferner tritt 9) demjenigen was bisbero beygebracht worden ist / bey / daß a) LAMBERT. *ad an. 1073.* die Ursach des Kriegs darinnen setzet: quod cæsar machinari cœperit, ut omnes Saxones & Thuringos in servitutem redigeret,

redigeret (i.e. ut eis libertatem proprio regimine utendi, & ſub ducibus a ſe electis vivendi, adimeret) & prædia eorum (domanialia ſcil.) fiſco publico adjiceret, und ferner b) gedencket / daß die Stände beyder Provintzen / den Entſchluß gefaſſet hätten: malle ſe mori, atque extrema omnia prius experiri; quam acceptam a parentibus libertatem per dedecus amittere, *ducem ſibi ſcil. ſtatuendi, quam jam tempore Conradi I. prædicaverunt*, *ſecundum* WITTICHINDUM *pag. 635.* verbis: Saxones ſuadebant duci ſuo (Henrico) ut, ſi honore paterno (Ducatu Saxoniæ) eum nollet ſponte honorare (Conradus) rege invito, quæ vellet, obtinere poſſet. Aus welcher Urſach c) als die Sachſen nebſt den auf ihrer Seiten ſtehenden Ständen / Kayſer Henrico den Gehorſam aufgekündiget / und im Gegentheil an ſeine Stelle Rudolphum erwählt hatten / mit demſelben wegen ihrer beſondern vermeintlichen Gerechtſamen nach dem BRUNONE *pag. 212.* capituliren wolten. Wie dann auch ferner d) anderer Meinung anzuführen / SPENER *in Jur. Publ. L. 2. c. 13. §. 4.* in Betrachtung der Begebenheiten / die beſonders zwiſchen Kayſer Henrico III & IV. eines / und den Sächſiſchen und Thüringiſchen Ständen andern Theils / vorgefallen ſind / gleichfalß davor hält / daß zu Henrici IV. Zeiten der Sächſiſche Hertzog die Landes-Hoheit erhalten habe; ob er gleich darinnen irret / daß die erſtere rechte Geſtalt derſelben zu denen Henricianiſchen Zeiten ſich gezeiget habe vid. §. 17. Inzwiſchen lauten deſſen Worte hiervon *l. c not e.* alſo: Bruno kan pag. 209. die Freude / welche die Sachſen über die Befreyung ihrer Fürſten gehabt / nicht genug beſchreiben / / / / Man hielt einen

förmlichen Land = Tag, auf welchem des noch nicht abgesetzten Kayser Henrichs IV. Parthey völlig verlassen. / und unter dem Hertzog und den übrigen Fürsten, die Landes = Verfassung reguliret worden / = = = = Die Landschafft / scheinet es, hielt dafür, sie treffe es weit besser / mit einem neuem sich nach und nach einrichtenden Landes Herrn / als dem unsichern / theils auch furchtbahren Kayserlichen Regiment. Wie aber die Kriege mit dem Kayser geführet? und auf was Art die Sachsen endlich zu ihrem Zweck gekommen sind / ist eines theils zu weitläuftig / andern theils aber auch unnöthig anzuführen / besonders weilen hiervon in allen Reichs = Historien gehandelt wird. Bey dem Anfang der Regierung Kaysers Henrici V. und nach dem Todt Hertzogs Magni in Sachsen / dem der Kayser Lotharium, Graffen von Supplinburg / zum Successore verordnet hatte / *Annal. Hildesh. ad an. 1106.* CONRAD. URSP. *ad an. dict.* bliebe es in Sachsen und Thüringen gantz ruhig; obgleich erstere / Ann. 1109. auf Anstifften des Päbstlichen Hofes mit dem Kayser von neuem in Krieg geriethen; wobey es abermahlen vor deren Staats = Verfassung gefährlich ausgesehen hätte / wann nicht diese Sache endlich in der Güte beygeleget worden / wäre. ANNAL. SAXO *ad an. 1120.* ut & *Annal. Hildesh. a. c.* Thüringen betreffend / so scheinet es / als wann nach des Marggraffen Ecberti II. Todt / die vornehmsten Landes = Stände die hohen Gerechtsamen / die die Hertzoge ehedem gehabt / ohne anwiederum ein allgemeines Oberhaupt zu wählen / exerciret hätten / bis endlich Kayser Lotharius Grafens Ludewigs des Springers Sohn / darinnen / unter dem Titul

tul eines Landgraffens zum würcklichen Landes-Herrn gesetzt habe / vid. §. seqq. Dahero der AUTOR des Erfurtischen Gegen-Berichts de ann. 1646. **daß das Ertz-Stifft Maynz, in oder an der Stadt Erfurth / niemahlen** omnimodæ Superioritatis, **vielweniger aller hohen Regalien berechtiget gewesen und noch seye,** bey dem LONDORP. *Tom. XVI. Act. publ. c. 41.* der Meinung ist: daß dieses Land / durch besagten Marggrafens Absterben / hinwiederum an das Reich gefallen / und bey demselben unmittelbahr geblieben seye / bis solches Kayser Lotharius seinem Eydam Ludovico, als erstem Landgraffen in Thüringen / zu Lehen ertheilet habe. PFEFFING. *ad Vitr. L. 1. Tit. 16. pag. 216.*

§. 28.

Nach Absterben Kayserς Henrici V., kan mit grösserer Gewißheit von dem eigentlichen Zustande beyder Provintzen gesprochen werden. Lotharius war allbereit von Kayser Henrico V. wie §. anteced. gedacht / zum Hertzog in Sachsen gesetzet / und durch den Goßlarischen Vergleich in dieser Würde bestättiget worden / über das hatte er / durch die Vermählung mit der Printzeßin Richenza, Henrici Pinguis an der Werra und von Braunschweig Erbin / wichtige Patrimonial-Güter mit der Hertzoglichen Würde verknüpffet / dahero kein Wunder ist / daß er die letztere mit grösserem Ansehen / besonders da er über das nach dem Todt Kayserς Henrici V. zum Kayser erwehlet worden / behaupten konte. Was aber Thüringen betrifft / so ist es eine in der Historie ausgemachte Sache / daß Kayser Lotharius, des

Nach Absterben Kayserς Henrici kan von dem Sächsischen und Thüringischen Zustand mit grösserer Gewißheit gesprochen werden.

Grafen Ludovici Saltatoris Sohn / zum würcklichen Landes-Herrn / unter dem Titul eines Landgraffens von Thüringen / verordnet habe. *Autor Append.* MARIANI *Scoti Chron. ad ann. 1130.* Ludovicus III. Comes Thuringiæ, filius Ludovici II., duxit in uxorem filiam Lotharii, Ducis Saxoniæ, Imperatoris, successoris Henrici Regis, nomine Hedewigis. Qui Imperator videns, Ludewicum Generum suum esse militem strenuum & potentem in Thuringia & Hassia, *de consilio Principum, ipsum cum vexillorum festiva exhibitione, ut moris est, Imperatoria largitione solenniter extulit, & cum magno præconio ei nomen Principis imposuit, & Landgravium Thuringiæ ab omnibus nominari fecit,* & vid. AUTOR *Histor. Landgrav. Thuring. c. 18.* Demnach haben auch aus dieser Ursach die Scriptores dessen Belehnung sehr aufmercksam aufgezeichnet / um ihn deutlich von den vorhergehenden Marck-Pfaltz- und übrigen Graffen zu unterscheiden; indem ihm der Kayser mit diesem Titul ohnläugbahr alle Hoheit so die ersten Ertz-Fürsten und seine Antecessores gehabt haben / übertragen hat. vid. der *Autor* der Königlichen und Churfürstlich-Sächsischen Befugniß / über die *Readmission* ihrer *IV* alten Reichs-*votorum* bey dem FABER *Tom. XIII.* der Staats-Cantzley §. *1. p. 446.* da derselbe ausdücklich sagt: Es „ist Reichs-kündig / daß die Landgraffen in Thüringen „fürnehme Reichs-Fürsten gewesen / und alle Prærogativen der alten Reichs-Fürsten in denen Curiis Solennibus bey den Kayserн und dem Reich / genossen haben. Es ist demnach der Lehre des von Ludewigs in der Erl. der G. B. *Tom. I. pag. 653.* abermahlen nicht beyzupflichten / daß nemlich die neuen Landgraffen allein

allein die Taffel-Güther der alten Hertzogen durch diese Belehnung überkommen hätten: folglich die Thüringische grössere Land-Stände/ die sich in dem Herrn-Stand befunden/ Reichs-unmittelbahr/ wie in Schwaben und Francken nach dem Tod des Conradini geschehen/ geblieben/ und also Thüringen damahlen kein geschlossenes Land mehr gewesen seye. Weswegen denn gleichfals die daraus gezogene Folgerungen ihm keinesweges einzuraumen sind; wie er denn auch selbsten diesen Satz einschrencket und eingestehet/ daß sich die eingesessene Stände unter gewissen Verträgen mit denen Landgrafen setzen müssen; da denn eo ipso, die Regul, quicquid est in territorio, illud est de territorio §. 37. in so fern dieselbe nicht durch Verträge/ oder longissimam possessionem restringiret worden ist/ auch in dieser Provintz und zu diesen Zeiten statt findet/ und von demselben per consequentiam eingestanden wird; da unterdessen Schwartzburg/ Zeitz/ Merseburg/ Fulda/ Hirschfeld/ die Städte Mühlhausen/ Nordhausen und Erfurt die Reichs Standhafft auf erstere Art erlangt haben. Speners Teutsches *Jus Publ. L. 3. c. 1.* In diesem Zustand ist Thüringen bis nach Abgang des Landgräfflichen Hauses mit Henrico Raspone geblieben/ da zwischen den Fürstlichen Häusern Meisen und Brabant ein scharffer Successions-Streit entstanden/ der aber endlich dahin geschlichtet worden ist/ daß das erstere Thüringen/ und letzteres Hessen überkommen hat. STRUV. *Corpore histor. Germ. period. VIII. §. 8.*

§. 29.

Durch die Vermählung Kaysers Lotharii eintziger Printzessin Gertrut an Hertzog Heinrich von Bayern/ wurden

Hertzog Henricus Superbus

bringt Bayern und Sachsen zusammen, wird aber in die Acht erkläret, und verliehret darüber die beyde Hertzogthümer.

wurden die beyden mächtigen Hertzogthümer Sachsen und Bayern unter ein Oberhaupt gebracht ; wiewohl dieses demselben zu seinem eignen Unglück gereichen müssen / denn als er sich nach Absterben seines Schwieger-Vatters / Kayserts Lotharii, allzugewisse Hofnung auf die Kayserliche Cron gemacht hatte / dagegen aber Conradus III. von den meisten Ständen erwehlet wurde ; so wolte er ihn vor keinen Kayser erkennen / wovon die Ursachen bey dem **Hahn in der Teutschen Reichs-Historie** / im Leben Conradi III. §. 1. & 2. anzutreffen sind. Er wurde aber darauff von dem neu erwehlten Kayser und denen Reichs-Ständen in die Acht erkläret und seiner Länder entsetzet. Bayern dem Marggrafen Leopoldo largo von Oesterreich / OTTO FRISING. *Lib. 7. c. 24.* und Sachsen Alberto Urso von Anhalt, der wegen seiner Mutter Elicke, Hertzogs Magni Printzeßin / ohnedem einen Anspruch darauf machte / verliehen / ALBERTUS STADENSIS *ad an. 1138.* Wiewohl nun Fürst Albrecht Sachsen in Besitz nahme / so ward er doch von Hertzog Heinrichen durch Hülffe des Ertz-Bischoffs Conradi von Magdeburg wieder daraus vertrieben / und genöthiget / sich zu dem Kayser zu begeben. OTTO FRISING *Lib. 7. cap. 255.* Unterdessen hatte sich aber dagegen Bayern gäntzlich Marggraf Leopold unterworffen / welches Hertzog Heinricus superbus, nachdem er Sachsen wiederum erobert hatte / gleichfals von neuem unter sich zu bringen vorhabens war / ist aber unter Weges zu Quedlinburg eines plötzlichen Todes verstorben. OTTO FRISING *l. c.* CHRON. SAX, *ad ann. 1139.*

§. 30.

Nach dem Todt dieses Hertzogs renuncirte dessen Printz Henricus Leo auf Anstifften seiner Mutter Gertrud, auf das Hertzogthum Bayern / maßen dieselbe sich an Hertzog Henrich von Oesterreich / der nach seines Bruders Hertzogs Leopoldi Todt / Bayern erhalten / vermählet hatte. Dagegen aber wurde er von dem Kayser mit Sachsen beliehen / DODECHINUS *in appendice ad Marianum ad an. 1142. pag. 473.* Rex Franckentort venit - - - & ibi curiam habuit, ubi convenerunt omnes pene principes Teutonici regni, ubi & Saxones in gratiam Regis venerunt: Et filius Henrici Ducis (Henricus Leo) ducatum Saxoniæ suscepit, cujus matrem Rex *Fratri suo* Henrico Marchioni [austriæ] ibidem copulavit, ac ducatum Boariæ tradidit. Doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt / daß die Marck Brandenburg / als ein besonderes unmittelbahres Hertzogthum / ausgezogen / und Alberto Urso, wegen seiner prætension auf gantz Sachsen / gelassen werden solte. Dadurch derselbe allein die Reichs-immediatät nach unserer Redens Art / und keines weges anbey das dominium utile des gantzen Landes / nach des KRANTZII Meynung / erhalten; gestalten er solches / wie §. in fin. gezeiget worden / schon damahlen ex alio titulo besessen hatte. Allein als Hertzog Heinrich der Löwe erwachsen / und unterdessen Kayser Conradus gestorben ware / suchte er gleichfalß wiederum zu dem Besitz seines Vätterlichen Hertzogthums Bayern zu gelangen. Hertzog Heinrich von Oesterreich wolte sich zwar anfänglich zu dessen Abtrettung in der Güte nicht verstehen / es wurde deshalben diese Sache auf unterschiedlichen Reichs-Tägen vorgenommen

Hertzog Henricus der Löwe bekommt seine vätterliche Lande auser Oesterreich und Brandenburg wieder, wird aber von neuem geächtet, und verlieret alle Lehen.

nommen; bis es endlich Kayser Fridericus I. / der damahlen dem Hertzog Heinrich sehr gewogen war/a. 1156. dahin brachte / daß sich der Oesterreichische Heinrich / nach dem Exempel Alberti Ursi, mit den vorher unter Bayern gestandenen Oesterreichischen Ländern / die ihm als ein unmittelbahres Hertzogthum überlassen wurden / begnügte / wie die Sache umständlicher erzählet PRESBYTER *Hist. Bavariæ p. 27.* & OTTO de S. BLASIO *cap. 6. pag. 198.* Es genosse aber Hertzog Henricus Leo dieses Glücks nicht lange / sondern hatte gleiche fata mit seinem Vatter; dann als derselbe die dem Kayser einige Zeit in Italien geleistete Hülffe / wegen gewisser Streitigkeiten so zwischen demselben und ihm entstanden waren / vid. OTTO de S. BLASIO *cap. 123. pag. 209.* ferner zu leisten sich weigerte / auch etliche Fürsten sich über ihn bey dem Kayser beschwehret hatten / wurde er auf unterschiedene Reichstäge vorgeladen / und als er nicht erschiene / ann. 1179. in die Reichs-Acht erkläret und aller Lehen beraubet; wovon mit mehrerem STRUV. *in Corp. histor. germ. in vita Frid. I. §. 35.* zu lesen ist. Was Sachsen betraff / bekam 1) Hertzog Bernhard, Alberti II. Sohn / das Hertzogthum / 2) der Ertz-Bischoff von Cölln / Engern und Westphalen / GODEFRIDUS *ad ann. 1180.* 3) die Sächsische Pfaltz / Landgraff Hermann von Thüringen / KRANTZ SAX. *Lib. 6. cap. 41.* 4) Wurden die übrige Wendische Fürstenthümer / die bishero unter Sachsen gestanden / §. 19. Reichs-unmittelbahr. SAXO GRAMMATICUS *Histor. Daniæ Lib. 17. pag. 375.* Hinc Imperator Casimirum & Bogislaum, Sclavorum Principes, in castris Lubecensibus inter Principes Germaniæ cooptavit

HOFFM.

HOFFM. *L. 3.* ANNAL. BAMBERG. *in vita Ottonis Largi.* 5) Hatte der Hollsteinische Graff gleiches Glück/ ARNOLD. LUBECENS. *Lib. 3. cap. 36.* wie nicht weniger 6) die Sächsische Reichs-Städte eben auf solche Art ihre Freyheit erlangten. BOTHO *Chron. Pictur. ad ann. 1182.* PETR. LAMBEC. *Lib. 1. Orig. Hamb.* §. *82.* Bayern aber wurde dermassen zergliedert/ daß a) Graf Otto von Wittelsbach das Hertzogthum Bayern an sich selbsten erhielte/ *Chron. Bigaugrens. pag. 264.* & AVENTINUS *L. 6. cap. 6. n. 14.* b) Steyermarck/ Tirol und einige andere Länder/ wurden nach dem AVENTINO *L. 6. in fin.* von Bayern abgerissen. c) Vergrösserten sich die Bißthümer gleichfalß/ *Chron. Sampetrin. Erfortense* in MENCKENII *Script. Tom. 3. pag. 82.* beneficia perplura, quæ Dux habuerat, ecclesiæ receperunt, und wurden Reichs-unmittelbahr. d) Gieng es den Städten und andern Bayerischen Land-Ständen/ die bisher unter dem Hertzog gestanden/ nach dem Exempel der Stadt Regenspurg/ AVENTINUS *loc. cit.* Reginoburgum, excusso reguli Bojariæ jugo, in libertatem se vindicavit, urbsque libera & Imperialis facta est. Es behielten demnach Henrici Leonis Erben durch die Zertrennung der beyden Hertzogthümer weiter nichts als ihre Allodial- oder Stamm-Güther/ so in Braunschweig und Lüneburg bestanden haben/ und nachgehends von Kayser Friderico II. ann. 1235. in ein Reichs-Fürstenthum erhoben worden sind/ wovon die Lehen-Briefe SCHATENIUS *Annal. Paderb. Lib. II. p. 25.* angeführet hat.

§. 31.

Als Hertzog Conradinus, der letzte Uberbleibsel vom Schwäbischen Stamm/ nach einem höchst-ungerechten

Nach der Enthauptung Conradini wird

gleichfalß Francken u. Schwaben getrennet.

Proceß von Hertzog Carl von Anjou, der damals den Besitz beyder Sicilien usurpirte / auf Anstifften Pabsts Clementis IV. enthauptet worden ist / so wurden dessen hinterlassene teutsche Länder / besonders weilen sein unglücklicher Todt in die Zeiten des so genannten interregni §. 34. gefallen ist / gleichfals sehr aus einander geworffen und zerrissen. Dann obgleich in Schwaben bereits Kayser Philipp vieles von seinen Taffel-Güthern seinen Militibus und Ministerialibus an statt der Besoldung ausgetheilet / ABB. URSP. *pag. 324.* und 2) Pfaltz-Graf Ludovicus severus einen ziemlichen district, den AVENTINUS *in* ANNAL. BOJICIS *Lib. 7. cap. 8.* benennet / Kayser Conrado abgekauffet hatte / so haben doch auch 3) die Häuser Würtenberg und Baden nebst erlangter immedietät / viel dabey zugenommen. CRUSIUS *Annal. Suev. Lib. 2. part. 3.* 4) Ist Rhætien an den Bischoff von Chur und unterschiedene Grafen gekommen / GULERI RHÆTIA *Lib. 5. fol. 64. & Lib. 9. fol. 110.* 5) Hat das Hauß Habspurg das Elsaß unmittelbahr erhalten. 6) Haben viele Grafen / Edelleute / Städte und Clöster dazumahlen die Landes-Hoheit bekom̃en / und guten theils bis jetzo erhalten. Was aber 7) als Hertzogliches Taffel-Guth übrig geblieben ist / hat nachgehends Kayser Rudolph mit Einwilligung der Reichs-Ständen / seinem zweyten Printz Rudolpho zu Lehen gereichet. HIST. AUSTR. *ad ann. 1282.* apud FREHER. *pag. 332.* Dem Hertzogthum Francken gienge es nicht besser / die Bischöffe von Würtzburg und Bamberg / die Grafen / Städte und der Adel / wurden ebenfalß meistentheils Reichsunmittelbahr. Kurtz / ein jeder suchte sich Reichsfrey zu machen / wie an dem Exempel von Schwaben

ins

ins besondere erwiesen worden; derohalben hier zu wiederholen ist / was **Schurtzfleisch** *in Characteribus eventuum controv. 3. pag. 12.* schreibet: ita deficit augusta Hohenstauffiorum familia, & magnus opulentusque veteris Sueviæ Ducatus, in multas partes distractus est, quibus rebus vicini comites Principesque creverunt, & cadentis antiquæ stirpis possessionibus aucti sunt. Oppida quoque ejus regionis, & Franconiæ complura, ad dignitatem imperii civium evecta, pristinam conditionem mutarunt. Haud secus Familiæ Equestres utroque in ducatu peramplo tunc & conjuncto sese extulerunt, & instituendis augendisque in Imperio honoribus, laborem sumtumque non inutilem (ne abnuentibus quidem difficillimo tempore Augustis) adhibuerunt. Wie denn auch selbsten durch Veräusserung derer Kayserlichen Taffel-Güther an dem Rhein / vid. von Ludewig Erleut. der G. B. *Tom. II. pag. 3.* und *95.* STRUV. *Syntagm. Jur. Publ. cap. 5. §. 3.* unterschiedene unmittelbare Reichs-Stände erwachsen sind.

§. 32.

Aus den §. 27. seqq. gedachten Veränderungen und Zergliederungen der alten Haupt-Provintzen §. 8. 16. entspringet die Abtheilnng in territoria clausa & non clausa, oder geschlossene und ungeschlossene Provintzen. Erstere nennet man ein Reichs-unmittelbahres Land/, das seine geschlossene eigene Gräntzen hat / so daß alle Vasallen und Einwohner desselben/zugleich Unterthanen des Landes-Herrn abgeben. Letztere aber sind, nach dieser Abtheilung Reichs-Lehen / die keinen aneinander stossenden Strich Landes ausmachen/sondern,

Ursprung der Lehre de territoriis clausis & non clausis. ist von der bishero gedachten Zertrennung der Provintzen herzuleiten.

„in welchen im Gegentheil unmittelbahre Güther / die „nebst ihren Besitzern den Lands-Herrn nicht unter„worffen sind / angetroffen werden. Geschlossene Gräntzen finden sich nach dieser Lehre annoch in Thüringen / vid. §. 27. wie auch Oesterreich / Bayern / Sachsen und Brandenburg; indem mit diesen Ländern keine gänthliche Vertheilung erfolget ist: anerwogen was besonders Sachsen und Bayern betrifft / die mächtigste Lands-Stände allein die Reichs-Standschafft erhalten / und die neuen Hertzoge / die ehmahliche Hertzogliche Taffel-Güther überkommen haben / §. 36. demnach in Ansehung dessen / auch noch jetzo daselbsten als eine Regul anzunehmen ist: Quod quicquid in territorio, illud etiam de territorio sit; dagegen in Francken / Schwaben und an dem Rhein / wo die Haupt-Zertrennung vorgegangen ist / §. anteced. und der jetzigen grösten Reichs-Ständen territoria guten theils anwiederum aus vielen kleinen unmittelbahren Gütern zusammen gewachsen sind / die oben gegebene definition von denen territoriis non clausis einschläget / demnach daselbsten interesse in territorio & de territorio, billig ein Unterscheid zu machen ist. Wiewol viele Publicisten unterschiedenes gegen diese Eintheilung einzuwenden wissen. v. STRUV. *in Syntagm. Jur. Publ. C. 5. §. 5.*

§. 33.

Lothringen ist gleichfalß zersplittert worden.

Lothringen / von welchem §. 19. gehandelt worden ist / hat nicht geringere Veränderungen als die teutsche Haupt-Provintzen selbst erlitten. Erstlich hat dasselbe insgesamt und ohngetheilet unter einem Gouverneur oder Hertzog gestanden / cit. §. 19. nachgehends

aber

aber ist es in Ober- und Nieder-Lothringen / oder Mosellanam seu superiorem und Ripuariam oder Belgicam, Brabantinam s. inferiorem getheilet worden / von Ludewig *Sing. Jur. Publ. p. 635.* Unter ersterem wurden die Länder zwischen dem Rhein und der Mosel / und von dar bis an die Maaß / begriffen / welche nachgehends in das heutige Hertzogthum Lothringen / Baar / die Stifftер Metz / Tull und Verdun MASCOV. *Inst. Jur. Publ. L. II. c. 3. §. 7. 11. & 12.* auseinander gesetzet worden sind. Zu Nieder-Lothringen wurden die übrige Alt-Lothringische Länder gezehlet / welche gleicher weise in viele unterschiedliche Staaten erwachsen sind / das besonders die XVII. Nieder-Ländische Provintzen bezeugen / die alle / bevor sie unter dem Hertzog von Burgund wiederum gäntzlich zusammen verknüpfet worden sind / ihre besondere Landes-Herren und Regierung gehabt haben. Hierbey ist annoch incidenter zu erinnern / daß einige Länder so ehedem unstrittig zu diesem Reich gehöret haben / in mittlern Zeiten von demselben gäntzlich abgesondert / und zu dem eigentlichen Teutschland gezehlet worden sind / wie mit dem Chur-Cöllnischen / Trierischen / Jülich / Clev und dem Elsaß geschehen ist.

§. 34

Wie auch Burgund.

Es ist §. 20. gezeiget worden / daß das Königreich Burgund / nach dem Tod Königs Rudolphi III. auch quoad dominium utile an Teutschland gekommen seye / bey welchem es auf diese Weise bis auf die Zeiten Friderici II. geblieben ist. In den nachfolgenden verworrenen / und für Teutschland unglücklichen Zeiten

aber /

aber / haben sich auch die dasige mächtigere Stände nach und nach mehreres heraus genommen; und ob gleich nach dem interregno, Kayser Rudolphus I. und dessen Nachfolger / die Gerechtsame des teutschen Reichs zu wahren gesucht haben / von Ludewig *Sing. Jur. Publ. pag. 533. seqq.* so haben sich dennoch im Gegentheil dessen Stände / von Zeit zu Zeit / mehr nach der Freyheit bestrebet / dadurch sie es dahin gebracht haben / daß viele unmittelbahre Staaten darinnen erwachsen sind: als 1) Lion, 2) Dauphine, 3) die Graffschafft Provence, 4) Orenge, 5) das Hertzogthum und Graffschafft Burgund / 6) Besançon, 7) Avignon, 8) der gröste Theil von der Schweitz / 9) Neufchatel und Valangin, 10) Savoyen und ein Stück von Piemont / 11) Challon, 12) Montbelliard, &c. welche mit der Zeit fast sämtlichen auch quoad dominium directum von Teutschland abgekommen sind / MASCOV. *Princ. Jur. Publ. Lib. II, c. 4. §. 10. seqq.*

§. 35.

Die unterschiedene Erbfolgen in denen teutschen Provintzen, geben zu deren ferneren Zertrennung Gelegenheit.

Es hat ferner eine weitere Vertheilung der durch die §. 27. seqq. gedachte Zergliederung der alten Haupt-Provintzen neu-erwachsenen unmittelbahren Länder verursachet / daß nunmehro auch die ehedem gebräuchlich gewesene untheilbahre Erbfolge aufgehöret / und dagegen die neulich entsprungene Fürstenthümer und Graffschafften vielfältig getheilet worden sind. vid. von Ludewig Erleut. der G. B. *Tom. I. pag. 668.* Es ist dieses zweiffels ohne daher geschehen / daß man sich nunmehro nach dem gemeinen teutschen Erb-Recht gerichtet hat / vermöge dessen die sämtlich vorhanden gewesene

gewesene Söhne succediret / die Töchter aber keine immobilia, ausgenommen in casu deficientis masculi successoris, erhalten haben vid. SENCKENBERG *in diss. de filia ultimi gentis suæ in regnis & principatibus privativæ succedente c. 5. §. 40.* damit es aber auf gar unterschiedene Art gehalten worden ist; indem in etlichen Provintzen / wann keine Söhne vorhanden / oder aber dieselbe ohne männliche Erben verstorben waren / die Töchter vor allen andern Geschlechts-Verwandten zur succession gelanget sind: in andern wurden ihnen die sämtliche Agnaten / doch nur von einer Linie, vorgezogen / und in etlichen Orten musten sich dagegen die Töchter nach dem Jure feudali Longobardico allen Geschlechts-Verwandten nachsetzen lassen. SENCKENBERG *loc. c. §. 56.* Uber das haben auch welche auf das Römische Recht das sich um selbige Zeit allmählig in Teutschland einzuschleichen angefangen hat / von **Ludewig** *loc. cit. Tom. 2. p. 1346.* und vermöge dessen die Töchter mit den Söhnen gleiches Erbrecht haben / reflectiren wollen. Aus welchen Ursachen aber / u. weilen besonders die Kayser zu fernerer Vertheilung der Reichs-Lanoen möglichst behülfflich gewesen sind / in medio ævo fast alle teutsche Staaten feuda ipso jure dividua worden sind / **von Ludewig** *loc. cit. Tom. 1. pag. 669.* Welches / wie leicht zu erachten / vielfältige Gelegenheit zu höchst unglücklichen Erbschafft-Strittigkeiten / in Fürstlich und Gräfflichen Häusern verursachet / und hätten solche in äusserstem Ruin gebracht / wo man durch besondere pacta familiæ diesen Ungelegenheiten nicht vorzubeugen gesuchet hätte: Das aber 1) durch Einführung des Juris primogenituræ vel majoratus 2), per pacta successoria

cessoria seu confraternitates, die auch unterschiedene Linien eines Hauses / um die Erbfolge bey Abgang einer derselben ausser Streit zu setzen / unterweilen errichtet haben / wie auch 3) durch die renunciationes filiarum illustrium, wodurch die aus ihren Häußern vermählte Töchter / bis auf den ledigen Anfall / sich eydlich der Erb-Folge begeben musten / geschehen.

Vierter Absatz

Erweiset, was es in Teutschland von den Zeiten der Zertrennung der Haupt-Staaten, bis auf die Verewigung des Land-Friedens und die Abtheilung in Creyße, vor eine Beschaffenheit gehabt habe.

§. 36.

Die bishero gedachte Veränderungen haben den teutschen Staat in grose Confusion gebracht.

DJe bishero angeführte Veränderungen und Vermehrung der immittelbahren Reichs-Ständen / §. 27. seqq. haben Teutschland in die gröste Unordnung gesetzet / zumahlen da hierdurch 1) die §. 24. gedachte Pfaltzen entweder gäntzlich abgegangen / oder doch das Amt der Pfaltz-Grafen an die Landes-Herrn gekommen; wie in Sachsen / Schwaben / Bayern und Lothringen geschehen ist / SPENER *Jur. Publ. part 2 c. 6. §. 5. n. c.* die dessen öffters in ihren Titulaturen nicht gedacht haben / aus der Ursach / wie von **Ludewig in der Erleut. der G. B.** *Tom I. p. 524.* muthmasset / daß sie die Kayser / an die ehedem in ihren Landen exercirte Vorrechte / hierdurch nicht weiter erinnern mögten. Wozu ferner 2) kam / daß die durch die Zer-

glie-

gliederung der Provintzen entstandene viele unmittelbahre Stände selbsten öfters untereinander mißgünstig und strittig worden / und daher in stetige Befehdungen und iunerliche Kriege gerathen sind : welches Unheil 3) dadurch mehr überhand genommen hat / weil die Reichs-Täge nicht in solcher Ordnung / und mit dem Erfolg / wie vorher / da die Ertz-Fürsten dieselbe mit ihren Ständen besuchten / §. 26. gehalten werden konten. Indem nunmehro ein jeder ausgezogener Stand ein besonderes Votum decisivum, und die Vorrechte / die die alten Hertzoge genossen hatten / prætendirte / welches ihnen aber jene nicht eingestehen wollten / und daher sich von denselben abgesondert / und ein besonder Collegium, woraus nachgehends das Churfürstliche entstanden / wie von LUDEWIG *ad A B.* der Meynung ist / ausgemacht haben mögen. Wozu 4) die besonders zu den Henricianischen Zeiten ausgebrochene Uneinigkeit zwischen dem Kayser und den Päbsten / und der von diesen aufgehetzten Geistlichkeit / gekommen ist ; angesehen der Römische Stuhl nunmehro ohngescheuet die Lehre ausgebreitet hat : Als wann Christus Petro / und dieser dem Pabst die gantze Welt zu regieren anvertrauet / der Pabst aber das Kayserthum aus einem Abscheu vor weltlichen Sachen / dem Kayser anwiederum als seinem Stadthalter übergeben / sich aber die Ober-Herrschafft vorbehalten habe. Wozu denen Päbsten besonders die ehemahlen von ihnen geschehene Salbung und Crönung der Römischen Kayser Anlaß gegeben hat vid. des Hrn. Geheimbden Rath **Böhmers** *Jus eccleſiaſt. proteſt. Lib. 1. tit. 15. §. 13. ſeqq.* Ob gleich auch diese Lehre dadurch unterstützet worden

ist/ daß man die Kirche als eine Republique angesehen wissen wolte/ die ihre ungehorsame Glieder allenfalß durch den Bann zum Gehorsam bringen könte. **Böhmer** *l. c. Lib. 5. Tit. 37. §. 41. seqq.* Woraus sich der Schluß so dann leicht geben muste/ daß wann der Kayser sündige/ der Pabst ihn mit dem Bann belegen/ und wohl gar des Kayserthums entsetzen könne. Anderer falschen Folgerungen/ die aus diesen/ gegen göttliche und weltliche Satzungen lauffenden Lehren/ gezogen worden/ zu geschweigen/ wovon **von Ludewig in Erleut der G. B.** *Tom. II. pag. 1468. §. 11.* nachgelesen werden kan. Dadurch dann die Päbste Gelegenheit gefunden haben/ denen Kayserrn eine Gerechtsame nach der andern aus den Händen zu winden. Wovon besonders die Fränckische Henrici und Schwäbische Friderici traurige Exempel abgeben Die bishero angeführte Umstände aber sind die wahrhafften Ursachen/ warum das Faustrecht in diesen Zeiten so sehr mißbrauchet worden und zu den grösten excessen gerathen ist.

§. 37

Ehedem durffte der teutsche hohe und niedrige Adel sein Recht durch die Waffen suchen, es geriethe aber diese Gewohnheit besonders in dem interregno, zu grossem Mißbrauch.

Vom Ursprung der teutschen Reichs-Verfassung ist als ein Hauptstück der ex statu naturali übergebliebenen Freyheit angesehen worden/ daß unmittelbahre und mittelbahre Stände ihr Recht mit den Waffen und nicht vor dem Richter ausmachen durfften. von **Ludewig Erleut der G. B.** *Tom. II. pag. 117.* Demnach wurden die Duelle/ sowohl vor als auser Gericht/ als ein medium probandi angesehen/ vid. BUNEMANN *medit. de diffidat & latrociniis nobilitatis germ.* und v. **Ludewig** *loc. cit. pag. 179.* bey Erörterung der Frage: Ob

in

in Teutschland das Faustrecht vor eine Gesetz-mäßige Gewohnheit und löbliches Herkommen gehalten / oder nur unter der Hand geduldet worden seye: Es machte diese alte Gewohnheit/ zu denen Zeiten/ da Teutschland annoch in wenig Provintzen zertheilet ware/ §. 10. 16. und diejenige/ so unrechtmäßige und unerlaubte Händel anfiengen/ nach den Gesetzen/ die diesem promten Rechts-Mittel Maaß und Ziel setzten/ §. seqq. scharff gestrafft wurden/ wenig oder gar keine Inconvenientzien. Nachdem aber die teutsche Staats-Verfassung zu den Zeiten der Henricorum allschon einige Veränderung erlitten hatte / §. 26. so hat auch bereits damahlen das Jus manuarium zu grossem Mißbrauch auszuschlagen angefangen: STRUV. *Syntagm. Jur. Publ. c. VI.* §. *39.* welcher nachgehends/ als die Haupt-Provintzen aus einander gesetzet / §. 27. seqq./ und folglich die Gewalt der Landes-Herrn dadurch verringert worden ist / auch/ wie §. anteced. gedacht / die neue Reichs-Stände unter einander öffters selbsten in Befehdungen geriethen / mehr und mehr überhand nahme; gestalten diese Adeliche Freyheit endlich auf ein / in allen ordentlichen Republiquen / unerlaubtes Morden / Rauben und Plündern/ hinaus zu lauffen begunte / vid. ARNOLD. LUBEC. *Lib. 3. Chronici Sclavorum cap. 1. pag 653.* In diebus illis, (post Henrici scil. Leonis exauctorationem) non erat Rex in Israël, sed unusquisque quod rectum in oculis suis videbatur, faciebat. Siquidem post exilium Ducis Henrici, qui solus in terra prævaluerat & pacem maximam fecerat, quia non solum finitimas, sed etiam barbaras & extraneas regiones, ita freno sui moderaminis constrinxerat, ut omnes sine terrore quiescerent - - -

tyrannico more unusquisque regnabat in loco suo, & alteruter vim faciebat, aut vim patiebatur. Denique Bernhardus Dux, qui primatum obtinere videbatur, segniter agebat - - - - - non ut verus princeps proficiebat, sed ut superpositus degenerabat - - - - - unde nec ab imperio, juxta statum prioris (Henrici Leonis) est honoratus a principibus, vel terræ nobilioribus est reputatus. Welches Ubel bey dem so genannten Interregno gute Gelegenheit fande / sich immer weiter und weiter auszubreiten; Dann wiewol es so deutlich noch nicht ist / ob eigentlich ein interregnum gewesen seye / und wie lange solches gedauret habe / da Kayser Wilhelmus Conradum zwey Jahr überlebet / indem erster 1256. letzterer aber 1254. verschieden ist / und gleich nach Absterben Wilhelmi, Richardus und Alphonsus durch eine spaltige Wahl erwehlet worden / auch beyde das Kayserthum angenommen haben / und Richardus nicht allein in Person nach Teutschland gekommen ist / sondern auch der Reichs-Geschäfften / so gar nach seiner Rück-Reise in Engelland / biß auf sein 1271. erfolgtes Ableben sich anzunehmen fortgefahren / u. von den folgenden Kayserrn Carolo IV. und Sigismundo vor einen Kayser erkennet / wie nicht weniger bald nach seinem Todte / anno 1273. Rudolphus I. erwählet worden ist: JAC. PAUL. GUNDLING *in Hist. Richardi.* So haben doch bey Abwesenheit dieses Kaysers / die unerlaubten Befehdungen aller Orten überhand genommen / TRITHEMIUS *in Chron. Hirsaug. ad ann. 1260.* und daher die Waffen auf eine unzuläßige Art den Richter abgegeben. His temporibus enim arma ubique, leges fere nusquam dominabantur, & quisque occupabat quantum potuit, MUTIUS *Rer. Germ. Lib. XXI. pag. 192.*

§. 38.

§. 38.

Die Fränckische Könige haben sich bereits Mühe gegeben / dem Mißbrauch der Befehdungen durch besondere Gesetze vorzukommen / wie ex capitularibus *de pace conservanda* erhellet. Welches aber / nach dem Teutschland / nach deren Abgang / in ein gantz ander Systema erwachsen ist / §. 15. seqq. und es in demselben von Zeiten Conradi I. bis auf das angebliche interregnum, öffters per deducta sehr verworren aussahe / um so viel nöthiger ware ; dahero auch fast von allen Kayserrn / die in dieser Zeit gelebet haben / besondere Gesetze / die innere Ruhe betreffend / vorhanden sind : wie dann unter andern König Conradus I. nach dem GOLDAST. *Constitut. Imperial. Tom. III. fol. 301. edit. Francof. de anno 1713.* dergleichen Gesetz allbereit gemacht hat / das ebenfals von Conrado II. auf dem Speyerischen Reichs-Tag de an. 1039. nach dessen Abschied : Princeps Imperii, quisquis es, pacem colunto, Juri & LL. obtemperanto, nec ullo facto otium Imperii turbanto, quique non paruerit, capitalis esto. GOLDAST. *loc. cit. fol. 312.* und Kayser Lothario II. nach denen ANNAL. HILDESH. *ad an. 1135.* in festo pentecostes apud Magdeburgum, primum Principes Regni coram Imperatore [scil. Lothario] firmissimam pacem domi forisque ad 10. annos juraverunt, geschehen ist. Wodurch diejenige / die den Ursprung des Land-Friedens weiter herunter setzen / widerleget werden / wie CORTREJUS *ad ordinat. execut. pag. 20. §. 22.* angemercket hat ; demnach ist gantz unerweißlich / daß solcher von Friderico I. *2. feud. 27. & 53.* zuerst gestifftet worden

Die Kayser haben vor dem Interregno bereits Gesetze wegen des Land-Friedens gemacht.

den seye / besonders da diese Gesetze / wie alle Leges feudales, allein auf Italien zu ziehen sind / wie von Ludewig Erleut. der G. B. *Tom. 2, pag. 118.* bereits erwiesen hat. Ob gleich übrigens nicht zu leugnen ist / daß dieser Kayser nicht nur ann. 1187. ein besonderes Friedens-Gebott gleichfals in Teutschland publiciren lassen / vid. CONR. URSP. *ad ann. eund.* sondern auch sehr ernstlich auf dessen Haltung gesehen / und die Ubertretter desselben mit harten Straffen beleget habe. OTTO FRISING. *Lib. 2. c. 28.. pag. 470.* Ad curiam Wormatiensem Arnoldus Moguntinus Archi Episcopus & Hermannus Palatinus Comes venientes, de hoc, quod absente Principe terram - - - - præda & incendio perturbaverant, in causam ponuntur - - - - Imperator Palatinum istum Comitem, magnum imperii Principem, cum decem Comitibus complicibus suis, canes per Teutonicum miliare portare coegit. Wie dann auch über das / von den nachfolgenden Kayserrn vor dem interregno, als Philippo Suevico *de diffid.* apud GOLDAST. *Tom. 3. Const. Imp, pag. 367.* und Friderico II, apud GOLDAST. Reichs-Satz 2. Theil *pag. 17.*; ingleichem Kayser Wilhelmo ad ann. 1255. bey dem DATT. *de Pac. Publ. Lib. 1. cap. 4.* besondere Constitutiones wegen des Land-Friedens vorhanden sind.

§. 39.

Die Stände suchen sich auf vielerley Art bey dem Mißbrauch des Faustrechts zu prospiciren.

So viel denen Kayserrn daran gelegen ware / daß dem Unwesen / das aus den §. 27. seqq. erzählten Ursachen in Teutschland überhand genommen hatte / abgeholffen würde / so viel lag auch den hohen und niedern / unmittelbahren und mittelbahren Ständen daran /

an/ indem dieselbe / zumahlen in denen Zeiten des so genannten interregni, gleichsam in statu naturali lebten/ §. 37. und mit dem HOBESIO zu reden / bellum omnium in omnes ware. Es suchte sich demnach ein jeder möglichst zu verstärcken/ um sich in dem Nothfall beschützen zu können / wo nicht auch bey Gelegenheit von dieser Unordnung einen Vortheil zu erhalten. Deshalben wurden 1) Gau-Erbschafften oder Burgfrieden aufgerichtet/ welche nichts anders waren/ als Verträge unter Adelichen Familien/ den Frieden in einem gewissen gemeinschafftlichen Schloß oder Burg/ und den gesetzten Gräntzen / zu beschützen/ um dadurch den Ihrigen Sicherheit zu verschaffen; dann pacta successionis mutuæ und andere Verträge / die man nachgehends in einer oder der andern von dergleichen Gesellschafften hinzu gesetzet hat / waren denselben anfänglich nicht eigen. DATT. *de Pac. P. L. 1. c. 16. n. 35.* 2) Trugen viele Familien ihre adeliche Stamm- und Fideicommiss-Güther mächtigen Fürsten / oder auch hohen Stifftern/ um derselben Schutz zu genießen/ zu Lehen auf/ dahero die Lehre von denen feudis oblatis hauptsächlich entstanden ist / von welcher HERTIUS *de feudis oblatis* ausführlich gehandelt hat. 3) Wurden aus dieser Ursach vielfältige particulair Landfrieden und Alliantzen geschlossen/ davon bey dem DATT *loc. cit. L. 1. cap. 11.* und dem WENCKER *in Appar. Archiv. pag. 167. seqq.* Nachricht anzutreffen ist. Vor andern aber ist hier zu mercken a) der Rheinische Bund/ der unter Kayser Wilhelm von denen Städten / die durch Befehdungen und Gewaltthaten zu selbigen Zeiten vieles ausstehen musten/ auf Anrathen eines Mayntzischen Adelichen Geschlechters/

ters aus der Walbodischen Familie/ errichtet worden/ ABBAS STADENS. *ad an. 1255.* Quidam validus civis in Moguntia cœpit hortari concives suos, ut pro pace restauranda juramento se invicem obligarent, consenserunt ei & aliæ civitatum plurimæ; vocarunt eum Walbodonem: Es hat dieses Bündniß einen ungemeinen Fortgang gehabt / so daß auch der AUTOR *Chron. Augusl. ad ann. dict.* davon schreibet: Civitates Rhemi quasi destitutæ Regia defensione, vinculo societatis fortissimo ad invicem conjunguntur, capitaneum eligunt, telonia ejusdem fluminis, quæ a pluribus fuerant aggravata, removent, vicinos Principes & comites suæ societati adhærere compellunt, undique in finibus suis pacem ordinantes optimam & hactenus inauditam. Desgleichen ist b) 1244. der Hansee-Bund zu Erhaltung des commercii, das bey diesen Trublen große Noth litte / anfänglich allein unter Hamburg und Lübeck / wie LAMBECIUS *Rer. Hamburg. Lib. 2. ad ann. 1241.* hat / geschlossen worden / wozu sich nachgehends bis auf die achtzig Städte gesellet haben / die sich in vier Classen / als die Lübeckische/ Cölnische/ Braunschweigische u. Dantziger/ theilten. KNIPSCHILD. *de Jur. Civit. Imper. Lib. 1. cap. 4. §. 10.* Es gehören hieher ferner c) die Schwäbische Bündniße und Landfrieden: vid. DATT. *loc. cit. c. 5.* anderer / als des S. Georgen Schildes/ S. Wilhelms, mit dem Löwen / derer Schlegeler/ der Martins-Vögel / der Gesellschafft mit dem Schwerdt / des gekrönten Steinbocks und dergleichen / nicht weitläufftig zu gedencken; davon LEHMANN, DATT und WENCKER zu lesen. Endlich sind 4) die Austräge zu gütlicher Entscheidung der Strittigkeiten/ und den Befehdungen vorzukommen/

um

um die Zeit des so genannten Interregni besonders in Brauch gekommen. Sie sind zu definiren als Ver„ träge/ durch welche gewisse Strittigkeiten von beyden„ Partheyen freywillig erwählten Personen/ durch Ge„ richt und Recht zu decidiren anvertrauet und übergeben„ werden. Es werden/dieselbe nunmehro 1) in Erb„ und„ Stamm/ 2) Gewillkührte oder Besondere/ und dann 3) gesetzliche Austräge getheilet / STRUV. *Syntagm. Jur. Publ. cap. 24. §. 35.* von deren Ursprung überhaupt bey dem SPENER *in Jur. Publ. L. 2. cap. 19. §. 4. n.e.* Nachricht eingezogen werden kan.

§. 40.

Nach dem Interregno liessen sich die Kayser nach dem Exempel ihrer Vorfahren §. 38. höchst angelegen seyn/ das in die gröste Unordnung gerathene Teutschland §. 36. innerlich zu beruhigen; welches aber mit keinem Bestand geschehen konnte / wo nicht zum wenigsten der eingerissene Mißbrauch der Befehdungen eingeschränket würde: Dann dieselben auf einmahl gäntzlich aufzuheben/ schien weder dienlich noch möglich/ **Lehmann Speier. Chron. 5. B. 95. Cap.**; indem / wann solches geschehen sollen/ der Adel aus den Waffen gesetzet werden müssen / und folglich wäre das Jus Belli allein den Reichs-Ständen heimgefallen / worzu sich ersterer dazumahlen noch keines weges verstanden haben würde. Auch hatte der Kayser selbst mehr Vortheil/ den Adel in den Waffen zu erhalten/ als das Recht des Krieges denen Reichsständen allein in die Hände zu spielen Man bemühete sich demnach einen auf gewisse Gesetze gegrün-

Bemühungen der Kayser in Ansehung des Landfriedens von dem interregno bis auf Carolum IV.

gründeten Land-Frieden einzuführen/ und sich/ zu dessen Festsetzung/der §. anteced. gedachten Verbindungen zu bedienen. Nachgehends aber fande man vor besser/solche zu trennen/ und im Gegentheil/ zu beständiger Handhabung desselben/ gantz Teutschland in gewisse Theile oder Creyße abzutheilen / und solche in eine zu Erhaltung des Land-Friedens dienliche Verfassung zu setzen. Erstéres wird daher erwiesen / weil alle Kayser von Rudolpho I. bis auf Maximilianum I. an dem Land-Frieden gearbeitet haben / wie die Constituciones Rudolphi I. de ann. 1187. & 1291. (welche aus des K. Friderici II. Friedens-Gebott meistentheils genomen sind) v. **Lehm** *l. c. c. 108.* Ludovici Bavari, de ann. 1333. bey bemeldtem Autore *Lib. 7. cap. 30.* Caroli IV. in A. B. Wenceslai de ann. 1383. apud WENCKER. *in appar. Archiv. pag. 233.* darthun. Kayser Rupertus hat im ersten Jahr seiner Regierung auf dem Franckfurtischen Reichs-Tag gleichfals darüber gehandelt/wie **Lehmann** *l. c. cap. 47.* anmercket/ der Friede selbsten aber ist nicht ediret/ SCHURTZFL. *in diss. 40. §. 10. p. 21.* ob gleich ein anderer Land-Friede von besagtem Kayser bey dem WENCKER *in Coll. Jur. P.* des **Berichts von Ausburgern** *p. 13.* zu finden ist. Desgleichen hat Kayser Sigismundus sich dieses Geschäffts halber vielfältige Mühe gegeben/ aber solches nicht nach Wunsch zu Stand bringen können. §. 39. Dessen Eydam Kayser Albertus II. aber ist hierin glücklicher gewesen/ das die Constitution, die SCHILT. *Inst. J. P. Tom 2. c. 19. pag. 339.* beydrucken lassen/ bezeuget; wie dann auch Kayser Fridericus III. nach vielen Bemühungen ebenfals ann. 1486. einen allgemeinen Land-Frieden auf 10. Jahr zuwegen gebracht / welchen nachgehends dessen Printz Maximi-

Maximilianus I. verewiget hat. Was das zweyte anbetrifft / so scheinet Kayser Carolus IV. der erste gewesen zu seyn / der auf die Gedancken gerathen / das durch die §. 27. seqq. gedachten Ursachen zersplitterte Teutschland / zu besserer Handhabung des Land-Friedens / wieder in gewisse Haupt-Theile zu verfassen / worzu ihm die vielerley Bündnisse / die zu seiner Zeit im Gang gewesen sind / vid. §. anteced. / und die besondere Land-Frieden im Elsaß / Bayern und Francken / in der Wetterau / Hessen und Oesterreich / DATT *Lib. I. c. 11.* unter welchen der meiste Theil von den Reichs-Ständen / ausser denjenigen die ehedem zu Lothringen und Sachsen gehöret / begriffen gewesen / Anlaß gegeben haben; daher er auch in diesen Ländern dergleichen Gesellschafften oder Bündnisse einzuführen gesuchet hat / da die Kayser sich sonsten um die besondere Land-Frieden / (weilen die Vorsorge vor dieselbe hauptsächlich denen Landes-Herrn zugestanden hat /) nicht angenommen hatten / DATT *L. I. cap. 17. n. 4.* Er stifftete demnach 1) zu Metz unter den Lothringischen Ständen und andern einen besondern Land-Frieden / WENCKER *in appar. Archiv. pag. 210.* welches er 2) auch in der neuen Marck und jenseit der Oder / mit den Hertzogen von Stettin / von Mecklenburg / und an dem obern Theil der Elbe nach dem Hartz mit Magdeburg / Wenceslao dem Hertzog von Sachsen / mit dem Marckgrafen von Meissen und einigen Edlen auf dem Hartz / und gegen die Lauß-nitz mit diesen Herrn und den Grafen von Anhalt bewerckstelligte / vid. Litteras *de an. 1373.* ad LAMPERD. *Episc. Argent.* die WENCKER *loc. cit. p. 222.* ediret hat.

§. 41.

Was unter Kayser Wenceslao deshalben vorgefallen.

Kayser Wenceslaus erkannte durch dasjenige / was unter seines Herrn Vatters Regierung vorgefallen ware / daß durch die §. 39. gedachte privat-Verbindungen ein allgemeiner beständiger Land-Frieden mehr Hinderung als Fortgang erhielte / deshalben er / besonders weilen ihm bey seiner beständigen Abwesenheit ausser Reich vieles daran gelegen ware / daß Teutschland einen innerlichen Frieden geniessen mögte / alle Mittel anwandte / den Landfrieden / so viel thunlich / fest zu setzen: aus welcher Ursach derselbe / als ann. 1383. auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg über den Land-Frieden gehandelt wurde / zugleich eine Abtheilung von den Ständen / die gegenwärtig waren u. sich solchen gefallen ließen / in IV. Theil / von welchen jeder / in seinem Bezirck den Land-Frieden unterhalten solte / auf das Tapet brachte. Welche auch von den Ständen genehm gehalten und dem damahlen fest-gesetzten Land-Frieden / den WENCKER *in appar. Archiv. p. 233. seqq.* an das Licht gestellet / einverleibet / und folgender Gestalt gemacht worden:

Diß sint die Partyen dieser Eynunge / daß Königreiche zu Beheim und was zu der Cronen desselben Königreichs mit allen Fürsten / Grafen / Herrn / Landen / oder Luden / gehöret / die Marck zu Brandenburg / die Hertzogedume zu Saxen und zu Lunenburg.

Item die andere Partye die Ertz-Byschove von Mentze / von Colne / von Triere / Hertzoge Ruprecht der Eltere / und Hertzog Ruprecht der Jünger / der LandGr. von Hessen / und die Marggraven von Baden.

Item

Item die dritte Partye / Hertzog Albrecht und Hertzog Lupolt von Osterrich/ Stephan/ Friedrich und Johans Gebrüdere Hertzogen in Beyern / der Hertzog von Lottringen / die Bischoffe von Straßburg und Augspurg / von Regenspurg. Grave Eberhart und Grave Ulrich von Wirtenberg.

Item die vyrde Partye die Bischoffe Babenberg/ von Wirtzburg/ von Eystet / Balthasar/ Wilhelm und jr Vettern / Marggr. zu Myssen und Landgr. zu Duringen / Hertzoge Ruprecht der jüngeste / und Friderich Burggr. zu Nürenberg / und was vorbaß Fr. Gr. Hn. R. K. oder St. in diser Eynunge komen. Die sollent je bi der nechsten Partyen bliben / der sie neheste gelegen sint.

Es sind aber unter diesem Land-Frieden und der zu dessen Handhabung gemachten Abtheilung weder die Reichs-Städte / die in der Städten Bund stunden / noch vielweniger diejenige Fürsten und Herrn / die nicht ausdrücklich eingewilliget/ begriffen gewesen. Dahero ist davon Trier / Magdeburg / Bremen/ Saltzburg/ Jülich/ Pommern/ Holstein / Mecklenburg/ Anhalt / ꝛc. und folglich auch von dem Mergentheimischen Vergleich/ der sich hierauf gründet / ausgenommen. ARUMÆUS *de comitiis c. 2. pag. 54.* Hierbey ist aus des Herrn Hoff-Raths **Treuers Bericht von denen Reichs-Creysen** / *pag. 30.* anzumercken/ daß weder **Goldast/ Lehmann** noch **Datt** diesen Landfrieden gesehen: welche dahero die gedachte Eintheilung dem Anno 1387. zu Mergentheim geschlossenen Land-Frieden zuschreiben / der aber für eine Folge des vorhergehenden zu achten ist.

Denn

Denn nachdem sich / allbereits gedachtermassen/ die Reichs-Städte zu dieser Eintheilung nicht bekennen wolten / sondern den geschlossenen Land-Frieden allein Anno 1384. durch einen besonderen Vergleich / ihrem Bündniß ohne Schaden / auf drey Jahr annahmen / auch zu diesem Endzweck gleichfals in vier Theile abgesondert wurden. vid. WENCKER *l. c. pag. 242. 246.* & DATT. *de P. P. pag. 55.* so haben sie nachgehends A. 1387. diesen Transact zu Mergentheim erneuert / von welchem LEHMANN *L. 7. C. 68.* die Excerpta, und WENCKER *loc. cit. pag. 242.* den gantzen Vergleich ediret hat. Es hat aber derselbe nicht lange gedauert/ indem es das folgende Jahr zu einem Land-verderblichen Krieg zwischen Herrn und Städten gekommen ist/ wovon CRUSIUS *Annal. Suev. Part. 3. cap. 123.* zu lesen; der aber endlich ann. 1389. auf dem Reichs-Tag zu Eger/ allwo man alle Bündnisse cassiret/ gehoben worden ist. Wie aus dem damahlen geschlossenen Land-Frieden §. 34. bey dem DATT *L. 1. c. 9.* erhellet.

§. 42.

Kayser Ruperten und Sigismundus haben gleichfals den Land-Frieden fest zu setzen gesuchet.

Nach Absetzung Kaysers Wenceslai, hatte der an seine Stelle erwählte Kayser Rupertus grosse Mühe/ in Teutschland den innerlichen Frieden/ der auf die letzt unter des ersteren Regierung per notoria völlig verschwunden/ wieder herzustellen/wie er dann auch endlich würcklich einen Land-Frieden zuwegen gebracht §. 39. Allein es ist in demselben nichts von Eintheilung Teutschlandes in gewisse Strich oder Creyße gedacht / und ist dieses Institutum nicht weiter auf das Tapet kommen / bis Kayser Sigismundus, der in dieser Sache gleiche Sorgen mit sei-

seinem Vorgänger gehabt/ ann. 1415. den zu Costnitz versammelten Ständen ein Project wegen des Land-Friedens übergeben/ welches überhaupt mit dem von Kayser Wenceslao gemachten Land-Frieden fast völlig übereinstimmet; gestalten dann auch dieser Kayser wiederum auf eine Eintheilung der Landen/ die am meisten zertrennet/ und demnach den Befehdungen am mehresten unterworffen waren/ gefallen/ und sich anbey darauf beruffen/ daß dergleichen Eintheilungen vor Zeiten mehr gewesen seyen; das aber/ wie §. 40 & 41. dargethan worden/ niemahlen/ ausser an 1383. von Kayser Wenceslao geschehen. Ubrigens ist solches bey dem WENCKER *app. Arch. pag. 311. seqq.* anzutreffen/ darinnen/ was die gedachte vorgehabte Abtheilung betrifft/ folgendes zu finden:

Item/ daß man die Lande in vier deylte/ als dann für Zyten auch ine gewesen ist; nehmlich/ daß die Herren und Stetde auf dem Rhine/ zu Elsaß und der Wederawe gesessen ein Teyl weren/ und einen Hauptmann von des Reichs wegen hetten.

Item/ und daß Herren und Stetde in dem Lande Swaben gesessen auch ein Teyl weren/ &c.

Item/ und daß Herren und Stetde in dem Lande zu Francken gesessen auch ein Teyl weren.

Item/ und daß Herren und Stetde in dem Lande zu Doringen/ zu Meissen/ und zu Hessen gesessen/ &c.

Weilen aber der in Vorschlag gebrachte Land-Friede von denen Ständen nicht angenommen worden/ und der Kayser dennoch sein Vorhaben hinausgeführ-

führet wissen wolte; so brachte er auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt an. 1427 von neuem vor: daß Teutschland in IV. Theil abgetheilet / und in jedem derselben ein Land-Frieden aufgerichtet werden mögte / deren einer dem andern behülfflich wäre / wie die Acta die WENCKER *pag. 319.* an das Licht gestellet hat / ausweisen / da es heisset:

Darnach redet er mit der Stett Frunden / der Fürsten Meinung were / daß man redte / als um einen gemeinen Frieden der Lande.

Daruf antwurten die Stette dem Cardinal / daß inen die Fürsten das zu versten gebent / wie jr Gnode das meinen fürzunemen / ꝛc.

Als liessent die Fürsten durch ihre Frunde mit den Stetten reden / sie wolten jr Räte dobey bescheiden / die noch Tische also by einander weren / und verhortent lesen einen Landfriede / der sollten viere werden / und einer in den andern dienen / ꝛc.

Nemlich daß es gut wäre / diese Eynung in vier Ende zu teilen / daß doch / wann es noth were / ein viertel dem andern behülfflich wäre. Item / daß jedes viertel einen Hauptmann wälete / ꝛc.

Eben dieses ist auch ann. 1429. auf dem zu Preßburg gehaltenen Reichs-Tage geschehen / auf welchem der Kayser vielfältig auf den Land-Frieden gedrungen / und sich unter andern erkläret hat: **Daß es vor allen Dingen noit were, daß ein gemeiner Friede in Dutschen Landen bestalt würde, und daß alle, die da teden wider Gerechtigkeit, daß die nach jr getait gestrafft würden, in eim iglichen Circkel nach jsime Rechten.**

vid.

vid. WENCKER. *pag. 320. seqq.* Anno 1430. wurde auf dem Nürnbergischen Reichs-Tag gleichfalß hierüber gehandelt/wie nicht weniger ann. 1431 auf dem an diesem Ort gehaltenen Reichs-Tage geschehen / auf welchem endlich / durch eine verorduete Deputation von VI. Chur- und Fürsten / wie auch so vielen Reichs-Städten / der Friede zwar zu Stand gekommen / jedoch die Eintheilung in gewisse Theile / vielleicht wegen der vielen Schwierigkeiten so deswegen entstanden / unterlassen worden. Den *Recess. Norimb.* hat WENCKER *Coll. J. Publ.* in der *Contin.* von Ausburg *p. 95.* an das Licht gestellet. Hierdurch bekam der Kayser Hoffnung endlich zu seinem Zweck zu gelangen / daher er / auf dem ann. 1435. zu Franckfurt gehaltenen Reichs-Tag / abermahl deshalben einen Versuch gethan und proponiret: daß die Nothdurfft erfordern, einen beständigen Frieden aufzurichten, da dann die Stände bedacht, daß das Reich in vier Viertheil getheilt, und eines dem andern zu Handhabung des Friedens zu Hülffe kommen sollte etc. WENCKER *appar. Archiv. pag. 327.* Gleiche Berathschlagungen sind auch auf dem ann. 1437. zu Eger gehaltenen Reichs-Tag gepflogen worden: wiewohl solche ebenfalß ohne effect gewesen. WENCKER *Collect. Jur. Publ. pag. 161. seqq.*

§. 43.

Nachdem Kayser Sigismundus sich dieses Geschäffts halber viele Mühe gegeben hatte / so darff man sich eben so sehr nicht wundern / daß sein Eydam und Successor, Kayser Albertus II. / in dem ersten Jahr seiner Regierung / das Glück gehabt / auff dem ann. 1548. auf

Kayser Albertus II. schließet einen Landfrieden und theilet zu dessen Handhabung Teutschland zu erst in 4. Creyße.

auf Margarethen-Tag zu Nürnberg gehaltenen Reichs-Tag / endlichen hierinnen zu reussiren / einen Landfrieden zu schliessen / und Teutschland in vier Theile zu theilen. Die Constitution selbst hat SCHILTER *Inst. Jur. P. Tom. 2. Tit. 19. pag. 339. seqq.* darinn es heisset:

Und das sint die Kreyse und Theyle mit ihren Begriffen / als hernach folget und geschrieben stot. Der erste der Marggrav von Brandenburg und Burggrav zu Nürnberg / der Ertz-Bischoff zu Saltzburg / alle Fürsten zu Peyern / die Bisschöffe zu Bamberg / Würtzburg / Einstett / Regenspurg und Passau: mit den Stetten Regenspurg / Nürmberg / Wissenburg / Rotenburg / Winßheim / mit allen Graffen / Herren / Ritter / Knechten / Stetten und allen den iren / die in iren Begriff gelegen sint / geistlich und welltlich / niemand ußgesondert. Und des Kreiß soll ein Hauptmann sin / der Hochgeborne unser Lieber Oheim - -

Item der ander Kreiß soll sin die Ertz-Bischöve von Mentz / zu Trier / der Pfaltzgrave by Rin. Hertzog Ott und Steffen von Peyern / Abt von Fulden / der Lantgrav zu Hessen / der Marggrav zu Baden / die Bisschöve von Worms / Basel / Straßburg / Spir / Augspurg / Ulm / mit allen andern Reichs-Stetten in Schwaben. Die Land-Vogtey und gantz Elsaß mit allen andern iren Graven / Herrn / Rittern / Knechten / und allen iren angehörigen Stetten / Dörffern / Märckten und Gebieten. Und des Kreiß soll ein Hauptmann sin.

Item der dritte Kreiß soll sin der Ertz-Bisschov zu Cöllen / mit denen Bischöven zu Utrecht und Luttig / Baden-

Badenborn und Münster / die Hertzoge von Bergē / Cleve / Gülich und Gelre / mit den Reichs Stetten Cölln / Ach mit dem Fürstenthum Brabant / Hollant mit allen Stetten darinn begriffen / iren Graven / Herren / Rittern / Knechten / Stetten / Merckten und Dörffern. Und des Kreyß soll ein Hauptmann sin.

Item der vierte Kreyß sol begriffen die Hertzoge von Sassen / die Ertz-Bisschove von Magdeburg und Bremen / die Bischöve von Merßpurg / Nuremburg / Mißen / Hildesheim / Halberstadt / Brandenburg / Havelburg / alle Hertzogen von Brunenschwig / die Landgraven von Düringen mit allen andern Bistumen / Graven / Herru / Freyen / Rittern / Knechten / Reichs-Stetten / und allen andern Stetten / Merckten und Dörffern / in solchen ihren Begriff beschlossen / die in die Obere Kreyse nit gehorent und des Kreyses soll ein Hauptmann sin.

Von welcher Abtheilung der Kayser ausdrücklich Böhmen und Osterreich ausgenommen / dagegen aber die Churfürsten hinzu geschlagen hat. Daß er aber Chur Mayntz / Cölln / Sachsen und Brandenburg / in denselben zu beständigen Hauptleuten anbey solte ernennet haben / wie SPENER *L. 2. cap. 8. §. 5. n. c. in Jur. Publ.* sich einbildet / ist noch lange nicht erwiesen.

§. 44.

Da nun der Kayser die Reichs-Stände zu Schließung des Land-Friedens und Eintheilung Teutschlandes in gewisse Theile geneigt fande / so triebe er die Sache weiter ; und da alle vorher gemachte

Fernere Abtheilung in VI. Creyße.

machte Abtheilungen allein nach der Gelegenheit der darunter begriffenen Ständen gemacht / und daher an sich selbst öffters sehr ungleich waren / so ließe er sich nunmehro angelegen seyn / dieselbe so wohl in Ansehung der Grösse der Länder / die zu einem jeden Hauptstück gezählet werden solten / als auch der Lage derjenigen so unter jedem Theil begriffen worden / ordentlicher einzurichten. Welches er bey Gelegenheit des ann. 1438. auf St. Galli zu Nürnberg geschlossenen Landfriedens / zu dessen Erhaltung die teutsche Lande in VI. Creyse abgetheilet worden / bewerckstelligte. Dessen extract hat WENCKER *in appar. Archiv. pag. 349.* an das Licht gestellet / und begreifft nach demselben

Der erste teile und Kreyß / den Marggrafen zu Brandenburg als einen Burggrafen zu Nurenberg / die Bischöve Wirtzburg / Bomberg / Eystett / Hertzog Johannes von Peyern / mit allen sin und der Pfaltz Landen in Peyern gelegen / alle Graven / Fryen / Herren / Ritter / Knechte under innen gesessen / und die Statt Nürenberg / Wissenburg / Rotenburg / Winsheim / Schwinfurt / und das gantze Lant zu Francken / nieman ußgesündert / es sient Prelaten / geistliche oder weltliche Personen.

Item der ander Kreyß soll begriffen den Ertz-Bischoff von Saltzburg / den von Regenspurg / Frysingen und Passouw Bischöve / alle andere Fürsten in Peyern / alle Prelaten / Eppte / Landgraven / Graven / Herren / Ritterschafft / Gesellschafft / Stett / und das gantze Lant zu Peyern / und die Statt Regenspurg.

Item /

Item der drite Kreyß soll begriffen den Bischove von Augspurg / Costantz und Thure / und alle ire Prelaten / die Marckgraven von Baden / die Graven von Würtemberg / die Gesellschafft von St. Jeorgen-Schilt / die Ritterschafft im Hegaw / alle andere Graven / Fryen / Herren / Ritter / Knechte / und die Stette Augspurg / Ulm / mit ihrem Bunde / Constentz und alle Stette an dem Boden-See / und was den Rin ab bis gen Basel gelegen ist.

Item der vierte Kreiß soll begriffeu den Ertz-Bischoff zu Meintz / den Pfaltzgraven by Rine / Hertzog Otten und Stephan von Peyern / die Bischöffe Basel / Straßburg / Spire / Wurmß / den Appt von Fulde / und unser und des Richs Stette / Basel / Straßburg / Spire / Wurmß und alle Richs-Stette in Eylsaß / und alle Prelaten / Graven / Herren / Ritterschafft / Gesellschafft und die Stette under den egenanten Herrn gesessen.

Item der fünffte Kreiß soll begriffen die Ertz-Bischöve von Colne und Trier / und Bischöve Lutich / Utricht / Osenbrucke / Baldeborn und Munster / die Hertzoge von Cleve und von Berge / und die Herren von Egemont in Gelre / die von der Marck / die von Nassaw von Virnburg / von Seyne / von Wyde / von Ysenburg / und die Niederlant den Rin ab bis in das Mere / und unser und des Richs Stett Cölne / Ache / Dortpumunden und Prelaten / Graven / Herren / Ritterschafft und Stette in denselben Landen gesessen.

Item der sechste Kreiß soll begriffen den Hertzogen von Sassen mit sinen Landen / die Marckgraven

zu Brandenburg/ die Ertz-Bischöve Meydburg und Bremen/ die Bischove Hildesheim/ Mörspurg/ Nüwenburg/ Missen/ Halberstatt/ Brandenburg/ Haelberg/ Lubusch/ Verden/ Lubeck/ die Landgraven von Duringen/ alle Hertzoge von Brunswig/ die Hertzogen von Meckelnburg/ Stettin und Pommern/ und was Fürsten/ Prelaten/ Graven/ Herren und Ritterschafft/ bis an die See sitzen/ und des H. Reichs Seestette/ do umbe.

§. 45.

Was unter Kayser Friderico III. des Landfriedens halben vorgefallen, wird angeführet.

Das frühzeitige Absterben Kayserś Alberti II. verursachte/ daß der errichtete Land-Friede nicht lange bestunde. Folglich muste auch die/ zu dessen Festhaltung gemachte Abtheilung der teutschen Landen in VI. Creyße mit demselben zu Grunde gehen. Der an seine Stelle erwehlte Kayser Fridericus III. war zwar gleichfals geneigt über dem Landfrieden zu halten/ zu welchem Ende er/ bald nach angetrettener Regierung/ unterschiedene geschärffte Gesetze deshalben publiciren laßen: unter welchen besonders die ann. 1442. zu Franckfurth errichtete Reformation berühmt ist. vid. DATT. *Lib. I. c. 28. n. 4 . . . 16.* Allein es ware hierdurch der gantzen Sache noch bey weitem nicht geholffen/ dahero wurde/ als der Kayser/ nachdem Constantinopel von den Türcken erobert worden/ eine expedition gegen diese Nation zu unternehmen entschlossen/ die Stände aber bevor der Landfriede fest gesetzet/ sich hierzu nicht verstehen wolten/ über beydes zugleich vielfältig gehandelt: wie dann auch/ als unter andern auf dem ann. 1466. zu Nürnberg gehaltenen Reichs-Tag/ der Kayser und sämmtliche Stände sich über einen dauerhafften Land-

Frieden

Frieden zu berathschlagen geneigt finden ließen / die Städte / Nürnberg / Dünckelspiel / Windelsheim und Weißenburg in ihrem voto die zu Festhaltung des Landfriedens ehemahlen gemachte Abtheilung in gewisse Creyße starck recommendiret haben. Es lautet dasselbe also: Daß nachdem das Römisch Reich, bey Römischen Kayserm und Königen löblicher Gedächtnüß in etlich Circkel und Craiß ausgetheilt / also daß die Fürsten und Herrn / geistlich und weltlich / auch die Stätte in sollichen Zirckel gesessen, zu einander gerottirt worden sein, ihre Gerichte und ander Ordnungen gehalten / daß man Land-Fried genennet hat / als deß noch gleublich besiegelte Keiserliche Urkunde vorhanden seyn, und als sie von ihren Eltern vernommen haben, gemeinem Land fast nützlich und ersprießlich gewesen sein / wo sollichs im Reich noch fürgenommen / geortnet und ausgetheilt würd, bedeücht sie zu Beständigkeit deß Frieden wol dienend were. vid. DATT. *Lib. I. cap. 28. n. 58.* Allein es wurde damahlen ebenfalß nichts wegen des Land-Friedens beschlossen / welches aber endlich auf dem / das folgende Jahr zu Milbenstatt gehaltenen Reichs-Tag geschehen / auf welchem der Kayser das zu Nürnberg verfaßte Gutachten derer Ständen genehm geheissen hat / und also den Landfrieden auf fünff Jahr publiciren lassen / den GOLDAST. *Tom. I.* der Reichs-Satzungen *fol. 182.* sub Titulo: Kayser Friederichs des dritten Constitution des fünff-jährigen Landfriedens sub dato Milbenstatt . . am Pfindtstag vor Sanct Bartholomey Tag nach Christi Geburth vierzehn hundert und im Sieben und Sechzigsten . . . Jahre. an das Licht gestellet hat. Es ist in diesem Frieden der Abtheilung Teutschlandes in gewisse Bezirck oder Creyße nicht gedacht worden.

Und scheinet übrigens auch derselbe sehr schlecht beobachtet worden zu seyn; indem bereits ann. 1471. und also bevor die Zeit/ auf welche er geschlossen/ um ware/ ein neuer Landfriede aufgerichtet worden ist/ der gleichfalß bey dem GOLDAST *Tom. II.* der Reichs-Satzungen/ *fol. 165.* unter dem Titul: Kayser Friederich des dritten Constitution des vier-jährigen Landfriedens/ auf dem Reichs-tag zu Regenspurg Anno Domini 1471. am Tag Mariä Magdalenä aufgericht/ zu finden: Er hat aber gleiche Folgerungen mit dem vorhergehenden gehabt/ das unter andern aus dem CAMPANO *L. VI. Epist. 27.* erhellet/ wann er schreibet: De expeditione & summa belli, nihil ulterius quod scribam, nisi Cæsarem omnia, quae ad rem faciant, eximie pinxisse, sculpsisse multa: pacem Germaniæ omnibus pronunciavit; nemini dedit: Judicia ubique constituit, nusquam peregit. Wie denn auch der Ann. 1474. auf sechs Jahr prorogirte Landfriede/ vid. DATT. *l. c. n. 97. 98.* von gleicher Dauer gewesen ist. Es war also nach bewandten Umständen ein sehr elender Zustand in Teutschland; den CAMPANUS *loc. cit. Epist. 6.* abermahl beschreibet: Nam ut uno dicam verbo: patentissima Germania est, potentissima, nobilissima, sed ea tota unum latrocinium est, & ille inter nobiles glorioſior, qui rapacior. Apud Principes solos securitas est, sed duntaxat cum promittunt, nam nisi publica fide accepta, eorum quoque fines infesti sunt omnibus; dadurch wurden aber endlich die Stände der immerwährenden innerlichen Kriegen müde/ und haben daher um so viel eher den zu Franckfurt auf dem daselbsten gehaltenen Reichs-Tag von neuem auf zehen Jahr in Vorschlag gebrachten Landfrieden

frieden angenommen/ in welchem abermahl mit keinem Wort von der/ von den vorhergehenden Kayserн scharf urgirten Eintheilung Teutschlands in gewisse Provintzen oder Creyße/ §. 39 / 40 / 43. gedacht; sondern die Handhabung dieses Friedens denen Ständen überhaupt/ wie auch dem Schwäbischen nebst andern Bündnissen/ durch besondere Kayserliche Friedens-Gebothe anbefohlen/ und auff den Friedens-Bruch die Reichs Acht nebst dem Verlust aller Güther gesetzet/ und derjenige/der einen andern zu sprechen vermeinte/ ad Judicia verwiesen worden ist. DATT. *l. c. L. I. c. 29.* Dagegen aber ist zu Erhaltung schleuniges Rechts das Cammer-Gericht auzurichten beschlossen worden/ welches aus den Actis dieses Reichs-Tages/ die Müller im Reichs-Tags *Theatro* und DATT *loc. cit. n. 9.* an das Licht gestellet haben/ erhellet.

§. 46.

Als Kayser Fridericus III. noch vor Ablauff obgedachter zehen Jahr/ mit Tod abgangen war/ so hat dessen Sohn und Nachfolger im Regiment/ Maximilianus I. diesen Landfrieden erstlich ann. 1494. auf drey Jahr verlängert/ DATT. *Lib. I. c. 19. n. 34. 35. & Lib. II. cap. 13. n. 13.* und da die Stände auf einen immerwährenden Landfrieden antrugen/ *cit. Aut. Lib. V. cap. 1. n. 13. seqq.* solchen das folgende Jahr/ auf dem Reichs-Tage zu Worms/ verewiget. DATT. *loc. cit. n. 5.* Allein es wurde bey Schliessung desselben abermahl/ die zu dessen Festhaltung ehedem so eifrig getriebene Abtheilung in gewisse Creyße/ unterlassen/ und viel-

Nach dem Tode Kaysers Frider. III. verewigte dessen Nachfolger Kayser Maximilianus I. den Landfrieden, und errichtete ann. 1500. zu dessen Festhaltung die sechs erstere Creyse.

mehr im Gegentheil zu diesem Endzweck vielfältige Bündnisse mit Kayserlicher Genehmhaltung geschlossen/ DATT. *loc. cit. c. 3. n. 2.* und diejenige/ die diesem Landfrieden zuwider/ quoad hunc passum, aufgehoben/ **Königl. Landfried zu Wormß** / §. 9. **Ob die Geistliche Personen.** wo es heisset: **Es soll auch wider diesen Frid, niemandts mit Verschreibung, Pflichten, oder in enich ander Weg, verbunden sein oder werden, die Zeit des Landtfriedens, wenn wir solches alles aus Krafft unser Königklichen Obergkeit/ kraffrloß und unbündig erkennen und erklären.** Endlich hat Kayser Maximilianus ann. 1500. auf dem Reichstag zu Augspurg (wie ehedem öfters gewesen/ §. 39 〃 〃 43. 45.) zu besserer Handhabung des Landfriedens/ Teutschland in folgende sechs Creyße/ als Francken / Bayern/ Schwaben/ Ober-Rhein/ Westphalen/ Nieder-Sachsen/ getheilet. So daß

Der erste Kreiß begreifft die hernach geschriebene Fürsten/ Fürstenthum/ Land und Gebiet / nemlich den Bischoff von Bamberg / Würtzburg/ Eychstett/ des Marggraffen von Brandenburg/ als Burggraffen zu Nürnberg/ auch die Graffen/ Frey- und Reichs-Stett/ so umb oder bey ihnen gesessen/ oder gelegen.

Der ander Kreyß begreifft die Bistumb/ Fürstenthum/ Land und Gebiet/ des Ertz-Bistum von Saltzburg/ der Bischoffen von Regenspurg/ Freisingen/ Passaw/ auch der Fürsten von Bayern/ und die Landtgraffen/ Prelaten/ Graffen/ Herrn/ Frey- und Reichstet unter und bey inen gesessen und gelegen.

Der dritte Kreyß begreifft die Bistum/ Fürstenthum/ Land und Gebiet/ der Bischoffen von Chur/

Costentz/

Costentz / Augspurg / des Hertzogen von Wirtenberg / des Marggraffen von Baden / die Gesellschafft von S. Jörgen Schildt / die Ritterschafft in Hegaw / auch alle und jede Prelaten / Graffen / Herren und Reich-Stett im Land zu Schwaben.

Der vierdt Kreyß begreifft / die Bisthum / Fürstenthum / Land und Gebiet / der Bischoffen von Worms / Speyer / Straßburg / Basel / Abt zu Fuld / Hertzog Hansen auf den Hunßrück / Hertzog Alexander / beyde von Beyern / Lothringen / Westerrich / das Landtgraffthum zu Hessen / die Wederaw / auch Prälaten / Grafen / Herrn / Frey- und Reich-Stät der Ort gesessen oder gelegen.

Der fünfft Creyß begreifft die Bisthum / Fürstenthumb / Landt und Gebiet / der Bischoffen von Paderborn / Luttich / Utrecht / Münster / Osnabrück / der Hertzogen von Gülich / Berg / Cleve / Geldern / die Grafen von Nassaw / Bianden / Biernberg / Nieder-Eisenberg uñ die Niederlandt / bißhinab an die Maaß / sonst alle andere Prelaten / Grafen / Herrn / Frey- und Reichs Städt der Ort gesessen oder gelegen.

Der sechst Kreyß begreifft die Bisthumb / Fürstenthum Land und Gebiet / der Ertz Bischoff zu Magdeburg und Bremen / der Bischoffen zu Hildeßheim / Halberstatt / Merßburg / Naumburg / Meissen / Brandenburg / Hamelburg / Lübeck / der Hertzog von Sachsen / die Marckt zu Brandenburg / das Landt-Graffthumb in Thüringen / die Landtschafft und Gebiet der Hertzogen von Braunschweig / Meckelburg / Stettin / Pomern / auch Prelaten / Graffen / Herrn / Frey-

und Reich Städt/ der Ort gesessen over gelegen / biß an die See. vid. Ordn. des Regiments zu Augsp. von ann. 1500. Tit. Wie sechs Räth.

§. 47.

Unter dieser Abtheilung ware weder Oesterreich, Burgund, Böhmen, noch die Churfürsten begriffen.

Es waren aber in dieser Abtheilung/gleich wie ehedem in denjenigen/ die Kayser Albertus II. gemacht hatte/ §. 43. 44. Oesterreich / Böhmen und Burgund / wie auch annoch über das/ die Churfürsten ausgenommen; zweiffels ohne/ weil man bey Aufrichtung der Creyßen hauptsächlich auf die unumgängliche Nothwendigkeit gesehen/ und dahero diejenigen Stände/ die zu ihrer Vertheidigung und Handhabung des Land-Friedens/eintzlich nicht vermögend waren/und also einer genauern Verbindung bedurfften / allein darunter begreiffen / SPENER *J. Publ. Lib. 2. c. 8. §. 5.* auch die nöthige Reichs-Auflagen zu Erhaltung der damahlen aufgerichteten Reichs-Gerichten / §. 52. und andern Vorfällen / besonders auf die Creyße schieben wollte. Dagegen Oesterreich/ Krafft dessen Privilegien / zu dem Reich zu contribuiren nicht verbunden ware / GUNDLING. *Part. 6. §. 15.* indem es darinnen expresse heisset: **Das Land Oesterreich ist auch exemt und frey / sammt seinem einnehmen, für allen andern Landen, aller Zinß und Aufflagen der Kayser in Ewigkeit/ und dieselben Fürsten von Oesterreich sind dem Römischen Reich keine Steuer noch Dienste schuldig / Sie wollen dann das gerne thun, ausgenommen 12. gewapneter Mann, in seinen Kosten in Ungarn einen Monath zu halten.** LIMN. *L. V. J. P. c. 2. pag. 36.* Böhmen aber / ob es gleich in alten Zeiten zum Reich einen Beytrag gethan; CONRING. *de finibus Imper.*

per. c. 29. so hat doch dessen König nachgehends sich hiervon eximiret/ R. A. 1500. *Tit. 43.* **Wie man mit den Königen zu Ungarn und Poland der Türcken halb handeln soll /** und ist in der neuen Reichs Matricul de 1654. gantz ausgelassen worden. vid. MAURIT. *de Matric. Imp.* Dagegen aber auch derselbe aus dieser Ursach nicht mehr auf die Reichs- sondern allein auf die Wahl-Täge beruffen worden ist/ MASCOV. *Inst. J. Publ. Lib. 4 cap. 3. §. 9.* bis endlich Kayser Josephus Glorwürdigsten Andenckens/ wegen Böhmen/ wiederum an allen Reichs- und Creyß-oneribus und Præstationen etwas mit zu übernehmen versprochen / und dagegen bey Wahl- Reichs- Creyß- Deputations-Collegial- und andern Tägen/ auch Friedens- und dergleichen Tractaten/Sessionem und Votum jure postliminii erhalten hat / wie aus dem Reichs-Conclusо in der Staats-Cantzley *Part. 13. c. 9.* zu ersehen ist. Auf gleiche Weise ist es auch mit denen Burgundischen Landen / obgleich dieselbe jederzeit unter Teutschland gestanden / §. 20. 34. und in alten Zeiten zu den Reichs-Steuren beygetragen haben/ LIMNÆUS *in addit. Lib. V. cap. 2. n. 50. pag. 69. seqq.* gegangen ; indem letzteres / bey der anwachsenden Macht des Hauses Burgund/ das vor andern Reichs-Vasallen in dem Besitz ansehnlicher Vorrechten ware/aufgehöret hat. MASCOV. *J. Publ. L. 2. c. 3. §. 79.* Welches die Ursach ist / warum der Kayser selbige Länder unter die Creyß-Verfassung zu setzen Bedencken getragen. Die Chur-Fürstenthümer betreffend / so hatte zwar Kayser Albertus II. solche unter denen von ihm projectirten Creyßen begriffen wissen wollen: Es hat aber Kayser Maximil. I. dieselbe

selben gleich denen Oesterreichischen Erblanden davon ausgenommen. WEBER *de turb. Sacr. Rom. Imp. Circ. p. 11.* Zweiffels ohne deshalben / daß er besorgete / wo er Böhmen / die Oesterreichische Lande / und seinen Printzen / als Hertzog von Burgund, allein von der Creyß-Verfassung ausschliessen wolte / die Churfürsten / die in Ansehung ihrer Chur-Landen mit diesen Provintzen durchgehends gleiche Vorrechte / prætendiren / bewandten Umständen nach / sich gleichfalß nicht unter dieselbe bequemen würden / GUNDLING. *l. c.* §. *16.* und demnach auf diesen Fall aus der projectirten Abtheilung Teutschlandes in Creyse abermahl nichts werden würde. Dahero ist es gekommen / daß der Bayerische Hertzog unter den alten Ertz-Fürsten / §. 16. in dieser Abtheilung allein benennet wird / welches / wofern er schon Churfürst gewesen / nicht geschehen seyn würde, GUNDLING. *loc. cit.* §. *15.*

§. 48.

Die vorgedachte Länder werden außer Böhmen, unter die Creyß-Verfassung gebracht, und deshalben die Creyse auf zehen vermehret.

Allein es ist vielleicht der Kayser in Ansehung der Oesterreichischen Erb-Landen / und die Chur-Fürsten wegen ihrer Churfürstenthümer / in Betrachtung daß sie sich durch die Begebung unter die Creyß-Verfassung wenig præjudicirten / dagegen aber den Beystand des gantzen Reichs / falß unter ihnen Krieg und Befehdungen entstunden / oder ihre Lande von auswärtigen attaquiret würden / durch diese Verbindung versicherten / bewogen worden / ihre Länder gleichfals in Creyse abtheilen zu lassen / und dieselbe deren institutis zu unterwerffen. Sie haben sich auch hierzu um desto eher verstehen können / weilen nunmehro Sachen auf die

Creyß-

Creyß-Tage / von allen Ständen / die unter denselben begriffen / abgehandelt worden / die nach der *A. B. Tit 12. §. 1.* allein vor den Kayser und die Churfürsten gehörten. vid. de LUDEWIG *ad cit. loc. sub Lit. K.* Demnach dieselben befürchten musten / daß wann sie sich nicht der Creyß-Verfassung mit theilhafftig machten / ihnen hierdurch kein geringes præjudiz erwachsen dürfte; nicht zu gedencken / daß dem Hause Oesterreich auch über das wegen præsentation der Beysitzer des Cammer-Gerichts annoch damahlen Tort geschehen konnte. §. 140. Weil hiernächst das angelegte Creyß-Wesen Kosten erforderte / und dahero Creyß-Anlagen entstunden / die bewandten Umständen nach allein auf die übrige Fürsten und Ständen kommen musten / diese sich aber deshalben beschwerten und vielfältige Klagen führten; GUNDL. *loc. cit. §. 19.* so ware allerdings zu besorgen / daß wo man dieser Jalousie keine abhelffliche Maaße zu geben suchte / dieses heilsame institutum, wie schon zu unterschiedenen mahlen geschehen / von sich selbsten zerfallen würde. Es ward derohalben auf dem Reichs-Tag zu Trier A. 1512. eine Vermehrung der Creyßen vorgenommen / so daß ferner 1) die Oesterreichische teutsche Lande zu einem besondern Creyß gemacht worden / wie auch 2) die Burgundisch-Oesterreichische Erb-Lande. 3) Ist der Unter-Rheinische Creyß / in welchem die Vier Rheinische Churfürsten begriffen / 4) der Ober-Sächsische / zu dem die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg / Hertzog Georg von Sachsen nebst den Sächsischen Bißthümern gerechnet werden / errichtet worden. R. A. zu Cölln *de ann. 1512. Part. I. Tit. I. §. 11. 12.*

Darauff haben wir samt den Ständen zehen Circkel geordnet / wie hernach folget: Nemlich sollen wir mit unseren Erb-Landen zu Oesterreich und Tirol &c. einen / und Burgund mit seinen Landen auch ein Circkel haben.

Item sollen die Vier Chur-Fürsten am Rhein einen / und die Chur-Fürsten von Sachsen und Brandenburg / mit samt Hertzog Georgen von Sachsen / und den Bischoffen / so in den Landen und Gezircken daselbst gesessen / auch ein Circkel haben. Und sollen die sechs Circkel / so hievor auf dem Reichs-Tag zu Augspurg verordnet / bleiben / und solches sonst einem jedem Stand an seinen Obrigkeiten / Herrlichkeiten / und Rechten unschädlich seyn.

§. 49.

Was vor Lande unter denen neuen Creyßen begriffen sind, wird angezeiget.

Ohngeachtet / wie §. anteced. gedacht / bey dem Nieder- Rheynischen und Ober-Sächsischen Creyße alleiu der in denselben begriffenen höheren Ständen Erwehnung geschiehet; so ist doch dem nicht zuwieder / daß annoch in ersterem einige Graffen / Prælaten und Herren / wie auch in letzterem einige Fürsten und Graffen gesessen / welche der Churfürsten Ober-Herrschafft nicht unterworffen seyn wollen. Und mögen dieselbe wohl aus der Ursache mit stillschweigen übergangen worden seyn / weil Brandenburg auf Pommern schon in dieser Zeit einen Anspruch gemacht / und die Mitbelehnschafft erhalten; Chur-Sachsen aber die Sächsische Bißthümer und Graffen als seine Vassallen bereits damahlen angesehen hat / gleichwie es auch mit denen Graffen und Prälaten in dem Nie-

der-

der Rheinischen Creyß beschaffen gewesen ist / die bald von diesem bald von jenem Churfürsten dependiren müssen. GUNDLING. *Part. VI.* §. 20. Was aber den Burgundischen Creyß anbelanget / so ist das Burgundische Reich an sich selbst Teutschland jederzeit unterwürffig gewesen / und hat zu den angesetzten Reichs-Anlagen beygetragen; §. 47. daher dasselbe auch mit Beystimmung dessen Landes Herrn mit Recht unter die Creyß-Verfassung gezogen / und durch den Vergleich de 1548. mit dem Reich dessen Anschlag auff ein gewisses gesetzet werden können; Es ist aber nach demselben der Hertzog von Burgund mit seinem Fürstenthum und Landen zum Reich angeschlagen worden auf 120. Mann zu Roß / und 600. zu Fuß / wie auch 609. Aoreneu zu Unterhaltung des Kayserlichen Cammer Gerichts. Doch mit dem Beding / daß alle Burgundisch-Oesterreichische Erblande / sammt allen denselben zugehörigen Fürsten / Prälaten / Graffen und Vasallen / ohnangesehen daß etliche zu andern Creyßen gerechnet worden / zu dem Burgundischen Creyße fernerhin gezehlet werden solten. LIMN. *loc. cit. Lib. I. cap. 7. n. 27.* Und ohngeachtet von Zeiten Philippi II. keine weitere Reichs-onera von den Königen von Spanien deshalben erleget worden / REINK. *de reg. Sec. & Eccl. pag. 333.* so seynd selbige dennoch bis dato darunter begriffen / und als Reichs-Lehen anzusehen / vid. *Instr. Pac. Cas. Gall.* §. *& ut eo sincerior*; und R. A. von 1654. §. 169. Demnach auch. Zu dem Oesterreichischen Creyß aber werden die Teutsche Oesterreichische Erblande gezählet / die in alten Zeiten unter Bayern gestanden haben. §. 30.

§. 50.

Böhmen, Preussen und Liefland solten gleichfalß unter die Creyß-Verfassung gebracht werden, es haben sich aber dieselbe solchem Vorhaben wiedersetzet.

Nachdem nun also gantz Teutschland nebst den Burgundischen Landen in die zehen Creyße zertheilet ware / §. 46. 48. so gieng man gleicher gestalt mit den Gedancken um / die übrige demselben unterworffene Länder in diese Verfassung einzuschräncken / und suchte Böhmen zum elfften / und Preußen nebst Liefland zu dem zwölfften Creyß zu machen. Allein es wolten sich diese Nationen hierzu keines weges verstehen / LIMNÆUS *in Jur. Publ. Lib. I. c. 7. n. 37.* Dann 1) Böhmen betreffend / so ist daselbe jederzeit ein besonderes Reich gewesen / dessen Oberhaupt als ein Teutschland fœdere inæquali zugethaner König zu betrachten ist / KULPISIUS in MONZAMB. *pag. 596.* & vid. supr. §. 22. Daher auch derselbe denen teutschen Kayserrn niemahlen die ihnen in andern Provintzen gehörige Gerechtsamen zugestanden hat: daß demnach die Creyß-Verfassung sich auf dieses Reich nicht schicket. 2) Hatte Preußen gleichfalß keinen Lusten sich darunter zu bequemen. Dann obgleich Kayser Fridericus II. dieses Land durch einen besondern Donations-Brieff / den GOLDAST in denen Reichs-Handlungen *pag. 168.* an das Licht gestellet hat / dem teutschen Orden verehret / auch anbey die Verträge / die der teutsche Ordens-Meister Hermannus de Salza mit Conrado, dem Hertzoge von Massuren gemacht / und welche dahin giengen / daß wo die Creutz-Herrn das Glück haben solten / Preußen zu conquetiren / sie es als ein teutsches Lehen behalten / den Culmischen district Conrado von Mazovien überlassen / und denen Pohlen / als derer Alliirten und Befreyer sie waren / nichts entziehen solten / bestättiget

hat;

hat: PFEFFINGER *ad Vitr. Tom. II. Lib. I. Tit. 21. §. 4. n. f.* So haben sie doch nachgehends / als sie sich dasselbe unterworffen / SALM. NEUGEB. *in Hist. Rer. Pol. Lib. 3. pag. 133* diese pacta in Ansehung des Reichs / nicht genau gehalten ; Anerwogen sich der Teutsche Ritter-Orden demselben allein in utilibus zugethan erkennen wolte / sonsten aber / weil Preußen zu der Zeit / da es der Orden erobert / vor sich frey und niemand unterwürffig gewesen / die Meinung geheget / daß / da der Kayser und das Reich kein Recht auff dasselbe gehabt / ihnen weder der Schenckungs-Brieff Kaysers Friderici II. noch auch besagter Vertrag zuwieder seyn könnten. Die Kayser aber haben dagegen den Schluß gemacht / daß / weil dieser Orden von den Teutschen gestifftet / eo ipso alles dasjenige was derselbe an sich brächte / auch Teutschland unterwürffig seyn müste / wie die Urkunden Kaysers Friderici II. und Ludovici Bav. wie auch der R. A. zu Augsp. *de 1509.* §. Von dem Hoch-Meister in Preussen. ausweisen. Dagegen aus dem Reichs-Abschied *de Ann. 1512.* §. *26.* Den Hoch-Meister aus Preussen. &c. darzuthun / daß ungewiß seye / ob derselbe jemahlen würcklich unter dem Reich gestanden habe. Also ist nach bewandten Umständen / dem teutschen Orden von dem Kayser und dem Reich gegen die Pohlen / mit welchen er fast in immerwährende Kriege gerathen / keine Hülffe geleistet worden. Deshalben derselbe endlich an. 1466. in dem Thornischen Frieden eingestehen müssen: ut Pomerellia una cum Culmensi & Michoviensi districtibus, nec non Ermelandia, Marienburgo / atque Elbinga, coronæ Poloniæ cessa sint, und noch über

verdem den Rest von der Cron Pohlen zu Lehen nehmen müssen. Dieser Vergleich ist der Ursprung der heutigen Eintheilung Preußens in das Polnische und Brandenburgische; ÆNEAS SYLVIUS *de stat. Eur. sub Friderico III. cap.* 22. apud FREHER. *Tom. II.* PFEFFINGER *loc. cit.* bey welchem es bis Marckgraff Albertus von Brandenburg-Anspach / als Teutsch-Meister / diesen Vertrag dem Orden allzu præjudicirlich angesehen / und sich fernerhin an denselben nicht halten wollen / geblieben: worauf es abermahl zum Krieg gekommen / in welchem derselbe / weil er von dem Reich keine Hülffe erlangen können / gleich seinen Vorfahren unglücklich gewesen. Deshalben er sich endlich mit seinem Hn. Oncle / König Sigismundo von Pohlen / dahin verglichen hat / daß er die übrige Helffte von Preussen von der Cron Pohlen als ein weltlich Lehen vor sich und seine Nachkommenschafft behalten solte. Worauf er die Religion geändert / sich vermählet / und dieses Land zu erst an das Hauß Brandenburg erblich gebracht hat. Davon mehrere Nachricht bey dem LIMNÆO ENUCL. *Lib. III. c. 8 n. 8.* zu finden ist. Endlich hat an. 1611. Churfürst Johann Sigismundus, auf den Fall Marggraf Albert Friedrich ohne Männliche Erben versterben würde / die extension der Lehens-Folge auf das Chur-Hauß Braudenburg / und an. 1618. die würckliche Erb-Folge erhalten / wie die Lehn-Brieffe / so LUNIG *part. special.* des Reichs-*Archivs* 3 Theil 4. Abtheil. 3. Absatz / an das Licht gestellet hat / ausweisen. Hierbey hat es sein Bewenden gehabt / bis dem Churfürsten Friedrich Wilhelm dem Grossen / ann. 1657. die Souverainetät von der Cron Pohlen abgetretten worden / und dessen

Printz

Printz und Nachfolger Friedrich, dieses Hertzogthum zu Anfang dieses Seculi in ein Königreich / Jure quasi postliminii, verwandelt / und sich 1701. den 18. Januarii zu Königsberg mit grossen Solennitäten crönen lassen. Der auch von den meisten Europäischen Mächten/und selbsten vom Kayser und Reich / ohngeachtet des Widerspruchs/so von dem Pabst und dem Teutschen Orden deshalben geschehen/vor einen König erkannt worden. vid. WEBER *de turbat. S. R. Imp. Circul. pag. 14.* nebst dem aufgelegten Bericht von dem Preußischen Abfall / Würtzburg *an. 1701.* und Petri von Hohenhart (oder von Lidewigs) Vertheidigtes Preussen. 3) Ist von Liefland zwar die Sach klar / daß solches ehedem zu dem teutschen Reich gehöret / indem : a) der dasige Ordens-Meister / nachdem sich derselbe an. 1513 von dem Groß-Meister in Preussen / von dem er ehedem gesetzet worden und dependent gewesen / befreyet / Sitz und Stimm auf den Reichs-Tägen gehabt / wie aus dem R. Absch. de ann. 1530. / den er mit unterschrieben / zu ersehen ist / b) die teutsche Gesetze und Gerichtbarkeit erkant hat vid. BOECLER *in diss. de adquisito & omisso in Livoniam jure, pag. 49. & 95.* Dennoch aber hat Liefland bey enstandenem Russischen Krieg / ohngeachtet deßhalben auf dem an. 1559. gehaltenen Reichs-Tag gehandelt worden ist / gleich Preussen / keine würckliche Hülffe erhalten können / derowegen auch diese Provintz / theils an Schweden / theils an Pohlen / und endlich durch den Olivischen Frieden ausser Curland und Sem-Gallen / völlig an die erstere Crone gekommen ist STRUV. *Syntag. Jur. Publ. c. 4. §. 17.* Wiewohl in dem letztern Schwedischen

dischen Krieg das Schwedische Theil von den Russen erorbert / und in dem an. 1721. erfolgten Nystädtischen Frieden an Moscau überlaßen worden ist / ohne daß sich das Römische Reich bey diesen beyden Friedens-Schlüßen Liefflandes in Ansehung des dominii directi ferner angenommen hätte ; daß also nunmehro diese beyde Länder / die den zwölfften Creyß abgeben sollen / von dem Reich völlig abgekommen sind.

Fünffter Absatz
Handelt von der Bedeutung des Worts Creyß / Der Festsetzung des Lands- und Religions-Friedens, nebst einigen andern Dingen / die zu Einrichtung des Creyß-Wesens überhaupt gehören.

§. 51.

Bedeutung des Worts Creyß.

Aus dem / was §. 40. seqq. von Abtheilung Teutschlandes in gewisse Haupt-Lande angebracht worden / ist leicht zu definiren was das Wort Creyß in dem teutschen Staats-Recht bedeute. Denn um dessen Wort-Verstand bey den Römern und in Matheſi hat man sich hier nicht zu bekümmern. Es ist demnach allein voraus zu setzen / daß die Wörter Creyß / Circkel / Bezirck / Circk / Theil / Begriffe / Partheyen / Ziele / Termine / in alten Zeiten vor Synonima gebraucht worden ; obgleich die Worte Circkel und Creyß in den Reichs-Gesetzen nach Errichtung der Creyßen am üblichsten sind vid. Reg. Ord. zu Augspurg *de an. 1500. Tit. 4.* R. J. TREV. & *Colon. 1512. P. 1. Tit. 1. §. 9. & 11.* supra allegata *Const.* Alberti II. Cammer-Gerichts-Ordnung de *an. 1507.*

Tit.

Tit. 19. **Ordnung des Regiments zu Wormbs** *1521. §. 22.* **Kayser** *Ferdin. 1.* **Müntz-Ordn** *de 1559. §. 157.* **Und damit diese unsere.** Es haben diese Wörter hauptsächlich dreyerley Bedeutung; dann 1) wird dadurch überhaupt die Zeit / auf welche dergleichen Bündnisse geschlossen worden/verstanden. 2) Werden solche vor die Tagsatzungen genommen/binnen welchen die Obmänner und Richter/in dem Bezirck der Landfrieden Gericht zu halten / zusammen kommen musten. Und 3) werden zuweilen die Länder, die unter einem Landfrieden begriffen waren/dadurch angezeiget. Davon **Treuer** in dem **Bericht von den Reichs-Creysen** *c. 3. pr.* gehandelt hat. In lateinischer Sprache werden aber dergleichen Abtheilungen / und nachgehends die Creyße 1) Pagi genennet / GROT. *Annal. Belg. Lib. VIII. pag. 344.* 2) Regiones apud MONZ. *c. II. §. 15.* 3) Curiæ, Partes, Classes & Circuli DATT. *de Pac. Publ. L. II. c. 27. n. 21.* 4) Orbes, BURGOLD. *Disc. ad Instr. Pac. Part. III. d. VII. pag. 54* Das Wort **Creyß** ins besondere betreffend / ist solches hauptsächlich in mittlern Zeiten / bey den Abtheilungen/ in welche sich die Herrn und Städte / die in einem gewissen Landfrieden begriffen gewesen/ zu besserer Hülffleistung vertheilet haben / im Gebrauch gewesen. Wie dann auch Kayser Conradus III. in der **Rotweil Hofger. Ordn.** *de ann. 1146.* die GOLD. *Tom. I. Const. Imp.* edieret / bey Eintheilung dessen Gerichtbarkeit sich allschon desselben bedienet hat. Es wird aber in einem gantz andern Verstand bey unserer jetzt aufgerichteten Creyß-Verfassung genommen/da es die auf,, öffentlichen Reichs-Tägen ann. 1500. & 1512. gemachte,,

„Eintheilung Teutschlandes / auf ersterem in sechs / auf „letzterem aber in zehen Theile / bedeutet / von welchen „ein jeder unterschiedene Reichs-unmittelbahre (mei„stentheils neben einander liegende) Stände / und de„ren Länder in sich begreifft / die sammt und sonders „berechtiget sind / Zusammenkünffte zu conservation „der innerlichen und äusserlichen Ruhe und Wohlstan„des / anzustellen.

Das Cam̃er Gericht und Reichs-Regiment wird zu Befestigung des Land-Friedens aufgerichtet.

§. 52.

Der Landfriede / und die zu dessen Festhaltung er„richtete Creyße / konnten ohne Niedersetzung gewisser Reichs Gerichten / an welchen die vorkommende Strit„tigkeiten durch den Weg Rechtens entschieden werden könten / nicht bestehen / deshalben über beydes zugleich jederzeit auf den Reichs-Tägen gehandelt worden ist. Demnach ann. 1500. bey Verewigung des Land-Frie„dens / die schon längst projectirt-gewesene Auffrich„tung eines Reichs-Gerichts / nochmahlen beschlossen / §. 41. / und dem zufolge / erstlich das Cammer-Ge„richt / und so dann auch das Reichs-Regiment / errich„tet worden / von welchen §. 137. seqq. weitläufftig ge„handelt werden wird.

§. 53.

Bald nach geschlossenem Land Frieden, sind der Religion wegen Irrungen vorgefallen, die endlich durch den Religions-Frieden beygeleget worden.

Wiewohl man nun Hoffnung hatte / daß Teutsch„land / durch Stifftung eines ewigen Landfriedens / nebst der zu seiner Festhaltung eingeführten Creyß-Verfas„sung §. 46. 48. und aufgerichtete höchste Reichs-Gerich„tes / nemlich des Reichs-Regiments und Cammer-Ge„richt / §. anteced. / innerlich beruhiget seyn solte; so gerieth e dennoch dasselbe von neuem in höchst-gefährli„che / der Religion wegen entstandene Weitläufftigkei„ten.

ten. Es hatten nemlich die Römischen Päbste der Teutschen Leichtglaubigkeit / besonders in diesen Zeiten / durch Verkauffung des Ablasses sehr mißbrauchet / und dadurch unzählliche Summen Geldes aus Teutschland nach Rom geschleppet: dahero dieses einer der vornehmsten Puncten der Gravaminum, so die Teutsche Reichs-Stände auf dem Reichs-Tage an. 1510. gegen den Päbstlichen Stuhl übergeben: daß die alten Ablaße wiederrufft / suspendirt / hingegen neue indulgentz / mit grossem Murren und Unwillen der Layen wieder die Clerisey / Geld zu sammlen und aufzubringen / verliehen und gegeben worden. GOLD. Sächs. Satz *Part. I. p. 215.* Bey so bewandten Umständen nun / fieng Luthe-rus zu Wittenberg an / gegen diese Materie zu predigen / und fand in Sachsen / wie auch sonsten an vielen Orten / so gleich Beyfall; Ja Kayser Maximilianus I. schien anfänglich seinen Lehren nicht gantz abgeneigt zu seyn. PFEFFINGER *ad Vitr. Tom. I. Lib. I. Tit. 2. pag. 264.* Dagegen sahe der Päbstliche Hof dessen Unternehmen sogleich als seiner autorität unanständig und zuwieder an. Er wolte demnach der gantzen Sache auf einmahl den garaus machen / und verurtheilte Lutherum, ohne ihn gehöret zu haben / als einen Ketzer. SPENER *in J. P. Lib. I. c. 7. §. 4. n c.* Er wurde darauf a. 1521. auf den Reichs-Tag zu Worms vorgeladen / daselbst schlechterdings zum Wiederruff seiner Schrifften angehalten / und als er sich hierzu nicht verstehen wolte / wurde bald darauf das Wormser Edict publiciret / in welchem er als ein offenbahrer Ketzer gerichtet / und allen verbotten wurde / bey Vermeidung der Acht und Ober-Acht / mit ihm Gemeinschafft zu haben / oder seiner Lehre anzuhangen.

zuhangen. GOLDAST. R. Satz. *Tom. 2. pag. 187.* Es wurde aber dasselbe / zu grossem Wiederwillen des Päbstlichen Hofes / nicht zur execution gebracht: sondern vielmehr im Gegentheil / als derer Ständen Hülffe gegen die Türcken und sonsten / nöthig war / ann. 1526. auf den Speyerischen Reichstag dahin limitiret: daß biß zu einem Concilio oder National-Versammlung / ein jeder sich in seinem Lande verhalten solte / wie er es vor GOtt und dem Kayser zu verantworten getrauete. vid. HORTLEDER *Tom. I. Lib. I. c. 2.* SLEIDAN. *Lib. V.* Wie denn auch ferner auf dem Reichs-Tag zu Speyer ann. 1529. verglichen wurde / daß keiner von geistlichen oder weltlichen Ständen den andern Glaubens halber vergewaltigen / tringen oder überziehen / noch aus seiner Renth / Zinß / Zehenden und Güther entwehren solte. vid. dessen Abschied §. 10. Und Wir Churfürsten. Wobey zu mercken / daß auff diesem Reichs-Tage / des Lutheri Sätzen zugethane Stände / die gegen die execution des Wormser Edicts protestando sich zu verwahren suchten / den Nahmen der Protestanten überkommen haben. CARAFFA *de Ferdin. Archi-Duce pag. 8.* Cum vero contra seditiosos bonorum ecclesiasticorum invasores decreta fecisset, iis noluerunt principes subscribere, adjunctisque sibi aliquot civitatum legatis, protestati sunt, unde postea protestantium nomen usurparunt. Das folgende Jahr haben die Lutherische Stände dem Kayser auf dem Reichs-Tag zu Augspurg ihr Glaubens-Bekänntniß übergeben / das dahero den Nahmen der Augspurgischen Confession erhalten hat. Hierauf drungen dieselben auff einen sichern Religions-Frieden mit Ernst / den sie auch

zu

zu Nürnberg an. 1532. einiger maßen erhalten / und an. 1534. durch die Tractaten zu Cadan erneuert bekommen haben. HORTLEDER *Lib. 3. cap. ult.* Wie ihnen denn auch ferner / auf denen Reichs-Tägen de ann. 1541. 1542. 1545. ihre Sicherheit zugesprochen wurde. Allein es hatten die / unterdessen ann. 1528. vorgefallene Packtische Händel / die Gemüther beyder Religions-Verwandten unter einander allbereit sehr erbittert / worzu noch dieses kam / daß ann. 1530. Kayser Carolus auf eine Römische Königs-Wahl antrug / solche aber Chur-Sachsen / nebst andern Fürsten / nicht für genehm halten wolten / und dahero Anlaß nahmen / den Smalcaldischen Bund zur Richtigkeit zu bringen ; welchen aber der Kayser seiner Hoheit für nachtheilig ansahe / und gegen denselben auf das äußerste irririret wurde / als Landgraff Philipp von Hessen an. 1534. die Oesterreichischen aus Würtenberg vertrieben hatte; Und ob wohl diese Sache durch den schon gedachten Cadanischen Vergleich geschlichtet wurde ; so bliebe dennoch die beyderseitige jalousie , und vermehrte sich gar merklich / da die Catholische Fürsten / ann. 1538. den Heil Bund oder Ligue , zu Nürnberg schlossen / und dem Smalcaldischen entgegen setzten. Hierzu kam noch ferner / daß als Hertzog Heinrich von Braunschweig den Protestanten durch allerley Thätlichkeiten sehr beschwerlich fiel / HORTLED. *Tom. 1. Lib. 4. c. 1.* und diese um die Abstellung dieses Unfugs bey König Ferdinando, in Abwesenheit des Kaysers / öffters vergeblich nachgesuchet hatten / Sachsen und Hessen / ann. 1542 denselben Nahmens des Smalcadischen Bundes bekriegten / vertrieben / und endlich gar gefangen bekommen haben.

Ob nun gleich mitten unter diesen troublen das Tridentinische Concilium zu Beylegung der Religions-Strittigkeiten angesetzet worden ist / so ist doch dasselbe von den Protestanten aus vielen Ursachen nicht besuchet worden. Dagegen liefen unterschiedene angestellte colloquia fruchtloß ab. Welches alles Gelegenheit gegeben hat / daß man sich von beyden Seiten je mehr und mehr in positur gesetzet hat; bis endlich an. 1546. da der Churfürst von Sachsen und der Landgraff zu Hessen geächtet worden sind / der Krieg völlig ausgebrochen ist. Da aber das folgende Jahr Churfürst Joh. Friederich das Unglück hatte / von dem Kayser bey Mühlberg geschlagen / gefangen und der Chur beraubet zu werden; so hat sich bey diesen Umständen Landgraff Philipp gleichfalß zu submittiren genöthiget gesehen / und solches durch seinen Cantzler / Thilemann von Günderrode / bewerckstelliget. Hierauf wurde Ann. 1548. das Interim geschmiedet / und unter dem Titul: **Erklärung / wie es der** *Religion* **halber bis auf ein allgemeines** *Concilium* **gehalten werden soll / auff dem Reichstag zu Augspurg** publiciret / darauf von den Protestantischen Ständen angenommen / und überhaupt deren Sachen in die äußerste Verwirrung gesetzet. Es hat aber der neue Chur-Fürst Moritz von Sachsen / nachdem er sich mit Marggraff Albrecht von Brandenburg / Printz Wilhelm von Hessen / und König Henrico II. von Franckreich / durch Bündnisse verknüpffet / bey damahligen gefährlichen Umständen / die Waffen zum Vortheil der Protestanten ergriffen / und den Kayser dadurch vermöget / nicht nur die gefangene Fürsten loß zu geben / sondern auch Ann. 1552. den Passauischen Ver-

gleich einzugehen. Endlich ist auff dem Reichs-Tag zu Augspurg Ann. 1555. der Religions-Frieden geschlossen/ und dem Reichs-Abschied einverleibet worden/ vermöge dessen/ die Protestanten eine völlige Sicherheit der Religion halber auf ewig erhalten/ im Besitz der eingezogenen Kirchen-Güther bestätiget/ und die geistliche Jurisdiction in ihren Landen suspendiret geblieben. Anbey ist durch einen besondern Neben-Abschied/ denen unter Catholischer Obrigkeit stehenden Land-Sassen prospiciret/ der Land-Friede bekräfftiget/ die Executions-Ordnung verfasset/ auf die Verbrecher des Land- und Religions-Friedens gewisse Straffen gesetzet/ und eine neue Cammer-Gerichts-Ordnung publiciret worden. Da nun überdas der Religions-Friede nachgehends in vielen Reichs-Abschieden/ besonders aber in Instr. Pac. von neuem seine Bestätigung erhalten hat/ so ist derselbe/ um so vielmehr für ein allgemeines und beständiges Reichs-Gesetz zu achten/ und darüber von den Creyß-ausschreibenden Fürsten und Obristen/ gleichwie über den Landfrieden vest zu halten. §. 87.

§. 154.

Damit wir aber auf das Creyß-Wesen selbst zurückgehen/ so ist vor allen Dingen zu untersuchen/ ob nach dem *Coccejanischen* Lehr-Satz *in Prudentia Juris publici*, prima divisio Maximiliani in VI. Circulos, ipsa sit antiqua Provinciarum Germaniæ divisio? da denn dessen Unrichtigkeit sich dadurch an den Tag leget/ weil 1) in gegenwärtiger Abtheilung Thüringen zu keinem besondern Creyß gemacht worden/ da es doch ehedem ein originaires Hertzogthum gewesen. §. 16. 2) Dagegen Westpha-

Daß bey der Abtheilung in Creyße, auf die alte Haupt-Provintzen nicht regardiret worden, wird erwiesen.

phalen zu einem Creyß erhoben worden / welches sonsten zu dem alten Hertzogthum Sachsen gehöret hatte. 3) Besaß der Hertzog von Burgund einen grossen Theil von dem alten Lothringen. §. 34. 4) In Sachsen fiele der Churfürst und Hertzog aus. §. 44. 5) Sind die Oesterreichischen Lande ausgenommen worden / unter welchen besonders ein ansehnliches Stück von dem alten Bayerischen Haupt-Staat begriffen ist §. 49. 6) Hatten die Rheinische Chur-Fürsten nichts mit den Creyßen zu thun. cit. §. 47. Zu geschweigen / daß 7) bey denen ehedem gemachten Eintheilungen §. 41. seqq. niemahlen auf die alten Provintzen gesehen worden ist.

§. 55.

Wird untersuchet, ob bey einigen Handlungen annoch die Abtheilung in sechs Creyße obtinire

Da die sechs erste Creyße zu dem Endzweck angeleget worden / damit der innere Friede um desto leichter in Teutschland erhalten werden könne: §. 46. die vier letztere aber deshalben hinzu gekommen sind / damit die darunter begriffene hohe Reichs-Stände sich der Creyß-Verfassung / so wohl zu ihrem eignem als des gemeinen Reichs Nutzen / gleichfalß theilhafftig machen möchten / §. 48.) so ist die / von den Publicisten aufgeworffene Frage / ob nach geschehener Vermehrung der Creyßen / in einigen Handlungen annoch die alte Abtheilung in sechs Creyße statt finde? leicht zu beantworten. Denn obgleich solches in folgenden drey Fällen / als 1) bey Præsentation der Kayserlichen Cammer-Gerichts Assessorum, 2) in Sachen die das Müntz-Wesen betreffen / 3) Wann etwas auff dem Reichs-Tage circulariter in proposition gebracht werden sol-

solle / meistentheils vorgegeben wird / und ratione des ersten numeri, in der Cammer-Gerichts-Ordnung von Wormbs / *de Anno 1551. Tit. VI.* allein von sechs Creyssen gedacht / und dem Kayser vier Assessores, zween als Römischer König / und zween wegen seiner Erblanden zu præsentiren freygelassen wird / auch in letzterer Cammer-Gerichts-Ordn *P. 1. tit. 2.* nur von sechs Creyssen Erwehnung geschiehet; so hat doch das Haus Oesterreich bereits an. 1520. auf dem Reichs-Tage zu Speyer darauf angetragen / daß künfftig hin / gleichfals der Oesterreichische und Burgundische Creyß / in Præsentation der Assessorum, mit den andern / gleiches Vorrecht geniessen mögten. Worauf zu dessen faveur, dem damaligen Reichs-Abschied §. 53. einverleibet worden: daß / wann künfftig sich zutrüge / daß die Zahl der Beysitzer von zwo / oder mehr Personen / zu mehren / sollte, Oesterreich und Burgund alsdenn in præsentando vor andern gedacht werden; wie dann auch nach geschehener Vermehrung der Cammer-Gerichts-Beysitzer / diese zwey Creyße nebst dem Ober-Sächsischen das Jus præsentandi, Jure Circuli, würcklich erhalten haben / *Concept. C. C. Part. 1. T. 1. §. ult. Instr. pac. art. 5. §. penult.* Daß also dieselbe nunmehro mit denen sechs ältern Creyssen hierinnen einerley Vorrechte haben; Und ist der Nieder-Rheinische Creyß / weil solcher aus den vier Rheinischen Churfürsten hauptsächlich bestehet / §. 48. / die das Jus præsentandi Assessores, qua Electores, ohnedem haben / allein hiervon ausgeschlossen. vid. BLUMII *Proceff. Cam. Tit. 7. §. 8. seqq.* & infra §. 140. Deßgleichen / wenn 2) in Ansehung des Müntz-Wesens / nach Errichtung der vier Letztern / annoch zuweilen allein von den sechs

ersten Creysen gedacht wird / so geschiehet solches daher / weil die Müntz-Untersuchung / ex commissione Cæsaris, Electorum, & ordinum S. R. I., unternommen wird; vid. Ihro Kayserl. Maj. Wahl-Capitul. *art* IX. Oesterreich und Burgund aber vor sich sind / und in ihren Landen keinen Kayserlichen Commissarium zulassen / auch in denen übrigen zwey Creyßen / die damahlen gewesene Churfürsten / ausser Böhmen §. 48. begriffen sind / die selbsten hierinnen was nothwendig / gegen die wenige geringere Stände / beobachten können. GUNDLING. *P.* 6. §. 23. Nicht zu gedencken / daß auch sämtlichen Creyssen in neueren Reichs-Abschieden gleiche Vorsorge vor das Müntz-Wesen aufgetragen worden v. §. 101. und 102. Den dritten Satz confirmiren die Publicisten schlechterdings / als WEHNER *in Obs. pract.* voc. Stand des Reichs / REINKING, LIMNÆUS, und andere. Allein die limitation die sie zugeben müssen / daß solches allein geschehe / wenn niemand wegen Oesterreich und Burgund / wie auch folglich wegen des Ober-Sächsischen und Nieder-Rheinischen Creyßes gegenwärtig / stösset denselben übern Hauffen. Es erhellet demnach hieraus / daß die sechs erste Creyse / vor den vier letztern / bey keiner Gelegenheit etwas zum voraus haben / und folglich nirgends mehr auf die erstere Abtheilung zu sehen seye.

§. 56.

Abtheilung der Creyßen in Ansehung der Religion.

Einen mehreren Nutzen hat die Abtheilung der teutschen Creyßen in Ansehung der Religion der darunter begriffenen Ständen / nach welcher dieselbe zu theilen / 1) in pur Catholische; wohin der Oesterreichische und Burgundische zu zählen / 2) in Evan-

gelische / dahin die beyden Sächsische Creyße gehören / 3) in diejenige / in welchen die beyde Religionen zugleich / wie in den übrigen / im Flor sind: welches bey præsentation der Cammer-Gerichts Assessorum zu mercken ist. vid. §. 140.

§. 57.

Die Eintheilung derer Creyßen ist unvollkommen.

Weil Teutschland nunmehro aus sehr vielen Ständen bestehet / §. 27. seqq. / und aus dem §. 54. erweißlich ist / daß die Abtheilung in Creyße keine gewisse Grentzen der alten Provintzen zum Grunde führe: indem dieselbe allein / zu Beförderung der innerlichen Ruhe ohne andere Neben-Absichten / angeleget worden / §. 40. seqq. / so kan solche nicht anders als unvollkommen seyn; Wie man denn einige Länder findet / die unter keinem Creyße begriffen / andere / die einem Creyße einverleibet / unter welchen sie / ihrer Lage nach / nicht gehören / und noch andere / über welche unterschiedene Creyße strittig sind und sich dieselbe zugleich zueignen. Von der ersten Classe giebt das Fürstenthum Mompelgard ein Exempel ab / SCHWEDER. *in J. Publ. Part. General. cap. 5. §. 4.* wie auch die Reichs Ritterschafft / die unter keinem Creyße begriffen ist. FUNCK *in diss. de Imp. Circ. 12. pag. 8.* Von der andern aber die Graffschafft Schaumburg / welche in Nieder-Sachsen gelegen / und dennoch zu dem Westphälischen Creyße gerechnet wird. ZEILER von den **Reichs Creyßen** *§. 5. pag. 79. n. 12.* wie auch der Hertzog von Holstein und die Städte Lübeck / Hamburg und Goßlar / die zu dem Ober-Sächsischen Creyß gehören / und bekanntlich in dem Nieder-Sächsi-

schen gelegen sind / WEBER *de turb. Sacr. Rom. Imper. Circul. pag. 22.* zu Letzterer ist die Abtey Kaysersheim/ welche im vorigen seculo der Schwäbische Creyß so wohl als der Bayerische sich zugeeignet hat; desgleichen das Hauß Aremberg / welches zu dem Churfürstlich Rheinischen und Westphälischen Creyße ehedem beschrieben worden/ zu zählen. v. LIMN. *in add. p. 42.* Dergleichen Streit es auch wegen Sultzbach gegeben. **Monathl. Staatsspiegel** *de 1705.* **im** *Mart. p. 59.*

§. 58.

Kein Stand kan ein Land einem Creyße entziehen, und einem andern zuschlagen.

Da aber §. 43. 44. 46. gedachter maßen die Abtheilung der Creyßen/ hauptsächlich in Ansehung der Länder/ die unaufflößlich durch einen allgemeinen Reichs-Schluß zusammen verbunden worden / §. 51. gemacht; so kan kein Herr/ der etwas in einem Creyße acquiriret/ aus eigener Bewegnüß / solches zu einem andern schlagen / in welchem er ohnedem schon angesessen ist. Derohalben / als Hertzog Augustus die vier ihm erblich cedirte Magdeburgische Aemter/ Dahme/ Jüterbock / Querfurt und Burg/ die (gleich dem gantzen Ertz-Bistum) zu dem Nieder-Sächsischen Creyße gehöret/ zu dem Ober-Sächsischen zu ziehen gesucht/ jener sich darwider gesetzet hat. v. *Recess Circul. Saxon. sup. de Ann. 1675. §.* **und wie man:** und des gewesenen Reichs-Hof-Raths von LYNCKERS *Disp. de Redinteg. Circul. p. 12.* PFEFFINGER *ad* VITR. *Tom. 2. pag. 1083.* Wie denn eben aus dieser Ursach / der Fränckische Creyß gegen den Pfaltzgraff von Neuburg/ weil er die Herrschafft Heydeck demselben entziehen/ und zu dem Bayrischen Creyß gezehlet

wissen wollen / bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht Klage erhoben hat. KLOCK *T. I. Consil. 27. n. 60. seqq.*

§. 59.

Die Creiße an sich selbst haben theils zugenommen / theils aber sind dieselbe verringert worden; der Zuwachs geschiehet entweder an Ländern und Ständen zugleich / oder allein an einem von beyden; da nun bekand ist / daß Teutschland / seit dem die Creyße aufgerichtet worden / nichts an Ländern erworben hat / so fället der Anwachs in Ansehung der Länder von selbsten hinweg; allein / da unterschiedene unmittelbahre Güther / die vorher keinen Sitz und Stimme in den Reichs-Collegiis gehabt; damit ihre Besitzer / die mit höheren Würden von Kayserlicher Majestät begnadiget worden / sessionem & votum auf denen Reichs- und Creyß-Tägen erhalten können / in Graffschafften und Fürstenthümer erhoben worden / so haben auf diese Art einige Creyße einen Zuwachs an Ständen bekommen: wie 1) e. gr. bey dem Schwäbischen Creyse / der Graff von Rechberg / an. 1663. / wegen der Herrschafft Hohen-Rechberg und Iler-Aichein / vid. SCHWEDER *J. Publ. Part. gen. cap. 5. §. 36.* und die Fürsten von Auersberg / wegen der acquirirten Herrschafft Thengen / die Johann Weicardus in eine gefürstete Graffschafft an. 1664. von Kayser Leopoldo erhoben bekommen / Sitz und Stimm erhalten haben. PFEFFINGER *ad Vitr. Tom. 1. pag. 770.* Desgleichen hat 2) bey dem Bayrischen Creyße / der Fürst Wenceslaus Eusebius von Lobkowitz / der die Herrschafft Neustadt in dem Nordgau von Kayser Ferdinando

Die Creyße haben theils abtheils zugenommen.

III. ann. 1641. erkaufft / der diesem Hauß zugehörtigen Graffschafft Sternstein einverleibet / welche sodann in ein Fürstenthum erhoben worden ist / PFEFFINGER *ad Vitr. loc. cit. pag. 763.* wie auch 3) bey dem Westphälischen Creyße / Graff Franciscus Ernestus von Platen / wegen der Graffschafft Hallermünde / vid. **Staats-Cantzley** / *Tom. 15. pag. 322. seqq.* und 4) bey dem Ober-Rheinischen / Graf Johann Casimir Colb von Wartenberg / nach aufgerichtetem Transact, mit dem Wetterauischen Grafen-Collegio, in Ansehung einiger angekaufften immediaten Güter / votum & sessionem überkommen ; Es kan auch nicht weniger durch die Zertheilung eines gewissen Landes / die Anzahl derer Creyß-Ständen vermehret werden / davon LIMNÆUS *Tom. 4. pag. 4.* das Exempel von Henneberg anführet. Die Exemtion aber geschiehet 1) durch fremde Gewalt / in welchem Fall entweder a) allein das Dominium directum abgetreten / und im Gegentheil das utile denen alten Besitzern frey gelassen wird; wie etwa mit den Lothringischen Bischthümern Metz / Tull und Verdun / und denen Ständen im Elsas / nachdem dieselbe an Franckreich cedirt worden / geschehen ist / oder aber b) wird dieses zugleich übergeben ; auf welche Weise die Cron Franckreich / die Land-Graffschafft Elsaß an sich selbsten / in dem Münsterischen Frieden erhalten hat. *Instrum. Pac. Cæs. Gall. §. 72. 73.* und endlich c) kan eine frembde Potentz allein das Dominium utile gewisser Provintzen überkommen / ohne daß der nexus mit dem Reich dadurch einige alteration leide / als wodurch dieselbe ein Reichs- und Creyß-Stand wird / wie mit der Cron Schweden / durch den Westphälischen

lischen Frieden geschehen ist. *Instr. Pac. art. 10. §. 2.* 2) Eximiret sich ein Reichs-Stand selbsten / wenn er aus eigner Bewegnüß die Pflichten / mit welchen er bißher dem Römischen Reich zugethan gewesen / bey Seite setzet / und sich als einen freyen Staat aufzuführen suchet / wie die Schweitz nebst den Holländischen Provintzen gethan haben; oder aber auch 3) wenn er sich dem Schutz eines andern Herrn unterwirfft / wie solches von Dantzig und Elbingen (die sich unter Polnischen Schutz begeben haben /) geschehen ist. 4) Wird durch die Exemtion zuweilen allein die Verhältniß zum Reich verändert / welches geschiehet / wann Stände und Länder von anderen und mächtigern Mit-Ständen ausgezogen / unter deren Gerichtbarkeit gebracht / und also ihrer Immediatät beraubet werden / dennoch aber dem Reich zugethan bleiben / und nach wie vor demselben contribuiren: wohin die Städte / Costnitz / Donauwerth / Braunschweig / Erfurt und andere zu zehlen sind / &c. Davon PAUERMEISTER *de Jurisdictione L. 2. c. 4. §. 26. seqq.* und ARUMÆUS *de Comit. pag. 63. & 533. seqq.* nachzulesen ist. vid. WEBER *de Turb. S. R. I. Circulis c. 2. §. 16.*

§. 60.

Wie viel eigentlich einem jeden Creyße abgegangen / ist nicht nöthig hier umständlich zu erwehnen / indem hiervon viele Publicisten geschrieben haben und sonderlich PFEFFINGER *Tom. 2. L. 2. Tit. 7. §. 6. n. b. & cit. l. §. 10. not. c.* wie auch WEBER *de turb. S. R. I. Circ. cap. 2.* deshalben nachgeschlagen werden können. Man hält also vor hinlänglich / kürtzlich erwiesen zuhaben / daß die Creyße nach deren Einrichtung einen Abgang erlitten / und auf was Art solches geschehen seye / ohne

Die Creyße sollen nach den Reichs-Gesetzen ergäntzet werden.

sich

sich weitlauftiger hierbey aufzuhalten. Diesen Abgang zu ersetzen / ist öfters auf denen Reichs-Tägen gehandelt / auch besonders *Instrument. pacis Art. 8. §. 3.* auf dem nächsten Reichs-Tage deßhalben Berathschlagung zu pflegen/ fest gesetzet worden ; dem ohngeachtet aber hat man biß diese Stunde wenig effect darin verspühret / vid. AUTOR **der Grundfeste des Heil. Röm. Reichs** *III.* **Stück** *cap. 6.* Und obwohl nach dem HENNIGES *in Commentar. ad I. P. art. & § cit. ad verb.* redintegrandis circulis, die **Creyße ergäntzen** hauptsächlich daselbsten bedeutet: das / von dem Kayser gethane Versprechen / diejenige Stände / so ehedem von andern eximiret und unterwürffig gemacht worden/ wiederum zu der Reichs-Immedietät zu revociren ; Wie er dann die Art und Weise / wie solches geschehen könne / in der Folge dermaßen setzet : Sciendum, revocare, aut vindicare Imperatorem solere cives vel status exemtos, vel petentibus ipsis, & actionem de statu suo intentantibus, vel etiam quiescentibus his, non invitis, mediatam conditionem suam ferentibus, per fiscalem, Jura Imperii ex officio suo, & jussu Imperatoris, asserentem: So werden die Worte *redintegrandis Circulis*, wann dieselbe in den Reichs-Gesetzen / wie gegenwärtig / vorkommen/ beßer generaliter / gegen alle / die zur Ungebühr von denen Creyßen etwas abgezwackt / genommen / vid. OBRECHT *in expositt. Instr. Pac. ad art. & §. cit.* wie sich denn auch der AUTOR *Meditat. ad Capit. Josephi* die vorgedachtem vortrefflichen Werck des Hn. v. HENNINGES beygedrucket sind / und gemeiniglich vor dessen Arbeit gehalten werden / die aber Herr v. MÖSER in seiner *Bibl. Jur. Publ. Lib. 1. pag. 48.* dem **Müldner** zueignet /

zueignet / *art. 12.* verb.: **Ergäntzung der** 10. **Creyßen** / deutlicher deßhalben erkläret / da er ſchreibet: A reformatione ſive emendatione Circulorum vero plane differt, quæ hujus loci redintegratio circulorum, die Ergäntzung der Reichs-Creyßen / quatenus ad reducendos exemtos pertinet, illamque potiſſimum exemtionis ſpeciem reſpicit, quando ille, qui hactenus ſtatus immediatus Imperii fuit, a ſuperiore ſtatu, abſque onere eximitur ab immediata jurisdictione Imperii, & ſuperioritati territoriali eximentis ſubjicitur. Nam ejuſmodi exemtos immedietati ſuæ, conſequenter Circulis quoque reſtituere, & hoc modo contribuentium numerum augere facilius poterit Imperator, quam ditiones plane avulſas exteris poſſeſſoribus extorquere. Utrumque interim negotii hujus caput, *tam de redintegrandis Circulis, quam de reducendis Statibus exemtis, in Inſtr. P. Cæſ. Suec. art. VIII. §. habentur 3. & Cæſar. Gall. §. 94.* ad proxima comitia, in his vero ad ordinariam deputationem aut comitia prorogata, rejectum, neque tamen hactenus ad diu deſideratum finem perductum fuit, und die Reichs-Stände ſelbſten haben der in den Reichs-Geſetzen anbefohlenen Ergäntzung der Creyßen dieſen Verſtand beygemeſſen / da nicht nur die im letztern Krieg aſſociirte Creyße v. §. 104. einen geheimen Articul ihrem Bündniſſe beygeſetzet / vermoge deſſen ſie ſich anheiſch gemacht haben / vor die Wiederherbeybringung der von dem Reich abgeriſſenen Länder beſorgt zu ſeyn / **Staats-Cantzley** / *T. 18. p. 77.* ſondern auch über das / iſt *cap. nov. art. 12* einverleibet worden. Auch ſollen und wollen wir die Ergäntzung der Reichs-Creyßen, wann es immittelſt nicht geſchehen, befördern / und zu dem

Ende denen Creyß-ausschreibenden Fürsten / und wenn es die Nothdurfft erfordert, denen andern hohen Creyß-Aemtern / die würckliche Hand bieten, auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn / daß sie laut instrumenti Pacis, und der Reichs-Constitutionen, in Verfassung gestellet / und darinnen beständig erhalten / und alles das / was in der Executions Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet werde.

§. 61.

Alle Creyß-Stände müssen regulariter Reichs-Stände seyn.

Alle Creyß-Stände / die Sessionem & Votum auf den Creyß-Tägen haben / müssen Reichs unmittelbahre der Reichs-Stände seyn. Ein Reichs-Stand aber „ist eine dem Reich unmittelbahr unterworffene Per„son / die der Reichs-Matricul einverleibet / auf dem „Reichs-Tage Votum und Sessionem hat; Hiernächst „regulariter Reichs-unmittelbahre Güter besitzet / und „aus dieser Ursache zu dem Reich zu contribuiren verbunden ist / MONZAMB. *de stat. Imp. Germ. c. 2. §. 2.* Obgleich nicht zu läugnen ist / daß bey erster Einrichtung der Creyß-Verfassung / die hauptsächlich die Conservation des Land-Friedens zum Endzweck gehabt / §. 47. und bey damahligen verwirrten Umständen / da mittel- und unmittelbahre Stände das Jus Belli hatten / §. 37. auch über das bey allen Ständen so ausgemacht noch nicht war / ob sie die immediat nach Zertrennung der Provintzen erhalten / und kurtz zu sagen / alles confus untereinander gienge / leichtlich geschehen können / daß einige per errorem in die Reichs- und Creyß-Matricul gekommen / denen die Reichs-Standschafft nicht zugestanden wird: andere aber ausgelassen worden / die solche ohne Zweiffelhafft prætendiren können / das CONRING

de Civibus Imper. Th. 50. schon angemercket hat. Kayser Ferdinandus I. *in Respons. ad gravam Circuli Suevici in Comitiis an. 1559 apud* GOLDASTUM **in politischen Reichs Handlungen** *Part. 25. pag. 1044.* §. **und will: gestehet selbsten ein: daß nicht allein in der Creyß/ sondern auch in des H. R. R.** Matricul, per errorem, **oder auf Anhalten derer/ so also eingeschrieben worden/ viel Stände befunden würden/ die in einen andern Creyß gehörten, und etwann dem Reich nicht ohne Mittel / sondern andern Ober-Herren unterworffen.** Deßgleichen ist unter andern ein Schreiben Kayserl. Rudolphi II. *P. 2. Actor. Brunsv. Tom. 2. in addit. p. 21.* zu finden/ darinnen der Kayser den Graf von Pappenheim/ als Reichs-Erb-Marschall/ der vielen Irrthümer halben/ die auf dem Reichs-Tag de 1602. vorgegangen/ sehr reprimandiret; wie dann auch in dem so betitulten Scripto de an. 1665. **Fernerweitiger Bericht in Sachen des** *Primat.* **und Ertz-Stiffts Magdeburg** / *contra* **die alte Stadt Magdeburg**/ erwiesen wird/ daß Magdeburg per errorem auf die Reichs-Tage beruffen worden/ dahero auch diese citation per Decretum de an. 1663. von Kayser Leopoldo revociret worden ist/ MULLER *de Conventibus Circul. Cap. 2. n. 9. & 10.* **Und eben hierinnen ist die Ursache zu suchen/ warum einige Stände** Sessionem & Votum **auf denen Reichs- und Creyß-Tagen erlanget und erhalten haben; als die Grafen von Schwartzburg/ Hohnstein / Mannsfeld und Barby/ denen** ratione **ihrer Länder/ die Landes-Hoheit nicht zugestanden wird.** MULLER *l. c. n. 12. 14.* **Es folget demnach hieraus/ daß wenn ein Stand in der Reichs- oder Creyß-Matricul begriffen/** eo ipso **nicht so gleich hierdurch seine** Immediatät **erweiset/ sondern allein eine**

præsumtion vor sich erlanget/ die/ wo eine non interrupta possessio hinzukommet/ Juris & de Jure wird. Daher die JCti statuiren/ quod Matriculæ Imperii inscriptus tam diu habeatur status Imperii, donec probetur contrarium, PFEFFINGER *ad Vitriar. L. I. T. 12. §. 10. n. a.* Aus welchen Gründen dann auch/ wann streitig/ ob eine Fürstliche oder Gräffliche Linie appanagiret? oder aber ein besonder regierendes Hauß ausmache? Letzteres erwiesen wird/ wenn man dargethan/ daß dieselbe Votum & Sessionem auf den Reichs- und Creyß-Tägen habe u. der Reichs-Matricul besonders einverleibet seye/ vid. **die Hochfürstl. Darmstädt** *documentirte Facti Species*, **nebst gründlicher** *Deductione, &c. in puncto* **der Hanauischen Erb-Folge**/ *pag. 22. seqq.* Daß aber auch etliche Stände zur Ungebühr in denen Anschlägen zuweilen übergangen worden/ erhellet unter andern aus denen §. 151. angeführten Beschwerden derer Reichs-Städten.

§. 62.

Im Gegentheil sollen alle teutsche Reichs-Stände, auch Creyß-Stände seyn.

Weil gantz Teutschland in zehen Creyße ausgetheilet worden ist/ vid. §. 46. & 48 so sollte im Gegentheil kein Reichs-unmittelbahres Glied seyn/ daß nicht zugleich in einem derselben mit liegenden Gütern angesessen wäre/ welches die **Erklärung des Land-Friedens** de an 1522 *Tit.* **hernach folgen die zehen Creyße/ wie und welche Art die in das gantze Reich ausgetheilt**/ bekräfftiget; wie dann auch eben deßhalben solches als eine Regula Juris publici anzusehen/ und von denen Reichs-Ständen/ auf zukünfftige Fälle/ in Ansehung der Fürsten und Grafen/ die von Kayserl. Maj. zu diesen hohen Dignitäten erhoben werden/ jederzeit

behauptet worden ist; massen aus dieser Ursach allbereit Königs Ferdinandi IV. Wahl-Cap. *art.* 44. folgender Punct einverleibet worden: **Deßgleichen wollen wir niemand von den neu-erhöhten Fürsten/ Grafen und Herrn/ dem Fürstlichen** Collegio, **es seye gleich auf selbigen oder der Grafen-Bäncken,** ad Sessionem & Votum **wider deroselben Willen aufdringen/ Sie haben sich denn darzu mit Fürstmässigen/ oder Gräfflichen Reichs-Gütern/ vorhero genugsam** qualificiret **/ oder zu einer Stands-würdigen Steuer in einen gewissen Creyß eingelassen und verbunden, und über solches alles/ neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige** Collegium **oder Banck/ darin sie aufgenommen werden sollen/ vorhero gnugsam gehört worden;** welches gleichfals in den folgenden Kayserlichen Wahl-Capitulationen geschehen ist. Es gehöret auch / was die Publicisten sonsten gegen diesen Satz einwenden/ zu der exception, indem sie 1) Savoyen und die übrige in Regno Arelatensi gelegene Stände/ die bey Einrichtung des Creyß-Wesens annoch Teutschland unterwürffig gewesen / hieher zehlen / 2) die Italienische Staaten/ die sämtlich nicht zu dem eigentlichen Teutschland gehören/ §. 1. 3) Böhmen / mit dem es nach den §. 20. 47. eine andere Bewandtniß hat; ferner ist 4) die Reichs-Ritterschafft deßhalben unter keinem Creyße begriffen/ weil dieselbe erstlich unter dem Schwäbischen Bund/ und ferner der St. Georgen Schild-Gesellschafft/ zu Haltung des Friedens / auf eine für so viele Mit-Glieder gar convenable Art / ohnedem meistentheils verbunden gewesen: nicht zu gedencken/ daß dieselbe in damahligen Zeiten bey weitem noch nicht in der heutigen Verfassung gestanden hat. von **Ludewig Erläut. G. B** *Tit. XXIX. §. 1. p. 1030.* 5) wurden die Protestantische Geistliche Fürsten vor dem Westphälischen

Frieden/ auf die Reichs-Täge weder beschrieben noch zugelassen/ aus Ursach/ daß sie von dem Kayser mit ihren Bißthümern nicht gehörig beliehen worden: Das aber aus Mangel der Päbstlichen confirmation nicht geschehen konte. OBRECHT *ad Instr. Pac. art. 5. §. 21.* Endlich ist im vorgedachten Friedens-Schluß *loc. cit.* zu ihrem Vortheil ausgemacht worden/ daß dieselbe künfftighin Kayserl. Maj. auf vorhero geschehenes unterthänigstes Nachsuchen/ ohne einigen Anstand beleyhen sollte; weilen sie aber weder die geistliche noch weltliche Fürsten unter sich aufnehmen wollten/ so hat man sich endlich eines Mittel-Sitzes vor dieselben zwischen dem Directorial Tisch und der geistlichen Banck verglichen. AUTOR **der Grundfeste/ II. Stück**/ *c. 5.* 6) Rechnen sie die Innhaber einiger verpfändeten Länder/ deren Herrn sonsten die Reichs-Standschafft gebührete/ als ehemahlen der Grafschafft Leiningen/ Hohen-Königberg/ &c. hieher/ LIMNÆUS *add. Tom. I. Lib. I. cap. 7. n. 26.* Welche aber deßhalben dieses Vorrecht nicht prætendiren können/ weil ihnen theils nicht nur kein Dominium an den Innhabenden Ländern zustehet/ sondern auch über das die Qualität eines Reichs-Standes ermangelt. §. anteced.

§. 63.

Alle Arten von Ständen dürffen nicht nothwendig in einem Creyße begriffen seyn.

Da alle Reichs-Stände regulariter zugleich Creyß-Stände sind §. anteced. So sind folglich diese so unterschiedlich als die Reichs-Stände; weil aber die Creyße hauptsächlich nach der convenientz der darunter begriffenen Ständen/ §. 44./ und der Lage derer Länder/ aufgerichtet worden/ §. 58./ so ist unnöthig sich mit

mit Schönborner *in Polit.* und CANISIO *ad A. B.* darum zu bekümmern/ ob alle Arten von Ständen in einem jeden Creyße begriffen? indem solches gedachter maßen/ bey deren Einrichtung kein nöthiges requisitum abgegeben hat; welches auch daher erhellet/ daß bey Aufrichtung der sechs ersteren Creyßen/ keine Churfürsten in denselben gesessen gewesen/ §. 47./ wie dann ingleichem in dem Oesterreichischen Creyße keine Reichs-Städte/ und in dem Burgundischen keine Bischöffe als Creyß-Stände angetroffen werden/ vid. LIMNÆUS *l. c. p. 43.* Sind aber in einem Creyße alle Arten von Ständen vorhanden/ so pflegen sie sich auf Creyß-Tägen in fünff Bäncke/ als 1) die Geistliche. 2) Weltliche Fürsten Banck. 3) Der Prælaten/ 4) Graffen und Herren/ und 5) der Reichs-Städte Banck zu theilen; die Churfürsten aber nehmen ihre Stelle bey denen Fürsten/ MOSER *in Jur. Publ. Lib. 4. c. 7.*

§. 64.

In wie ferne unter den Creyßen ein Vorsitz und Rang Statt finde, wird untersuchet.

Weilen die Creyße sämmtlich aus denen sechs originarien Provintzen/ die ehedem gleiche Vorrechte genossen haben/ §. 17./ und aus unterschiedenen Zufällen zersplittert und zertrennet worden/ §. 27 seqq. von neuem zu Wiederherstellung der innerlichen Ruhe erwachsen sind/ §. 40 seqq./ so solten dieselbe so wenig als ehedem die alte Ertz-Provintzen einen Vorzug unter sich verlangen/ zumahlen alle Reichs-Stände unter eine definition gehören/ §. 61. und bekant ist/ daß secundum Jus naturæ inter æquales keine prærogativ oder Vorzug statt hat/ wann gleich in Ansehung der äusserlichen Glücks-Umständen einiger Unterschied sich

erreig-

ereignen mögte/ GUNDLING. *Jus Nat. c. 5. §. 25 seqq.*. dahero auch/ wann ehedem die Reichs-Creyße in actis publicis vorkommen / keine gewisse Ordnung in deren Benennung beobachtet worden. Es werden e. g. in **der Regiments-Ordnung** zu Augspurg von 1500. *Tit. 5. seqq.* Die sechs erstere Creyse folgender maßen recensiret/ als 1) Francken/ 2) Bayern/ 3) Schwaben/ 4) Ober-Rhein/ 5) Westphalen/ 6) Nieder-Sachsen. In dem **R. A.** *do an. 1512.* aber wird bey Einsetzung der vier neuern Creyßen / zu erst Oesterreich/ dann Burgund / ferner des Nieder-Rheins / und endlich Ober-Sachsen gedacht/ **und in der Erklärung des Land-Friedens** *de ann. 1522. art. 2.* werden zu erst die vier Letztere und so dann die sechs erstere / in angeführter Ordnung gesetzt. Dagegen geschiehet derselben / in dem **R A zu Speyer von 1542. §. 25. und diesem Obersten,** „auf folgende Weise Erwehnung; u. seynd nemlich dieses/ „die zehen Kreyß/ der vier Churfürsten bey Rhein-Kreyß/ „item der Fränckische/ Bayrische/ Oesterreichische/ Schwäbische/ Rheinische / Niederländische und Westphälische/ „Ober-Sächsiche/ Nieder-Sächsische/ und Burgundische Kreyß. Und den Reichs-Abschied zu Erfurt von 1567. hat 1) der Nieder-Rheinische/ 2) der Ober-Sächsische/ 3) der Oesterreichische / 4) der Fränckische/ 5) der Bayrische / 6) der Schwäbische/ 7) der Ober-Rheinische/ 8) der Westphälische/ 9) der Nieder-Sächsische Kreyß unterschrieben/ von wegen des Burgundischen aber ist niemand anwesend gewesen. Weilen aber nach Zertrennung der Provintzen unterschiedene Arten von Ständen erwachsen sind / die nicht sämtlich in allen Kreysen angetroffen werden/ *s.* 61, und die vier zuletzt aufgerichtete

Krey-

Creyße / in welchen die vornehmste derselben begriffen sind / nicht aus Nothwendigkeit / sondern allein dadurch ihre Mit-Stände zu conservation der Creyß-Verfassung zu bewegen / sich gleichfalß darunter bequemet haben / §. 48. so haben auch diese im Gegentheil aus Ehrerbietung vor die / in denen neuern Creyßen befindliche höchste Reichs-Stände / anfänglich zugeben / daß ihnen dieselbe vorgesetzet worden ; worinnen sie um desto leichter willigen können / weil vorgedachter maßen ehedem keine gewisse Rang-Ordnung statt gefunden / folglich ihnen hierdurch nicht præjudiciret werden mögen. Allein / da in der mitten des sechszehenden seculi unter denen Reichs-Ständen auf den Vorsitz besonders gesehen zu werden angefangen worden ; so haben sich nunmehro die Creyße gleichfalß in sedendo & subscribendo auf ihre angebliche actus possessiorios gegründet : das unter andern aus denen Beschwerden / die ann. 1567. der Fränckische über den Ober-Sächsischen Creyß deshalben geführet / zu erweisen ist ; vid. LIMNÆUS *Lib. 9. c. 1. n. 241.* wie dann auch aus dieser Ursach alschon dem R. A. von 1566. §. 37. **Und ob einige** / einverleibet werden müssen : „Daß / ob einige Irrung zwischen denen „ Creyßen der session halben wäre / so solte doch die session „ wie die gehalten würde / kein Vortheil oder Nachtheil „ gebähren. „

Sechster Absatz

Zeiget den Ursprung / Besetzung und Verrichtung der hohen Creyß-Aemter.

§. 65.

Transitus zu der Einrichtung des Creyß-Wesens, und was dabey in Betrachtung zu ziehen.

Nachdem bishero von dem Ursprung und Abtheilung der Creyße / so viel zu unserm Vorhaben dienet / gehandelt / auch was davon überhaupt zu erinnern gewesen / angebracht worden; so ist annoch übrig von deren Einrichtung selbst zu reden. Wobey denn 1) die hohe Creyß-Aemter an sich selbsten / 2) Die Creyß-Täge / 3) die Materien so auf denselben vorkommen / in Betrachtung zu ziehen.

§. 66.

Die hohe Creyß-Aemter werden recensiret.

Zu denen hohen Creyß-Aemtern gehören 1) die ausschreibende Fürsten / 2) die Directores, 3) die Obristen / 4) die Nach- und Zugeordnete.

§. 67.

Von dem Amt der ausschreibenden Fürsten, deren Benennung, und weme anfänglich die Creyse zu beschreiben gebühret habe.

„Das Amt eines ausschreibenden Fürsten ist das „Recht / so gewisse Geist- und weltliche Fürsten durch „einen undencklichen Besitz / in Ansehung gewisser Länder sich zuwegen gebracht / Zusammenkünffte eintzler „Creyßen / nach dem Reichs-üblichen Gebrauch anzusetzen„. Diejenige so ehedem dieselbe ausgeschrieben / wurden die Obern und Obristen genennet. R. A. 1530. **Damit aber dannoch** *& de 1532. Tit. 6.* **Ringerung der Anschläg betreffend.** Es stund aber anfänglich nach Aufrichtung der Creyße allen hohen Ständen frey / wo sie es der Nothwendigkeit erachteten / Creyß-Convente zu beruffen. R. A. zu Speyer 1542. §. 19. **Daneben mögen und sollen** auch die Creyß-„Churfürsten / die es in ihren Creyßen vor nöthig zu „seyn erachten / alle und jede Creyß-Verwandte zum

förder-

förderlichsten an einer gelegenen Wahl-Stadt be-„ schreiben:„ Nachgehends ist dieses Recht an etliche geist-„liche und weltliche Fürsten privative gekommen; wobey wahrscheinlich ist / daß die vornehmsten und mächtigsten Stände in einem Creyße / so das Ausschreiben geraume Zeit vor andern verrichtet / sich dessen nach der Hand ex consuetudine & longa possessione als ein besonders Vorrecht angemaßet: FUNCK *in diss. de S. R. I. Circulis cit. §. 13.* LIMNÆUS *in addit. L. 9. c. 1. n. 247. pag. 425.* welches hauptsächlich dadurch bestärcket wird / weil nirgends in den Reichs-Gesetzen deßhalben disposition „geschehen / noch solches auch einem Stande vor dem andern aufgetragen worden ist / HENNIGES *Medit. ad Inst. Pacis Mantiss. 50. spec. 8.* im Gegentheil aber wenn hiervon gedacht wird / solches als von einer / per consuetudinem arrogirten Sache geschiehet / R. A. *1544. §. 13.* Damit nun diese Puncten / wo es heisset: Ein jeder Creyß-Fürst dem solches (i. e. das Außschreiben) zu thun von Rechts oder Gewohnheit wegen gebühret / R. A. *1551. §. 40.* und sollen derowegen die zehn des Heil. Reichs Creyß-Fürsten / so das Außschreiben der Creyß-Räth im Brauch haben. Doch scheinet es / als ob dasselbe schon an. 1555. von einigen Ständen allein ausgeübet worden seye / R. A. *1555. §. 56.* und damit / alwo folgende Worte zu finden: und soll ferner zu einer„ beständigen Handhabung / execution und würcklicher„ Vollziehung desselbigen / insonderheit in einem jeden„ Creyße / ein Obrister durch die Stände desselbigen„ Creyßes erwählet werden / und zu eines jeden Creyses /„ nach der Stände desselbigen Gelegenheit und Gefallen„ stehen / entweder einen Fürsten der den Creyß zu be-„

ni

„schreiben oder „„ zu wählen; „ obgleich nicht zu läugnen ist / daß bey einem so willkührlichen Ursprung / der sich gedachter maßen allein auf die observantz gründet / dieser Sache halben jederzeit viel Streitens gegeben habe. R. A. *1555.* §. 127. **Und damit diesem Werck, der Beschreibung der Creyß halben / keine fernere Verhinderung fürfalle / so sind die Fürsten / so derentwegen strittig, dermassen verglichen / daß solch Ausschreiben ohnabbrüchlich eines jeden Gerechtigkeit / seinen gewissen Fortgang in bestimmter Zeit gewinnen soll.** Wie dann von den Strittigkeiten selbsten die Publicisten hin und wieder zu lesen sind.

§. 68.

Durch wen nunmehro dieses Vorrecht exerciret werde, wird angezeiget.

Nunmehro ist das Ausschreiben meistentheils durch besondere Verträge reguliret / und wird dermassen exerciret / daß / wo zwey ausschreibende Fürsten sind / der eine geistlich der andere aber weltlich ist **Mäntz „ Ordnung Kaysers** *Ferdin. de an. 1559.* §. 158. **Wir wollen auch / :c. Wie wir dann dieselbige unsere Ordnung eines jeden Creyß / zweyen Fürsten, geistlich und weltlich, die das Ausschreiben des Creyßes haben / 2c.** Also verrichtet dieses Amt 1) im Bayerischen Creyß / der Chur „ Fürst von Bayern und der Ertz „ Bischoff von Saltzburg / 2) im Fränckischen der Bischoff von Bamberg und einer von den Marggraffen von Brandenburg „ Bayreut oder Anspach / welche beyde letztere durch den Vertrag von 1712. alle drey Jahr abwechslen. 3) Im Schwäbischen Creyß der Bischof von Costnitz nebst dem Hertzog von Würtenberg / 4) im Ober „ Rheinischen der Bischoff von Worms und der Churfürst von der Pfaltz wegen Simmeren LIMNÆUS *Lib. 9. c. 5. pag. 425.* 5) Im Nieder „ Rheinischen Creyß

der

der Churfürst von Maynz allein / 6) im Westphälischen der Bischoff von Münster nebst dem Hertzoge von Jülich / und nach Ausgang dieses Hauses die Churfürsten von Brandenburg und Pfaltz wechselsweise / 7) im Nieder-Sächsischen Creyß die Hertzoge von Magdeburg und Bremen / durch drey jährige Abwechselung nebst dem Hauß Braunschweig-Lüneburg / nach dem Seniorat, STRUV. *Syntagm. Jur. Publ. c. 5. §. 18.* 8) Im Ober-Sächsischen Creyß Chur Sachsen / 9) im Oesterreichischen wie auch 10) im Burgundischen (wofern darinnen jura circularia exerciret werden) allein das Hauß Oesterreich.

§. 69.

Weil die Vormünder ihres Pupillen sämtliche Gerechtsamen zu beobachten gehalten sind / KRESS. *Sp. Jurispr. priv. L. ult. T. 6. §. 1.* so folget / daß wo einem minorennen Printzen das Ausschreiben in einem Creyse zustehet / dasselbe dessen Vormündere währender minorennität gleichfalß verrichten müssen / wie hiervon GOCKELIUS *de circul. Suev. & Franc. pag. 48.* Exempel vom Hauß Würtenberg anführet; Ingleichem / da das Dom-Capitul sede vacante alle Gewalt; die der Bischoff so wohl in Spiritualibus als Secularibus hat / in geistlichen hohen Stifftern verwaltet / CORVINI *Jus Canon. Lib. 1. tit. 19. §. 1.* so ist kein Zweiffel / daß auch in diesem Fall / wann nemlich ein Bißthum zum Ausschreiben berechtiget / §. anteced. / solches dem Dom-Capitul gehöre / GOCKEL. *loc. cit. pag. 47.*

Wann ein Printz, dem das Ausschreiben zustehet, minorenn ist, so verrichtet solches die Vormundschafft, imgleichen in geistlichen Stifftern Sede vacante das Dom-Capitul.

Von denen Verrichtungen der ausschreibenden Fürsten ist unten zu handlen.

§. 70.

Die Verrichtung der ausschreibenden Fürsten bestehet in Ansetzung der Creyß-Tage §. 67. Was aber dabey zu beobachten ist / davon wird unten §. 108. seqq. gehandelt werden.

§. 71.

Worinnen das Directorium von dem Ausschreiben differiret und bestehe, wird angezeiget.

Das Directorium ist von dem ausschreibenden Fürsten-Amt unterschieden / indem das letztere allein in der Beruffung der Stände auf die Creyß-Tage bestehet. J. anteced. „Jenes aber ist das Recht / das einem „oder mehreren Fürsten in Ansehung gewisser Länder „zustehet / auf den Creyß-Tägen zu proponiren / und „die direction bey allen vorkommenden Sachen zu führen. Wie dasselbe an diejenige hohe Häuser / die es nunmehro gleichfalß erblich besitzen / gekommen seye / kan eben so wol / als von jenem / kein Grund aus den Reichs-Gesetzen angezeiget werden. Demnach es folglich / gleich wie das Ausschreiben / besonders da es mit demselben genau verbunden ist / J. seqq. per longum usum & possessionem an die Fürsten / so dasselbe ausüben / gekommen ist.

Wer dasselbe in denen Creyßen führe, wird gezeiget.

§. 73.

Alle Directores sind zugleich ausschreibende Fürsten / aber nicht vice versa. In Oesterreich / Burgund / dem Nieder-Rheinischen Creyße / und Ober-Sachsen / hat es deshalben keine Schwürigkeit gegeben / aus Ursach / weilen in demselben nur ein ausschreibender Fürst ist. §. 68. In Francken aber hat Bamberg vermöge des Vergleichs de ann. 1559. allein das directorium. LIMNÆUS *add. ad Lib. 1. c. 7. pag. 47. & ad Lib. 9. c. 1.*

pag. 424. & 425. In dem Schwäbischen führet der Hertzog von Würtenberg dasselbe/ ob er gleich nach den Verträgen die an. 1707. aufgerichtet worden vid. MASCOV. *Inst. Jur. Publ. Lib. 2. cap. 6. §. 41.* in vorfallenden Geschäfften mit dem Bischoff von Costnitz communiciret. Auf gleiche Art stehet dem Bischoff von Worms im Ober-Rheinischen Creyß nach dem Weinheimischen Vergleich de ann. 1690. das Directorium zu/ FRITSCH. *adnot. ad Instr. Pac. Osnab. art. 17. in addit. ad* LIMNÆI *Jus Publ. pag. 591.* In Bayern/ Westphalen und Nieder-Sachsen/ haben die ausschreibende Fürsten dieses Vorrecht zugleich mit zu geniessen/ STRUV. *Syntagm. Jur. Publ. cap. 5. §. 17. & 18.*

§. 73.

Weil nach dem §. 68. & anteced. in einigen Creyssen das Ausschreiben nebst dem Directorio abwechselt/ Ihro Kayserliche Majestät aber so wol/ als auch Ihro Chur Fürstl. Gnaden zu Maynt̃z/ als Ertz-Cantzlar des Reichs/ öfters vermittelst der Creyß-ausschreibenden Fürsten und Directorum an die Crayß-Stände etwas gelangen zu lassen oder ihnen zu committiren haben; so ist nöthig/und dahero gebräuchlich/ daß/wann dergleichen Veränderung vorgehet/ solches beyden gehörig gemeldet werde/ MULLER *de convent. circul. c. 14. n. 25.*

Wann das Ausschreiben und Directorium abwechselt, ist Ihro Kayserl. Maj. und Chur Maynt̃z davon zu benachrichtigen.

§. 74.

Die Frage/ ob nothwendig denen Directoribus der oberste Rang bey denen Creyssen gehöret? wäre unnöthig weitläufftig zu untersuchen/ da dieselbe bekannter massen/ als die vornehmste Stände in allen Creyssen den Vorsitz vor den übrigen Mit-Ständen bißhero genossen.

Ob denen Directoribus der Vorsitz vor andern Ständen zustehe, wird untersuchet.

nossen. Es ist aber dieselbe / nachdem das Hauß Braunschweig-Lüneburg zu Anfang dieses seculi zur Chur gelanget / und besonders da ann. 1708. in der Hamburgischen Commissions-Sache die Chur-Fürstliche Gesandte den Vorsitz vor Bremen/Magdeburg und Wolffenbüttel/ folglich dem Directorio des Nieder-sächsischen Creyßes / aus Ursach daß in demselben die neue Chur-Lande gelegen / auch in Creyß-Sachen prætendireten / auf das Tapet gekommen / und in unterschiedenen scriptis von beyden Seiten pro & contra verfochten worden / wovon die argumenta PFEFFINGER *ad Vitr. L. 2. Tit. 6. §. 12. n. e.* excerpirt hat. Doch scheinet es bey diesem casu hierauf besonders anzukommen / ob nemlich ein Reichs-Fürst / wenn er zu einem Churfürsten erhoben wird / dadurch eo ipso in allen Fällen wo er auch nicht qua Churfürst concurriret / und besonders in denen Creyßen / in welchem die Länder / auf welchen die Chur hafftet / gelegen / eine Prærogativ vor andern Fürstlichen Häusern oder auch Linien seines Hauses / die ehedem den Vorsitz vor ihm gehabt / erlange?

§. 75.

Die Gründe, aus welchen zu decidiren, wann eines der recenserten Creyß-Aemtern in Controvers seyn solte, werden erwoget.

Nach dem §. 67. und 72. ist des Ausschreibens und Directorii wegen öffters controvertiret worden / wann wir nun die Lehre / so der von LYNCKER in seiner *Dissertation de munere directoriali circa negotia Imperii pag. 19.* bey Streitigkeiten in Ansehung der Præcedentz unter Reichs-Fürsten / dergleichen diese ist / setzet / als in Rechten gegründet annehmen: Scil. primo recurrendum esse ad legem, vel expressam vel tacitam, certos terminos ponentem, ultimam esse longam & inveteratam consuetudi-

dinem ; hac autem deficiente, ad poſſeſſionem tunc reſpiciendum eſſe, quia in pari cauſa ſemper melior ſit conditio poſſidentis ; So iſt / da nach den §§. 67. 71. deshalben kein allgemeines Geſetz vorhanden / zu ſehen / ob bey einem oder dem andern Creyß / durch Creyß-Abſchiede und andere acta publica, demjenigen / der dieſe Præeminentz verlanget / dieſelbe zugeſtanden worden / oder zum wenigſten hieraus tanquam ex longa conſuetudine zu erweiſen ſeye / ſonſten aber iſt nach den §. 67. allegirten R. A. von 1544. und 1551. allein auf die poſſeſſion zu ſehen.

§. 76.

Das Amt der Directorum beſtehet darinn / daß ſie reſpective Creyß-Tage / in ſo fern ſie nemlich zugleich ausſchreibende Fürſten ſind / anſtellen / auf denſelben proponiren / dirigiren / die Stimmen ſammlen / den Schluß machen / und den Abſchied unterſchreiben ; 2) die Kayſerl. Reſcripta, wie auch von andern Creyßen / und von auswärtigen eingekommene Memorialia, Schreiben und Gravamina, ihren Mit-Ständen / um darüber berathſchlagen zu können / vorlegen ; 3) Daß ſie im gegentheil bey vorfallender Nothwendigkeit die von Creyßes wegen abgefaßte Memorialia an Ihro Kayſerliche Majeſtät / andere Creyße und auswärtige Potentzen / wie auch die Antworts-Schreiben unterſchreiben / und deren Verſchickung beſorgen / 4) Wann eine wichtige Materie auf den Creyß-Tägen nicht hat zum Schluß gebracht werden können / deshalben an den Kayſer und den Reichs-Tag Bericht erſtatten ; 5) der von Creyßes wegen abgeſchickten Geſandten Inſtructiones, Amt des Directorii.

nes eigenhändig unterschreiben; 6) die Creyße zu Erfüllung ihrer Obliegenheit erinnern / und die säumige Stände des Abtrags ihrer schuldigen Gebühr und restanten auf die in denen Reichs Gesetzen vorgeschriebene Art anhalten. 7) Die Ruhe der Creyßen und was denselben vorträglich ist/auf alle Art besorgen / 8) die aufgetragene Executiones zu befördern/u. nach der Commission und Justitz vollstrecken. PFEFFINGER *ad Vitr. L. 2. Tit 6. n. c.* 9) Lieget ihnen die Besorgung des Creyß-Archivs ob; 10) Dependiret die Creyß-Cantzley von ihnen/ 11) exequiren sie die Creyß-Schlüsse/ SCHWEDER *J. Publ. Part. Speial. c. 5. §. 10.*

§ 77.

In circulis mixtis kan in Ansehung der hohen Creyß-Aemter keine Religions-Veränderung statt finden.

Da nachdem §. 56. die unter einigen Creyßen begriffene Stände und Unterthanen unterschiedener Religion zugethan sind/ bey Ansetzung der Creyß-Täge aber viel daran gelegen / daß in Ansehung der Religion keine Passionen geheget werden; §. anteced. überdas die paritas religionis nach dem Instr. pacis in allen negotiis publicis wo beyderley Religions-Verwandten concurriren / erfordert wird / und die Protestanten auch ehedem in Circulis mixtis in dem Mit-Besitz des Ausschreibens gewesen / als worauf es hier allein ankommt §. 75. so folget hieraus / daß wann in einem Creiße in welchem religio mixta statt hat / das Ausschreiben bißhero bey einem Protestantischen Hauß mit gewesen/ und nach deßen Abgang die Länder / auf welchen dieses Vorrecht hafftet / an einen Catholischen Herrn kommen/ oder aber sonsten eine Religions-Veränderung vorgehet / das von denen Hohen Vorfahren exercirte

Creyß-

Creyß-Amt durch einmüthige Wahl der Creyß-Stände / einem andern Protestantischen Herrn übertragen werden müsse; derohalben aus diesem Fundament, als nach Absterben des Churfürsten Caroli von Pfaltz / der Pfaltz-Graff von Neuburg mit der Simmerischen Landes-Succession, weilen ratione dieses Fürstenthums / das Chur-Hauß Pfaltz Protestantischer Linie, das Mit-Ausschreiben in dem Ober-Rheinischen Creyße gehabt hatte / §. 68. dasselbe sich gleichfals angemaßet / die Protestantischen Mit-Stände demselben contradiciret / deren argumenta aus dem damahlen heraus gekommenen Scripto, das HENNIGES *ad I. P. art. 8. §. 3. pag. 1372. usque 83.* beydrucken lassen / zu ersehen sind; wiewohl dieselben doch endlich / theils wegen der unter ihnen selbsten entstandenen Uneinigkeit / theils wegen damahligen fatalen zeitläufften vor dieselbe / nachgeben müssen. HENNIGES *loc. cit.*

§. 78.

Der Creyß-Hauptleuten Ursprung.

Die Creyße sind zu Erhaltung des Land-friedens an statt der ehedem zu dessen Handhabung errichteten Privat-Bündnissen §. 39. aufgerichtet worden. §. 41. seqq. Derohalben sie um denselben unterhalten zu können / mit hinlänglicher ausgerüsteter Mannschafft versehen seyn müssen / §. 178. Demnach auch / so bald deren Aufrichtung in Vortrag gekommen / zugleich der Vorschlag geschehen ist / jedem Creyß einen Hauptmann / gleichwie bey den gedachten Bündnissen gebräuchlich gewesen / vorzusetzen / wie unter andern aus Kaysers Sigismundi Project, so er auf dem Costnitzischen Reichs-Tage übergeben / §. 42. deutlich erhellet: Item / und

daß darzu der Romisch Kunig obgenannt von sinen und des Richs wegen einen gemeinen Hauptmann setze / der die ander Hauptlute und Teyle alle zu mannen habe / und auch ußzumachen was gebrechen darinne ist / als dicke sich das gebühret. Wie nicht weniger aus der auf dem Reichs-Tage zu Franckfurt urgirten Eintheilung §. cit. zu ersehen ist: Item, daß jedes Viertel ein Hauptmann welete und dem auch willigte / daß der ein Jahr ein Hauptmann were / und das ander Jahr ein ander, oder den ersten lissent. Item / daß auch zu dem Hauptmann von den Parthyen Lute gesetzt wurden, die ime helffen raten. Und Kayser Albertus II. hatte gleichfalß bey seiner Abtheilung zu Handhabung des Landfriedens Creyß-Haupt-Leuthe gesetzet / vid. supra §. 43. Nachdem Kayser Maximilianus I. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg ann. 1500. Teutschland von neuem in Creyße getheilet hatte / §. 46. ist dabey keiner Hauptleuthen Erwehnung geschehen / sonder Zweiffel aus Ursach / weil auf gedachten Reichs-Tage das Reichs-Regiment zum Stande gekommen / §. 52. dem hauptsächlich die execution des Land-Friedens in militaribus aufgetragen / und deshalben ein Reichs-Hauptmann gesetzet worden / von demselben und dessen Instruction aber / in gedachtem R. A. *de ann. 1500. Tit. 53.* **den Reichs-Hauptmann betreffend** *& seqq.* Nachricht anzutreffen ist. Es mag demnach seyn / daß anfänglich einige Creyße gantz keine Creyß-Hauptleute gehabt haben / wie MOSER *in Comp. J. Publ. L. 4. c. 2. §. 8.* glaubet. Dieses zu erweisen dienet der R. Absch. zu Cölln *de An. 1512. Part. 2. §. 16.* Und als hiebevor in unser und Reichs-Ordnung begriffen ist, Unter-Hauptleut in den Creyßen zu verordnen / haben sich die

Stände

Ständ demselben nach bewilliget / daß sich ein jeglicher unterstehen solle und wolle eines Hauptmannes in seinem Circkel / hiezwischen und S. Martins-Tag schiert kommend zu vereinigen, und uns den zu verkündigen. Und aus der Erklärung des Landfriedens zu Nürnberg 1522. aufgericht *Tit. III* Welcher gestalt durch ein jeglichen der zehn Kreyß, in 2. Monath ein Hauptmann, und vier Weltliche zugeordnet Räth erwehlet werden, wie auch dieselben die Sachen und Fäll / wie sich die zu jederzeit zutragen / zum besten berathschlagen, fürnehmen und handeln sollen. Item *Titulo*: Wie ein Kreyß mit Erwehlung eines Hauptmanns ꝛc. Es ist demnach diese charge zuerst in Gang gekommen / als die execution des Landfriedens denen Creyßen anbefohlen worden / welches allbereit 1512. geschehen ist / vid. cir. R. A. *de 1512. Tit. 1. §. 8. & 9.* und die jetzt gedachte Erklärung des Landfriedens zu Nürnberg *de ann.* 1522.

§. 79.

Die Creyß-Haupt-Leute sind in folgenden Zeiten auch Creyß-Obriste genennet worden / *Instrument. Pac. art. 16. §. 2.* Nunmehro binden sich die Stände bey Besetzung dieser Stellen an kein gewisses Prædicat, sondern richten sich zuweilen hierinnen nach der Würde und Hoheit der Person welcher sie dieses Amt übertragen. Also hat e. gr. der Fränckische Creyß / als er 1713. den Marggrafen Georg Wilhelm von Brandenburg Bareut zu seinem Creyß-Obristen erwehlet / solches unter dem Nahmen eines General-Feld-Marschalls bewürcket.

Die Creyß-Hauptleute werden auch mit dem Prædicat Obrist und andern höhern Tituln nach dem Willen der Creyß-Stände beleget.

§. 80.

Diese Würde ist nicht erblich, sondern dependiret von der Wahl der Creyß-Ständen.

Die Würde eines Creyß-Obristen ist nicht erblich / sondern hanget von der Wahl der Creyß-Stände ab *Recessus Circuli Saxon. superioris de An. 1658.* Wie nun unter andern im Creyß Ausschreiben befindlichen puncten dieser; Wie nehmlich bey jetzigen gefährlichen Läufften / das verledigte Creyß-Obristen Amt dem Uhralten Reichs kundbaren Herkommen gemäß, durch freye unbeschränckte Wahl (dabey es auch künfftig bey dergleichen Fällen verbleibet/) eines andern ꝛc. in die Umfrage komen, Wiewohl bey deßen Vergebung auf die Verdienste der hohen Vorfahren/ falls sich Creyß-Stände hierzu bestellen lassen wollen / §. seqq. gesehen wird / wie der Schluß der Ober-Sächsischen Creyß-Ständen/auf angezogenem Creyß-Tage / da sie bey der Wahl des Chur-Fürsten von Sachsen dieselbe als eine bewegende Ursache angeführet / zu ersehen ist / PET. MULLER *de Convent. Circul. pag. 31.*

§. 81.

Wer zu einem Creyß-Obristen erwehlet werden kan.

Zu einem Creyß-Obristen kan erwehlet werden 1) ein Ausschreibender Fürst 2) ein Chur-Fürst / 3) oder sonst ein anderer fürnehmer Stand. R. A. *1555. §. 57.* **und auf den Fall** / und wann 4) unter den Creyß-Ständen niemand zu dergleichen Amt tüchtig / oder solches annehmen wolte / sonsten eine taugliche Person so dem Creyße angenehm. R. A. *1555. §. 56.* **und damit obgesetzte Ordnung.**

Ob diese Würde auch einem geistlichen Fürsten aufgetragen werdē könne, wird untersuchet.

§. 82.

Nach der **Erklärung des Land-Friedens** *de* *Ao.* 1522. *Tit. 3.* kan kein Geistlicher Fürst ein Creyß-Obrister

brister seyn / per verb. Und soll darauf ein jeder der jetzt gemeldten Kreiße / insonderheit alsbald einen Hauptmann, der ein Fürst / Freyherr oder sonst in trefflichem und weltlichen Stand / auch zu solchem geschickt und fleisig sey, erwehlen. Wie dann auch in Iure Canonico und überdas in Teutschland besonders von Carolo M. und Ludovico Pio denen Geistlichen das Soldaten-Handwerck ausdrücklich verbothen worden. Dennoch aber behaupten einige der Publicisten / daß nunmehro ein Geistlicher Fürst einen Creyß-Obristen abgeben könne / und zwar aus diesen Ursachen: weil 1) in Teutschland die Geistlichen Fürsten / nicht nur Bischöffe sondern auch Landes-Herrn vorstellten und dahero vielfältige Exempel vorhanden seyen / daß dieselbe in letzterer qualität / in Kriegs-Zeiten nicht nur ihre Mannschafft gestellet / sondern auch sich selbsten zur Reichs-Armee begeben / und gleich andern Officiers commandiret hätten / LUDEWIG ad A. B. *Tit. 19. §. 1. pag. 102.* 2) ihnen nach der Erklärung des Land-Friedens an. 1522. verbotten Creyß zugeordnete abzugeben / solches aber ihnen dagegen *per Rec. I. de an. 1555.* erlaubet worden / und also hierdurch tacite ersteres gleichfalß zugegeben seyn müste; welchem noch beyzufügen / daß 3) da nach dem R. A. von *1555. §. 18.* und da ein Chur-Fürst / die Hohen Reichs- und Creyß-Ständen dieses Amt durch einen nachgesetzten tüchtigen Officier verwalten können / auf deren eigene Capacite eben nothwendig nicht gesehen werden müsse. Ann. 1581. als die geistliche Fränckische Creyß-Stände den Bischoff von Bamberg zum Creyß-Obristen erwählten / ist dieser Streit sehr ventiliret / endlich aber zum Vortheil der Weltlichen-Ständen beygeleget worden / wovon LIMNÆUS nachzulesen ist. §. 83.

§. 83.

Ein Creyß-Obrister soll niemand als dem Kayser und Reich mit Pflichten zugethan seyn.

Der Creyß-Obriste oder Hauptmann kan niemand anders als dem Kayser und dem Reich mit Pflichten zugethan seyn / per *R. I. 1555. §. 59.* und sollen diejenigen / da es heisset: Auch sollen die Obristen, so ein Creiß ihm seines Gefallens bestellen wird, zuvor und ehe sie obgesetzte Pflicht den Creyßen thun, aller anderen Pflichten, Eyden / Verbündnißen / Versprechnißen, und obligationen, wie die genennet werden / oder sich verhalten mögten / gegen wem das wäre, kein andere weder allein die Pflicht / damit sie der Röm. Kayserl. Majestät und Heil. Römischen Reich zugethan und verwandt sind hierinnen ausgenommen und vorbehalten, ledig gezehlet seyn. Aus welchen Gründen Kayser Ferdinandus II. als ann. 1625. der Nieder-Sächsische Creyß / den König in Dännemarck zu einem Creyß-Obristen erwehlet / dessen Wahl / als gegen die Reichs-Gesetze lauffend / nicht für genehm halten wollen; derowegen sich derselbe an hochgedachten König in Dännemarck auf das ihm zugeschickte Notifications Schreiben erkläret / daß gleichwohl da Dännemarck von vielen undencklichen Jahren bey dem Hauße Hollstein gewesen / kein König / so viel er sich habe erinnern und berichten lassen / sich mit dem Creyß-Obristen Amt habe beschweren lassen / als dann auch die Reichs-Constitutiones solch Amt demjenigen aufzutragen verordneten / so sich mit Pflichten allein dem Römischen Kayser, als des Heil. Reichs Oberhaupt, und dem Creyße zugethan, und sonsten keiner andern Verpflichtung sich unterworffen befinde. vid. PFEFFINGER *ad Vitriar. L. 2. T. 6. §. 14. n. a.* Darauf aber der König geantwortet / daß sein Herr Groß-Vatter Christianus III. als König in Dännemarck ann. 1556. zum Creyß-Obristen erwählet

erwählet worden sey / und sich darauff schwerlich hätte loß machen können. Item / daß sein Herr Vatter Adolphus zu Schleßwig-Hollstein, welcher theils dem Kayser, theils auch der Cron Dännemarck zugethan gewesen / dieses Amt vertretten. Item die Marggrafen zu Brandenburg seyen wegen der Preußischen Lehen dem Königreich Polen verwandt / und würden dannenhero nicht verhindert an Creyß-Obristen oder Reichs-Aemtern im Ober-Sächsischen und Fränckischen Creyße / LIMNÆUS *Tom. I. Lib. I. cap. 7. n. 34.*

§. 84.

Verpflichtung derer Creyß-Obristen.

Wann ein Creyß-Obrister erwählet worden / so geschiehet demselben die Notification deshalben schrifftlich / und wird auf gleiche Art beantwortet / wie die Formularia bey dem MULLER *de Conventibus Circul. p. 36. & seqq.* und GOCKEL. *p 56.* bezeugen. Worauf derselbe / wo er ein Chur- oder Fürst / bey dem Creyß-Convent entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinet / und bey seinen Chur- oder Fürstlichen Worten / an Eydes statt / v. SCHURFF *Consil. 5.* GAIL. *L. 2. Obs. 59. §. 2.* dem anvertrauten Amt ein Gnügen zu leisten verspricht; sonst aber ist derselbe gehalten einen leiblichen Eyd abzuschweren / R. A. 1555. §. 58. **Und da ein Churfürst.** Und soll verbunden seyn (scil. die Obriste und Zugeordnete) Pflicht zu thun / dergestalt, daß die so Fürstlichen Standes und Wesens, bey Versprechung und Zusage ihrer Fürstlichen Würden und wahren Worten gelassen / aber die andern über obgemeltes einen leiblichen Eyd / beyde die Obristen und Zugeordneten den Ständen des Creyßes / von denen sie erwählet oder angenommen / schwören.

Reichs-Stände vertretten dieses Amt ohne Gage, Privat Personen aber gegen Besoldung.

§. 85.

Wenn ein Churfürst/ Fürst oder anderer vornehmer Stand §. 87. **zu einem Obristen erwählet oder zugeordnet worden/ und dieses Amt in hoher Person verwalten will/ so muß dasselbe ohne Besoldung geschehen/** R. A. *1555. §. 57.* **Und auf den Fall: daß er aber in eigener Person denselben nicht vorstehen könte oder wolte/ so kan er an seine statt eine andere tapfere/ taugliche/ redliche/ Kriegs-erfahrne Person darstellen.** *R. I. cit. § 58.* **Und da ein Churfürst. In welchem Fall billich ist/ daß der gesammte Creyß dem** Substituto **die Gage zahle/** STRYK. *de milit. circul. c. 3. §. 1.* **besonders da ohne dem/ wenn ein Creyß eine sonderbahre Person ausserhalb der Creyß-Ständen zu solchem Amt Bestellen will/ mit derselbigen/ wie er mag und kan/ sich zu vergleichen hat.** *per R. I. & §. cit. 57.* **Und auf den Fall.**

§. 86.

Ein Creyß-Obrister kan seines Amts so wol erlassen werden, als auch selbsten abdancken.

Ein Creyß-Obrister kan seines Amts erlassen werden oder dasselbe von sich selbst niederlegen. R. A. *LXXX. § 54.* **Neben dem soll es auch jederzeit zu der Creyß-Ständen Willen und Gefallen stehen/ Ihrer Gelegenheit nach/ einen Obristen seines Amts zu erlassen/ und einen andern an seine statt zu setzen; entgegen auch der Obrist zu solchem Amt nicht für und für verbunden/ sondern dasselbe nicht länger dann es seiner Gelegenheit/ (doch nicht weniger als ein Jahr lang) solches zu tragen schuldig seyn; wobey zu mercken/ daß wann derselbe diese Charge niederzulegen gedencket/ er solches ein halb Jahr zuvor den Creyß-ausschreibenden Fürsten zu**

verrichten hat / damit dieselbe während dieser Zeit einen Creyß-Tag zur Wahl eines neuen Obristen ansetzen können. Aus welcher Ursach auch anbey zu versehen / daß wenn ein ausschreibender Fürst zugleich ein Creyß-Obrister §. 81. ist / und auf diese Stelle zu resigniren entschlossen / solches nicht anders / als auf öffentlichem Creyß-Tage / damit die Stände so gleich einen neuen Obristen wehlen können / bewerckstelligen möge. R. A. 1555. §. 75. Und da einer (scil. Creyß-Obrist) diesem Amt nicht länger vorseyn wolte, soll er dem ausschreibenden Creyß-Fürsten solches 6. Monath zuvor zu erkennen geben, die andern Creyß-Stände zu beschreiben; oder da der ausschreibende Creyß-Fürst selbst ein Obrister wäre, daß er auch zuvor die andern desselbigen Creyßes Stände gleicher gestalt beschreibe / und vor ihnen sein Amt auffsage, darauf sie alsbald einen andern an des abgestandenen statt zusetzen. Die Formalia, so hierbey zu beobachten / sind aus dem Schreiben das PFEFFING. *ad Vitriar. L. 2. T. 6. §. 21. n. a.*, aus dem LONDORP. *Tom. 3. act. publ. L. 8. c. 89.* ediret / wodurch Christianus, Hertzog von Braunschweig-Lüneburg und postulirter Bischoff zu Münden / ann. 1624. das Obristen-Amt in dem Nieder-Sächsischen Creyße niedergeleget / zu ersehen.

§. 87.

Das Amt der Creyß-Obristen beschreibet *R. A. Ordin. Cameral. P. 3. Tit. 48. & 49.* R. A. *1570 & 76.* und von *1582. §. 40. R. I. N. §. 179.* Und lieget nach angezogenen Gesetzen denselben ob 1) ein fleißig Aufmercken zu haben / ob und wo sich Kriegs-Empörungen im Creyß ereignen wollen. 2) Darauf nach

Amt und Verrichtungen derer Creyß-Obristen.

Gelegenheit der vorstehenden besorglichen Gefährlichkeit unverlängt die ihm zugeordnete an einem gelegenen Ort zusammen zu fordern. 3) zu beratschlagen/ wie starck die Hülffe vorzunehmen/ und nach bewandten Umständen/ entweder des gantzen Creyßes Hülffe oder eines Theils davon sich zu bedienen/ 4) dieselbe von allen Ständen gleich zu fordern R. A. 1555. §. 60. **Und soll der gesetzte Obrist** 5) wenn ein Creyß der Gefahr zu wiederstehen nicht vermögend/ so soll er der zwey nächst gelegenen Creyßen Hülffe imploriren §. 62. **Im Fall aber** / und wo solche abermahl nicht hinlänglich/ noch zween anderer § 63. **wo nun dieser des Anruffenden** Wann aber auch 6) diese nicht starck genug sind dem Feinde zu widerstehen/ und die fünff Creyß-Obristen nebst ihren zugeordneten ermessen würden/ daß aller Creyßen Hülffe vonnöthen/ so ist die Sache erstlich von denselben an Chur-Maynz plötzlich zuberichten/ welches die ordentliche Reichs-Deputation versamlet und Kayserl. Maj hiervon Nachricht ertheilet/ §. 65. **So sich dann abermahls** 7) hat der Obrist des Angefochtenen Creyßes/ wenn Er mit den übrigen Creyß-Obristen in Berathschlagung tritt/ das Directorium § 70. **ferner sollen der Obrist** verbis. **Zudem auch eines Beschwerten Creißes / oder dem Beschwernüß fürstehet/ Obristen und ihm Zugeordnete, gleichsbald auf jetzigen und obgesetzten Fällen / gleich zu Anfang der einfallenden Handlung / andere nechst gesessene Creyß-Obristen und zugeordnete zu sich zuerfordern Macht haben / alle Sachen mit ihrem Rath zu** dirigiren **und fürzunehmen /** und § 78. **Als dann ferner die Nothdurft erfordert.** Wann aber die Sache zu einer

ner ordentlichen Deputation gekommen / und dieselbe mehrere und stärckere Hülffe vor nöthig hält / so dependirt das Oberste Commando von der Wahl derer Ständen §. 79. **da aber auf versammleter** 8) soll der Obriste dahin bedacht seyn / den Creyß hierdurch von aller bevorstehender oder würcklichen Beschwerlichkeit / zu entschütten. §. 60. **Und soll der gesetzte Obrist.** in fin. 9) Hat er an denen Landfriedens-Brechern und andern / die Kayserl. gesprochene Achts-Urtheile und Straffen / so sie ordentlicher Weise darinn verfallen zu seyn mit Recht erkennet und erkläret worden / zu exequiren. cit. R. A. 1555. §. 71. **Und nachdem.** 10) nach bewandten Umständen / mit Bewilligung und in Beyseyn der Beschädigten / einen Anstand oder Frieden zu machen oder anzunehmen. §. 77. **Ob auch der Obrist.** 11) Hat er die saumselige Stände in der Hülffsleistung ihrer Schuldigkeit zu erinnern / und wenn darauf nicht geachtet wird / bey dem Cammer-Gericht deshalben von wegen des gantzen Creyßes interesse Klage zu erheben. Wie denn auch der Stand / dem durch die Säumniß Schaden zugewachsen / dieselben daselbsten wegen seines eigenen interesse belangen kan / §. 97. **Ferner nachdem es ein gantz vergeblich Werck.** Wo aber der gantze Creyß in mora, ist die Sache der Reichs-Deputation anzuzeigen / §. 100. **Anlangend ein gantzen Creyß /** oder vielmehr anjetzo bey Abgang derselben / dem fortdauernden Reichs-Tage. 12) Soll er ohne sein Vorwissen keine Werbung in seinem Creyß zulassen / und erstlich von den Werb-Officiers Nachricht einfordern / für wen / und zu welchem Endzweck sie werben *per R. I. 1564. §. 20.* **Demnach**

so *declariren* und erklären wir. Wie dann auch bey fremden Werbungen Kayſ. Maj. caviens vonnöthen/und in dem R. A. 1576. §. 38. Setzen/ordnen und wollen/die fernere Verordnung geſchehen iſt/daß im Fall vor eine fremde Macht heimlich im Reich geworben würde/ nicht nur der heimliche Werber mit der That ohne weitere Erklärung in der Acht ſeyn/ ſondern auch alsbald/ durch den Creyß-Obriſten/ Zu- oder Nachgeordnete/ in Beſtrickung genommen/ Ihm ſeine Werbung niedergelegt/ das Kriegs-Volck/ da es allbereit vorhanden/ getrennet/ und ſonſten weiter/ was des Reichs-executions-Ordnung in ſolchen Fällen vermag/ vorgenommen werden ſolle. R. Abſch. 1576. §. 46. Da aber einiger Obriſter. 13) Hat er die Werb-Officiers durch Burgſchaft angeſeſſener Ständē des Reichs und deſſelben Creyſſes/ anzuhalten/ daß ſie ſich ſammt dem Kriegs-Volck des H. R. Landfrieden und Ordnung allwege gemäß erzeigen wollen. R. A. 1570. §. 8. Die Oberſten Davon die Formularia *l. c.* §. *ſeqq.* und R. A. von 1576. §. 40. *ſeqq.* zu finden ſind. 14) Sollen die Creyß-Obriſten/ Zu- und Nachgeordnete/ was alſo (ſcil. nach der/ in denen Reichs-Geſetzen vorgeſchriebenen Art) bey ihnen zu werben angefangen/ und ſie ſonſten Amts-wegen erkundiget/ und verrichtet/ den andern Creyß-Obriſten Zu- und Nachgeordneten/ durch deren Creyß oder Landen der Zu- und Durchzug vermuthlich gehen möchte/ unverzüglich zuſchreiben/ und ſolches zu wiſſen thun/ und alſo mit einander gute Nachbarliche correſpondentz halten. R. Abſch. 1576. §. 48. Es ſollen auch dieſelbe Creyß-Obriſten 15) Wo auf dem Durchmarſch ſelbſt den Unterthanen Schaden

oder Unkosten zugefüget wird / muß der Creyß-Obrist nebst seinen Nachgeordneten hierüber summarie erkennen / den Principal und fidejussores deshalben unverzüglich exequiren / oder die Obrigkeit / unter welcher die verpfändete Güter gelegen / deshalben ersuchen. R. Absch. 1570. §. 14. **Im Fall dann die verbende Obristen.** 16) Wann neue Zölle in einem Creyße aufgerichtet oder alte versteigert werden / so soll der Obriste solches Chur-Maynz anzeigen R. A. 1576. § 120 **Derohalben damit auch.** 17) Soll derselbe keinen Stand geistlich oder weltlich vor andern ansehen / sondern sich gegen alle gleichmäßig verhalten. R. A. 1555. §. 58. **Und da ein Churfürst.** 18) Des Creyßes Hülffe nicht in eigenen / sondern des Creyses und desselbigen Ständen gemeinen Sachen / dazu sie von dem Creyße bewilliget und verstattet / gebrauchen. *R. I. 1555. §. cit.*; wobey aber der casus necessitatis auszunehmen / in welchem sich derselbe der Creyß-Hülffe zubedienen allerdings berechtiget ist STRYCK *de milit. Circul. c. 3. §. 4. p. 32.* 19) sich unter dem Schein seines Amts keine Hoheit über andere Stände anmassen R. A. *1555. §. 73.* **und obwohl** 20) gegen keinen andern Stand Thätlichkeiten vornehmen / noch sich gegen den Landfrieden empören / und endlich 21) das anvertraute Amt / vermöge abgelegter Pflicht / und nicht saumseelig führen / *cit. R. I. §. 77.* **Wo sich auch zutrüge.**

§. 88. „Die zugeordnete sind Reichs-Stände / sodann „Creyß-Obristen mit Rath und That an die Hand zu „gehen / verordnet / und wo er in seinem Amt verhin-

dert

Von denen Nach- und Zugeordneten, und deren Amt wird gehandelt.

dert wird/ oder dasselbe nach Schuldigkeit nicht verwaltet / dessen Stelle vertreten R. A. *de an. 1555. §. 56.* **und damit obgesetzte Ordnung** Kayser Sigismundus hat allbereit in dem project des Landfriedens auf dem Reichs-Tage zu Franckfurth derselben gedacht: **Item daß auch zu dem Hauptmann/ von den Partyen Leute gesetzt würden/ die ihme helffen rathen** *§. 42.* Als Kayser Maximilianus, I. an. 1500. einen Reichs-Hauptmann gesetzet/ hat er demselben gleichfalls VI Räthe zugeordnet/R. A. *de 1500. Tit* **von Sechs Räthen dem Hauptmann zugegeben**: und als nach Abgang des Reichs-Regiments die Creyß-Hauptleute dasjenige Amt/ das vorhero der Reichs Hauptmann gehabt / überkommen §. 78. so sind ihnen einige Zugeordnete beygegeben worden / **Erklärung des Landfriedens** zu Nürnberg *1522 Tit. 3* **welcher Gestalt durch einen jeglichen der zehen Kreyßen in drey Monaten ein Hauptmann und VI. Weltliche Räthe erwählet werden sollen.**

§. 89.

Von denen Nachgeordneten und deren Amt.

Der erstere der zugeordneten wird der Nachgeordnete genannt/ welcher eigentlich der Vicarius des Obristen ist/ und wann derselbe entweder sein Amt zuführen verhindert wird/ oder aber dasselbe nicht verwalten will/ dessen Stelle vertritt/ R. A. *1555. §. 77.* Wo sich auch zuträge/ wo es heisset: **Auf die Fäll der Verhinderung und hinderlichen Vollziehung dieses Amts Verwaltung des Obristen, (i e. wann sich Derselbe wieder den Landfrieden empörte / oder auch in seinem Amt säumig wäre/ und in Nothfällen seines Amts sich nicht wolte finden lassen / ausser Land wäre, oder todt verfiele) soll in einem jeden Creyß/ einer aus den Zugeordneten**

ueten Befehl haben, da der Obrist sein Amt auf Anzeig und Anruffen nicht thäte / thun könte oder wolte: daß einer aus den Zugeordneten desselbigen Creyß / auch specialiter darzu gleich alsbald in Annehmung dessen Obristen / zu benennen / auf Anruffen eines Stands oder Creyß sich des Obristen, der sich wie obgemeldt also säumig erwiese / Gewalts zu unterfangen, und an des Obristen statt als ein Nachgeordneter die Sachen zu vertretten.

§. 90.

Wer zu Nach- und Zugeordneten erwählet werden könne.

Die Nach- und Zugeordnete sollen keinen auswärtigen Pflichten gleich den Creyß-Obristen §. 83. zu gethan seyn. R. A. *de 1555. §. 59.* Und sollen diejenige, Auch konten dieses Amt anfänglich nach der §. 88 citirten Erklärung des Landfriedens zu Nürnberg nur allein weltliche Personen vertretten / heutiges Tages aber sind weder geistliche Reichs-Stände noch die Reichs-Städte ausgeschlossen / und versehen dasselbe die Chur- und Fürsten ohne Salario, welches aber den übrigen Ständen gereichet wird. Erstere pflegen auch / gleich denen aus ihnen erwehlten Obristen, §. 80. / allein bey ihren Fürstlichen Ehren und Würden / letztere aber durch einen ordentlichen Eyd dem Creyß die Pflicht zu leisten. STRUV *in Syntagm. J. P. c. 5. §. 24.*

§. 91.

Von der Zahl derer Zugeordneten, und wie es bey deren strittigen Wahl zu halten.

Obgleich die Anzahl der Zugeordneten nach der §. 88. citirten Erklärung des Land-Friedens *de an. 1522* anfänglich auf sechs gesetzet gewesen; so ist doch dieselbe nachgehends dem Gut-befinden derer Creyßen selbsten überlassen worden. R. Abschiede zu Augspurg 1555. §. 56. Und damit obgesetzte Ordnung, verbis: samt etlichen Zu-

geordneten / auch wie viel deren in einem jeden Creyße für nothwendig und gut angesehen / aus ihnen / den Creyß-Ständen zu ziehen / anzunehmen und zu erwählen. Derohalben sich auch nunmehro dieselbe an keine gewisse Zahl binden / sondern bald mehrere bald wenigere erwählen. MULLER. *de Conv. Circul. p. 34. n. 28.* Wenn sich aber die Stände über deren / wie auch der Creyß-Obristen-Wahl nicht vergleichen können / so ist in Erklärung des Land-Friedens von 1512. *Tit. 5.* **Wie ein Creyß in Erwählung des Hauptmanns,** versehen / daß sie einige Personen dem Kayser præsentiren sollen / der sodann aus denselben einen Obristen oder Zugeordneten erwählet / die der Creyß ohne fernere Wieder-Rede anzunehmen verbunden.

§. 92.

Ob bey der Wahl der Zugeordneten auf paritatem religionis zu sehen.

Die Frage / ob bey der Wahl derer Zugeordneten gleichfals paritas religionis statt finden müsse? ist besonders auf dem Fränckischen Creyß-Tag de ann. 1556. moviret worden / LIMNÆUS *addit. Lib. 1. c. 7. pag. 54. 55.* bis anhero aber unentschieden geblieben.

§. 93.

Es können dieselbe abdancken oder dimittiret werden, und wie es bey ereigneter vacantz zu halten.

Die Nach- und Zugeordneten können eben sowol / und auff die Art wie die Obristen abdancken oder dimittiret werden. MULLER *de Convent. Circul. c. 4. n. 47.* Wo sich dieses zuträget / oder auch einer derselben mit Tod abgehet / so versehen die übrigen seine Stelle / bis dieselbe wiederum vergeben wird; MULLER *l. c. n. 48.* Zu welchem Ende die Obriste dergleichen Vorfallenheiten jederzeit ohne Verzug an die Creyße zu berichten

gehalten vid. R. A. de ann. 1555. §. 76. Und ob einer der Zugeordneten mit Tod abgienge / oder sonsten aus ehehaffter Verhinderung seines befohlenen Amts nicht abwarten könte / oder aber sich seines Amts entschlagen / und keinen andern an seine statt darstellen würde ; so soll der Creyß / welcher denselben geordnet / alsbald und in Zeit von dem Obristen vermeldet / einen andern an seine statt geben , darstellen / und den Obristen benamt machen , welcher alsdenn unverrücklich seine Pflicht / wie obgemeldt / thun , und zu diesen Dingen gezogen werden / damit daran kein Mangel erscheine.

§. 94.

Es sind dieselben überhaupt geordnet und gesetzet / dem Obristen in allen Stücken an die Hand zu gehen / §. 88. und sowol die Reichs- als Creyß-Angelegenheiten besorgen zu helffen : auch wann derselbe an Verwaltung seines Amts gehindert werde / oder solches verabsäumen solte / dessen Stelle zu vertretten; vid. R. A. 1555. §. 99. Gleicher gestalt da ein Obrister. Welches ihnen auch unter sich selbsten oblieget : Derohalben man sich billich auf dasjenige was §. 87. angeführet worden / beziehet.

In Ansehung des Amts wird sich auf den §. 87. bezogen.

Siebender Absatz

Hält eine Untersuchung von den Creyß-Tägen in sich, wobey besonders von deren Abtheilung / Ansetzung und Besuchung / wie auch Verfassung deren Abschieden / und andern dahin schlagenden Materien gehandelt wird.

Es geschiehet von den Creyß-Tägen uñ deren Abtheilung überhaupt Erwehnung.

§. 95.

Nachdem die Creyß-Verfassung zu Stand gebracht worden / so hat man angefangen zu Handhabung

des Land-Friedens Creyß-Tage anzustellen / und zwar so/ daß entweder 1) alle Creyße zugleich / oder 2) einige derselben / und 3) die Stände eines Creyßes allein/ und diese anwiederum sämtlich / oder zum Theil/zusammen kommen. „Es sind demnach die Creyß-Tage über-„haupt angestellte Zusammenkünffte aller/ einiger/oder „der Ständen eines Creyßes / von denjenigen die solche zu beschreiben berechtiget sind/ um auf denselben „zum Besten des gemeinen Wesens sich zu berathschla-„gen.

§. 96.

Die allgemeine Creyß-Täge beschreibet Chur-Maynz.

Weilen Chur-Maynz der erste Reichs-Stand und des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzler ist/ §. seqq. so beschreibet derselbe die allgemeine Creyß-Tage/ wie der Innhalt des R. A. von 1555. §. 65. So sich dann. und de ann. 1603. §. 52. Nachdem aber sehr beschwerlich. solches bestärcket. Und obgleich HORN *in Jur. Publ. c. 52. §. 38.* der Meynung ist/ daß der Reichs Abschied von 1603 vor Chur-Maynz keinen Beweiß ausmache/ so ist doch hochgedachter Chur-Fürst nach dem R. A. de ann. 1555. cit. §. ausdrücklich berechtiget die Deputations-Täge zu Handhabung der innerlichen Ruhe zusammen zu beruffen; Es wird auch demselben l. c. des R. A. de ann 1603. in Ansehung des Müntz-Wesens zugestanden / bey allen Creyßen Besorgung zu thun. Derowegen ihm nach der Rechts-Regul / ubi eadem ratio, ibi etiam eadem legis dispositio dieses Recht keines weges in Zweiffel oder Streit gezogen werden kan/ und das um so viel weniger/ weilen derselbe sich in dessen Besitz befindet: In solchen Streitigkeiten aber/wann

wie

wie gegenwärtig kein besonder Gesetz vorhanden / der Besitz loco probationis & tituli zu seyn pfleget. §. 75.

§. 97.

Diese Creyß-Täge werden von einem deputirten Ausschuß aus jedem Creyß besuchet. Also sind bey demjenigen der ann. 1567. zu Erfurt gehalten worden / die Creyß-Obristen und Zugeordnete der Creyßen bevollmächtiget gewesen / wie aus dessen Abschied §. 2. zu sehen: **Demnach sint auff solchem Reichs-Creyß-Versammlungs-Tage zu Ende dieses unsers Abschieds Benambte, der Chur-Fürsten Botschafften / auch eins theils der andern Creyßen Obristen, Nach- und Zugeordneten erschienen,** erhellet. Die dahin abgehende Gesandten oder Deputirten §. 115. werden Nahmens des gantzen Creyßes von welchem Sie abgeordnet worden / instruiret. Es pflegen dahero denen allgemeinen Creyß-Tägen die Zusammenkünffte eintzler Creyßen vor zu gehen / §. 105. um sich daselbsten über demjenigen / was auf jenen vorkommen soll / zu vergleichen; Wann solches geschehen / werden die abgefaßte Bedencken denen Gesandten zugestellet / die solche sodann unter sich communiciren / STRUV. *Syntagm. Jur. Publ. c. 22. §. 57.* Die Kayserliche Commissarii aber thun auf denselben den Vortrag / vid. STRUV. *l. c.* und der cit. Erfurt. Abschied §. cit. in fin. verbis: **Denen wir unsere aus eh gemeldten Regenspurgischen Abschied herfließende Kayserl. gnädig- und wohlmeynende** proposition **und Fürtrag eröffnen lassen.** Dagegen Chur-Maynтz nicht nur weil solches dergleichen allgemeine Creyß-Täge beschreibet / §. anteced. sondern weil auch von ihm als Reichs-Cantzler die Reichs-

Es werden diese Creyß-Täge per Deputatos besuchet, und hat der Kayserliche Gesandte das Jus proponendi, dagegen Chur-Maynтz den Abschied verfasset.

Cantzley dependiret / MASCOV. *Pr. J. Publ. L. 7. c. 3. §. 19. 20.* dieſ Abſchiede dieſer Creyß-Tägen mit Einwilligung der Kayſerlichen Commiſſarien und der Creyß-Geſandten verfaſſen läſſet. STRUV. *l. c.*

§. 98.

Aus was Urſach allgemeine Creyß-Täge gehalten werden können.

Es werden die allgemeine Creyß-Täge in Fällen die der ſämtlichen Creyßen intereſſe betreffen / gehalten / und findet ſich beſonders in denen Reichs-Geſetzen / daß ſolche 1) wegen Richtigmachung und geſuchter moderation der Reichs-Anſchlägen in Vortrag gekommen ſind. R. A. 1544. §. 15. Es ſollen auch. und von 1548. §. 44. Und nachdem ſich etliche Chur-Fürſten. 2) Iſt ann. 1567. ein allgemeiner Creyß Tag zu Erſetzung der Unkoſten die auf die Gothiſche Achts-Sache gegangen / gehalten worden; Ferner iſt 3) dergleichen wegen des Müntz-Weſens zu Anfang des 17ten ſeculi anzuſtellen beſchloſſen worden; R. A. 1603. §. 52. Worauf wir alsdann. Allein es iſt derſelbe nicht zu Stand gekommen. Nachdem nunmehro der jetzige Reichs-Tag ſeit ann. 1663. dauret / und nicht zu vermuthen ſtehet daß er ſo bald aus einander gehen wird / alſo auf demſelben Sachen die die ſämtliche Creyße angehen / leichtlich abgehandelt werden können / ſo iſt keine Hoffnung dergleichen Creyß-Täge wiederum zu erleben; obgleich nicht zu läugnen iſt / daß dieſelben einiger maſſen von denen Reichs-Tägen / zumahlen quoad externa, unterſchieden ſind / indem ſolche a) nicht der Kayſer ſondern der Chur-Fürſt von Maynz ausſchreibet §. 96. / hiernächſt b) die Stände auf denſelben nicht jederzeit gleichwie auf denen Reichs-Tägen

Ge-

gebräuchlich / nach denen Bäncken / sondern auch zuweilen nach den Creyßen sitzen / §. seq. ingleichem c) nicht nöthig ist / daß alle Stände zugleich erscheinen / sondern solches per Deputatos aus allen Creyßen verrichtet werden kan. §. anteced.

§. 99.

Bey allgemeinen Creyß-Tägen ist die Frage aufgeworffen worden / ob auf denselben die Stände nach denen Creyßen oder nach der auf den Reichs-Tägen gebräuchlichen Ordnung sitzen solten? Im R. Absch. zu Speyer von 1544. §. 24. **Und nachdem in solcher Versammlung.** aber ist die Sache entschieden / nach den vorkommenden Fällen ein Unterschied gemacht / und beschlossen worden: weil die Handlungen so auf der damahligen Zusammenkunfft vorzunehmen gewesen / das gantze Reich und die Vergleichung des gemeinen Anschlags betroffen / folglich von Churfürsten / Fürsten und allen Ständen hergeflossen / selbige demnach alle anbelanget / und nicht eines eintzigen Creyßes Handlung gewesen; daß die Creyß-Verordnete und die erscheinende Personen ihren Platz nach dem in des Reichs Versammlung hergebrachtem Brauch nehmen / und ein jeder die Session, so derselbe Stand in gemeiner Reichs-Versammlung hat / auf solchen Tag auch haben sollte. Es ist also eo ipso im Gegentheil in Sachen / die die Rechte eintzler Creyßen angehen und wo die Stände non qua singuli ordines, sed Circuli zu considériren sind / die Sessio per Circulos gebilliget worden: wie es dann auch an. 1567. auf dem allgemeinen Creyß-Tage / der wegen Ersetzung der Unkosten so Chur-Sachsen auf die Gothische Execution gewandt /

Ob auf denen allgemeinen Creyß-Tägen die Ordnung im Sitzen nach denen Creyßen, oder wie solche auf denen Reichs-Tägen gebräuchlich zu beobachten, wird untersuchet.

wandt/ §. anteced. und da also eine res Circulum concernens abgehandelt worden/ auf diese Art gehalten worden; woraus so viel folget/ daß nach bekandten Rechten/ quod lex sit valida, donec ejus derogatio doceatur, dieses Reichs-Gesetz/ wann anwiederum eine allgemeine Creyß-Versammlung gehalten werden solte/ annoch gelten müste.

§. 100.

Abtheilung der Zusammenkünften einiger Creyßen.

Die Zusammenkünffte einiger Creyßen sind häuffiger als die allgemeine/ und werden in diejenige so zu gewissen Zeiten gehalten / und andere so ausserordentlich angestellet werden/ getheilet/ SCHWEDER *in Jur. Publ. part. gen. c. IV. n. 19.* Zu der ersteren werden hauptsächlich der wegen des Müntz-Wesens correspondirenden Creyßen ordentliche Müntz-Probations-Täge/ zu den Letztern aber alle diejenige gezehlet/ welche einige Creyße nach bewandten Umstanden und der Sachen Nothwendigkeit/ zu ihrem eigenen und des Reichs Besten zu halten pflegen.

§. 101.

Müntz-Probations-Täge werden von denen correspondirenden Creyßen gehalten.

In dem Müntz-Wesen hat es in Teutschland jederzeit viele Unrichtigkeit gegeben : §. 170. seqq. deshalben auch nach Errichtung der Creyßen denselben in denen Reichs-Abschieden davor Sorge zu tragen/ untereinander Correspondenz zu pflegen/ und den Werth der im Gang seyenden Müntzen untersuchen zu lassen anbefohlen worden. §. 174. Dahero diejenige so deshalben miteinander communiciren/ die *correspondi*rende Creyße/ und die Täge/ auf welchen man die Müntzen probiret/ die Müntz-*Probation*s-Täge genennet werden: daß also Letztere per deducta zu beschreiben sind/ als Zu-

sam-

sammenkünffte einiger Ständen aus gewissen Creyßen/ „ denen des Müntz-Wesens halben in denen Reichs-Gese„ tzen unter sich zu correspondiren/ und auf denselben die „ Mängel/die sich hierinnen ereignen zu verbessern/und da„ hin besorgt zu seyn/ damit eine rechthaltige Müntz an„ Schrot und Korn/ im gantzen Reich roulliren möge/„ anbefohlen worden.

§. 102.

Die Abtheilung der correspondirenden Creyßen.

Die correspondirende Creyße werden in drey Classen getheilet. In der erstern sind der Nieder- und Ober-Rheinische nebst dem Westphälischen / in der andern der Ober- und Nieder-Sächsische / doch so daß dem Letztern frey stehet seine alte Correspondenz mit dem Westphälischen zu unterhalten; und endlich ist in der dritten der Fränckische / Bayrische / Schwäbische und Oesterreichische Creyß begriffen. SCHWEDER *Jur. Publ. part. gen. c. V. §. 19.* **Franckf.** *Deput.* **Abschied** de an. 1571. §. 28. **Ferner daß die beyde.** Und obgleich der Oesterreichische bey dergleichen Zusammenkünfften nicht mehr erscheinet / so pflegen doch Ihro Kayserl. Majestät/ wann von denen ehedem mit Oesterreich in correspondentz gestandenen Creißen ein Müntz-Abschied gemacht worden / unterthänigst ersuchet zu werden / in Ansehung dero Oesterreichischen Erblanden demselben beyzutretten. SCHEIDLIN. *de Convent. Monetal. trium. Super. corresp. Circul. §. 13 prolog. pag. 10.*

§. 103.

Wann die Probations Täge anzustellen, und wie es damit zu halten.

Es sollen aber die Probations-Täge derer Correspondirenden Creyßen jährlich ein oder zweymahl wie es die

die Nothwendigkeit erfordert/gehalten werden. VITRIAR. *Inst. Jur. Publ. L. 4. T. 2. §. 19.* **Müntz Ord. Ferdin. I. von** *1559. §.* **damit diese unsere/und R. A. von** *1570. §.* **sintemahl auch zu Handhabung.** Und zwar wird es nach des SCHEIDLIN schon angezogenem tractat mit denselben zwischem dem Fränckischen/ Bayrischen und Schwäbischen Creiße / wo dieselbe annoch in beständigem Gebrauch sind / folgender gestalt gehalten: daß der Bischoff von Bamberg entweder aus eigner Bewegniß / oder auf Anhalten der Ständen/ in einem gewissen Termin / der gemeiniglich auf 6. Wochen gesetzt wird / nebst Bemeldung des Orts / an welchem die Zusammenkunfft gehalten werden soll/ und der Umständen die solches verursacht / dieselbe an die Müntz-Stände ausschreibet und anberaumet / da denn aus jedem Creyße die Gesandten zweyer oder dreyer Ständen / so das Müntz-Regale und Müntz-Städte haben; als aus dem Fränckischen der Bischoff von Bamberg / der das Directorium führet / und die Stadt Nürnberg; aus dem Bayrischen der Churfürst von Bayern nebst dem Ertz-Bischoff von Saltzburg und der Stadt Regenspurg; wegen des Schwäbischen aber der Hertzog von Würtenberg und die Stadt Augspurg erscheinen / und zuerst unter sich über die deliberanda communiciren *§. 97.* SCHEIDLIN. *loc. cit. S. 2. §. 22.* so dann nach angestellten sessionen, durch die Müntz-Waradeins die in denen Creyßen gangbare Müntzen untersuchen lassen/ den Mißbrauch / den sie gewahr werden/ aufzuheben und zu verbessern suchen / und endlichen einen Recess. (der Müntz-Abschied genannt wird) abfaßen und unterschreiben. vid. der dreyen im Müntz-Wesen Correspondirenden

den Creyßen Abschied de an. 1709. bey dem SCHEIDLIN. *loc. cit. pag. 64. seqq.*

§. 104.

Die Zusammenkünffte einiger Creyßen sind in dem R. A. *1555. §. 62.* **Im Fall aber berührte Kriegs-Empörung** / vorgeschrieben / wann in einem Creyß Kriegs-Empörungen / Musterplätz / andere Rottirungen und thätliche Vergewaltigungen gegen einen oder mehr Stände / oder einen gantzen Creyß sich dermaßen ereignen / daß desselbigen Creyß-Obristen und zugeordnete die Sachen so beschwerlich finden / daß ihres Creyßes bestimmte Hülff dagegen nicht genugsam / sie auch sich ohne Hülffe der andern Creyß-Ständen / ihres Ermessens / nicht entsetzen noch Wiederstand thun können. Es ist denen Creyßen nach ihrem Gefallen solche anzustellen frey gelassen §. 133. und finden sich in der Historie nicht selten Exempel von dergleichen Zusammenkünfften. vid. GOEBEL *de Convent. Circul. c. 2. §. 7.* DATT *de Pac. Publ L. I. n. 77. seqq.* Besonders aber sind in neuern Zeiten die Zusammenkünffte der so genannten associirten Creyßen bekannt. Es haben sich nemlich Anno 1700. der Fränckische und Schwäbische Creyß zu Erhaltung des Friedens und gemeinschafftlichen Defension, wie bereits im vorigen Seculo geschehen / von neuem verbunden / und das folgende Jahr den Nieder-Rheinischen / Bayrischen und Ober-Rheinischen Creyß zu Beytrettung in dieses Bündnis eingeladen; Zu welchem Ende auch eine Zusammenkunfft der Directorial-Gesandten von benannten fünff Creyßen auf den 17ten August zu Heylbrunn veranlasset worden / auf

Unterschiedene Creyße kommen auch aus andern Ursachen zusammen.

welcher die drey eingeladene Creyße dieser Association beyzutretten erböthig gewesen / wie der damahlen aufgerichtete Recess, den die Schwäbische Gesandte ad referendum, die Fränckische aber ad ratificandum genommen bey dem FABER in der Staats-Cantzley *T. VI. cap. 7.* bezeuget. Allein es haben der Fränckische und Schwäbische Creyß / ohne sich über die vorherige Handlung zu erklären / eine anderwärtige Zusammenkunfft unter sich aus bewegenden Ursachen zu Nördlingen veranlasset / und auf derselben noch ferner verbunden / welchem Bündniß den 20ten Mertz 1702. der Oesterreichische und die beyde Rheinische Creyße beygetretten sind. **Staats-Cantzley** *T. 7. c. 10. pag. 478.*

§. 105.

Zusammenkünffte der associirten Creyßen.

Es kommen aber die associirten Creyße zusammen / wenn das Reich mit einem Krieg in der Nachbarschafft bedrohet zu werden scheinet. Das Ausschreiben verrichtet gemeiniglich der Churfürst zu Maynt̃ nach vorhero erlangter Einwilligung der verbundenen Creyßen / die auch zu dergleichen Zusammenkunfft und Beschickung zuweilen durch den Kayser erinnert werden. Nachdem die Puncte worüber man zu berathschlagen gesonnen mit dem Ausschreiben an jeden Creyß eingeschicket worden / so pflegen diese / wann die Gefahr nicht zu groß / ihre besondere Creyß-Täge anzustellen / die Proponenda in Ueberlegung zu ziehen / deßhalben einen Abschied zu errichten / und so dann die Beschickung des Associations-Convents den Creyß-ausschreibenden Fürsten zu überlassen. vid. von MOSER *in Jur. Pub. L. 4. c. 7. §. 16* und FABRI **Staats-Cantzley** *T. LXII. c. 16. T. LXIII. c. 10.*

§. 106.

§. 106.

Die Zusammenkünffte unterschiedener Creyßen werden ordentlicher Weise vermöge der Erfahrung per Deputatos aus denen Creyßen gehalten. Wer aber solche beruffe/und wer bey denselben das Directorium führe/lässet sich nicht schlechterdings entscheiden. Es ist voraus zu setzen/ daß sie entweder 1) ordinarii, wie die Müntz-Probations-Täge/ bey welchen solches ausgemacht ist/ vid. §. 103. oder es werden dieselben 2) nach dem §. 104. wegen Kriegs-Empörung und dergleichen gefährlichen Zeit-Läufften/ durch welche einem Creyß besonders zugesetzt wird/ angestellet; Da denn in diesem Fall des angefochtenen Creyßes Obriste der andern nächst gelegenen Creyßen Obristen und Zugeordnete beruffet/ und bey deren Erscheinung den Vortrag thut/ §. *87. no 7.* und endlich 3) kommen einige Creyße aus andern nöthigen und nützlichen Ursachen nach vorhero gepflogener Correspondenz zusammen/ bey diesen ist Chur-Maynz entweder gegenwärtig oder nicht; Im erstern Fall wird das Ausschreiben und Directorium gemeiniglich Chur Maynz als dem ersten Reichs-Stand und Ertz-Cantzler §. 97. überlassen/ wie bey der associirten Creyßen Zusammenkünfften gebräuchlich; PFEFFINGER *ad Vitriar. Lib. IV. T. 2. §. 17. n. c.* sonsten aber dependiret solches/ weilen die Creyße keinen Vorzug unter sich verlangen können/ und sich auch in Ansehung des Vorsitzes allein auf den Besitz beruffen/ §. 64 von der Wahl und den Verträgen der zusammenkommenden Creyß-Ständen.

Wer die Zusammenkünffte einiger Creyße beschreibet und dirigiret, wird untersuchet.

§. 107.

§. 107.

Abtheilung der Zusammenkünffte eintzler Creyßen.

Die Zusammenkünffte eintzler Creyßen sind entweder allgemein / auf welche alle Creyß-Stände beruffen werden / oder besondere und engere / welche LIMNÆUS *in addit. ad L. 9. c. 1. pag. 423.* in diejenige / wo nur allein eine gewisse Art von Ständen / als e. gr. die Geistliche oder Weltliche / und andere / wo einige von beyden zusammen kommen / abtheilet. Von den letzteren aber ist hier allein die Rede / und diese werden angestellet / wenn die Sache darüber berathschlaget werden soll keinen Verzug leidet / und zu befürchten stehet / daß durch die weitläufftige Zusammen-Beruffung und Berathschlagung so vieler Ständen / zum Schaden des gemeinen Wesens die Zeit ohne einen Schluß zu fassen / verlohren werden möge. STRYK. *de jur. milit. circul. cap. 2. §. 4.* Zu diesen Creyß-Tägen pflegen nebst dem Directorio zwey Fürsten / zwey Prälaten und zwey Städte / wo solche in einem Creyße befindlich / deputiret zu werden. Exempel von solchen Zusammenkünften hat LONDORP *T. 6. p. 445. & T. 10. p. 155. T. 11. p. 580.* vid. GOEBEL *de Convent. Circul. c. 11. §. 14. n. a.*

§. 108.

Eintzle Creyße beschreiben die Ausschreibende Fürsten.

Diese Creyß-Täge setzen respective die ausschreibende Fürsten in ihren Creyßen an / §. 67. und werden entweder von ihnen selbsten allen Ständen insbesondere / oder aber denen Vorsitzenden einer jeden Banck allein angezeiget / welche so dann das Ausschreiben an ihre Mit-Stände verrichten / wie in dem Schwäbischen Creyß gebräuchlich ist. GOCKELIUS *§. 13. pag. 40. seqq.*

§. 109.

§. 109.

Auf die allgemeine Zusammenkünfte eintzler Creyssen werden ordentlicher weise alle und jede Creyß-Stände / die in possessione vel quasi immedietatis sind / beruffen: wird aber ein solcher Stand in dem Ausschreiben übergangen / so hat er unterschiedliche Wege seine vermeintliche Gerechtsame zu wahren: Indem er 1) sich an die höchste Reichs-Gerichte wenden / und daselbsten Mandata S. C. suchen / oder aber auch 2) einen Bevollmächtigten an den Ort / an welchem die Zusammenkunfft gehalten werden soll / abschicken kan / der sich sodann zuerst besonders bey denen Gesandten der ausschreibenden Fürsten zu melden und zu erkundigen hat / warum das Ausschreiben vor dieses mahl an seinen Principal nicht ergangen seye ? Darauf muß er dessen Rechts-Gründe kürtzlich und gründlich vorstellen / mit dem Ansuchen demselben künfftighin keine Ursachen zu fernern Beschwerden zu geben / ihn aber im gegentheil annoch in dessen Nahmen ad sessionem & votum zuzulassen: Wann aber hierauf nicht geachtet werden wolte / hat er eine Protestations-Schrifft zu übergeben / mit Bitte solche protocolliren und den Creyß-Tags-Actis beylegen zu lassen / wie ann. 1652. die beyde Städte Hamburg und Bremen auf dem zu Lüneburg gehaltenen Creyß-Tag gethan haben. MULLER *de Convent. Circul. cap. 14. n. 23. & 14.* welches letztere auch 3) weilen nach bekannten Rechten protestatio jus protestantis conservat & præscriptionem impedit hinlänglich ist / und in dem Fall / wann ein Stand sich die Rechnung machen kan / daß / ob er gleich den angesetzten Creyß-

Wie sich die Stände zu verhalten haben, die bey Beruffung eines Creyß-Tages übergangen worden.

Tag

Tag beschickte / sein Gesandter dennoch nicht zugelassen würde / das sicherste Mittel ist / sich vor allem fernern Præjudiz zu bewahren ; Zumahlen falß die Umstände dermassen beschaffen sind / daß man zugleich an einem der höchsten Reichs-Gerichten per viam mandati mit effect zu agiren hoffen kan.

§. 110.

Ursachen, warum zuweilen ein oder der ander Stand auf die Creyß-Täge nicht beruffen werdē kan.

Es sind aber zuweilen rechtmäßige Ursachen / warum ein oder der andere Stand auf die Creyß-Täge nicht beruffen wird / wohin zu zählen 1) wann zwar ein Stand Reichs-unmittelbahr zu seyn prætendiret / dennoch aber nicht im Besitz der Reichs-Standschafft ist / und der eximirende Theil pendente lite dessen Anschlag zu den Reichs-Auflagen abzutragen sich erbietet. R. A. 1555. §. 82. **Damit auch ferner**, als woselbst es heisset: **sollen die Stände, so durch andere ausgezogen und nicht** in possessione vel quasi libertatis **sind / ein jeder neben andern Ständen seine gebührende Anlag / vermöge des Reichs-Anschlags in diesen Hülffen selbst entrichten / oder aber die ausziehende Stände für sie unabbrüchlich zu bezahlen schuldig seyn. Doch den** eximenten **oder ausziehenden Ständen in andern Fällen an ihren Gerechtigkeiten nichts benommen.** 2) Wenn über ein Land unterschiedene Prætendenten in einen Streit gerathen / und keiner von denselben sich in dessen Besitz befindet. Denn da denen Creyßen so wohl über des einen als andern Gerechtsame keine Cognition gebühret / sondern dieselbe allein vor die Austräge oder die höchsten Reichs-Gerichte gehöret / so vermögen sie auch keinem Theil den geringsten præjudiz zu erwecken / und müssen dahero in währendem Processs entwe-

entweder alle oder keinen derselben in Ansehung des streitigen Landes auf die Creyß-Täge beruffen/ und in letzterem Fall die auf dem territorio hafftende Creyß-onera von der Regierung oder denen Landes-Ständen eingefordert werden. GOEBEL *de Convent. Circul. pag. 44. n. t.* Sind aber 3) ein oder mehrere derselben im Besitz der Länder quæstionis, so müssen sie sämtlich / qua possessores salvo jure tertii darzu beschrieben / oder zum wenigsten die Anlagen von denselben eingefordert werden / vermöge des Inhalts des vorhero citirten R. A. von 1555. und letzteres R. A. §. 32. Und nichts destoweniger 4) müssen zuweilen gewisse Stande aus andern zufälligen Dingen bey dem Ausschreiben übergangen werden: als wenn e. gr. einer derselben in gefängliche Hafften oder in die Reichs-Acht gerathen / oder auch wegen anderer Ursachen aus dem Besitz seiner Länder gesetzet worden; Ingleichem / wenn die Zeit nicht leidet alle und jede derselben in der Eil zu beruffen/ STRYCK. *de milit. circul. cap. 11. §. 7.*

§. III.

Die Ausschreiben an sich selbst halten folgende wesentliche Stücke in sich: als 1) der ausschreibenden Fürsten Titulatur die nebst einer formula salutoria vorausgesetzet wird / 2) die bewegende Ursach zum ausschreiben / 3) wird der terminus concludens darinnen gesetzet / daß sie sich bewandten Umständen nach / vermöge ihres Amts zum Ausschreiben verbunden erkannt/ 4) wird der Ort / an welchem der Creyß-Tag gehalten werden soll/ angezeigt/ 5) Monath/ Tag und Zeit bestimmet / 6) folget die formula invitatoria; Allermassen

Inhalt der Ausschreiben.

sen wir Ewere Liebden hiermit freundlich ersuchen. 7) Modus mittendi legatos, in gesetztem termino ihre Gesandten mit genugsamer instruction und der gehörigen Vollmacht an den bestimmten Ort zu schicken; 8) werden die proponenda angemerckt; 9) geschiehet des Endzwecks Erwehnung/ welcher darinn bestehet: daß sie nicht nur über die im Ausschreiben gedachte Puncte/ sondern auch über das/ was sonsten zu des Heil. R. R. und des Creyßes Aufnehmen gereichen mögte/ mit sollen berathschlagen helffen; 10) wird pro stilo die formula finalis, datum und Unterschrifft beygesetzet/ wie aus denen formalibus die GOCKEL. *de Jur. Circul. Suev. & Franc. p. 59.* MULLER *de Convent. Circul. cap. ult. n. 2.* und PFEFFINGER *ad Vitriar.* aus dem LUNIG *Lib. 4. T. 2. §. 2. n. 6.* ediret haben/ zu ersehen ist.

Die Stände geben auf empfangenes Ausschreiben ein Recepisse.

§. 112.

Damit alle Unordnungen und ungegründete Beschwerden in Ansehung der insinuation des Ausschreibens vermieden werden/ so ist eingeführet/ daß die Stände einen Recognitions-Schein/ daß sie dasselbe richtig empfangen/ von sich stellen. MULLER *de Convent. Circul. c. 24. n. 3.*

Die ausschreibende Fürsten haben sich mit dem Ausschreiben nach der Nothwendigkeit zu richten, und kan solches in gewissen Fällen einer derselben allein bewürcken.

§. 113.

Das Ausschreiben der Creyßen dependiret von den ausschreibenden Fürsten/ §. 67. und es lieget denselben ob die Creyß-Stände zusammen zu beruffen so oft es ihnen nöthig zu seyn scheinet. R. A. zu Speyer 1542. §. 19. Daneben mögen und sollen. MULLER *de Convent. Circul. c. 3. n. 12.* Es haben sich dieselbe daher hierinnen an keine gewisse Zeit zu binden/ sondern vielmehr nach der Nothwendigkeit und den Zeitläufften zu richten;

Weio

Weilen aber nach dem §. 68. in einigen Creyßen mehr als ein ausschreibender Creyß-Fürst befindlich/ sich aber Umstände ereignen können / warum ein oder der andere derselben seinem Amt kein Genügen thun könte oder wolte / so folget: daß der andere solches alsdan vor sich allein zu bewerckstelligen verbunden: welche Lehre mit vielen Exempeln zu erweisen ist. Also hat e. gr. ann. 1638. wegen der obhanden gewesenen Strittigkeiten über das Hertzogthum Simmern/ der Bischof von Worms allein einen Creyß-Tag nach Worms ausgeschrieben / wie der abgefaßte Recess bey dem LONDORP *T. 4. act. publ. L. 3. cap. 101. p. 691.* ausweiset. Desgleichen ist ann. 1596. der Nieder-Sächsische Creyß von dem Herrn Administratore von Magdeburg/ ohne deshalben mit Hertzog Henrich Julio von Braunschweig-Lüneburg / weil derselbe dem Ausschreiben widersprochen/ zu communiciren / zusammen beschrieben / und dagegen dem Creyß-Schluß einverleibet worden / daß solches zu keiner Neuerung / vielweniger Hertzog Heinrich Julio zu einem Verfang oder Præjudiz gemeinet seye. Ferner als an. 1654. die Stadische Regierung die Ansetzung eines Creyß-Tages in die Länge gezogen/ hat sich Magdeburg abermahl gegen dieselbe schrifftlich erkläret: daß S. Fürstl. Durchl. sich keines weges entbrechen könten nach Würden den Creyß-Tag auszuschreiben/ (wann nemlich solches die Regierung nicht bewürckete) protestirten aber dabey ausdrücklich / wie solches einig und allein aus dringenden / und auf das bonum publicum gerichteten Ursachen geschehe/ STRYK *de milit. Circul. c. 2. §. 7.*

§. 114.

Wie der Ort, an welchen die Creyß-Täge zu beschreiben, ingleichen der Termin, auf welchen sie anzusetzen, müssen beschaffen seyn.

Die ausschreibende Fürsten sind bey Ansetzung der Creyß-Tägen eben nicht an einen gewissen Ort noch termin gebunden / sondern es ist im erstern Fall hinlänglich / wenn die Convocation an einem solchen Ort geschiehet / wo die Creyß-Stände oder deren Mandatarii auf bequeme und sichere Art zusammen kommen können / auch kein Mangel an Lebens-Mitteln / Wohnungen / oder übrigen Bequemlichkeiten verspüret wird. MULLER *de Convent. Circul. c. 3. n. 19.* Weil aber gewisse Städte vor andern zu dergleichen Zusammenkünfften besonders bequem sind / so werden solche fast jederzeit in denselben gehalten / als die Schwäbische zu Ulm oder Heilbron. Die Fränckische zu Nürnberg / Bamberg / Würtzburg und Roteburg. Die Westphälische zu Cölln / Bielfelden / Duißburg. Die Nieder-Rheinische zu Franckfurt oder Cölln. Die Ober-Rheinische zu Franckfurt und Worms. Die Ober-Sächsische zu Leipzig / Franckfurt an der Oder und Zerbst. Die Nieder-Sächsische zu Braunschweig / Lüneburg / Halberstadt / Lübeck und Hamburg. Die Bayrische zu Wasserburg und Mühlberg. GOEBEL *de Convent. circ. p. 44.* Der Termin aber / auf welchen die Creyß-Täge angesetzet werden / muß so beschaffen seyn / daß die Stände Zeit haben sich zu berathschlagen / was in Ansehung der in dem Ausschreiben gedachten proponendorum ihre Meynung seye. Und obwohl hiervon nichts gewisses gesagt werden kan / indem derselbe zuweilen nach den Zeitläufften sehr enge gesetzet werden muß / so wird er doch gemeiniglich auf 6. Wochen oder einen Monath in dem Ausschreiben bestimmet. *Vitr. L. 4. T. 2. §. 24.*

§. 115.

§. 115.

Die Stände erscheinen in Person oder durch Abgeordnete, wobey untersuchet wird, ob letztere Gesandte oder Deputirte zu nennen?

Auf geschehenes Ausschreiben erscheinen die Creyß-Stände entweder in Person oder durch Abgeordnete. Ersteres geschiehet heut zu Tag selten / Letzteres aber ordentlicher Weise / und zwar in Creyßen / in welchen die Zusammenkünffte häuffig angestellet werden / meistentheils durch Personen / die in denen Städten / in welchen solche pflegen gehalten zu werden / §. anteced. angesessen sind. Ob aber solche Deputirte oder Gesandte zu nennen seynd? ist allhier mit wenigem zu untersuchen. GOEBEL *de Convent. Circul. c. 11. §. 15. not. c.* glaubet daß dieses Gesandte vom zweyten Rang seyen / aus Ursach / weil denen Reichs-Ständen das Recht Gesandte zu schicken zustehe; das ihnen auch niemahlen überhaupt / sondern allein von einigen Höfen in Ansehung der Ambassadeurs, oder cum Charactere repræsentativo versehenen Gesandten strittig gemacht worden / welches aber vor dieselbe WIQUEFORT in seinem *Ambassadeur, Lib. I. Sect. 2.* und 4 / und FURSTNERIVS, nebst andern behauptet haben. Es ist also in Thesi richtig daß die Reichs-Stände die Creyß-Täge mit Gesandten beschicken mögen: Habent enim Jus Legationis, qui ex parte subditi sunt, ex parte vero non sunt, pro ea parte qua non sunt Subditi, (ut Status Imperii in nostro casu) GROTIUS *de J. B. & P. L. II. c. 18.* §. 2. „Demnach sind die Creyß-Gesandte zu definiren, „als Personen / die von unterschiedlichen mit der Lan„des-Hoheit begabten unmittelbahren Reichs-Stän„den / um zum Besten ihrer hohen Principalen / der Crey„ßen in welchen dieselbe gesessen / und des teutschen „Reichs überhaupt / nach der ihnen ertheilten Instruction „auf die / nach der in Teutschland üblichen Art angesetzten „Creyß-Täge zu berathschlagen / bestellet sind. Folglich „sind

sind sie von den Deputirten/ die Unterthanen an ihre Obern schicken/ und von welchen WICQUEFORT *l. c. L. I. Sect. 5.* redet/ weit unterschieden. Dennoch aber und dieweilen diejenige Abgeordnete/ die von einem Stand/ deren mehrere ein Corpus ausmachen/ zu Berathschlagung über das gemeine Wohl abgeschicket werden/ ordentlicher Weise Deputirte heissen/ CÆSAR FURSTENERIUS *de Jure Suprematus c. 8.* und dahero ehedem die Gesandte der Reichs-Ständen bey dergleichen Zusammenkünfften nicht nur mit diesem Nahmen jederzeit beleget worden/ wie gedachter Autor hin und wieder anmercket/ sondern auch bis diesen Tag in denen vereinigten Niederlanden diejenige Personen/ welche von den unter der Union begriffenen Provintzen zu der Versammlung/ welche die Herrn Staaten repræsentiret/ abgeordnet werden/ Deputirte heissen; WICQUEFORT *l. c. L. I. Sect. 2.* Also ist man der recht-gegründeten Meynung/ daß wann denen Abgeordneten in ihrem Creditiv, auf welches vor allen Dingen zu sehen ist/ vid. von **Rohr Einleitung zu der Ceremoniel-Wissenschafft der grosen Herrn.** *pag. 203. §. 14.* der Titul als Gesandte nicht expresse beygeleget worden/ dieselbe eigentlicher Deputirte als Gesandte zu nennen seyen.

§. 116.

Was die Gesandte untereinander in Ansehung des Ceremoniels zu observiren haben.

Wann die Creyß-Gesandte oder Deputirte angekommen/ oder im Fall sie an dem Ort eingesessen/ an welchem die Creyß-Täge gehalten zu werden pflegen §. anteced. ihr Creditiv empfangen haben/ überliefern sie solches zu ihrer Legitimation dem Directorio, und lassen sich bey demselben zu erst/ und so dann bey den übrigen anwesenden Gesandten nach der Ordnung/ nach welcher dieselbe

be auf denen Creyß-Tägen zu votiren pflegen/ anmelden/ GOEBEL *de Convent. Circul. c. 2. §. 16. n. 1.* welches auch die Kayserliche und andere fremde Gesandte/ die bey dem Creyße zu thun haben/ bewürcken/ wie davon Exempel in der **Staats-Cantzley** *Tom. VI. pag. 427. & 79.* zu finden sind. Die letzt-ankommende werden dagegen von denjenigen die schon gegenwärtig/ nachdem die erstere/ wie gedacht/ ihre Ankunfft melden lassen/ ohne Ansehung des Rangs ihrer hohen Principalen/ wann nicht ein anders hergebracht/ zu erst besuchet/ und welche zu erst die Visite abgestattet erhalten dagegen ordentlicher Weise die erste Revisite; wie dann auch die abgehende Gesandten den ersteren Besuch an die bleibende geben/ ohngeachtet der abgehenden Herrn vornehmeres Standes sind/ worauf sie von dem Bleibenden die Gegen-Visite empfangen. von **Rohr** *Ceremoniel-* **Wissenschafft der grossen Herrn/ 2. Th. Cap. 3. 49.**

§. 117.

Was bey Eröffnung der Creyß-Tägen in occupirung der Plätzen zu beobachten.

An dem/ zu Eröffnung des Creyß-Convents bestimmten Tage/ begeben sich die anwesende Gesandten zu der gesetzten Zeit an den Ort/ wo die Zusammenkünffte gehalten zu werden pflegen; Es nimmt darauf ein jeder den seinem Principal zustehenden Platz ein. Welches/ dafern zwischen unterschiedenen Reichs-Ständen über den Vorsitz gestritten wird/ und die Sache nicht in possessorio geschlichtet ist/ mit grosser Vorsichtigkeit geschehen muß. Dahero/ wenn in diesem Fall ein Gesandter den Platz quæstionis vor dem andern in Besitz genommen/ dieser/ um seines hohen Principals Gerechtsame zu beobachten/ bey dem Directorio eine

schriffts

schrifftliche Protestation übergiebet / §. 109. und dieselbe den Creyß-Actis einzuverleiben bittet / welche so dann dem gegentheiligen Deputirten communiciret zu werden pfleget. MULLER *de Convent. circ. c. 14. §. 20.*

§. 118.

Reichs-Stände, so persönlich gegenwärtig, haben den Vorsitz auf ihrer Banck vor den Gesandten.

Weilen manchmahlen Reichs-Stände selbst in Person auf den Creyß-Tägen erscheinen / §. 115. so ist billich / daß / wenn solches geschiehet / dieselbe allen anwesenden Gesandten ihrer Bäncken wie auf denen Reichs-Tägen gleichfals in Ansehung der alten Fürstlichen Häuser gebräuchlich ist / vid. *Autor* **der Grund-Feste des H. R. Reichs** *c. 5.* PFEFFINGER *ad Vitr. L. 4. Tit. 1. §. 28. not. 6. n. 12.* vorgesetzet werden; welches auch in praxi also gehalten wird / GOCKEL. *de Circul. Suev. & Franc. §. 28. p. 140.*

§. 119.

Wie die Stände auf dem Creyß-Tage sitzen.

Die Stände sitzen auf den Creyß-Tägen Bäncke-weiß / deren / wenn alle Arten derselben in einem Creyße vorhanden / fünffe sind. §. 60. Weil sich aber solche nicht sämtlich in allen Creyßen befinden / §. 63. so sind in einem derselben mehrere / in dem andern wenigere. Also hat e. g. der Schwäbische Creyß fünff GOCKEL. *p. 46.* der Fränckische vier. LIMNÆUS. *in addit ad l. 9. c. 1. pag. 427.* Was aber die Ordnung / nach welcher die Creyß-Stände sitzen und aufgeruffen werden / anbetrifft / kan wegen des Westphälischen Creyßes STRYCK *de milit. Circul. p. 27.* wegen des Schwäbischen / GOCKEL. *de Circul. Suev. & Franc. pag. 146. seqq.* des Fränckischen Fabri Staats-Cantzley *Part. 8. p. 320.* und des Bayrischen *Tom. LXIV. p. 686.* nachgelesen werden.

§. 120.

§. 120.

Keinem Gesandten wird vor dem andern ein äusserlicher Vorzug gestattet.

Bey den Zusammenkünfften selbsten wird keinem Gesandten vor dem andern ein äusserlicher Vorzug gestattet; dahero erzehlet MULLER *de Conv. Circul cap. ult n. 6.* daß/ als bey einem gewissen Creyß-Convent eines grossen Fürstens Gesandter einen von den übrigen unterschiedenen Sessel vor sich habe setzen lassen/ die andere Gesandten auf vorhero gepflogene Berathschlagung/ eine Deputation bevor er aufgefahren / deshalben an ihn geschicket/ dieses Verfahren als gegen die Gewohnheit laufend angegeben/ und ihn ersuchet/ solchen hinweg nehmen zu lassen: worauf sich der Gesandte erkläret/ daß dieses seiner eigenen Bequemlichkeit wegen/ nicht aber einen Vorzug vor den übrigen Deputirten zu affectiren/ geschehen/ und stünde dieses gleichfals einem jeden frey; worauf diese Declaration mit dessen Genehmhaltung den Creyß-Tags-Actis einverleibet worden seye.

§. 121.

Wie es mit Eröfnung der Creyß-Tage gehalten wird.

Wann man sich in gehöriger Ordnung niedergelassen/ wird eine præliminar-Rede von dem Directorio an die anwesende Gesandten gehalten/ wodurch dasselbe einen gnädigen Gruß von dessen hohen Principalen abstattet/ und einen glücklichen Ausgang der vorzunehmenden Berathschlagungen anwünschet/ die proponenda wiederholet / und die propositionem ad dicturam zu geben/ damit in folgender sessione darüber votiret werden könne/ verspricht/ wie die formularia bey dem GOCKELIO *de Circul. Suev. & Franc. pag. 143. §. 29.* ausweisen. Nach verrichtetem Gegen-compliment, worinnen besonders wegen der Sorgfalt und Mühe / so sich die ausschreibende Fürsten in Ansetzung des Creyß-Ta-

ges gegeben / von denen übrigen Gesandten Nahmens ihrer hohen Principalen schuldigster Danck erstattet / und gleichfals ein glücklicher Ausgang der vorseyenden Berathschlagungen angewünschet wird / SCHEIDLIN *de Conventibus monetal. Sect 2. §. 26.* wird manchmahlen der Auffruffungs-Zettul mit dem Beysatz / daß eines oder des andern Standes Vorsitz niemand einigen Nachtheil verursachen solle / in der ersten session verlesen: STRYK *de milit. Circul. c. 2. §. 9. p. 27.* so dann werden die Credidive der Gesandten vorgenommen / und andere dergleichen præliminar-puncte in Richtigkeit gebracht; wann nemlich die Directorial Gesandten vor Eröfnung des Creyß-Tages dieselbe nicht durch besondere Zusammenkünffte abzuthun gesuchet haben. STRYK *l. c. p. 26.*

§. 122.

Auf was Art frembde Gesandte auf den Creyß-Tägen gehöret werden.

Zuweilen haben Frembde / oder auch Ihro Kayserl. Majestät Gesandte auf den Creyß-Tägen etwas vorzutragen; nachdem nun diese sich bey dem Directorio gemeldet / demselben ihr Creditiv überreichet / FABRI Staats-Cantzley *T. VI. p. 427. & 429.* GOEBEL *de conv. circ. p. 50. n. c.* und wegen des Ceremoniels sich verglichen haben / so wird gemeiniglich ein Tag zu deren Anhörung anberaumet / auf welchem sie per deputationem aus allen Bäncken abgeholet / und nachdem sie ihre Commission kürtzlich vorgebracht haben / auf die Art wie sie aufgeführet worden / in ihr Quartier zurück begleitet werden / da sie so dann ihr Anlegen schrifftlich einschicken / vid. LYNCKER *de Commissario Imp. §. 16.* GOEBEL *l. c. c. 2. §. 17.* GOCKEL *§. 21. p. 14.* und MULLER *cap. alt. n. 12.*

§. 123.

§. 123.

Es votiren auf den Creyß-Tägen/gleichwie auf den Reichs-Tägen gebräuchlich ist/die geistl. u. weltl. Fürsten wechsels weise/ doch so/ daß von den Geistlichen der Anfang gemacht wird. LIMNÆUS *Tom. 4. in addit. ad L. p. c. 1. pag. 429.* Wann aber von beyden die Anzahl ungleich/ und nicht so viel Geistliche als Weltliche vorhanden/ so geben letztere sämtlich ihre Stimmen/bis die Anfrage an eine andere Banck kommt: Herdens Grund-Feste 2. Stück/ *5. Cap. p. 107.* GOCKEL *de Circul. Suev. & Franc. p. 148.* Dem Directorio aber stehet frey zuerst oder zuletzt zu votiren. PAUERMEISTER *de Jurisdict. L. 2. c. 2. n. 130.* Auch wird auf die abwesende Stände in votando nicht gesehen/ sondern wann gleich einige derselben aussen geblieben/ so wird der Creyß-Tag doch dem ohngeachtet eröffnet und geendiget/ arg. R. A. 1555. §. 68. Es sollen auch. MULLER *de Convent. Circul. c. 24. 5.* Art des votirens.

§. 124.

Ein jeder Stand hat so viele vota als er unmittelbare besondere Reichs-Güther/ es seyen Fürstenthümer/Graffschafften oder Herrschafften/ die Sitz und Stimme auf den Reichs- und Creyß-Tägen hergebracht/ besitzet; Wie denn auch bey Fürstl. Häusern/ weil dieselbe in mitlern Zeiten vielfältig zertheilet worden/ §. 39. eine jede regierende Linie/ ohne besondere Absicht auf die/ derselben zugetheilte Länder/ ihr eigen votum erhalten; welches aber denen Graffen und Herren/ ihrer deshalben gethanen Vorstellungen ohngeach- Vota worauf sie hafften.

tet / von dem Fränckischen Creyß nicht zugestanden werden wollen. LIMNÆUS *in addit. L. 9. c. 1. p. 430.*

§. 125.

Die Gesandten sind an ihre instruction gebunden.

Die Gesandten erhalten eine instruction, worinnen ihnen vorgeschrieben wird/ was sie ohne vorhergehende weitere Anfrage zu verhandlen haben/ welche ihnen loco mandati und Procuratorii unter Privat-Personen dienet. WICQUEFORT *dans son Ambassadeur Liv. 1. sect. 16.* Gleichwie nun ein Mandatarius stricte an das ihm ausgestellte Mandatum gehalten ist: KRESS *Spec. Jurisd. Civ. Lib. 3. Tit. 17. §. 8.* also kan auch kein Gesandter seine instruction übertretten; Demnach müssen die Creyß-Deputirte über alle vorkommende Fälle die nicht im Ausschreiben enthalten/ und worüber sie folglich nicht besonders instruiret seyn können/ wann sie gleich eine algemeine Vollmacht haben/ nach bewandten Umständen und der Sachen Wichtigkeit/ entweder sub spe rati votiren / oder aber ihr votum bis auf von ihren Hohen Principalen eingeholte resolution suspendiren: Indem eine algemeine Vollmacht in besonderen Handlungen nicht hinlänglich ist/ WICQUEFORT *l. c.*

§. 126.

Majora haben regulariter auf den Creyß-Tägen statt.

Daß in Collegiis publicis, und besonders in einem von niemand dependirenden Staats-Rath nothwendig die wenigere den mehreren Stimmen nachgeben/ und diese ordentlicher Weise den vorseyenden Berathschlagungen den Ausschlag geben müssen/ hat der berühmte Würtzburgische Rechts-Lehrer und Hof-Rath ICKSTATT *in Diss. 1. ad §. 52. art. 5. Pacis Westphal. Osnabr.*

c. 1.

c. l. umständlich erwiesen; wohin man sich auch/unnöthige Wiederholungen und Weitläufftigkeiten zu vermeiden/ billig beziehet. Es ist demnach solches als eine allgemeine Regul zu setzen/ die in unsrem teutschen Staats-Recht gleichfals sowohl in Ansehung der Reichs- als Creyß-Tägen anzunehmen ist/ welches besonders von letzterm gleichfals durch den R. A. von 1555. §. 69. **und damit die Obersten.** und von 1654. §. 185. bestättiget wird/ woselbsten es expresse heisset: **In Creyß-Handlungen sollen über die in der** Executions-**Ordnung enthaltene/ und dahin gehörige Verfassungs-Sachen jederzeit die Majora statt haben/ und die mindere Stimmen denen mehrern nachzugeben verbunden seyn** *conf.* ICKSTATT *l. c. c. 2.* §. *18.* Also sind die Vota ordentlicher Weise zu zehlen und nicht zu ponderiren/ vielweniger aber unanimia zu Verfassung eines Schlusses in Staats-Sachen nothwendig; daß also was dem zuwider in denen Reichs-Gesetzen verordnet werden, müssen/ pro exceptione zu halten ist: Demnach in Casibus non exemtis auf die Majora allerdings gesehen werden muß/ ICKSTATT *l. c. Diss. II. c. 1. §. 2. seqq.* Folglich vermögen das Directorium und höhere Stände auf Reichs- und Creyß-Tägen keinesweges demjenigen/ was per Majora geschlossen worden/ entgegen zu handlen/ wie solches auf dem a. 1654. gehaltenen Reichs-Tag etnige Fürstliche Gesandte, als über die super modo tractandæ Capitulationis gehaltenen deliberation die Majora dahin ausgefallen/ daß dieses Geschäffte præparatorie per Deputatos zu verhandlen seye/ und das Fürsten-Raths Directorium auf solche nicht attendiren wollen/ mit höchst-wichtigen Gründen standhafft behauptet haben: vid. **Grund-Veste des H. R.**

R. 2. Stück / c. 5. Doch pfleget das Directorium auf denen Creyß-Tägen / wann die meiste Stimmen gegen dessen Meynung ausgefallen / zuweilen loco concluſi eine Ermahnung ſich näher zum Ziehl zu legen / nebſt dem Zuſatz / man wolte der Geſandten anderwärtige Erklärung in dem zu dem Ende angeſetzten Termin desfalß erwarten / ad dictaturam zu geben. STRYK. *de milit. circ. c. 2. §. 9.* Es ſind aber bereits gedachter maßen unterſchiedene Fälle in denen Reichs-Geſetzten a plurimis votis ausgenommen / als wohin 1) die Religions-Sachen / und 2) andere / wo die Catholiſche und Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte zweyerley Parteyen ausmachen; ingleichem 3) diejenige Fälle / in welchen ſämtliche Stände nicht als ein Corpus betrachtet werden können / und worunter. eines jeden Recht ins beſondere begriffen / zu zählen: In welchen Puncten die Vorfallenheiten entweder durch allgemeine Uebereinſtimmung / oder durch einen gütlichen Vergleich / ohne auf die meinſte Stimmen zu ſehen / entſchieden werden müſſen. Herdens Grundfeſte 2. St. *5. cap. p. 108. Inſtr. Pac. Oſnab. art. 5. §. 52.* Letzteres iſt in denen Reguln der Societät gegründet / ICKSTATT *l. c. §. 8.* ZIEGLER *ad Grotium de Jur. Bell. & Pac. L. 2. cap. 5. §. 17.* ſchreibet deshalben alſo davon: Pluralitas votorum tunc demum attenditur, ubi res de qua ſuffragia colliguntur pertinent ad univerſitatem. In iis vero rebus quæ ad ſingulos, non ut univerſos, ſpectant, non ſufficiunt majora vota, ſed omnium ac ſingulorum approbatio eſt neceſſaria: Erſtere zwey Puncte aber haben von der Zwiſtigkeit ſo in Anſehung der Religion in dem XVIten ſeculo vorgefallen / §. 53. ihren Urſprung. Geſtalten

die

die Protestantische Stände jederzeit tapffer behauptet haben / daß / da besonders die Catholische die meisten Stimmen auf den Reichs-Tägen hätten / die majora in Religions- und andern dahin einschlagenden Sachen nicht statt finden könten ; wodurch sie endlich erhalten haben / daß die vorhin angezogene disposition dem Instrumento Pacis einverleibet worden ; Wie die von dem ICKSTAT selbsten *l. c. cap. 2.* edirte species facti bezeuget ; daß also nunmehro ausser Streit ist / daß in vorgedachten Fällen die meinste Stimmen nicht statt finden können: Unterdessen sind in dieser materie, a parte Catholicorum ICKSTATT *in Dissert. ad §. 52. art. 5. Pacis Westphal. Osnabr.* von Seiten der Protestanten aber / die Commentatores *ad Art. 5. §. 52. Instrum. Pac.* nebst SCHWEDER *in Disp. de Casibus a Jure majoris partis in Comitiis Imp. Rom. Germ. exceptis*, und *Sacra libertatis anchora, ubi agitur de pluritate votorum, de Jure eundi in partes, de juribus singulorum*, welches Scriptum *in Electis J. Publ. T. 14 n. 19. pag. 453. seqq.* zu finden / besonders nachzulesen. Weilen nun durch die Creyße denen Reichs-Gesetzen nicht entgegen gehandelt werden kan / *§.* 131. so folget / daß wann zu der exception gehörige Sachen auf den Creyß-Tägen vorkommen / gleichfalß bey deren Entscheidung auf offt gedachte disposition des *Instr. Pac.* zu sehen / und auf die majora nicht geachtet werden müsse.

§. 127.

Nachdem das Directorium die Stimmen gesammlet / bringet dasselbe / was die mehreste geben / oder sonsten legitimo modo beschlossen worden / in einen Abschied / der Abschiede.

Das Directorium sammlet die vota und verfertiget die Creyß-

der darauf in Gegenwart derer Gesandten verlesen / und wo dieselbe nichts weiters dabey zu erinnern finden / unterschrieben und besiegelt / und so dann in das Creyß-Archiv beygeleget wird ; Denen Ständen aber werden Copeyen davon zugestellet. MULLER *cap. ult. n. 29.* Mit Ausfertigung der Creyß-Abschieden wird es im Schwäbischen Creyß folgender massen gehalten ; Daß wenn die deliberationes zu Ende gebracht worden / das conclusum auf Befehl und mit Einwilligung sämtlicher Ständen in Form eines Abschiedes von dem Creyß-Secretario verfasset / dem Costnitzischen Gesandten erstlich zur Durchsicht übergeben / so dann darauf sämtlicher Versamlung vorgelesen / und endlich / wann die Anwesende Gesandte nichts dabey zu erinnern finden / von den Banck-vorsitzenden in einem dreyfachen Original unterschrieben und gesiegelt wird; der übrigen Ständen Nahmen aber werden von Würtemberg / als Directore , hinzugethan. Wenn nun alles in formalibus in Richtigkeit gebracht ist / so werden die Drey Originalia in die Archive zu Costnitz / Stutgard und Ulm beygeleget / und denen Ständen davon Copien ertheilet. SCHWEDER. *Jur. Publ. part. gen. c. 5. §. 23.* & GOCK. *de Circulo Suevico & Franconico §. 30. pag. 151.*

§. 128.

Was die Gesandte bey Unterschreibung der Abschieden zu mercken haben.

Die Creyß-Abschiede unterschreiben die Stände nach der Ordnung wie die Anfrage gehalten wird; allein da öffters wegen des Rangs und Vorsitzes / den ein Stand vor dem andern verlanget / ein Streit ist / §. 117. so suchet gleichfalß ein jeder Gesandter / auch im Unterschreiben / seines hohen Principalen vermeintliche Gerechts-

rechtsamen zu wahren; dahero kluge Gesandte an den prætendirten Ort sich einzusetzen trachten / oder wenn gantz kein Raum zu schreiben vorhanden / ad marginem loci quæstionis ein Zeichen machen / und sich unten unterschreiben vid. LIMNÆUS. *in addit. ad Lib. 9. c. 1. pag. 433.*

§. 129.

Die Creyß-Abschiede verbinden die Creyß-Stände/die in denen Creyßen / in welchem dieselbe errichtet worden / gesessen sind / §. 131. derohalben haben dieselbe keine weitere Bestättigung vonnöthen; dennoch aber geschiehet es zuweilen / und zwar besonders wann unterschiedene Creyße zusammen einen Abschied errichtet / in welchem Sachen / die zum besten des gantzen Reiches oder dessen grösten Theil abzielen / verhandelt worden / daß derselbe Ihro Kayserl. Maj. communiciret und anbey um dero Bestättigung / damit desto nachdrücklicher darüber gehalten werden könne / unterthänigst nachgesuchet wird. STRYCK *de milit. Circul. c. 2. §. 2.*

Creyß-Abschiede werden zuweilen Kayserl Maj. zur Ratification communiciret.

§. 130.

Es sind also nach dem §. anteced. die Creyß-Abschiede nichts anders als die Verträge / die auf den Creyß-Tägen durch alle / oder zum wenigsten die meiste Stimmen derjenigen / so das Jus sessionis & voti daselbst haben / zum besten des gantzen Reichs oder eines Creyßes und dessen Mit-Ständen gemacht / und nach behöriger Art schrifftlich verfasset worden; Da aber zuweilen Sachen / die nicht in dem Außschreiben enthalten / auch wann in dem Hauptwerck der Abschied schon verfasset

Creyß-Abschiede was sie seyē, und deren Abtheilung in Haupt- und Neben-Abschiede.

ist/ annoch in Vortrag gebracht werden; so wird/ wenn dieses geschiehet/ der darüber gefaste Endschluß derer Ständen in einen besondern Abschied gebracht; dahero die Abtheilung in Haupt- und Neben-Abschiede entsprossen ist. OLDENBURG. in LIMNÆO *enucl. L. IV. c. 72. §. fin.*

§. 131.

Verbindlichkeit der Creyß-Schlüßen.

„Die Reichs-Gesetze sind Verträge zwischen dem „Kayser und den Ständen über Dinge/ welche die teut„sche Staats-Angelegenheiten betreffen. Da nun der Kayser und sämtliche Stände/ als welchen das Jus legislatorium *per Instr. Pac. Art. VIII. §. 2. Capitulat. Carol. Art. II.* zusammen zustehet/ ICKSTATT *in Diss. I. ad art. 5. §. 52. Instr. Pac. c. 2. §. fin. per modum pacti* die Reichs-Gesetze zu halten schuldig sind; so folget/ daß dagegen die Stände ins besondere durch dieselbe als wahrhafte Gesetze verbunden werden. MASCOV. *Pr. Jur. Publ. L. 1. cap. 1. §. 6.* Demnach können die Creyße/ die ihnen in denen Reichs-Gesetzen entweder ausdrücklich oder stillschweigend vorgeschriebene Gräntzen nicht überschreiten/ und dadurch dasjenige statuiren/ was denenselben entgegen ist. HORN. *Jur. Publ. c. LII. §. 19.* wie dann auch ingleichem/ da denen Creyßen frey stehet/ ihre Zusammenkünffte nach eigenem Belieben anzustellen §. 133./ und auf denselben über die §. 145. & seqq. gedachte Puncte Raths zu pflegen/ die Creyß-Stände gleichfals dasjenige/ was in denen nicht ausgenommenen Fällen §. 126. per Majora auf denen Creyß-Tägen ordentlicher Weise beschlossen worden/ sich ebenfals gefallen lassen müssen/ und können dessen Execution durch die an den höchsten Reichs-Gerichten gesuchte Processe und Mandata, oder auf andere Art und

Weiß

Weise nicht hemmen/arg. **Letzteres R. A: §. 180. und gleichwie dieses hochangelegene Werck.** vid. SCHWEDERI. *Jus Publ. Part. gen. c. 5. §. 24.*

§. 132.

Damit bey denen Creyßen und deren Zusammenkünfften alles in gehöriger Ordnung von statten gehen könne/ so hat man zum Behuff des Creyß-Wesens unterschiedene Bedienten angenommen/ als dahin gehören/ 1) die Secretarii, die die Protocolla führen/ die Copirung der Schreiben und Memorialien/die bey dem Directorio eingelauffen/ wo es nöthig/ besorgen/ und den Gesandten einhändigen lassen/ wie auch im Gegentheil die Antwort-Schreiben ausfertigen/ item bey Eröffnung der Creyß-Tägē der Gesandten Creditive und Mandata ablesen/ MULLER *de Convent. Circul. c. 5. n. 8.* 2) Die Creyß-Pfennig-Meister/ welche der Creyß-Cassa vorgesetzet sind/ und deren Einnahme und Ausgabe berechnen. **R. A zu Speyer 1542. §. 88. und so dann die vier gemeine Einnehmer.** 3) Die Cassirer/ die die Gelder von den Ständen zum Unterhalt des Cammer-Gerichts erheben/ deshalben quittiren/ und an den bestimmten Ort liefern. SCHWEDER. *J. P. part. gen. c. 5. §. 16.* HORN. *J. P. c. 52. §. 6.* 4) Die Schreiber/ so die ad Dictaturam & Protocollum gegebene Puncte/ nebst denen conclusis vor die Gesandten copiren. 5) Die Pedellen/ welche die Session ansagen und dabey dienen.

Die Bedienten die zum Behuff der Creyß-Tägen angenommen worden, werden recensiret.

§. 133.

Ob dem Kayser von denen angesetzten Creyß-Tagen jederzeit Nachricht zu ertheilen? ist zwischen denen

Ob dem Kayser von denen angesetzten

 Creyß-Tägen

nothwendig Nachricht gegeben werden müsse, wird untersuchet.

Kayserl. und der Ständen Gesandten öffters pro & contra behauptet worden. Der Kayser führet vor sich den R. A. 1512. *Tit.* 1. §. 10. an/ verbis: **Wo aber der Handel in beyden oberzehlten Artickeln zu schwer und lästig wäre/ daß solches durch die Haupt-Leute und Zirckel nicht erhebt werden mögte, alsdann soll der Hauptmann, in des Bezirck die Hülff geschehen soll, solches an uns/ oder so wir nit in der Nähe zu erlangen wären/ an unsern Neven den Ertz-Bischoffen von Maintz an unser statt forderlich gelangen lassen, die andere Stände des Heiligen Reichs an gelegen Mahlstatt zusammen erfordern, zu rathschlagen, zu handeln/ und fürzunehmen, damit solch Beschwerungen abgewendet werden. Doch daß solcher Tag uns allezeit angezeigt werde/ damit wir auch jemand von unsertwegen darzu verordnen mögen.** Dahero auch der Kayserliche Gesandte an. 1610 bey dem Fränckischen Creyß-Tage sich erkläret: daß man ihre Kayserl. Majestät die angesagte Creyß-Tage zu solchem Ende anzeigen müste/ daß auf solchen Fall sie was auf dem Creyß zu erinnern, Commissarien verordnen und die Nothdurfft mit gutem Rath bedencken helffen mögten. LIMNÆUS *in addit. ad Lib. IX. c. 1. g. 425.* Desgleichen hat der Kayser anno 1649. den Nieder-Sächsischen Creyß-Ständen auf dem Braunschweigischen Creyß-Convent declariren lassen; sie sollten es Ihro Kayserl. Majestät wissen lassen/ wenn sie Creyß-Tage ansetzen wollten/ damit sie ihre Commissarios schicken könten. MULLER *cap. 3. n. 14.* Dagegen die Stände behauptet/ daß es in derselben Freyheit stehe, nach bewandten Umständen Creyß-Tage anzustellen/ und des Creyßes Bestes zu besorgen/ ohne vorhero Ihro Kayserl. Maj. davon einige Eröffnung zu thun/ wie deren Antwort bey dem LIMNÆO und MULLER

bezeuget. Es ist aber hierbey der Unterscheid zu machen/ ob der Kayser die Creyß-Täge anzusetzen erinnert habe oder nicht? In dem ersten Fall ist billig / daß das geschehene Ausschreiben demselben angezeiget werde. LYNCKER *de Comiss. Imperat. §. 16. innot.* In Letzterem aber ist solches nicht nöthig; gestalten denen Ständen und Creyssen/ vermöge derer Reichs-Gesetzen und Gewohnheiten / besonders aber durch die Wahl-Capitulation Ihro Kayserlichen Majestät Art. XIII. in fin. freystehet/ nach Gefallen zusammen zukommen/ obgleich dem Kayser/ wo er von dem vorhabenden Creyß-Tage Wissenschafft erhalten/ ohnbenommen ist/ dennoch seine Commissarios an den Ort/ wo die Zusammenkunfft gehalten werden soll / zu schicken. Eine andere Frage ist ferner/ ob die Stände nothwendig verbunden/ den Kayserl. Commissarium, wann er seine Commission abgestattet §. 122. wider ihren Willen bey denen Berathschlagungen zu admittiren? worinnen von denselben die negativa jederzeit behauptet worden. LYNCKER. *l. c.*

§. 134.

In denen Creyssen/ in welchen das meiste einem oder etlichen der mächtigsten Reichs-Ständen zustehet/ denen die übrige geringere ohnedem zu Willen leben müssen/ §. 49. sind solche entweder gantz nicht üblich gewesen/ oder deren doch gar wenige gehalten worden/ wie mit dem Exempel des Oesterreichischen und Burgundischen Creysses zu erweisen; wie dann auch dieselbe in denen beyden Sächsischen Creyssen/ wegen gewisser Irrungen/ bereits lange Jahr ausgesetzet worden. **Staats-Cantzley** *Part. LXIV. p. 480.* Und ob man gleich Anno

Die Creyß-Täge werden nicht mehr in allen Creyssen gehalten.

1683. im Ober-Sächsischen Creyße einen Creyß-Tag anberaumet hat / so ist derselbe doch durch die Zwistigkeit/so zwischen den Chur- und Fürstlichen Gesandten/ wegen des Rechts mit sechs Pferden zu fahren/ entstanden / abrumpiret worden. STRUV. *in Jur. Publ. c. 22. §. 61.* Die Nieder-Sächsische Creyß-Täge sind gleichfalß öfters von unterschiedenen Ständen wiederum in Gang zu bringen gesuchet worden / wie denn der Königl. Dänische Gesandte annoch an. 1708. bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg deshalben eine Remonstration ad dictaturam gegeben / die HEIN *in Jur. Publ. Lib. IV. Tit. 4. pag 881.* ediret; Die Bemühung aber ist auch bis anhero umsonst gewesen: Dagegen in den meisten übrigen Creyßen die Zusammenkünffte annoch beständig/ und zwar ordentlicher weise in Friedens-Zeiten jährlich einmahl / sonsten aber bey Kriegs- und andern gefährlichen Zeit-Läuften / zwey- auch wohl öfters und mehrmahlen/fortgesetzet werden / MOSER *Jur. Publ. Lib. 4. cap. 7. §. 19.*

Achter Absatz

Handelt umständlich von denen Materien / die auf denen Creyß-Tägen vorkommen und abgehandelt werden.

§. 135.

Transitus zu denen materien die auf denen Creyß-Tägen abgehandelt werden, und deren Eintheilung.

NAch unserm §. 65. festgesetzten Vorhaben/ ist anjetzo von denen Materien / die auf den Creyß-Tägen pflegen abgehandelt zu werden / zu handeln: welche in diejenige / die zu Erhaltung der innerlichen Ruhe und guter Verfassung des Teutschen Reichs abzielen / und

die

die zu Einrichtung des Militz-Wesens und sonsten in Kriegs-Zeiten gepflogen werden / abgetheilet werden können.

§. 136.

Eintheilung der Sachen, die auf denē Creyß-Tägenzu Erhaltung der innern Ruhe pflegen verhandelt zu werden.

Es ist oben §. 4?. seqq. schon hinlänglich erwiesen worden / daß das Creyß-Wesen zu innerlicher Beruhigung Teutschlandes hauptsächlich eingeführet / und zu dem Ende das Cammer-Gericht und Reichs-Regiment aufgerichtet worden / §. 52.; Also wird vor allen Dingen nöthig seyn / von denen dahin einschlagenden Materien / als 1) von dem Ursprung des Cammer-Gerichts und der Præsentation der Assessorum, wie auch 2) von dem Reichs-Regiment und dessen Besetzung / 3) von denen / zu deren / wie auch der Reichs- und Creyß-Verfassung benöthigten Auflagen / als den Römer-Monathen / Cammer-Zielern und Creyß-Collecten, und deren Eintreibung; 4) Von der / denen Creyßen in ihren Bezircken zustehenden Handhabung des Land- und Religions-Friedens / als auch 5) von der execution der an den höchsten Reichs-Gerichten gesprochenen Urtheilen mit kurtzem ins besondere zu handeln.

§. 137.

Gelegenheit zu Aufrichtung des Camer-Gerichts und Reichs-Regiments.

Die Gelegenheit zu Aufrichtung des Cammer-Gerichts und Reichs-Regiments hat die Unordnung / so aus Zertrennung der Alten Haupt-Provintzen entstanden / §. 39. gegeben. Dann als dieselbe noch beysammen gewesen / haben die Kayser Ihre Pfaltz-Grafen in denselben gehalten / welche zu Besorgung des Kayserlichen interesse, nebst Entscheidung derjenigen Rechts-Sachen / in welchen sich die Partheyen bey denselben meldeten / virtute Juris-

Jurisdictionis delegatæ, aufgetragen ware. §. 25. Die Kayser zogen auch selbsten in Teutschland Gericht zu halten herum; aus Ursach / daß sich die Landes-Stände / bevor die Provintzen zertrennet worden / nicht leicht aus denselben evociren, und ausser dem Land in welchem sie gebohren und gesessen waren / richten liessen de LUDEWIG *ad A. B. Tom. I. pag. 772.* derohalben die Kayser wann sie in einer Provintz gegenwärtig waren / ihr Hoff-Gericht / das der Ertz-Pfaltz-Graff dirigirte / eröffneten / da so dann die an demselben anhängig gemachte Sachen / in ihrem und einiger Reichs-Ständen Beysenn / die entweder ohne dem an dem Kayserlichen Hoff gegenwärtig waren / oder die der Kayser nach Wichtigkeit der Fällen annoch besonders beschriebe / entschieden worden / SENCKENBERGS **Anfangs Gründe der Teutschen Rechts-Gelahrsamkeit** VI. B. I. C. §. 24. LUDEWIG *ad A. B. Tom. II. §. 4. n. 9.* Allein nach Zertrennung der Provintzen und dem bald darauf erfolgtem so genannten interregno §. 37. sind die Pfaltz-Graffen in denen Teutschen Landen abgegangen; das meistentheils dadurch geschehen ist / daß deren Amt / welches nach und nach erblich worden / Jure hæreditario, oder sonsten an die Landes-Herren kommen ist / §. 36. Ueber das sind die Kayser wegen der durch offt gedachte Auseinandersetzung der teutschen Haupt-Landen entstandenen Unordnung nicht mehr / wie ehedem gebräuchlich gewesen / Gericht zu halten herum gezogen / sondern haben nunmehro meistentheils in ihren Erb-Landen ihr Hof-Lager aufzuschlagen angefangen / von Ludewig *l. c. Tit. XXX. §. 1. n. 9. prope fin.* Dahero sich die teutsche Stände auch nicht mehr so häuffig an dem Kayserlichen Hof eingefunden

haben.

haben. Es ist auch überdas das Römische Recht / das in dem 12ten Seculo bekannt worden / §. 35. und sich allmählig in die Gerichte eingeschlichen hat / Schuld daran / daß so wohl der Ertz-Pfaltz-Graf das Præsidium, das er ehedem in dem Kayserlichen Hof-Rath persönlich geführet / nicht mehr versehen mögen / als auch / daß die Stände von persönlicher Besuchung und Beywohnung des höchsten Reichs-Gerichts abgehalten worden. von **Ludewig** *l. c. T. 2. p. 28.* Dadurch aber die teutsche Gerichtbarkeit in die gröste Unordnung gebracht worden. Die Kayser setzten zwar nunmehro an statt dieses Reichs-ein Hof-Gericht / dessen Hoffrichter zum mindesten ein Freyherr seyn solte / dem auch nachgehends Beysitzer aus dem Adel und von Gelehrten zugegeben worden / **Senckenberg** *l. c. §. 39.* Die Stände aber wolten ihre hohe Gerechtsame dem Ausspruch dieser Privat-Personen und Römischen Rechts-Gelehrten so schlechterdings nicht unterwerffen: Dahero dieses höchste Reichs-Gericht in mitlern Zeiten das heutige Ansehen nicht erreichet haben mag. Gestalten auch in diesen Zeiten die Strittigkeiten der Reichs-Ständen / entweder durch die Waffen / die Austräge / oder aber auf denen Reichs-Tägen geschlichtet worden. STRUV. *Syntag. J. Publ. c. 24. §. 53.* Und bey Entscheidung der Irrungen / die die Landes-Stände und Privat-Personen unter sich hatten / gieng es eben so verwirrt her. Deshalben um ebenfalß diesem Ubel vorzukommen / bey Errichtung derer besondern Landfrieden §. 40. zugleich vielfältige Friedens-Gerichte angeordnet worden / wovon DATT *Lib. I. c. 18.* weitläufftig gehandelt hat. Allein es ware dieses alles nicht hinlänglich dem eingerissenen

verwirrten Zustand in Teutschland abzuhelffen/ daher sich die Stände das zum grösten Mißbrauch ausgeschlagene Faust-Recht nicht einschrencken / vielweniger aber nehmen lassen wolten/ bis man sich eines durchgängig schlennigen Rechts in dem Reich zu versichern hätte. SPENER *in J. Publ. Lib. 2. c. 10. §. 5.* Es ist also nicht zu verwundern / daß als die Kayser auf Schließung des Landfriedens hefftig getrieben haben/ §. 40. zugleich öfters die Anrichtung gewisser Reichs-Gerichten in Vortrag gekommen seye. Also ist e. gr. hiervon an. 1435. auf dem Reichs-Tage zu Franckfurt gehandelt worden/ WENCKER *App. Archiv. p. 327.* Ingleichem ist an. 1438. auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg angebracht worden/ daß es gut wäre in die vier Haupt-Länder (nemlich Sachsen/ Francken / Bayern und Schwaben) einige Commissarios zu setzen / wohin man appelliren könne. GUNDLING. *Part. 6. §. 11.* Wie denn auch DATT *de P. P. L. 4. c. 1. n. 29.* der auf dem Mayntzischen Reichs-Tag 1441. gepflogenen deliberation gedencket: **daß im Heil. Röm Reich teutscher Nation fürbaß hin das Recht, des Heil. Reichs Cammer-Gerichts mit ehrbarn, dapfern, unpartheyischen, und unverleumbten Sechszehn Mann besetzt werden solle/ * * * daß man im Heil. Römischen Reich teutscher Nation fürbaß hin mehr Hofgericht haben soll, die unter des Reichs Cammer-Gericht seyn sollen. * * * Item, daß im Heil. Römischen Reich teutscher Nation fürbaß hin sollen Sechszehn Land-Gericht besetzt werden, der allzeit vier under ein Hof-Gericht des Reichs sein sollen. * * * daß weiter mehr vier und Sechzig freyer Gerichte verordnet werden sollen, einem jeden Landgericht vier zu seiner Gelegenheit:** Desgleichen derselbe *l. c. n. 33.* aus

dem

dem Nürnbergischen R. Absch. von 1464. §. 6. anführet: Und daß sollicher Frid desto fruchtbarlicher gehandhabt und vollzogen werde, so solle im Kayserlich Gericht/ redliche/ treffliche mit einer ziemlichen Zahl Herren/ Ritter und Knecht/ und sonst andern/ die man tauglich darzu erkennet, der aller XXIV. Urtheiler sein, die von allen teutschen Landen darzu gegeben werden/ also/ daß dieselben teutschen Lande in Sechs Theil getheilt/ und jeder Theil vier darzu ordnen soll, hieoben im Reich/ mit Namen zu Nürnberg/ fürgenommen und gesetzt werden/ die stetiglich mit ihrem Wesen dabey bleiben/ und alle gebührliche Tag Gericht hielten, und §. 7. Daß unser Herr der Kayser einen Richter zu den benennten XXIV. Urtheilern an solch fürgenommen Gericht setze Item ist/ wie aus denen Actis des Franckfurt. Reichs-Tages de An. 1486. die MULLER im Reichs-Tags-*Theatro* unter Friderico III. in der 6ten Vorstellung cap. 3. pag. 23. seqq. ediret/ zu ersehen/ daß der Churfürsten Votum pag. 25. dahin gegangen: Um den gemeinen Frieden/ Gericht und Müntz/ ist mit der Kayserl. Maj zu reden, zum ersten ein ordentlich Gericht im Reich aufzurichten, also daß einem jeden/ welches Standes und Würden oder Wesens der wäre/ Gerichts und Rechts endlich und aufrichtiglichen gestattet und verholffen, und das treulich gefürdert und in keine Weise darwider gethan werde/ so das geschichte, daß denn ein gemeiner Friede im Reich werde geordnet/ und gesetzt/ SPENER *J. P. Lib. I. cap. 8. §. 3. not. c.* In gleicher Absicht sind unterschiedene fernere und anderweitige Berathschlagungen gepflogen worden/ bis endlich Kayser Maximil. I. an. 1495, das bis auf den heutigen Tag fortdaurende Cammer-Gericht zu Erhaltung des damahls errichteten Land-Friedens niedergesetzet; wie er sich deshalben im Eingang der Cammer-

Gerichts-Ordnung 1495. selbsten erkläret: Wir haben aus beweglichen Ursachen einen gemeinen Landsfrieden durch das Heil. Röm. Reich und teutsche Nation aufgerichtet/ und zu halten gebotten. Und nachdem derselbe ohne redlich, ehrbar und förderlich Recht schwerlich im Wesen bestehen mag / darum auch gemeinem Nutz zu fordern, und Nothdurfften euer aller, unser und des Heil. Reichs Cammer-Gericht, mit zeitigem Rath / euer der Churfürsten/ Fürsten/ und gemeiner Versammlung auf unserm und des Reichs Tag zu Wormbs aufzurichten und zu halten fürgenommen und geordnet. §. 52.

§. 138.

Vom Zustand des Cammer-Gerichts bis auf den Westphälischen Frieden.

Das Cammer-Gericht solte nach seiner ersten Einrichtung aus einem Richter / der ein Fürst / Geistlich oder Weltlich / oder ein Graff oder Freyherr seyn sollte/ und sechszehen Urtheilern/ die der Kayser mit Rath und Willen der Reichs-Versammlung / aus dem Reich teutscher Nation zu kiesen / die redlich/ ehrbares Wesens/ Wissens / Ubung/ und ein halb Theil der Urtheiler der Rechte gelehrt und gewürdigt /und der ander halbtheil auf das geringste aus der Ritterschafft gebohren seyn solte/ bestehen; wie aus der **Cammer-Gerichts-Ordnung** von 1495. §. 1. erhellet. Es wurde dasselbe in besagtem Jahr zu Franckfurt eröffnet/ HEUTER *Hist. Aust. L. 5. c. 4.* gieng aber bereits an. 1499. wiederum ein / zweiffels ohne / weil die Zahlung der Cameral-Personen / die von den Gerichts-Sporteln geschehen solte *cit.* **C. G. Ordn.** *art. 16.* **von den Sporteln**/ sehr schlecht erfolgte. Man hat deswegen ann. 1500. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg den Schluß gefasset / dasselbe von neuem in Gang zu bringen:

gen: und es erhellet aus der damahlen verfertigten Cammer-Gerichts-Ordnung unter andern so viel/daß künfftighin bey Abgang eines Assessoris der Churfürst oder Landschafft/ von oder aus dem die vorigen zu Assessoren genommen/ 3. oder 4. verzeichnen/ daraus das Regiment einen zum Assessore zu kiesen hätte; Inglei-chem/ daß die Cameral-Personen von des Reichs verordneten Hülffe bezahlet werden solten/ *Art. 1.* **Von der Beysitzer Sold.** Unter denen Herrn Assessoribus aber musten zwey Graffen oder Freyherrn seyn. *l. c. Art. 3.* **Und erstlich.** Es hat aber auch selbigesmahl dieses höchste Reichs Gericht schlechten Fortgang gehabt/ dahero der Kayser auf den ann. 1505. zu Cölln gehaltenen Reichs-Tag (dessen Recess LUNIG *T. 2. part. gen* des R. A. num. 262. ediret hat/) sich dahin erkläret: daß er das Cammer-Gericht auf seine Kosten/ wofern solches den Ständen zu beschwerlich fiele / besorgen und handhaben wolte. KRESS *de Jur. præsentandi Assessorem Cameralem c. 1. §. 4.* Es ist aber solches damahlen noch nicht geschehen/ sondern vielmehr im Gegentheil in der an. 1507. zu Costnitz verfertigten C. G. Ord. beschlossen worden/ daß Cammer-Richter und Beysitzer von neuem auf sechs Jahr angenommen/ und in Ansehung der Letztern die Einrichtung getroffen werden sollte/ daß jeder der VI. Churfürsten einen/ der Kayser als Hertzog von Burgund und Oesterreich zwey/ die übrige acht aber die Creyße/ und zwar/ daß jeder Creyß einen / sämtlich aber die übrige zwey zu præsentiren hätten: KRESS *l. c. §. 5.* Dagegen aber das Cammer-Gericht von Cantzley- und Fiscalischen Gefällen unterhalten werden solle; worauf dasselbe bis auf das Ableben Kaysers Maximiliani I. fort-

gedauret) und nach dessen Todt ein Vicariats-Gericht von Chur-Pfaltz niedergesetzt worden ist/ BLUM *Proceſſ. Cam. Tit. 4. §. 8.* Hierauf aber hat Carolus V. bald nach angetrettener Regierung dieses höchste Reichs-Gericht wiederum erneuret/ und an 1521. eine neue Cammer-Gerichts-Ordnung zu Worms publiciren lassen/ worinnen die Anzahl der Assessorum mit zwey vermehret/ und dieselbe dem Kayser zu præsentiren frey gelassen worden. KRESS *l.c.* §. 8. Der Unterhalt dieses Reichs-Gerichts aber ist (doch nur auf ein Jahr) von den Ständen übernommen worden/ vid. des fürtrefflichen und gelehrten Hrn Cammer-Gerichts-Assessoris von **Ludolffs** *Histor. ſuſtent. Judicii Cameræ Imper.* §. *IV. p. 22.* Ferner ist an. 1524. auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg dessen Unterhalt/ doch gleichfals nur auf 2. Jahr/ dahin reguliret worden/ daß denselben zur Helffte Ihro Kayserl. Maj. den Rest aber die Reichs-Stände pro rata tragen sollten/ welches auf dem Reichs-Tag von 1526. ferner auf 1. Jahr verlängert worden/ v. dessen Abschied §. 17. **Damit aber**. welches weiter auf unterschiedenen Reichs-Tägen/ bis man nemlich deshalben andere Wege und Mittel ausfündig machen könte/ bestätiget worden/ R. A. von 1529. §. 29. **Weiters als hiebevor**. ingleichem von an. 1530. §. 73 **Weiters nach den Churfürsten**. Es ist hierbey besonders zu mercken/ daß damahlen die Anzahl derer Beysitzer mit sechs Personen/ wegen Vielheit derer Processen auf einige Zeit vermehret worden/ welche zur Helffte die Churfürsten/ zur Helffte aber die Creyße præsentiren solten. KRESS *l.c.* §. 10. Dabey aber nach dem §. 76. **Dieweil nun unser Cammer-Gericht** besagten Reichs Abschiedes die ausdrückliche Verordnung

nung geschehen / daß die ehedem bey dem Cammer-Gericht als Assessores gestandene zwey Graffen oder Freyherrn zu Vicariis des Cammer-Richters gesetzet / und die Assessores in drey Räthe abzutheilen befohlen worden; bey welchen diese nunmehro gleich dem Cammer-Richter zu præsidiren angefangen haben: C. G. Ordn. von 1555. *P. 1. T. 10.* §. 1. Soll derselbig (Cammer-Richter) dergleichen die andern Graffen und Herrn / so an sein / des Cammer-Richters statt / in neben Räthen präsidirten / zu jederzeit auf die Relationes und Vota der Beysitzer gute Acht und fleissigs Aufmercken haben. und §. 14. **Und soll der Cammer-Richter oder** *Præsident &c.* Daß also von diesen Zeiten der Nahme und Würde der Præsidenten herzuleiten ist. BLUM. *Process. Cam. Tit. 6.* §. 4. Ferner ist an. 1541. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg dieses höchsten Reichs-Gerichts Unterhaltung abermahl auf drey Jahr beschlossen worden / vid. dessen Abschied §. 3. **Und nachdem wir unser Kayserl. C. G. Ordn.** Nach deren Verlauf der Kayser / als sich besonders die der Augspurgischen Confession zugethane Stände / weilen sie dem mit fast lauter Catholischen Assessoribus besetzten Cammer-Gericht / in ihren Strittigkeiten keine fernere cognition zugestehen wolten / §. seqq. die Abtragung fernerweitiger Cammer-Zieler verweigerten / auf dem Reichs-Tag zu Speyer 1544. bis zu Eröffnung eines anderweitigen Reichs-Tages / seinen Cammer-Richter und etliche von ihm verordnete Assessores ad interim zu versorgen / und in so weit das Cammer-Gericht zu bestellen übernommen / wie besagter R. T. A. §. 100 Das nun auch / ausweiset. Auf dem folgenden an. 1545. zu Wormbs gehaltenen Reichs-

Reichs-Tage ist wegen Unterhaltung des Cammer-Gerichts gleichfals nichts beschlossen / sondern dem Kayser/ mit dem von Ihm allein niedergesetzten Cammer-Gericht bis auf einen neuen Reichs-Tag / da das Reichs-Cammer-Gericht wieder von neuem aufgerichtet werden sollte/ in seinem Befehl und administration zu continuiren zugestanden worden; welches dessen Abschied §. 13. **Und wiewohl wir uns auch versehen.** zur Genüge bezeuget. Eben dieses war in dem folgenden Reichs-Abschied zu Regenspurg von 1546. §. 8 **Und damit auch den** *Appellir***enden.** nachmahls wiederholet; bis endlich auf dem Reichs-Tag zu Augspurg 1548. um das Cammer-Gericht wieder in Gang zu bringen/ der Schluß erfolgte/ daß X. neue Beysitzer zur Expedition der alten Acten auf 2. bis 3. Jahr ernennet / der alte modus præsentandi nach Abgang der damahlen ernennten Assessorum, die Ihro Kayserl. Maj. zu setzen überlassen worden/wiederum eingeführet/uñ solche von sämtlichen Ständen unterhalten werden sollten / wie aus besagtem **R. A.** §. 12. **Und dieweil ein beständiger Friede.** & seqq. zu ersehen ist. Ferner ist in dem R. A. zu Augspurg de An. 1558. §. 28. **Dieweil nun** verordnet/ daß die X. extraordinarii Assessores noch ein Jahr und bis auf die künfftige Visitation bleiben / wenn aber einige davon abgehen/ oder unter die ordinairen Assessores kommen mögten / keine neue wieder angenommen werden sollten. Endlich haben an. 1552. durch den Passauischen Vertrag §. 12. **Es haben auch.** die Protestanten erhalten/ daß künfftighin die Augspurgische Confessions-Verwandte von der Præsentation bey dem Kayserl. Cammer-Gericht nicht ausgeschlossen werden sollten/

wel-

welches der R. A zu **Augspurg** von *1555. §. 104.* **ferner nach dem obgesetzer.** und *§. 106.* **als unter andern.** bekräfftiget worden. Worauf in besagtem Jahr die letztere Cammer-Gerichts-Ordnung zum Stand gekommen ist. Es bestehet der damahlen fest gesetzte modus præsentandi darinnen/ daß der Kayser 1) den Cammer-Richter 2) zwey Graffen oder Freyherrn 3) zwey Gelehrte 4) wegen seiner Erblande zwey aus dem Ritter-Stand/ 5) die sechs Churfürsten sechs/ 6) die Reichs-Creyße zwölf Assessores zu præsentiren berechtiget sind/ wie in der **C. G. Ord.** *P. I. T. I.* deutlich vorgeschrieben ist. Dabey aber dennoch die vorgedachte extraordinarii beybehalten worden sind/ KRESS. *l. c. §. 18.* bis man auf dem Reichs-Tag zu Augspurg an. 1566. den XXIV. ordentlichen Beysitzern annoch VIII zugegeben/ und also deren Zahl auf XXXII. gesetzet hat. vid. dessen Abschied §. 74. **So setzen/ ordnen und wollen.** Von den VIII. neuen Assessoribus aber sollten die Churfürsten zwey/ und von den VI. ersten Creysen jeder einen præsentiren / *cit.* R. A. §. *seq.* Ferner ist auf dem Reichs-Tag zu Speyer von 1570. die Zahl der Assessorum auf XLI. gesetzt / und also mit IX. vermehret worden / wie dessen Abschied §. 50. **Dieweil dann auch von wegen.** erweiset / so daß 1) der Kayser einen Grafen oder Freyherrn / 2) die Churfürsten zwey/ und 3) die übrige Sechs die Creyße præsentiren solten. §. 21. **Nemlich wollen wir.** Desgleichen ist damahlen Oesterreich und Burgund auf gethane Vorstellung das Jus præsentandi, qua Circulis, zugestanden worden/ vid. §. 52. §. 54. des gedachten R. Absch. von 1570.

§. 139.

Wird angezeiget, was in Ansehung der Religion mit den Cameral-Personen sich zugetragen hat.

Nachdem in dem XVIten seculo der Religion wegen Zwistigkeiten vorgefallen sind/ und die der Augspurgischen Confession zugethane Stände sich dadurch von der Römischen Kirche gäntzlich abgesondert haben/ §. 53. so hat solches unter beyden Parteyen grosse Verbitterung gegeben / deren Folge sich auch in politischen Sachen gezeiget hat : aus welcher Ursach die Protestanten vielfältige Beschwerungen geführet/ daß ihnen das Cammer-Gericht nicht gleiche Justitz administrirte/ und haben dahero ann. 1537. beschlossen / dasselbe künfftighin per except. Judicis suspecti gäntzlich zu recusiren/ KRESS. *l. c. cap. 1. §. 11.* zu dem Ende sie auch eine zeitlang/ wie aus §. anteced. erhellet/ zu dessen Unterhalt nichts beygetragen haben/ bis sie endlich / wie daselbst gleichfals gedacht worden / es in dem Passauischen Vertrag und dem darauf erfolgten Religions-Frieden dahin gebracht haben / daß die Augspurgischen Religions-Verwandten vom Kayserlichen Cammer-Gericht nicht ausgeschlossen werden solten/ wie denn besonders in dem R. A. zu Augsp 1555. §. 106. **Als unter andern** expresse beschlossen worden: daß hinführo der Cammer-Richter und Beysitzer sämtlich und sonderlich/ dergleichen alle andere Personen des Cammer-Gerichts/ von beyden der alten Religion und der Augspurgischen Confession præsentiret und geordnet werden solten; welchem aber von Seiten der Catholischen nicht genau nachgelebet worden. vid. der drey protestirenden Churfürsten Beschwerden de ann. 1559. bey dem LONDORP. *Suppl. Tom. 1. p. 156.* darinnen sich dieselben bey Ihro Kayſ. Maj. beklaget haben/ daß der Cammer-Richter immerhin

Päbst-

Päbstlich / auch in acht Jahren kein protestirender Præsident gewesen / noch die Cantzley-Personen bey der Cammer aus Protestirenden bestellet worden wären. Der Kayser aber hat hierauf in Antwort ertheilet: **Daß beyde Religionen bey der Cammer angenommen, aber jeder Stand einen willkührlich, (i. e. aus einer Religion wie ihm gefällig) præsentirte. Ein anders auch weder disponirt noch bishero Herkommens sey, folglich Kayserl. Maj. nicht hofften / daß die Churfürsten deswegen, daß der Kayser Catholische Cammer-Richter und Præsidenten præsentiret, nunmehro ein anders von ihm fordern würden.** Was aber die Cantzley beträffe / so dependirte die **Bestellung der Cantzley von dem Ertz-Cantzler, dem Churfürsten von Maynz / dem sein Recht nicht entzogen werden könte.** vid. KRESS. *l. c. cap. 2. §. 2. in not.* woraus folget / daß man von Seiten der Catholischen den Satz zu behaupten gesuchet: daß obgleich die Protestanten von dem Kayserl. Cammer-Gericht nicht ausgeschlossen / dennoch weder der Kayser noch auch ein Catholischer Reichs-Stand angehalten werden könte / andere als ihrer Religion zugethane Personen zu præsentiren. Deshalben sich die Protestanten auch wegen dieses Puncts / so viel möglich gewesen / *in Instr. Pac.* zu prospiciren gesuchet haben.

§. 140.

Es ist §. anteced. angeführet worden / daß von seiten des Kaysers und der Catholischen Reichs-Ständen der Satz behauptet worden: daß ein jeder / deme das Jus præsentandi assessores zustünde / seiner Religion zugethane subjecta erwehlen könte; weilen aber die paritas religionis, die dennoch den Evangelischen / vermöge

Wie es mit Besetzung des Reichs-Cammer-Gerichts nach dem Westphälischen Frieden gehalten werde.

ge angeführten Reichs-Gesetzen zugestanden worden/ nicht erhalten werden können/ wo nicht der modus præsentandi anders reguliret worden wäre/ so ist denselben durch den Westphälischen Frieden einiger masen zum exercitio ihres Juris quæsiti verholffen worden; indem in *Inst. Pac. art. V. §. 53.* die Verordnung geschehen ist/ daß künfftig 1) vier Præsidenten worunter zwey der Augspurgischen Confession zugethan/ von dem Kayser gesetzet werden solten/ 2) die Assessores aber betreffend/ solte deren Zahl aus 50. bestehen/ deren XXVI. die Catholischen/ XXIV. aber die Protestanten præsentiren sollen/ und damit dieses 3) künfftighin füglich geschehen könte/ ist eine Abtheilung derer Creyßen/ in Ansehung der Religion, als in pur Catholische/ Protestantische/ und gemischte gemacht §. 56. auch vorbesagtem *Inst. Pac. art. cit. §. 56.* ein Schema, nach welchem die XXIV. der Augspurgischen Confession zugethane Cammer-Gerichts Assessores künfftighin von denen Chur- Fürsten und Creyßen præsentiret werden solten/ einverleibet worden; wie denn auch ratione aller Assessorum überhaupt BLUM. *in Proceff. Cam. Tit. 7. §. 9.* solches bewürcket hat. Es erhellet demnach in Ansehung des ehemahligen modi præsentandi ein Unterscheid hierinnen/ daß 1) nunmehro die Zahl der Assessorum, die von beyden Religionen zu præsentiren sind/ fest gesetzet ist/ wie auch 2) daß da ehedem die VI. ältesten Creyße allein die præsentation qua Circuli gehabt/ und solche ex post facto zuerst der Oesterreichische und Burgundische Creyß auf solche Art überkommen/ der Ober-Sächsische Creyß gleichfals durch das *Instr. Pac. art. & §. cit.* und den letztern R. A. §. 169. Demnach auch mit denselben hierinnen einer-

ley

ley Recht erhalten hat / daß also 3) nunmehro IX. Creyße das Jus præsentandi, qua Creyße haben / und allein der Nieder-Rheinische / weil lauter Churfürsten darin begriffen/hiervon ausgeschlossen ist/§.52. Uber dem haben 4) ehedem jeder von den VI. erstern Creyßen eine gleiche Anzahl Cammer-Gerichts Beysitzer præsentiret / dagegen nunmehro die beyde Sächsische Creyße/ zu Erfüllung der denen Protestanten gesetzten Zahl / in Ansehung der übrigen Creyßen/ einen doppelten Numerum præsentiren / und mit dem IXten alterniren/ ZSCHACKWITZ **Einleitung** *ad Jus Publ. L. 2. c. 1. quæst. 15.* ingleichem haben 5) die Augspurgische Confessions-Verwandte in dem Schwäbischen / Ober-Rheinischen und Westphälischen Creyß einen über ihre Anzahl zu præsentiren. Wegen Besetzung der Cantzley mit beyderley Religions-Verwandten ist aber *in Instr. Pac.* nichts beschlossen / sondern es ist dieses Geschäffte vielmehr auf eine gelegnere Zeit versparet worden, KRESS. *loc. cit. cap. 2. §. 2.* und bis dato in statu quo geblieben; Der *in Instrum. Pac.* fest-gestellte numerus Assessorum aber hat / theils wegen Unzulänglichkeit der Cammer-Ziehler / theils weilen dieselbe eben nicht allemahl sämmtlich allzurichtig einzugehen pflegen/niemalen vollkommen unterhalten werden können/ deshalben a. 1719. beschlossen worden ist/ ad interim allein die Helffte/u. also nur XXV. Assessores zu setzen/ KRESS *in Diss. alleg. cap. 11. §. 14.* bey welcher Gelegenheit dem Herrn Cammer-Richter / denen Herrn Præsidenten und Assessoren die jährliche Besoldung vermehret / und darzu ein hinlänglicher fundus beliebt und bestimmet worden / davon des Herrn Cammer-Gerichts Assessoren

soris von Ludolff *Historia Sustentationis Judicii Camer. in Præf. §. 3. p. 12.* nachgelesen werden kan. Es haben aber dennoch bis dato nebst dem Cammer-Richter nicht mehr als II. Præsidenten und XVII. Assessores, aus schon angeführter Ursach/ unterhalten werden können. PFEFFINGER *ad Vitriar. L. IV. Tit. 6. §. 2.*

§. 141.

Sämtliche Stände haben nicht das Jus præsentandi in allen Creyßen.

Nachdem durch die Reichs-Gesetze denen Creyßen das Recht die Cammer-Gerichts-Beysitzer zu præsentiren zugestanden worden/ cf. 138. so haben anfänglich die Creyße in corpore dieselbe vorgeschlagen/ dahero auch nicht zu finden / daß einem Creyß-Stand vor andern hierinn etwas nachgegeben worden/ KRESS *de Jure præsentandi Assessorem c. 11. § 1.* Dennoch aber haben nunmehro nicht sämtliche Stände in allen Creyßen das Jus præsentandi, sondern es sind in einigen derselben nur etliche der vornehmsten Ständen in dessen Besitz; angesehen in dem Oesterreichischen allein der Ertz-Hertzog von Oesterreich/ in dem Burgundischen ehedem der König von Spanien/ nunmehro gleichfals der Kayser/ in dem Ober-Rheinischen Worms/ Speyer/ Pfaltz-Simmern/ Zweybrücken und Hessen. R. A. 1654. §. 33. **in dem Ober-Rheinischen** BLUM. *Proc. Cam. T. II. §. 13.* dasselbe exerciren. In dem Schwäbischen Creyße prætentiren die Catholischen Assessores auf empfangene Nachricht von dem Costnitzischen Directorio sämtliche Catholische Stände/ bey den Protestanten aber vergleichen sich die Stände wegen eines præsentandi, dem nachgehends das Haus Würtenberg einen præsentandum beygesetzet. GOCKEL *de Circul. Suev. & Franc p. 125. seqq.* Im

Fränk-

Fränckiſchen Creyße præſentiren alle Proteſtantiſche Stände zugleich / wie aus dem von PFEFFINGER *ad Vitriar. L. 6. §. 12. in notis* edirten Præſentations-Schreiben erhellet. Und bey dem Ober-Sächſiſchen Creyß alterniren die Hertzoge von Sachſen in Vorſchlagung derjenigen Subjectorum, die Jure Circuli præſentiret werden / STRUV. *Syn. Jur. Publ. c. 24. §. 69.* Bey dem Nieder-Sächſiſchen Creyße aber iſt auf Letztrem an. 1654 zu Braunſchweig gehaltenen Creyß-Tage / ſalvo cujusque Jure, bis auf einen anderweitigen Creyß-Tag per Majora beſchloſſen worden / daß die beyde alternirende Directoria, Magdeburg und Bremen jedes einen / alſo beyde zwey / dann das gantze Fürſtl. Haus Braunſchweig-Lüneburg den dritten / die Fürſtl. Häuſer Mecklenburg und Holſtein den vierten / denjenigen aber / worüber zwiſchen den Ober- und Nieder-Sächſiſchen Creyßen die Alternation in Inſtrumento Pacis verordnet §. anteced. die unter dieſen Creyßen begriffene Reichs-Städte / als Hamburg / Bremen / Lübeck / Goßlar / Mühlhauſen und Nordhauſen / præſentiren mögten. PFEFFINGER *l. c. §. 13. n. a.*

§. 142.

Die præſentation ſelbſt geſchiehet folgendermaſen; daß / nach dem Abſterben eines Aſſeſſoris, oder bey deſſen reſignation (die er VI. Monath zuvor dem Cammer-Gericht anzeigen muß) der Cammer-Richter an denjenigen Stand oder Creyß / dem vorjetzo das Jus præſentandi zuſtehet / durch einen Cammer-Boten / der um ſich auf den Fall legitimiren zu können / auf Antwort wartet / die vacantz ſchrifftlich berichtet / von welcher Zeit an / innerhalb VI. Monathen / ein / zwey oder drey

Auf was Art die Præſentation geſchiehet, wird angeführet.

drey zu diesem Amt / nach den Reichs-constitutionen qualificirte Personen / zu præsentiren und vorzuschlagen sind / vid. letzterer R. A. §. 27 gleichwohl aber und §. 28. Sintemahlen aber auch. die sich darauf sistiren und zur Prob-Relation zugelaßen zu werden ansuchen müssen / nach deren Verfertigung sodann der fertigste von denen præsentatis angenommen wird. C. G. Ordn. *P. 1. Tit. 5. §. ult.* Wenn aber innerhalb VI. Monathen von gehörigen Orten kein taugliches subjectum præsentiret wird / so hat das Cammer-Gericht annoch 14. Tage oder längstens einen Monath zuzusehen / nachgehends aber die vacante Stelle mit einer Person / von eben derjenigen Religion, von welcher der præsentandus hätte seyn sollen / zu ersetzen R. A. *1654.* §. 22. die Ersetzung und Bestellung. wovon die C. G. Ordn. *Part. 1. Tit. 4.* nachzulesen ist.

§. 143.

Ursprung des Reichs-Regiments wird gezeiget.

Ob gleich bey Verewigung des Landfriedens das Reichs Cammer-Gericht errichtet worden ist / §. 137. so konte doch dasselbe anfänglich seine Urtheil nicht vollstrecken / sondern deren execution hienge von dem Reichstag / der Jährlich zu halten beschlossen worden / ab / wie aus der Handhabung des Friedens Rechtens / und der Ordnung zu Worms *an. 1495.* aufgericht / und der Regiments-Ordnung von *1500. Tit. 1.* vom zwantzigsten erhellet. Derohalben und weilen dieses Reichs-Gericht keine Sachen / die den statum publicum angehen / zu verhandlen hat / die Stände aber auch gerne die Staats-Geschäfften / behend / und nach dem alten / in Teutschland üblichen Gebrauch mit

ihrer

ihrer Zuthuung entschieden sehen mögten; §. 137. so trügen dieselbe/ auf eben dem zu Worms gehaltenen Reichstag/ bey dem Kayser dahin an/ daß eine Reichs-Regierung/ die aus dem Kayser oder deßen Gesandten und einem Außschuß aus denen Ständen bestünde/ zu Entscheidung dergleichen Fällen an einem gewissen Ort und auf beständig angestellet werden mögte/ und übergaben zu dem Ende einen Entwurff/ auf was Art dieselbe instruiret werden könte. Allein der Kayser beförchtete/ daß hierdurch sein höchstes Ansehen einigen Anstoß leiden/ und Sachen/ die/ nachdem die alte forma decidendi controversias publicas in das stecken gerathen/ durch die von ihm gesetzte Räthe abgehandelt worden/ §. cit. 137. vor das Reichs-Regiment gezogen werden mögten; Derohalben schluge er denen Ständen ihr Ansuchen damahlen ab/ mit bedeuten/ daß er an seinem Hoff kluge Räthe setzen wolte/ die die Reichs-Geschäffte führen solten: STRUV. *Syntag. Jur. publ. c. 22. §. 37.* Im Gegentheil ist zu Unterstützung des Landfriedens und Rechtens/ nebst execution der am Cammer-Gericht gesprochenen Urtheil/ und um über andere anliegende Nothdurfft des Reichs zu handlen/ jährlich ein Reichstag/ der wenigstens einen Monath dauren solte/ zuhalten beschlossen worden/ wie aus der **Handhabung des Friedens** ꝛc. **zu Wormß von** *1495. pr.* **und der Regiments-Ordnung von** *1500. Tit. 1.* am Tag lieget. Es konte aber derselbe sehr langsam/ uud nicht ohne merckliche Mühe/ Arbeit/ Kosten und darlegen/ zusammen gebracht werden; **Regim. Ordn.** *l. c.* dem Kayser aber ware die Erhaltung des Landfriedens und Einigkeit der Ständen nebst dem

guten Vertrauen zwischen ihm und denselben bey der damahlen einreisenden Türcken-Gefahr/ sehr angelegen; da er nun zum voraus sahe/ daß/ wo denen hierinnen sich bißher ereigneten Beschwerden nicht abgeholffen würde / den Türcken von Seiten des Reichs mit schlechter Würckung begegnet werden könte: wie er sich deßhalben in principio der Regiments-Ordnung folgender maßen erkläret: **Daß außwärtiger Krieg ganz unvermöglich und unverfänglich, wo nicht vorhin, redlich und gut Regiment/ Gericht, Recht und Handhabung wäre/ auf denen, als Grundfesten, alle Reich und Gewalt ruheten, gesetzet worden;** So hat er endlich aus dieser **Ursach**/ an. 1500. mit Genehmhaltung derer Ständen das Reichs-Regiment nieder gesetzet/ und angeführte Ordnung publiciren laßen. **Regiments-Ordnung.** *Tit 1.* **von dem zwantzigsten.** Darum und damit solcher Verzug und Versäumnus auch der merckliche Kosten und Darlegen vermieden, und zu ander Nothdurfft der Christenheit und des Reichs verhalten, und desto förderlicher und embsiger von den obangezeigten Sachen gehandelt und gerathschlaget werden mögten, - - - haben wir mit zeitigem Rath und Willen/ auch zugeben und annehmen der vorgenannten Churfürsten/ - - - unsern und des Heil. Reichs Rath gen Nürnberg verordnet. Wodurch aber/ wie aus angeführter Stelle selbsten erhellet / der jährliche Reichs-Tag aufgehoben / und das Cammer-Gericht/ das ehedem in seinen Angelegenheiten an denselben gewiesen gewesen/ nunmehro an das Reichs-Regiment sich zu wenden beordert worden. **Erkl. des Landfr.** zu Augspurg *An. 1500. Tit. VI.* von des Regiments Macht wider die Friedbrecher. **It Als wir auch in dem gedachten unserm Land-Frieden unserm Cammer-Richter Macht gegeben haben / von unsertwegen/ wo der**

Fried-

Fried-Brecher Sachen mit Uberzug oder sonst dermassen gestalt seyn würde/ daß der jährlichen Versammlung, so deßmahls verordnet gewesen ist/ aus Nothdurfft nicht zu erwarten wär / uns und die Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs förderlich an ein gelegen Mahlstatt zu beschreiben ; und aber durch das verordnete Reichs-Regiment hieraufgerichtet die jährliche Versammlung abgestellet ist : Setzen, ordnen und wollen wir / daß solches hinführo an das verordnete Reichs-Regiment gebracht werden und gelangen soll, in allermassen / wie vor an die Versammlung geschehen seyn sollt / die werden alsdann/ nach Gestalt der Sachen/ wie sich nach Ausweisung der Ordnung hie aufgericht, gebühtet, darin nothdürfftiglich wohl wissen zu handeln.

§. 144.

Von der Besetzung des Reichs-Regiments.

In dem Reichs-Regiment præsidirte der Kayser oder dessen Vicarius, der zum wenigsten ein Graf oder Freyherr seyn sollte/ dem XX. Personen / aus welchen etliche aus den Ständen persönlich seyn musten/ zugesetzt waren/ und zwar wurde jederzeit eines Churfürstens persönliche Gegenwart erfordert/ die übrigen aber kunten durch Gesandten erscheinen/ und eben also verhielte es sich mit denen XII. aus beyden Bäncken erwählten Fürsten ; sodann muste der Oesterreichische und Burgundische Gesandte/ einer aus den IV. erwählten Prälaten und Grafen, und zwey Deputirte von den VIII. Städten gegenwärtig seyn/ die samtlich alle Viertel Jahr in ihrer Session ändern sollten. Es waren denselben VI. Personen/ die von der Ritterschafft/ Doctores oder Licentiaten seyn musten/ aus den VI. ersten Creyßen / als welche dieselbe zu setzen hatten/ beygegeben ; wie aus der offt angezogenen Regiments-Ordnung §. 4. Wie XX. Personen, erhellet.

§. 145.

Verrichtung deſſelben.

Das Reichs-Regiment iſt denen jährlichen Reichs-Tägen ſubſtituiret worden/ §. 143. folglich hat es von dem Kayſer und dem Reich delegatam Jurisdictionem exercret. vid. BOECLER. *in animadv. ad Hippol. a Lapid. P. 2. c. 4. Sect. 4.* Da nun der Jährige Reichs-Tag die conſervation Rechts und Gerichts / nebſt des hierauf gegründeten Land-Friedens / §. 137. und überhaupt die Defenſion des teutſchen Reichs und deſſen Ständen / wie auch die Handhabung anderer Staats-Geſchäfften zum Endzweck gehabt ; § cit. 143. ſo ſind auch dieſe Stücke dem Reichs-Regiment zu beſorgen aufgetragen worden / welches aus der R. Ordnung von a. 1500. *Tit.* **Von den Zwantzigen** erhellet / wo es heiſſet : **Die auch** (i. e. die Regiments-Räthe) **mit ſammt uns, oder ſo wir an unſer Statt ſetzen, unſer und des Heiligen Reichs Rath ſeyn und genannt werden, und ſonderlich von uns / vollkommen Gewalt, Macht und Befelch haben ſollen / den wir ihnen auch hiermit in Krafft dieß Brieffs geben, alle und jede, unſere / als Röm. Königs, und des Heil. Reichs Sachen / Recht / Fried und ihrer beyder Vollziehung und Handhabung, auch Widerſtand gegen den Unglaubigen und Anfechtern der Chriſtenheit, des Reichs / und was an dem Frieden, Rechten, ihrer Handhabung und dem Widerſtand / obgemeldt hanget / oder dazu dienſtlich oder erſpießlich ſeyn mag, antreffend, und wie die von des Reichs Unterthanen oder andern, an ſie langen oder entſtehen werden / in ſolchen vorgeſchrie-**

schriebenen Artickeln zu verhören, für sich zu fordern / zu handeln / mit Fleiß zu betrachten, zu rathschlagen und endlich zu beschliessen / nach ihrer besten Verständniß / auf ihr nachgemeld Pflicht, zu unserm und des Heil. Reichs Ehre, Nutzen und Mehrung; Wie dann auch aus jetzt und §. 144. angeführten Ursachen / das Cammer-Gericht unter der Obsicht des Reichs-Regiments gestanden hat. Reg. Ordn. de ann. 1521. §. 10. Es soll auch unser Cammer-Gericht an dem End und Orth, da das Regiment ist, auch seyn, damit dasselbig Cammer-Gericht durch fleissiges, und treulich aufsehen des Statthalters und Regiments, desto ordentlicher und aufrichtiger gehalten werde. *Addatur Ord. Cam. 1500. §.* darum setzen. Derohalben dasselbe auch anfänglich die vom Cammergericht gesprochene Urtheile exequiret hat. Erklärung des Landfriedens zu Augspurg *1500. Tit.* von des Regiments Macht und Gewalt wieder die Ungehorsame. Im Gegentheil sind Sachen die ad Reservata Cæsaris gehören / weilen dieselbe privative von dem Kayser dependiren / von deßen Iurisdiction ausgenommen gewesen. DATT. *de pac. publ. L. 3. c. 12. n. 24. & add. n. 45.*

§. 146.

Das Reichs Regiment ist anfänglich auf VI Jahr aufgerichtet worden. Ordn. des Reg. zu Augsp. von a. 1500. Tit. 44. Wie lang diese Ordnung gehalten werden soll. und es scheinet daßelbe / wo nicht vorher / doch zum wenigsten nach Endigung dieser Zeit eingegangen zu seyn; angesehen nach der angeführten Stelle der R. Ord. expresse beschlossen worden ist / daß diese Ordnung VI. Jahr lang währen / und alsdann ein halb Jahr vor Aus-

Wie lang das Reichs-Regiment gedauret, wird untersuchet.

gang derselben / durch Kayserl. Maj. und Stände betrachtet werden solle / was ferner guth sey fürzunehmen; Es ist aber dasselbe in gesetzter Zeit nicht verlängert worden / und obgleich *an.* 1508. der Kayser damit umgegangen ist / das Reichs Regiment zu erneuren / so ist doch die deßhalben gepflogene Handlung umsonst gewesen: MULLER Reichs-Tags-Staat *L.* 3. *c.* 4. dagegen ist auf dem *an.* 1512. gehalten Reichstag beschlossen worden / künfftighin den Jährlichen Reichstag wiederum zu halten / R. T. Abschied zu Trier und Cölln 1512. *Tit.* 4. §. 21. Item haben wir und die Ständ des Reichs. annebst ist auch in besagtem R. A. Tit. 1, §. 9. desgleichen sollen die Hauptleuthe. die Execution der am Cammer-Gericht gesprochenen Urtheil. die ehedem von dem Reichs-Regiment dependiret / §. anteced. denen Creißen aufgetragen worden. Man hat also biß auf die Zeiten Caroli V. von dem Reichs Regiment nichts weiters gewust; Es haben aber die Churfürsten diesen Kayser in der mit ihm errichteten Capitulation art. III. verbunden das Reichs Regiment anwiederum einzuführen / deme zufolge er auch dasselbe von neuem niedergesetzet hat / das aus der an. 1521. auf dem Reichstag zu Worms aufgerichteten Regiments-Ordnung erhellet. Wie lange aber eigentlich dasselbe damahlen gedauret? ist abermahl ungewiß / doch hat es das Ansehen / daß selbiges / weil es an. 1526. und 1529. nach den R. A. von besagten Jahren annoch bestanden / auch der Gegenschreiber über die Einnahm zu dessen Unterhalt zu erst an. 1531. dimittiret worden / C. G. *Ref.* zu Speyer de an. 1531. §. 50. Item dieweil das Regiment gefallen. bis an. 1530. im

im Gang gewesen zu seyn; Es ist dieses um so viel glaubwürdiger/ weilen der Kayser in besagtem Jahr in Teutschland gegenwärtig gewesen/ und bereits mit den Gedancken umgegangen/ seinen Herrn Bruder/ den nachfolgenden Kayser Ferdinandum I. zu der Römischen Königs Würde zu befördern/ dessen Wahl auch an. 1531. würcklich erfolget ist; STRUV. *in Corp. Hist. Germ. Period. X. §. 46.* demnach nunmehro in der Abwesenheit des Kaysers kein anderweitiger Stadthalter nöthig wäre; über dem waren die Stände sehr saumselig in Abtragung der zu dessen Unterhalt ausgesetzten Gelder/ anbey fielen um diese Zeiten die Religions-Zwistigkeiten ein/ §. 35. und die Stände verweigerten öffters dessen Befehlen nachzuleben/ daß dahero das Reichs-Regiment aus diesen Ursachen/ nicht sonder Genehmhaltung des Kaysers/ dessen Gewalt und Ansehen dadurch ziemlich eingeschräncket worden/ auseinander gegangen ist. STRUV. *Syntag. Jur. Publ. C. XXII. §. 40.*

§. 147.

Nach der §. 135. beliebten Ordnung/ müssen wir nunmehro mit wenigem/ und sofern es nemlich in unser gegenwärtiges Vorhaben einschläget/ von den Reichs-Aufflagen handeln; wobey voraus zu setzen ist/ daß man vor dem Interregno von denselben nichts gewust hat: SPENER *Jur. Publ. L. II. C. XII. §. 5. n. c.* Indem die Kayser ihr Domanium hatten/ das ihnen zu ihrem und ihrer Hoffstatt Unterhalt ausgesetzt gewesen/ §. 31. STRUV. *Syntag. Jur. Publ. C. X. §. 2.* ut & MASCOV. *in Jur. Publ. L. V. c. 3.* und die Pfaltz-Grafen nebst deren Subalternen/ aus denen zu ihrem Unterhalt an-

Ursprung der Reichs-Collecten.

Ge-

gewiesenen Landes-Portionen bezahlet worden/§.25. dem Kayser aber/ wann er selbsten in eine Provintz/ Gericht zu halten/ kame/ von denen Ständen das nöthige zu seiner Subsistentz/ herbeygeschaft worden/ daß also ausser diesem die Reichs-Stände ihrem Kayser nur allein in Reichs-Kriegen mit Volck zu Roß und Fuß/ nach ihrem Vermögen beyzustehen verbunden waren/ welches hauptsächlich nach der Wahl eines neuen Kayserς geschahe/ angesehen denselben ehedem die Ertz-Völcker erwehlet/ und jede Provintz den Candidaten/ dem sie die Kayserliche Crone zugedacht/ zu behaupten suchte. Daher o die Völcker so ihm anhiengen/ mit denselben in die andere Provintzen zogen/ um dieselbe zu dessen gleichmässiger Annehmung/ auch allenfals mit Gewalt/ zu bewegen/ von **Ludewig Erleut der G B**. *Tit. 2. §. 5. n. c.* Hiernächst unternahme man den Römer-Zug/ um die Römische Crone zu empfangen/ und die Italiänische Lande in dem schuldigen Gehorsam zu erhalten/ wie fast aus allen Lebens-Beschreibungen der Kayser zu ersehen ist; diesem musten die Stände nebst ihren Lehens-Leuthen beywohnen/ das ingleichem bey anderwertigen auf denen Reichs-Tägen beschlossenen Kriegen statt fande; SPENER *l. c.* §. 5. Es wurde aber hierbey niemahlen die Mannschafft/ die ein jeder Stand zu liefern/ auf eine gewisse Anzahl und Anschlag an Geld gesetzet/ welches zuerst zu Anfang des XVten Seculi aufkommen ist. von **Ludewig** *l. c. p. 1029.* Wann aber entweder ein Stand oder ein unter demselben gesessener Edelmann/ dem Feldzug nicht persönlich beywohnen konte oder mogte/ so stunde ihm frey/ entweder Dienst-Leuthe nach seiner rata zu substituiren/ oder aber sich mit

Geld

Geld zu lösen / KOEBEL *de moderat. Statuum Imperii matricolari c. 1. §. 14.* darinnen SPENER *l. c. §. 5. n. f* den Grund der in den meinsten Fällen jetzo üblichen alternirenden Præstation (§. 182.) gefunden haben will. Doch nunmehro wieder zu unserm Haupt-Zweck zu kommen / so sind durch den verwirrten Zustand der durch die offt gedachte Zertrennung der Provintzen *§. 27. seqq.* und das darauf erfolgte angebliche Interregnum entstanden / *§. 37.* die Kayserliche Domainen meistentheils verlohren gegangen / §. 31. dadurch bereits Kayser Rudolphus I. bewogen worden / eine Geld-Aufflage zu seiner Subsistentz von dem Reich zu verlangen: Er hat aber dieselbe nicht erhalten können / SPENER *l. c. c. 11. §. 6. n. c.* sondern es sind vielmehr die Stände nach wie vor / dabey geblieben / dem Kayser aus dem Einkommen ihrer eignen Länder zu dessen freyen Disposition nichts zuzustehen / ob gleich der veränderte Zustand Teutschlands erfordert / öffters zu dem gemeinen Besten Geld und Volck zusammen zu bringen: §. 181. welchem sich auch dieselbe nicht entschlagen können / sondern sind zufrieden gewesen / daß solche respective entweder nach dem gemeinen Pfenning / oder aber dem Matricular-Anschlag angesetzet worden sind / welche beyde modi contribuendi ihren Ursprung Kayser Sigismundo zu danckenhaben.

§. 148.

Von der Art, auf welche die Reichs-Anlagen erhoben werden, allwo besonders von dem gemeinen Pfennig gehandelt wird.

Die von den Zeiten Kaysers Sigismundi erhobene Beysteuern sind entweder nach dem gemeinen Pfennig oder aber nach einem gewissen Anschlag der Ständen überhaupt erleget worden. Was den ersten modum betrifft / so ist derselbe bereits an. 1431. auf dem Nürnber-

gischen Reichs-Tag zum Behuff der Expedition gegen die Husiten in propoſition gebracht worden/ vermöge deſſen/ von dem Obersten bis zum Untersten alle des Heil. Röm. Reichs Stände und Unterthanen/ nach Proportion ihres Vermögens/ eine Beysteuer zahlen sollten / und kan von den damahligen Comitial-Actis DATT *de P. P. L. I. c. 25.* mit mehrerem nachgelesen werden. Allein die Gefahr des Kriegs hat nicht zugegeben / daß man diesen langsamen modum contribuendi erwehlte/ deßhalben nachgehends Kayserl. Maj. auf den Matricular-Anschlag gefallen sind §. seqq. Dagegen hat K. Frid. III. denselben gegen die Türcken wiederum hervorgesuchet/ DATT *loc. cit. L. III. c. 5. n. 5.*; worauff er auch endlich unter Kayser Maximiliano I. eingeführet worden ist; wie besonders aus denen Reichs-Abschieden von 1495. 1500. 1512. und 1518. erhellet. Gleichergestalt hat man denselben auch in denen Reichs-Absch. von 1542. 1544. 1545. und 1551. als der Billigkeit gemäß/ vor genehm gehalten / STRUV. *Syntagm. Jur. Publ. cap. XXII. §. 27.* Ob aber solcher gleich an. 1608. von Kayserl. Maj denen Ständen von neuem vorgeschlagen/ und nachgehends zu unterschiedenen mahlen von vielen Reichs-Ständen selbsten darauf angetragen worden; PFEFFINGER *ad Vitriar. L. III. Tit. 3. §. 11. n. a.* so ist er doch dem ohngeachtet/ weilen die Stände sich von Zahlung der Reichs-Onerum frey gemacht/ und solche allein auf die Unterthanen geleget worden/ §. 158. in gäntzlichen Abgang gekommen.

§. 149.

Ursprung der Reichs-Matricul.

Als der Kayser Sigismundus vermerckte / daß die Eintreibung des gemeinen Pfennigs von allen Reichs-

Unter-

Unterthanen eine vielen Schwierigkeiten unterworffene Sache seye / so hat er von dieser Art der Reichs-Hülffe abstrahiret / und als den kürtzesten Weg dieselbe zu erhalten / angesehen / wann er denen Ständen frey liesse / selbsten anzusetzen / wieviel sie zum besten des Reichs und der Religion zu thun gemeinet; welches der wahrhaffte Ursprung der an. 1431. errichteten Reichs-Matricul ist. Es ist hieraus leichtlich abzunehmen / daß dieselbe nicht nur in Ansehung der Immediatät der darinnen immatriculirten Ständen von keiner grossen Richtigkeit seyn könne / wie allbereit SPENER *in Jur. Publ.* wohl angemercket hat / sondern daß dieselbe auch kein Reglement auf zukünfftige Fälle seyn sollen und können / welches man gleichfals bereits ehedem eingesehen / und solche unter dem Titul **Anschlag auf gemeine Stände des Reichs zu Nürnberg / zu Hülff wider die Böhmen gemacht, unter dem Römischen König** Sigismundo an. 1431. bekandt gemacht hat. vid. *Acta Brunsvic. P. 2. pag. 1019.*

§. 150.

Derselben erstere Benennung

Diese Art von Auflagen wurden Anschläge / Reichs-Register der Anschläge / oder auch Matricular-Anschläge genennet / wie denn das Wort Matricul bereits in dem R. A. **von** *1555. §. 83.* **damit auch.** und von *1570. §. 108.* **als wir dann.** zu finden. Es ist dasselbe Lateinisch / und bereits von denen Römern in vielerley Verstand gebrauchet worden; *Mauritius de Matricula Imp. Thesi 1. & 2.* Nunmehro bedeutet es im teutschen „ Staats-Recht einen / auf offentlichen Reichs-Tägen „ verfertigten schrifftlichen Anschlag / dadurch allen Stän- „ den / wie viel sie zum besten des gemeinen Reichs auf „

den Nothfall an Volck und Geld beyzutragen haben/ vorgeschrieben. Es werden die nach der Matricul abzutragende Præstanda auch überhaupt Römer-Monath genennet / aus Ursach / weilen die gröste onera derer Ständen in medio ævo darinnen bestunden; daß sie unter denen neuerwehlten Kayserrn / nebst ihren Vasallen, die Römerzüge auf eine gewisse Zeit unternehmen musten. §. 148. & vid. KOEBEL *in diss. de moderatione statuum Imperii matriculari.*

§. 151.

Die Reichs-Matricul ist unvollkommen.

Obgleich von Zeiten Sigismundi, biß auf Kayserß Maximiliani Regierung / unterschiedene Anschläge verfertiget worden / vid. *Cortrejus de Matric. p. 7.* so konten sie dennoch / weil dieselbe nicht prævia deliberatione in Comitiis verfasset worden / und alles in Teutschland dainahlen annoch sehr verworren aussahe / §. 42. wenig Gewißheit haben. Nachdem aber Kayser Maximilianus das Creyß-Wesen in Ordnung gebracht §. 46. 48. und also nunmehro gewisser zu seyn anfinge / wer eigentlich für einen Reichs-Stand zu achten / §. 61. so hat man auf öffentlichem R. Tage an. 1521. mit Einstimmung der Ständen nach der Wahl Kayserß Caroli V. zu vorgehabtem Römer-Zug eine neue Reichs-Matricul verfertiget / *Cortrejus pag. 30. seqq.* welche aber nicht viel vollkommener als die vorhergehende gewesen. Derowegen sich viele Stände / besonders aber die Reichs-Städte / als deren Abgeordneten bey deren Errichtung nicht gegenwärtig gewesen / beschweret haben / daß einige derselben gantz ausgelassen / andere aber zu hoch angesetzet worden. KOEBEL *de Moderat. statuum*

tuum Imp. Matr. c. 2. §. 5. deshalben auch allbereit an. 1524. eine Minderung des Anschlags vor diejenige Stände die zu hoch angesetzet / nach Maßgabe des R. A. von 1521. beschlossen worden. R. A. *1524. §. 22.* **damit aber dannoch:** Und ob gleich dieses Geschäfftes halber auf vielen folgenden Reichstägen gehandelt worden ist / so ist dem ohngeachtet berührte Matricul *de ann. 1521.* in dem R. A von *1576. §. 99.* **Wann auch.** dem R. A. von 1582 §. **Wann auch.** u. von *1594. §. 22.* **Wann auch.** außer den Fällen in welchen sie durch die geschehene Moderationes eine Veränderung gelitten / bestättiget worden. Man hat zwar in *Inst. Pac. art. 8. §. 3.* die Verbesserung der Matricul von neuem fest gesetzet / und es ist in dem R. A. v. *1654. §. 195.* **damit aber** dem zufolge beschlossen worden / an alle Creyß-außschreibende Chur- und Fürsten gnädigste Errinnerungs-Schreiben ausfertigen und abgehen zu laßen / damit in puncto moderationis matriculæ, information eingezogen / und hiebey dem R. A. de an. 1582. nachgegangen / auch der hierüber von jedem Creyß verfaste Bericht / Kayserl. Maj. und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz / bey Zeiten und so bald möglich / zugeschicket werden mögte. Ferner ist *in Cap. Nov. art. 5. in fin.* verordnet; daß der Punctus Moderationis & peræquationis Matriculæ, auf gemeinem Reichs- oder einem absonderlichen Moderations-Tag / rechtmäßig / und forderlichst vorgenommen werden solle: dennoch aber ist diese Angelegenheit / ohngeachtet darüber per deducta, über 200. Jahren auf denen Reichstägen gehandelt worden / auch in vielen Reichs-Gesetzen einige Verordnungen deßhalben geschehen / biß auf diese Stunde nicht gäntzlich gehoben worden / sondern man

hat sich bißhero begnüget / einigen Ständen die am stärcksten angesetzet gewesen / dann und wann einigen Nachlaß zu ertheilen; wie die anno 1545. 51. 57. 67. 71. & 77. geschehene Moderationes bey dem von ANDLER *in Corp. Const. Imperial. fol. 825. seqq.* und von 1678. biß *1686.* bey dem GOCKELIO *de Circul. Franc. & Suev. p. 115. seqq.* ausweisen. Andere die in neueren Zeiten geschehen / sind in des FABRI Staats-Cantzley und andern gedruckten Actis publicis zu finden.

Die Matricular-Anlagen werden entweder an Mannschafft oder Geld angesetzet.

§. 152.

Es werden die Anlagen nach der Reichs-Matricul entweder in Natura oder mit Geld abgetragen: §. 147. angesehen in Kriegs-Zeiten nicht nur Volck ins Feld / sondern auch Geld in der Kriegs-Cassa / zu Bestreitung der übergrossen Ausgaben / die dabey höchst nöthig sind / erfordert wird: non enim bellorum progressus in armis solum, sed in sumtibus & expensis, per quas efficaciora & utilia arma redduntur, consistunt, wie schon THULGD. *L. I. c. 13. n. 20.* erkandt hat / & pecunia motum & animam bello addit, istiusque alter quasi spiritus dici meretur. LIPSIUS *Pol. L. 5. c. 6. n. 6. seqq.* vid. FROMANN *de Commissariis milit. c. 3. n. 3.* Uberdas werden zuweilen von dem Reich gewisse Beysteuren verwilliget / die nach dem Endzweck / zu welchem sie erfordert werden / nothwendig in baarem Gelde bestehen müssen / wohin die im XVIten Seculo zur Moscowitischen und Frantzösischen Gesandschafft angesetzte Gelder / wie auch die nach dem Westphälischen Frieden zur Satisfaction der Cron Schweden erhobene Römer-Monath unter andern zu zehlen sind. Bey den Letztern wird vor einen Reuter

12. Gulden/ vor einen gemeinen Soldaten aber 4. Gulden monathlich gezahlet/ und die einfache Summa ein Römer-Monath genennet/ §. 150. die aber öffters viel und wohl bis 100fältig vermehret wird. MASCOV. *P. J. P. L, V. c. 3. §. 13. 14.*

§. 153.

Wie es mit dem Moderations-Geschäffte zu halten.

Wem eigentlich das Moderations-Geschäfft zustehe/ und auf was für Art es damit zu halten sey? ist öffters gestritten worden. Es ist hierbey vor allen Dingen zwischen der Reichs- und Creyß-Matricul und Anlagen ein Unterscheid zu machen. Bey Letzteren können die Creyße eine Moderation ertheilen: KOEBEL *de moderatione Statuum Imperii matriculari C. III. §. 10. & 12.* Bey den ersteren aber haben einige dasselbe ehedem Kayserl. Maj. zugesprochen/ andere aber geglaubet/ es gehöre auf die Reichs-Täge. Wobey anwiederum die Frage ventiliret worden/ ob hierinnen auf die pluralitatem votorum zu sehen/ oder die unanima vonnöthen seyen? diejenige welche der letztern Meynung zugethan/ suchen dieselbe daher zubehaupten/ daß dieses eine in die materiam collectarum einschlagende Sache sey/ bey welchen bekandter maßen unanimia vonnöthen wären. Die aber ersteres behaupten/ nehmen die Regul an/ daß in allen Geschäfften in welchen nicht durch specielle Reichs-Gesetze unaminia erfordert würden/ und also auch hier/ nothwendig plurima vota gelten müsten/ vermöge des **R. A. von** *1512.* **§.** *7.* **es sollen auch die Churfürsten.** wie auch von *1575.* **§.** *98.* **da dann die Sachen** noch andere sind der Meynung gewesen/ daß dieses eine Sache seye die ohne Zuthuung und communi-

nication

nication derer Creyßen/ in welchem der Stand/ der eine Moderation verlanget / gesessen / nicht könne expediret werden / welche Methode auch in denen Reichs-Gesetzen gut geheissen / und der Proceß wie es mit dem Moderations-Werck eigentlich zuhalten / im R. A. zu **Augspurg** von *1548.* §. 78. **dieweil aber.** *& seqq.* von *1551.* §. *53.* **als auch hiebevor.** *seqq.* und R. A. von *1566.* §. *177.* **wiewohl dann ferner** *seqq.* von *1576.* §. *83.* **demnach wir ferneres** *seqq.* R. A. von *1582.* §. *50.* **weiters als wir auch** *seqq.* vorgeschrieben / und die Cognition über die Ursach / die ein Moderationem Matriculæ suchender Stand anführet / denen Creyßen überlaßen worden; daß wann also nunmehro ein Stand solche verlanget / deßhalben auf den R. T. ansuchen / und Testimoaniles von seinem Creyß beybringeu muß / worauf dessen Ansuchen erwogen / darüber votiret / ein Gutachten verfasset / und Kayserl. Maj. zur Ratification übergeben wird / wovon in der **Staats Cantzl** *P. LXVII. c. VII. P. LXVI. c. IX. P. LXVII. c. XVII.* und *P. LXVIII. c. XVI.* unter andern Nachricht anzutreffen ist / und wovon KOEBEL in der offt angezogenen *disputation c. 3.* §. *5. seqq.* weitläufftig gehandelt hat. Es ist demnach Moderatio Matriculæ ein / auf geschehenes Nachsuchen eines Standes / „der sich in dem Reichs-Anschlag über sein Vermögen „angesetzet glaubet / von dem Kayser und dem Reich / „auf vorhergehende / in denen Reichs-Gesetzen vorgeschriebene Untersuchung / ertheilter Erlaß eines Theils von „den bißhero getragenen oneribus, durch welchen er vor „anderen beschwehret worden.

§. 174.

§. 154.

Die Ansetzung eines Matricular-Anschlags gehöret ad comitia.

Wann Ihro Kayserl. Maj. jemanden in den Fürsten- oder Grafen-Stand erhebet / und sich derselbe immediate Güther ankauffet oder besitzet / die in ein Fürstenthum Gefürstete oder schlechte Graff- oder Herrschafft erhoben worden / und begehret nachgehends vermöge derselben sessionem & votum auf den Creyßtägen / §. 59. so ist die Frage / wer demselben den Matricular-Anschlag ansetze? Ihro Kayserl. Maj. verfügen hierinnen vor sich selbsten nichts: *arg. cap. nov. art. 5.* der Matricular-Anschlag wird auch mehr zum Behuff des Reichs als eintzeler Creißen angesetzet / daher können auch diese solches eigentlich nicht bewürcken / und gehöret dieses Geschäffte vor allgemeinen Reichstag: weilen aber bekandter maßen / auf denen Reichstägen dergleichen Angelegenheiten nicht jederzeit einen erwünschten und behenden Fortgang haben; Dagegen niemand ad sessionem & votum auf Reichs- und Creyß-Tägen zugelassen wird / bevor er einen gewissen Anschlag übernommen hat / §. 62. so erbiethen sich die neuen Stände hierzu gemeiniglich bey dem Creyß / in welchem ihre Güter gelegen / und begehren anbey zu Sitz und Stim auf denen Creyßtägen zugelassen zu werden; da ihnen so dann nach bewandten Umständen ein Anschlag ad interim angesetzet wird / wie aus dem Schwäbischen Creyß-Concluso bey dem GOCKELIO *l. c. p. 86. & 87.* zuersehen ist.

§. 155.

Cameral-Anschlag ist von der Reichs-Matricul unterschieden.

Es ist §. 138. gezeiget worden / daß nunmehro sämtliche Stände das Cammer-Gericht unterhalten zu welchem Ende denn auch ein gewisser Cameral-An-

schlag/ nach Maßgabe dessen dieselbe hierzu jährlich beyzutragen verbunden sind / vorhanden / der von des Reichs Matricular-Anschlag, in Ansehung der summe u. Müntz/ unterschieden ist: MULLER *de Convent. Circul. c. 13. §. 3.* weilen aber die Unkosten so wohl in Ansehung der Vermehrung der Cameral Personen/ als auch deren Besoldung / nach und nach gewachsen §. 139. so hat auch der Cammer-Gerichts-Anschlag zu unterschiedenenmahlen vermehret werden müssen / davon eine vollständige Nachricht und Historie in dem schon oben allegirten vortreflichen Werck des Herrn Assessoris von LUDOLPHS das er betitult: *Historia sustentationis Cameræ Imperialis* in dem zweyten Anhang/ zufinden ist / als wohin man sich billig beziehet. Es ist der Cammer-Gerichts Pfennig-Meister zu Einnahm und Berechnung der Cammer-Zieler gesetzet / wie es aber mit deren Auszahlung gehalten werden soll? ist in dem neuern R A. §. 9. ausführlich vorgeschrieben/ allwo es heißet: **Und zwar so viel anfänglich berührtes unsers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt betreffen thut, so soll noch zur Zeit / der alte** modus contribuendi **nach besag der Cammer-**Matricul **behalten, doch hinfüro von einem jeden Stand, seine, auf alle scheinende Franckfurter Messen nach diß Orts verglichener Erhöhung/ und darauff eingerichteter Cammer-** Matricul **fallende Zieler / jedesmahls wenigstens vier Wochen vor derselben, in desjenigen Creyßes** Cassam, **oder Legstadt, wohin dieselbe gehörig/ erlegt, damit die Gelder um so viel möglicher** ante terminum **zusammen gebracht und nacher Franckfurt zu des Cammer-Gerichts Pfennig-Meisters Einnahm, richtig übermacht werden können.**

§. 156.

§. 156.

Es sind auch einige Collecten die zum Behülff der Creyßen selbsten auferleget werden / die aber bevor sie durch einen offentlichen Creyß-Schluß verwilliget sind / ordentlicher Weise nicht angesetzet werden können, MULLER *c. 10 n. 76.* und obgleich auch die Creyß-Obristen / falls Empörung oder sonsten Unordnung im Creyße vorgehet / ohne Zuthuung der übrigen Creyß-Ständen die Creyß-Hülffe an Mannschafft ausschreiben können / so darff doch dieselbe ein simplum nicht übersteigen; wiedrigenfalß mehrere Beyhülffe von den Reichs- oder Deputations Tägen beschlossen werden muß / R. A. **von** *1555. §. 81.* **So soll diese Hülff** Dagegen über die Vertheilung der Unkosten sich die Stände unter einander zu vergleichen haben / cit. R. A. §. *86.* **Alsdann zu Verrichtung.** Ein anders aber ist es / wenn ein oder mehrere Creyße zu ihrem / oder des gantzen Reichs Nutzen mehrere Anlagen ansetzen wollen / welches ihnen ohnverwehret ist.

Andere Collecten werden von den Creysen selbst angesetzet.

§. 157.

Es ist §. 147. gesagt worden / daß die Reichs-Stände in alten Zeiten gar keine Geld-Beysteuern gegeben haben: Allein nachdem die Kayserl. Taffel Güther veräussert worden / und sich in dem teutschen Staat vieles verändert / so haben die Kayser dergleichen öfters verlanget. cit. §. 147. Es ist auch dabey nicht geblieben / daß vom sämtlichen Reich zuweilen einige Beysteuer begehret worden ist / sondern es haben die Kayser in ein und andern Angelegenheiten bey eintzelen

Die Kayser haben auch ehedem von eintzlen Creyßen gewisse gelder verlanget.

len Creyßen deßhalben angesuchet / welches besonders von Kayser Rudolpho II. öfters bewürcket worden. ARUMÆUS *de comit. c. 2. n. 44.* Dagegen aber die Creyße / welche diese Anmuthungen betroffen / sich hefftig beschwehret / u. unterthänigst angesuchet / diese Art von beysteuren abzustellen / und eine Gleichheit unter sämtlichen Ständen zuhalten. HERMES *fasc. Jur. Publ. c. 40. §. 89.* Diesem aber ohngeachtet ist dem Kayser besagter modus collectandi annoch in *Capitul.* Ferdinandi III. *Tit. 14.* frey gelassen worden / vermöge deren Inhalt: **So die Nothdurfft erfordert / einiger Steuer halber etwas an die Stände des Reichs gelangen zulaßen / wollen wir uns darzu der ordentlichen Mittel / als Reichs u. Creyßtägen gebrauchen:** Allein es haben die Creyße / das in diesen Angelegenheiten an sie ergangene Ansinnen / meistentheils abzulehnen gesuchet / und selbiges an den allgemeinen Reichs-Tag verwiesen / wie von dem Nieder-Sächsischen Creiße an. 1654. geschehen / MULLER *de Convent. Circul. c. 10. n. 25.* Nunmehro aber haben Ihro Kayserl. Maj. in letzterer Wahl-Cap. *art. 5.* zugesaget: **Wir sollen und wollen auch die Churfürsten / und andere des Heil. Römischen Reichs Stände / mit Cantzley-Geldern / Nachreisen / Auflagen und Steuern / ohne Noth / nicht beladen noch beschwehren / auch in zugelassenen Nothdürfftigen unverzüglichen Fällen / die Steuern / und dergleichen An- und Aufflagen / es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten / anders nicht als mit Rath / Wissen und Verwilligung der Churfürsten / Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichstägen ansetzen.** Daß demnach von einzlen Creyßen fernerhin keine besondere Anlagen gefordert werden mögen.

§. 158.

§. 158.

Nachdem besonders in neuern Zeiten / von denen Reichs-Ständen öftere Steuern eingefordert worden / §. 147. man aber den gemeinen Pfennig nicht jederzeit beliebet hat / §. 148. und vermöge des Anschlags nach der Matricul, alle Anlagen auf die Reichs-Stände kommen / diesen aber nicht zu zumuthen ist / daß sie diese Beschwehrung aus denen ihnen ausgesetzten Einkünfften zahlen sollen / so hat man denselben das Jus subcollectandi subditos zugestanden; R. A. *1544. §. 10.* **und dieweil nun diese Hülffe.** weilen aber diese Anlagen zum besten des gantzen Reichs / und nicht der Landes-Herrn / angesetzet; und an statt Kayserl. Maj. und des Reichs / mithin Iure vicario und nicht Krafft der Landes-Hoheit erhoben werden; HERT. *in Consil. & Resp. Resp. 2. n. 4. ibique all.* So soll kein Reichs-Stand seine Unterthanen mehr beschwehren als ihm von Reichswegen gebühret abzutragen R. A. *1548. §. 102.* **damit aber gemeine Ständ.** allwo ausdrücklich gesetzet worden: Zudem daß eine jede ordentliche Obrigkeit, wie Herkommen und Recht ist / ihre Unterthanen Geistlichen und Weltlichen, exempt und nicht exempt, gefreyt und nicht gefreyt / niemand ausgenommen, derhalben (wegen der bewilligten Anlagen) belegen möge, und die Unterthanen hierin zu gehorsamen schuldig seyn sollen / welche aber nicht höher noch weiter angelegt / noch beschwehrt werden sollen / dann als hoch sich eines jeden Standes Anschlag erstrecket, welches in dem R. A. 1576. §. 11. und nachdem diese ansehnliche Hülffe. wiederholet worden ist.

Die Reichs-Stände haben wegen derer Reichs-Steuern das Jus colligendi subditos.

§. 159.

Bey Ubertretung derer Reichs-Gesetzen, und in execution derer an denen höchsten Reichs-Gerichten gesprochenen Urtheilen wird nach der Executions-Ordnung de anno 1555. verfahren.

Es ist der Landfriede von Kayser Maximiliano I. verewiget §. 46. und in vielen Reichs-Gesetzen bestätiget worden / vid. NITZSCHII *Comment. in Capit. Iosephi c. 3. §. 17.* auch wie es mit dessen Handhabung gehalten werden solle / besonders in dem R. A. von 1555. vorgeschrieben / und die in demselben enthaltene Executions-Ordnung / in denen folgenden R. Abschieden vermehret und verbessert worden. Weilen sich aber biß auf den Westphälischen Frieden vieles mit der Verfassung Teutschlandes geändert hat / so ist nach Anleitung des Instr. pacis, auf dem Reichstage von 1654/ wiewohl sehr spät und bey schon fest-gestellter Abreise des Kaysers/ der Punct / die allgemeine Sicherheit und Beruhigung des Reichs belangend / in Vortrag gekommen / wobey besonders berathschlaget worden: wie 1) die in besagtem Reichs-Abschied befindliche executions-Ordnung zum würcklichen effect zu bringen? und 2) ob und wie dieselbige nach des Heil. Reichs gegenwärtigem Zustand zu verbessern / und in vollkommenen Stand zu setzen seye? Es hat aber dieses höchst-wichtige Werck auf dem damahlen sich zu Ende nahenden Reichstage nicht ausgemacht werden können / und ist dahero allein die Executions Ordnung nochmahlen bestätiget/ und denen Creyssen aufgegeben worden / daß ein jeder derselben/ so bald möglich/ sich absonderlich zusammen thun/ die Nothdurfft hierinnen überlegen / und was mit gemeinem Schluß vor gut befunden werde / auf deßen / unter sich selbst vorgenommene Communication zuforderst an Kayserl. Maj / so dann an die Churfürstliche Mayntzische Cantzley / einschicken solle / damit es auf

nächst-

nächstfolgender Reichs- Deputations- oder anderwärtiger Reichs- Versamlung / ferner erwogen / und mit gesamter Hand vollends beschlossen werden möge. R. A von *1654. §. 185.* und obwohl bey diesem R. T. vid. Grundfeste des Heil. Röm. Reichs *III.* Stück *VI. Cap.* worauf / jetztgedachtem Reichs-Schluß zufolge / bey vielen Creyßen deshalben Berathschlagungen gepflogen / und unter andern von dem Schwäbischen / Ober- und Nieder-Sächsischen Creyßen / neue Executions-Ordnungen projectiret worden / die *Cortrejus ad ordin. execut.* ediret hat; auch ist dieses Geschäffte ann. 1663. bey Anfang des Reichstags würcklich in Vortrag gekommen / dennoch aber / da es allzugroße Weitläuftigkeit verursachet / wiederum liegen blieben. *Cortrejus loc. cit. p. 18. & 19.* Daß demnach biß Dato die Executions-Ordnung de ann. *1555.* zu beobachten ist.

§ 160.

Besagte Executions Ordnung de an. 1555. so wohl als andere Reichs- Gesetze / spricht unter andern denen hohen Creyß-Aemtern die Handhabung des Landfriedens nebst Execution der an den höchsten Reichs-Gerichten Gesprochenen Urtheilen zu *f.* 87. STRUV. *Syntag. Jur. Publ. c. 5. §. 22.* daß also beydes nach bewandten Umständen eine Materie, die ad Comitia Circularia gehöret. Wie und auf was Art aber der Landfriede gebrochen / und gegen die Friedens-Brecher an denen höchsten Reichs- Gerichten procediret werde? Inglei chem / wann die Execution der daselbst gesprochenen Urtheilen zu verhängen und wie es damit zu halten? ist allhier keine Gelegenheit weitläufftig zu handlen / sondern

Nach derselben stehet denen hohe Creyß-Aemtern die Handhabung des Landfriedens nebst der execution der an denen höchsten Reichs-Gerichten gesprochenen Urtheilen zu.

sondern es kan vielmehr von ersterem BLUM. *in Processu Cam. Tit. XXIX.* vom letzterem aber *Tit. XXVII.* nebst andern Cameralisten / und was §. 165. gesaget worden / nachgelesen werden.

§. 161.

Ob die Execution der an den höchsten Reichs-Gerichten gesprochenen Urtheilen privative den Creyßen zustehe? wird untersuchet.

Ob die Execution der an den höchsten Reichs-Gerichten gesprochenen Urtheilen allein den Creyßen / in welchen der Stand gegen den dieselbe zu verhängen gesessen / zu übertragen? oder aber / ob Kayserliche Maj. anbey freystehe / nach eigenem Gefallen / die Execution der Reichs-Hoff-Raths Urtheilen entweder selbsten verrichten zu laßen / oder aber andern Creyßen u. Ständen zu übertragen? ist öffters von Kayserl. Maj. und den Ständen pro & contra ventiliret worden; Den modum exequendi immediatos Imperii subditos kürtzlich aus der teutschen Reichs-Historie zu deduciren / so hat vor Errichtung der Creyßen / der Kayser selbsten exequiren / oder aber die auf denen Reichstägen beschlossene Execution andern Ständen auftragen können. Dann sehen wir die Achts-Historie / derer Henricorum von Sachsen und Bayern an / §. 29. 30. so haben die Kayser dieselbe entweder auf öffentlichem Reichs-Tage / oder aber mit Beystimmung einiger Reichsständen nach dem Brauch alter Zeiten §. 137. geächtet / wie letzteres bey der Acht Henrici superbi geschehen OTTO FRISING. *L. 8. c. 23.* Dagegen Henricus Leo auf allgemeinem Reichstage geächtet und seiner Länder entsetzet worden. ARNOLD *Lubecens. 2. c. 24.* & GOTOFRIDUS *ad an. 1180.* Ferner haben Sie auch auf denen Reichs-Tägen andre Herrn mit denen vacanten Ländern beliehen / und dieselbe

selbe in deren Besitz setzen helffen / wie Kayser Conradus nach der Acht H. Henrici superbi mit Bayern gethan. OTTO FRISING. *l. c.* & GODOFRID. VITERB. *P. 17 p. 511.* Desgleichen hat auch Kayser Fridericus I. der Expedition gegen Hertzog Heinrich den Löwen beygewohnet und die Execution vollstrecken helffen / ALBERT. STADENS. & GODEFRIDUS *ad a. 1181.* ARNOLDUS LUBEC. *Lib. 2. c. 35.* Nach dem Interregno einiger Exempel zu gedencken / so findet sich / daß alß a. 1286. Graff Eberhard von Würtenberg gegen den Landfrieden gehandelt und einige Uuruhen erreget / Kayser Rudolphus I. selbst gegen ihn zu Felde gezogen / ANN. COLM. *ad an. 1286.* ROO. *Annal. Austr. p. 32.* item alß auf dem Consilio zu Costnitz Hertzog Friderich von Oesterreich dem Pabst Iohanni dem XXIIIten durchgeholffen / ist derselbe vorgeladen und ein Fürsten-Rath die Sache zu untersuchen / niedergesetzet worden HARDT. *T. 4 p. 1510. act. conf. Const.* von welchen er auch in die Acht erkläret / und jedermann dessen Land preiß gegeben / anbey aber doch den Schweitzern besonders die Execution aufgetragen worden NAVOL. *Vol. 2. Gen. X. L. 8. pag. 1047. Gerhard à* ROO. *L 4. p. 138.* Dagegen als a. 1458. H. Ludvvig von Bayern die Stadt Donauwerth dem Reich entzogen / ist deshalben an. 1459. ein R. Krieg gegen ihn beschlossen / und Marggraff Albertus von Brandenburg als General dieser Expedition erwehlet worden / wie bey dem MULLER und FUGGER *L. 5. c. 13.* deßfals Nachricht einzuziehen ist. Eben dergleichen geschahe auch hernach / da / als diese Sache bereits beygeleget gewesen / besagter Hertzog von Bayern ein Kayserl. Schreiben zerrissen / deßhalben des criminis læsæ Majest. schuldig

erkannt und denen Ständen des Obern Theils von Teutschland/ unter schon gedachtem Marggraffen Albrecht, die Execution aufgetragen worden. TRITHEM. *Chron.* HIRSAUG. *ad an.* 1459. Alß a. 1505 Kayser Maximilianus I. Pfaltz-Graff Rupert mit seinen Allirten/ nebst dessen Herrn Vater Churfürst Philippo Ingenuo, wegen der Erbfolge Hertzogs Georgi von Bayern/ die von dem Kayser/ den Churfürsten und einigen Ständen entschieden worden/ deren Ausspruch er sich aber nicht unterwerffen wolte/ in die Acht erkläret hatte/ so hat der Kayser auf dem an. 1504. zu Franckfurt gehaltenen Reichs-Tag um eine ordentliche Reichs-Hülffe zu Vollstreckung der Execution angehalten/ dieselbe aber nicht erhalten können. Dagegen sich auf seinen Befehl viele Stände privatim darzu gebrauchen laßen/ daß endlich dieselbe von dem Kayser und denselben würcklich geschehen ist/ vid. STRUV. *in Corp. Histor. German. Period. Decima S. 3. §. 19. & 20.* Nachdem aber ann. 1495. das Cammer-Gericht aufgerichtet worden §. 52. ist die Vollstreckung und Execution des Friedens nebst den gesprochenen Urtheilen/ dem Jährlichen Reichstag aufgetragen/ und alß diesem das Reichs-Regiment substituiret worden/ hat auch dasselbe dieses Vorrecht erhalten/ v. §. 143 und §. 145. Als das Reichs-Regiment welches anfänglich allein auf VI. Jahr niedergesetzet worden/ §. 146. zerfallen/ so ist der Cammer-Gerichts-Ordnung von 1507 art. 17. einverleibet worden; wird sich aber begeben, daß gegen einen mächtigen Gewalt/ der weder Acht noch Bann fürchten oder ansehen wolt/ weiter Execution und Vollstreckung der Urtheil Noth sein wird/ darum sol unser Cammer-Richter uns als das Haupt und

Herrn

Herrn ansuchen / darinnen weiter nothdürfftige Execution fürzunehmtn und zu verhelffen. **Im R. A. zu Trier u. Colln von** *1512. P. 2. §. 18.* **und als eben** *& seqq.* ist dagegen beschlossen worden / daß gegen die Friedens-Brecher und Geächte ein Hauptmann und 100. Reisige / auf Kosten und Schaden derselben / gesetzet werden / und biß auf nächsten Reichstag bestehen solten / und Zweiffels ohne hat künfftighin die Execution der Jährliche Reichs-Tag / der damahlen von neuem zu halten verabredet worden / cit. §. 146. durch die Creyße verrichten sollen; angesehen nach schon gedachtem **R. Absch von** *1512. Part. 2. §. 16.* **Als hiebevor** / künfftighin in allen Creyßen Hauptleuth gesetzet werden solten / §. 78. Ingleichem ist *Part. 1.* dieses R. A. *Tit. 1. §. 8.* **und ob jemand.** in puncto der execution in Achts-Sachen wegen des Friedens-Bruchs verordnet: **Alsdann soll der Hauptmann in dem Bezirck / da die Thäter, ihre Helffer oder Anhänger wohnen oder sind, mit samt seinen Zugeordneten zusammen kommen, Rathschlagen / und fürnehmen, damit der Landfried gehandhabt / und die Beschädiger gestrafft werden; und in dem folgenden 9ten §. desgleichen sollen die Hauptleuthe und ihre Zugeordneten der Circkel mit Vollziehung der Urtheil, so am Cammer-Gericht gesprochen u. in ihr Krafft gangen, und dann die Executorial darauf erfolgt / dem behalten Theil nicht erschliessen wolten, auch raten / fürnehmen und helffen / damit solch Urtheil vollzogen werde.** Es ist aber die Bestellung der Creyß-Hauptleuthen so gleich nicht erfolget / deßhalben dieselbe an. 1522. aufs neue in der Erklärung des Landfriedens urgiret werden müssen / cit. §. 78. Puncto executionis aber wieder einen Chur-Fürsten / Fürsten Geistlich und Weltlich / wieder eine

mächtige Commun, einen oder mehr / zu Vollstreckung der Urtheilen / ist in der Cammer-Gerichts Ordn zu Worms von *1521. Tit. 31. §. 10.* und nachdem versehen: daß unser Statthalter und Regiment / welches damalen von neuem errichtet worden §. 146. in solchem (seil Fall vom Cammer-Gericht) angesuchet werden, und zu des Reichs-Raths Ermessen und Gefallen nach Gestalt der Sachen stehen soll, einen oder mehr Creiße, so viel die Nothdurfft erfordert / zu der Execution zu verordnen und zu gebrauchen: Wie dann auch den Creyßen in der Erklärung des Landfriedens von *an. 1522.* besonders aber in der *Executions-* Ordnung *de an. 1555.* und der Cammer-Gerichts-Ordnung *P. 3. Tit. 49.* das lus exequendi bestättiget worden / welches *Inst. P. art. 16. §. 1. & 2* in Ansehung der Execution des Friedens wiederholet / und anbey versehen worden / daß wenn die Ausschreibende Fürsten und Obristen ad executionem in causa propria ungeschickt / oder solche refusirten / dieselbe den nähsten Creyßen zu übertragen seye / welches gleichfalß im letzterem R. Absch. §. *86.* So offt auch der Richter. §. *160.* In welchem Termin. und §. *162.* In Fällen und Sachen, verordnet und bestätiget worden: aus welchen Ursachen die Creyß-Ausschreibende Fürsten und Obristen / daß ihnen die Execution der in den Höchsten Reichs-Gerichten gesprochenen Urtheilen allein zustehe und übertragen werden müsse / prætendiren und behaupten; dagegen der Kayserl. Hoff der Meynung ist / daß weil der Kayser ehedem in dergleichen Fällen freye Hand gehabt / und in den Reichs-Gesetzen nirgendswo den Creyßen die Execution privative zugestanden / sondern der modus executionis in dem R. A. von *1507. Tit. 17.*

Kayserl.

Kayserl. Maj. disposition überlassen worden / auch die Cammer Gerichts-Ordnung in accidentalibus, wozu die Execution zu zehlen/von dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath nicht nothwendig zu beobachten / als hätte sich Kayserl. Maj. mit Ubertragung der Execution derer an dem Reichs-Hof-Rath gesprochenen Urtheilen an die Creyße/in welchen der exequendus gesessen / nicht nothwendig zu binden; mehrere Neben-Argumenta, deren man sich pro & contra bedienet / sind bey dem PFEFFINGER *ad Vitriar. L. 2. Tit. 6. §. 16. n. a.* excerpiret zu finden. add. HORN. *Inst. Jur. Publ. c. 52. §. 5.* Von Kayserlicher Seite hat man bey unterschiedenen Fällen jetzt gesetzten Principiis gefolget / und bereits an. 1607. unter Kayser Rudolpho II. die Execution der Stadt Donawert, die dem Schwäbischen Creyße einverleibet gewesen / Hertzog Maximilian von Bayern: desgleichen an. 1664. wieder die Stadt Erfurt / die unter Ober-Sachsen gehöret / Chur-Maynz aufgetragen; Was aber an. 1679. als Kayserl. Maj. die an dem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath in der Mecklenburgischen Successions-Sache gesprochene Urtheile / durch dero bevollmächtigten Herrn Graff von Eck/ exequiren laßen wollen/ vorgefallen/ davon können PFEFFING. *ad Vitr. loc. cit.* und die in dieser Sache damahlen heraus gekommene scripta gelesen werden. Unterdessen ist ausser denen oben angeführten Gesetzen letzterer Wahl-*Capitulation art. 1.* eingerücket worden: **Wollen auch nicht gestatten, daß wieder die im R. A. de ann. 1555. einverleibte Executions-Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde, desgleichen auch andere des Heil. Reichs Ordnungen und Gesetze, so viel in dem obgedachten R. A. im Jahr 1555. zu Augspurg aufgerichtet /**

gerichtet / und mehr erwehntem Friedens-Schluß nicht zuwieder seynd, erneuren, und dieselbe mit consens Churfürsten / Fürsten und Ständen, wie es des Reichs-Gelegenheit erfordert, bessern, keines weges aber ohne Churfürsten Fürsten und Ständen auf Reichstägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern, vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reich machen, noch allein die Interpretation des Reichs Satzung und Friedens-Schlußes vornehmen.

§ 162.

Von der Vorsorge vor die Sicherheit der Strassen.

Zu Erhaltung des Landfriedens und der innerlichen Ruhe gehöret hauptsächlich die Reinigung der Strassen von allerley losem Gesindel / Raub und Diebes-Banden / mit welchen Teutschland vor Festsetzung des Landfriedens / und bevor man dessen Ubertretter auch in diesem Punct mit den härtesten Todes-Straffen beleget hat / sehr überschwemmet ware / wovon v. **Ludewig** *ad A. B. Tom. I. Tit. 1. §. 1.* die Ursachen angeführet hat. Und obwohl nach dem R. A. von 1555. §. 87. **Nachdem aber** ein jeder Churfürst / Fürst und Stand sein Chur- und Fürstenthum / Land und Gebiet / auch Strassen rein / und darzu nothdürfftige streiffende Rotten zu erhalten / und die Versehung / damit sich nicht muthwillige Leute in seiner Obrigkeit zusammen schlagen und andere beschädigen / zu thun schuldig; annebst ein Geleits-Herr / falls einer auf seiner Geleits-Strassen beschädiget wird / den Schaden zu ersetzen verbunden ist; R. A. 1559. §. 34. **Damit dann die Obrigkeit**: Jngleichem nach der Reformation guter Policey de ann. 1530. *Tit.* **Von Ziegeunern.** und von 1548. *Tit.* **Von Ziegeunern.** die Ziegeuner und anderes Herrnloses Gesindel im teutschen Reich nicht geduldet werden soll;

soll; So ist doch wegen Vermischung der Gräntzen in vielen Creysen einem Reichs-Stand ohnmöglich/ vor sich allein das Land und die Strassen von dergleichen bösem Volck zu säubern; Demnach hat man dieses Geschäft gleichfalß auf den Creyß-Tägen abzuhandeln und auf denselben deshalben Berathschlagung zu pflegen angefangen; Es ist solches bey den Ober-Rheinischen Creyß-Zusamenkünften unter andern geschehen/ und sind bereits ann. 1709. 1711. 1722. und 26. *Pœnal-Sanctionen* und Verordnungen wieder das schädliche Diebs- Raub- und Ziegeuner/ so dann Herrn-lose Jauner/ Wildschützen/ auch Müssig- und liederliche Bettel-Gesind/ respective publiciret und wiederhohlet worden/ die man dem Druck übergeben/ und welche wegen ihrer Vortrefflichkeit gelesen zu werden verdienen.

§. 163.

Religions-Sachen können auf den Creyß-Tägen tractiret werden.

Vermöge des ann. 1555. geschlossenen Religions-Friedens/ sollen die Augspurgische Confessions-Verwandten sowol als die Catholische Stände das freye Exercitium ihrer Religion haben §. 53. welches auch in dem *Instr. Pacis Art. VII. §. 1. unanimi quoque Cæsarea Maj.* auf die Calvinisten die sich Reformirte nennen/ extendiret worden. Weil nun alle/ und also auch diese pacta, zu halten: GROTIUS *de Jur. B. & P. Lib. II. c. 11. §. 4.* so können Kayserl. Maj. und die Stände beyder Religionen in Ansehung der Religion keine Veränderung/ die dem Religions-Frieden und Instr. Pacis zuwider/ vornehmen, und ist sowohl über den Religions-Frieden als andere Reichs-Gesetze zu halten/ auch zu dessen mehrerer Sicherheit in demselben und dem folgenden

den R. A. auf den Religions- und Profan-Friedens-Bruch gleiche Straffe gesetzet worden. NITSCH. *in Comment. in Capit. Joseph. ad art. 2. c. 3. §. 3. & 5.* Da nun bey der Handhabung denen Creyßen zustehet / so können die Religions Gravamina gleichfals auf den Creyß Tägen angebracht werden / wie denn / daß solches würcklich geschehen / unterschiedene Exempel vorhanden sind : GOEBEL *de Conventibus Circul. c. 3. §. 1.* Also haben sich unter andern auf dem an. 1652. gehaltenen Nieder-Sächsischen Creyß-Tag die Stände beschweret / daß man sich a parte Catholicorum das Instrumentum Pacis in Religions-Sachen gegen dessen intention zu erklären anmassete / LONDORP. *Tom. VI. pag. 650.* Allein ob gleich heut zu Tage die Religions-Beschwerden / vermöge des FABRI Staats-Cantzley / denen deshalben besonders gedruckten Actis und andern Urkunden / nicht völlig aufgehoben sind ; so werden dennoch bey fortdaurendem Reichs-Tag wenig Exempel anzutreffen seyn / daß dieselbe ferner auf denen Creyß-Tägen angebracht werden solten.

§. 164.

Diejenige Dinge die zu Erhaltung guter Verfassung gehören, werden angezeiget.

Die §. 135. gemachte Abtheilung führet uns nunmehro auf die Abhandlung derer Sachen / die zu guter Verfassung und Aufnahme des teutschen Reichs auf denen Creyßtägen abgehandelt zu werden pflegen / wohin 1) überhaupt das Recht Gesetze zugeben / 2) die Besorgung der Zölle 3) des Müntz-Wesens / 4) des Commercii und 5) dessen / was zu Erhaltung und Einführung guter Policey nöthig / gehöret.

§. 165.

§. 165.

Das Recht Gesetze zu geben verhält sich unter den teutschen Kaysern gantz anders als zu den Zeiten der Römischen / angesehen dieselbe bey Letzteren von dem Willen derselben abhiengen / und dahero die bekandte Regul galte: id quod Imperatori placet legis habet vigorem; dagegen von ersteren keine Gesetze / die das gantze Reich angehen / ohne Zuthuung der Stände gegeben werden mögen; ausser dem haben in Ansehung eintzler Provintzen und Länder die teutsche Reichsstände das Recht Gesetze zu geben / weil / wie §. 10. u. 17. gezeiget worden / Teutschland ehedem aus gewißen Völckern zusamen gesetzet gewesen / die sämtlich das Jus Legislatorium mit allen andern hohen regalibus ausgeübet / folglich auch würcklich ihre Lands-Rechte gehabt haben. v. LUDEWIG Erl. der G. B. *Tit. 30. §. 1. n. g.* Dahero noch biß dato die LL. Francorum, Saxonum, Bojorum, Thuringorum, Longobardorum, Gothorum und andere übrig sind. Derohalben / nachdem die Provintzen getrennet / §. 27. seqq. und sich die neu-erwachsene Ständen alle die Hohen Vorrechte / so die Alte Ertz-Fürsten gehabt / angemaßet / und die heutige Landes-Hoheit dadurch erhalten haben / so haben sie gleichfals anbey das Recht in ihren Landen / Gesetze nach belieben zu machen und einzuführen / überkommen / wie von MYLER *de Principibus & statibus*, SCHWEDER *introd. ad Jus Publ.* HERTIO *de superior. territor.* und andern schon längst erwiesen worden; welches auch die Ursach ist / daß alß das Römische Recht sich in die Gerichte einzuschleichen angefangen §. 35. fast jedes Fürstenthum / Grafschafft / Herrschaft und Stadt / sich bey ihren Gebräuchen

Creyße haben das Recht Gesetze zu machen.

und Gewohnheiten zu erhalten gesuchet / und ein besonderes Land- oder Stadt-Recht aufgerichtet hat / welche in der C. G. Ordn. von *1495. Tit.* **die Unterthanen in ihren ordentl. Gerichten bleiben** bestätiget worden / wo selbsten es heisset: **ein jeder soll seine Unterthanen in seinen Ordentlichen Gerichten, Rechten und Obrigkeit bleiben lassen und halten / nach eines jeden Fürstenthums, Graffschafft / Herrschafft und Obrigkeit Löblichen Herkommen und Gebräuchen.** Ferner ist in der Cammer-Gerichts Ord. von *1555. P. 1. Tit. 57.* das Cammer-Gericht auf die besondere Landes-Rechte und Verordnungen zu sprechen angewiesen worden. Da nun über das *in Instr. Pacis Artic. 8.* §. Gaudeant 2. den Reichs-Ständen das Recht Gesetze zu geben von neuem bekräftiget / auch denenselben besonders in denen Wahl-Capitulationen nach Belieben Zusammenkünffte anzustellen zugestanden worden / §. 135 so ist kein Zweifel/daß gantzen Creyßen/eben so wohl als eintzelen Ständen / dieses Vorrecht gehören müsse. Und folglich sind die Creyß-Abschiede nichts anders / als warhaffte Gesetze / die den Creyß / von welchem sie abgefasset worden / verbinden. §. 130.

§. 166.

Wem das Recht Zölle anzurichten gebühre / sind die Publicisten nicht übereinstimmig.

Wegen Aufrichtung der Zöllen hat es im Teutschen Reich sehr viel disputirens gegeben. Herr v. **Ludewig meinet in Erleut der G. B.** *Tit. 9. §. 2. n. dd.* als wenn diese Gerechtsame vor der Zertrennung der Provintzen jure concluſi territorii den Ertz-Fürsten gehöret habe / und sagt *pag. 874. in fin.* **Daß wenn** (nemlich nach Zertrennung der Provintzen) **die Landes-Herren**

ren selbst die Zoll-Freyheit bey dem Kayser gesuchet / oder von demselben angenommen hätten / so sey solches entweder aus Uberfluß / absonderlich von denen neuen Fürsten Geistlich und weltlichen Standes geschehen, welche sich aus der Landsäßigkeit der alten ausgezogen und eximiret / oder es wären die Diplomata zu einer Zeit gestellet, da der Zölle in dem Reich / wegen zerrissener und zergliederter Provintzen, zu viel worden / daß man aller Teutschen alten Freyheit ohngehindert, hierinnen Maaß halten müssen. Andere und zwar der meiste Theil der so genannten Publicisten haben sich in dieser materie nicht helffen können / und dahero das Jus Romanum schlechter dings zu Hülfe genommen und geglaubet / die Zölle gehörten ad Jus Majestaticum Imperatoris & summam Cæsaris potestatem, vid. NITSCH. *in Comment. ad Capit. Joseph. Art. XX. §. 2.* Man wird demnach bey diesen unter einander lauffenden Meinungen nach der bisherigen methode beflissen seyn müssen / aus der Reichs-Historie und Gesetzen allem Zweiffel abzuhelffen / und die Sache in gehörige Klarheit zu setzen.

§. 167.

Wie es mit dem Zollwesen vor Festsetzung des Landfriedens ausgesehen.

Sehen wir auf die Zeiten vor Zergliederung der Provintzen / so ist kein Zweiffel / daß die teutsche Ertz-Fürsten nach des von **Ludewigs** §. anteced. angeführter Lehre / das Zoll-Recht / wie alle hohe Regalia, in ihren Provintzen gleich dem Kayser in seinem domanio besessen / welches besonders EKKEHARDUS *de Cas. S. Galli c. 1.* deutlich verräth / da er des Zustandes des Hertzogthums Schwabens vor der Wahl Hertzogs Burkardi gedencket / indem er sagt: nondum adhuc illo tempore Suevia in Ducatum redacta (scil. suo principe instructa)

ſed fiſco regio peculiariter parebat (i. e. proventus & regalia fuerant Regis) ſicut & hodie Francia (Rheno vicina ſcil.) vid. a LUDEWIG *in Præfat. ad Singul. Jur. P. pag. 72.* Woraus aber deutlich folget/daß nach der Wahl Burckardi nicht mehr der Kayſer oder König ſondern der Hertzog das Jus fiſci überhaupt/ mithin alle deſſen ſpecies, als das Jus vectigalium, monetarum, metallorum &c. exerciret habe/wie wohlgedachter AUTOR *in opuſc. de Sueviæ tribunali S. R. Imp. Auſtriaco §. 41.* ſelbſten angemercket hat. Wegen Sachſen wird ſolches auch aus vielen Stellen/ die PFEFFINGER *ad Vitr. Lib. III. Tit. 2. §. 37. n. c.* anführet / und aus welchen ſo viel erhellet/ daß die Ottones denen Sächſiſchen Bißthümern / die ſie als Hertzoge zu Sachſen aufgerichtet/das Zoll-Recht verliehen/ erwieſen. Wie dann auch ferner/andere Provintzen betreffend / daſelbſten *pag. 173.* zu erſehen iſt/ daß K. Conradus Salicus an. 1030. dem Biſchoff von Würtzburg/ zweiffels ohne wegen ſeiner Fränckiſchen Länder dieſes Regale bekräfftiget: desgleichen pag. 177. daß ann. 1158. Hertzog Heinrich von Bayern und Sachſen / mit Biſchoff Ottone von Freyſingen über Verringerung des Zolls tranſigiret habe. Wie dann Kayſer Carolus IV. *in aurea Bulla Tit. IX. § 2.* in Erwegung der alt-Ertz-Fürſtlichen Prærogativen ſelbſten zugeben muß/ daß der König in Böhmen/ wie auch per conſequens alle andere an jener Stelle getrettene Churfürſten die Zölle ex antiqua laudabili & adprobata conſuetudine, diuturnique ac longiſſimi temporis præſcriptione beſäſſen. Derowegen die viele Zoll-Privilegia, die die Kayſer/ſo wohl qua Kayſer als auch qua Ertzhertzoge bereits im Xten XIten und XIIten ſeculo ausgeſtellet haben/allein denen geiſtlichen

chen Stifftungen / die noch damahlen unter denen Landes-Fürsten stunden / gegeben worden / wie aus dem PFEFFINGER *ad Vitr. L. III. Tit. 4. §. 6. n. a.* erhellet. Dahero zu vermuthen ist / daß / theils weil keine neue Kirche ohne sie zu dotiren / fundiret werden kan / CORVIN. *Jus Can. Lib. II. Tit. 20. §. 8. & 9.* in damahligen Zeiten aber noch nicht alle Bißthümer zu ihrem heutigen ansehnlichen Zustand gekommen / denen geistlichen Stifftungen die Zölle zuweilen loco dotis zugestanden worden / theils aber / daß die Geistlichkeit solche / wie andere weltliche Güther und Gerechtsamen / in damahligen abergläubigen Zeiten / durch allerley Kunst-Griffe an sich zu bringen gesuchet habe. Im Gegentheil hat nach Zertrennung der Provintzen ein jeder Reichs-Stand / sich die Vorrechte der Alten Ertz-Fürsten oder Hertzogen / worunter auch das Recht Zölle anzurichten gewesen / §. anteced. angemaßet: Daher bereits an. 1208. auf einem zu Augspurg gehaltenen Reichstage der Bischoff von Trient die Frage auffgeworffen: Ob ein Stand aus eigener Bewegung / und ohne besondere Erlaubniß des Kayserß / einen Zoll anrichten könte? und ohngeachtet dieselbe negative entschieden worden / vid. LUNIG *P. II. Spicil. Eccles. Cap. 4. Tit. Trident. §. 6. p. 916.* verbis: Constitutus igitur in solenni Curia apud Augustam in multorum hominum & aliorum Principum præsentia, dilectus fidelis noster Fridericus Tridentinus Episcopus, quæsivit in sententia: Si aliquis sine regia licentia & authoritate novum possit instituere telonium? & data est supra hoc sententia, quod nullo modo hoc fieri possit vel debeat, & si factum fuerit, irritum sit & inane, auch Fridericus II. in dessen *Constit. de 1236. cap. 10.* starck

über das von den neuen Ständen angemaßte Jus vectigalia erigendi geeifert und gesetzet; Wir setzen und bieten, daß alle dy Zolle / dye mit unrecht gehabent sin, anders dann sie von erst ufgesetzt sind / daß dy Hebunge absy und der Zolle bleibe / als er zu recht soll. Und daß niemand keine Zolle nem, wann zu recht / und daß man ihn zu rechtnen sol Wer das bricht den soll man halten für einen Straßen-Rauber. Wir setzen und gebieten / daß alle die Zölle dy syder unsers Vaters Tod, K. Heinrich, aufgesatzte auff Wasser und uff Lande von weme sy gesetzt sind / daß sy gar absyn. Es sey dann der syne bewerens möge von dem Riche / alß er von Recht solle. Welches in der Constitution Kayserß Rudolphi von 1287. bestätiget worden: Wir setzen und gebieten, daß alle die Zolle di sit Kayser Friderichs Zeiten auffgesetzet sind auf Wasser und auff Lande, von wem sie gesetzt sint / daß si gar absin, Es ensi das der / der in da hat / bereden müg von dem Riche, daß in ze rechte haben sol. DATT. *de Pac. Publ. Lib. I. cap. IV. num. 48.* und *49.* So ist es doch bey diesen Kayserlichen Verordnungen nicht geblieben: Denn es hat sich kein neuer Stand dieses Vortheils begeben / sondern vielmehr von dieser Gerechtsame profitiren wollen. Aus welcher Ursach Teutschland mit unzehligen Zöllen überhäuffet worden. Es sind aber andere Stände / denen besonders an dem Handel u. Wandel gelegen / dadurch bewogen worden / sich diesen Unternehmungen via facti entgegen zusetzen. Und es haben auch einige derselben aus dieser Ursach besondere Bündnisse eingegangen. Also haben unter andern an. 1278. unterschiedliche Herrn und Städte sich verbunden / Frieden zu machen von Maynz nach Basel / und die Reisende gegen alle neue und ungewöhnliche Rhein-Zölle /

le / an Leib und Güthern / gegen Erlegung einer gewissen summe Geldes zuschützē / welchen Bund WENCKER *in apparat. Archiv. p. 186.* ediret. Dergleichen auch PFEFFINGER *loc. cit. n. 6.* und DATT. *de P. P. L. 1. c. 4. §. 50. 51. 52.* anführet: oder sie haben sich durch Kayserl. Privilegia dahin zu prospiciren bestrebet / daß in einer gewissen Weite von ihren Gräntzen kein neuer Zoll aufgerichtet werden dürffe / wie unter andern Kayser Ludovicus Bavarus sub dato Franckfurt an. 1322. dieser Stadt das Privilegium ertheilet / daß niemand keinen Bürgerl. neuen Bau machen oder thun soll, bey 5. Meilen um Franckfurt / um und um, weder Burg noch Statt / und auch keinen neuen Zoll auffsetzen oder nehmen, welches bey dem LUNIG *Contin. 4. P. 1.* XIV. Absatz *Tit.* Franckfurt §. *8. p. 563.* und in dieser Stadt besonders gedruckten privilegiis zufinden ist. Da man also die neue Zölle auf diese Art verfolgete / und die Handlung von gantz Teutschland nicht dem interesse einiger Mit-Ständen aufopffern wolte; so haben sich hinwiederum andere durch Kayserl. Privilegia bey ihren angemaseten Zöllen zu erhalten gesuchet / dergleichen besonders Kayß. Carolus IV. ohngeachtet er selbst in A. B. C. XVII. de diffidationibus eingerücket: Prohibemus etiam & damnamus . . . indebita & inconsueta Telonia, & conductus, & exactiones pro ipsis conductibus extorqueri consuetas, sub poenis, quibus sacræ LL. præmissa & eorum quodlibet sanciunt punienda, starck zu ertheilen angefangen; davon PFEFFINGER *l. c.* nachgesehen werden kan: deßhalben sich auch Kayser Wenceslaus nach seines Herrn Vaters Todt / bey Antrettung der Regierung / reverliren müssen / keinen Zoll im Reich / ohne der Churfürsten

fürsten Wissen und Willen / zu vergönnen und zuzulaßen. WENCKER *loc. cit. pag.* 229. Dem ohngeachtet aber fehlet es in nachfolgenden Zeiten an Exempeln nicht / daß die Kayser dergleichen Zoll-Privilegia ertheilet haben / wie abermahl hievon PFEFFINGER *loc. cit.* nachzulesen ist.

§. 168.

Wie es nach aufgerichtetem Landfrieden mit dem Zoll-Wesen zu halten.

Nach errichtetem Landfrieden konnte auch das Zoll-Wesen besser und mit größerem Nachdruck in Ordnung gebracht werden. Es ist deßen Versorgung anfänglich dem Reichs-Regiment aufgetragen / und anbey versehen worden / daß die Churfürsten bey Aufrichtung neuer Zöllen concurriren solten: vid. die Reg. Ord. von 1500. §. **auch sollen sie** scil. **die Reichs-Räthe / insonderheit mit allem Fleiß auffsens haben und fürkommen, daß hinfüro kein neuer Zoll und Beschwehrung zu Waßer oder Lande gegeben, noch die Alten erhöht / noch andre Stett oder Plez dann von Alters, gelegt werden, anders dann mit Verwilligung der Chur-Fürsten.** DATT. *L. 3. c. 12. n. 152.* daher / alß man von Seiten der Chur-Fürsten zum ersten angefangen mit Kayser Carolo V. eine schrifftliche Capitulation aufzurichten / MASCOV. *Princ. J. P. L. 1. c. 4. §. 3.* derselben Art. XVIII. einverleibet worden: **Wir sollen und wollen auch insonderheit / dieweil Teutsche Nation in das Heil. Röm. Reich zu Waßer und Land, zum höchsten vor damit beschweret, nun hinfür kein Zoll von neuem geben / noch einigen alten erhöhn, ohn besondr Rath, Wissen, Willen und Zulassen / der bemeldten sechs Churfürsten.** Ferner ist in dem R. A. von 1576. §. 118 die Verordnung zu finden: **Weiters sind wir auch glaubhafftig berichtet worden, daß etliche Stände, ohn unsern Kayserl.** consens, **auch ohne Bewilligung**

willigung unserer und des Heil. Reichs Churfürsten / sondern für sich selbst / mit eigner That / hin und wieder im Heil. Reich Teutscher Nation zu Waßer und zu Lande / theils neue Zölle anzustellen, theils ihre Alte Zöll zu steigern angefangen, und dasselbig auch zum Theil unterm Namen Ungelds / Aufschlags / Brücken - Gelds oder Weg-Gelds / und was des Scheins mehr / verantwortet werden woll. Und §. 119. dadurch denn nicht allein die Gemeine Gewerb / Commercien, Victualien und alle Hanthierungen / zu noch höhrem Auffschlag / Werth und Theuruug mercklich getrieben, auch leichtlich Ursach zur Ungeduld und schädlicher Empörung geben mögte / sondern weil auch das alles, zu unser Kayserl besondern Hoheit und Reservaten / dann so wohl / zu unserer Kayserl. als auch der Churfürsten Reputation Veracht - Schmälerung uud Abbruch de facto durch gebracht / und fortgesetzt worden / wie uns etliche unterschiedliche Fälle, auf dem Rhein / dann auch an der Donau, Elben, Weser und andern Flüssen mehr / gleichfals zu Land an vielen Orten fürgenommen, angezeigt worden sind / hiernächst §. 120. derohalben damit auch in diesem auch unsere und der Churfürsten Reputation zu keiner Veracht noch Schmälerung gerathe - - - - haben wir gantz nöthig zu seyn gnädiglich ermessen, derentwegen mit unserm Kayserl. Schreiben, alle u. jede Creyß - Obristen Zu - und - Nachgeordneten, insonderheit zu ersuchen / und ihnen zu befehlen / wie wir dann auch ein jeden Creyß - Obristen / Zu - und - Nachgeordneten / darzu die andere Creyß - Stände selbst / in Krafft dieses Reichs - Abschieds / gnädigst ersuchen / vermahnen / ihnen samt und sonders gebieten und befehlen, bey denen Pflichten und Gehorsam / damit sie uns und dem Heil. Reich verwandt, auf nächst kommenden Creyßtägen / so wohl in ihren, als auf dero benachbarten Creyßen fleissig nachfragen / auch Erkundigung zu thun / ob, wo und welcher maßen, ungebührliche neue Zölle oder der Alten Zolle Ver-

steigerung, in denen Creyßen zu Waßer oder Lands/ von einem oder mehr Ständen / unter was Schein dasselbige auch bedeckt werden wolte / fürgenommen seyn solten ; wann und wie lange das alles ungefahrlich angefangen : was und wie viel Zolls oder auch unterm andern Nahmen / den Leuten zu Waßer und zu Land abgenommen, und dann was sie sonsten weiters zum Bericht darvon thun könten / das alles sollen sie die Creyß-Obristen Zu- und Nachgeordnete, auch die andere Creyß-Stände selbst beschreiben, und verschlossen zu obberührtem Franckfurtischen Deputations-Tag in die Maynzische Cantzley daselbst/ überantworten lassen / welches alsdann unsere anwesende Kayserliche Commissarien und der VI. Churfürsten Abgeordnete Räthe erbrechen, verlesen, was darinnen ferneres zuthun, sich vergleichen, und uns deßen zum forderlichsten berichten sollen, darauff wir alsdann die gebührende Nothdurfft fürnehmen und verschaffen wollen. Ferner sind angezogene Gesetze in allen Wahl-Capitulationen wiederholet / und besonders in letzterer Art. VIII. ausdrücklich gesetzet worden: Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die Teutsche Nation, und das Heil. Römische Reich zu Waßer und Land zum höchsten damit beschweret/ nun hinführo (jedoch unbeschädigt der vor Aufrichtung gegenwärtiger Wahl-Capitulation mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten gewilligter/ und von unsern Vorfahren Röm. Kayserrn, absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilter / und in observantz gebrachter Zoll-Concessionen Prorogationen u. Perpetuationen keinen Zoll von neuem geben noch einige alte erhöhen oder prorogiren lassen / auch vor uns selbst keinen aufrichten oder prorogiren, es sey dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen / Zulassen und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß / also in diesem Stück verfahren / daß keines Churfürstens Wieder-Rede oder dissens dargegen / und dergestalt

alle

alle und jede dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen / maßen dißfals die majora nicht zu attendiren / und ohne die unanimia nichts zu Stand zu bringen ; sondern auch die interressirte benachbarte und derjenige Creyß / in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, prorogirt oder perpetuirt werden will / darüber gehöret / deren darwieder habende Bedencken und Beschwerden gebührend erwogen / und nach befundener Billigkeit beobachtet worden. Ja es sollen die Creyße auch wegen würcklich vorhandener Untersuchung thun / in cit. art. IIX. §. Auch sollen und wollen wir, = = = damit man auch / über die hin und wieder im Reich zu Waßer und zu Land eingeführte neue Zölle und derer alten Erhöhung, neben andern mposten und Auflagen, ob und wie jeder Prætendent dazu berechtiget destomehr beständige Information u. Nachricht haben möge ; so sollen und wollen wir uns deßen bey jedes Creyßes ausschreibenden Fürsten erkundigen / darüber auch eine specification geben laßen, wie nicht weniger eine solche specification oder Information der Sach, auf den Fall / da etwan die Creyß-Ausschreibende Fürsten selbsten gegen diese Verordnung der Zölle wegen handeln solten, von den benachbarten und gravirten Ständen / ein- und annehmen, und darauff der Abschaffung und Reduction halben / wie obstehet / würcklich verfahren. Es ist demnach aus angeführten Gesetzen so viel zu ersehen / daß ohngeachtet das Jus erigendi telonia nicht ad reservata Cæsaris gehöre / dennoch 1) weilen durch Uberhäuffung der Zöllen dem gantzen Reich Schaden zuwächset, das Jus circa vectigalia einzlen Ständen eingezogen worden / und 2) keiner derselben ohne Einwilligung des Kayserß und sämtlicher Churfürsten einen Zoll aufzurichten oder zuerhöhen vermöge. 3) Daß wo solches geschehen soll / derjenige Creyß in welchem der Zoll aufgerichtet oder erhöhet werden soll / gehöret werden müs-

ße/ 4) daß die Creyß-Obristen darauf Acht zu haben/ damit nicht ein neuer Zoll errichtet oder ein alter gesteigert werde; wiedrigenfalß sie solches so gleich ad comitia gelangen zu lassen haben.

§. 169.

Ob die Reichs-Stände dem ohngeachtet ihre Zölle erhöhen u. accise oder Weg-Geld ansetzen können.

Aus den vorhergehenden §§. ist der Zölle Ursprung und wie es mit deren heutigen ferneren Ansetzung zuhalten/ erwiesen: Es komt aber anbey die Frage vor: Ob ein Churfürst oder anderer Reichs-Stand dem ohngeachtet/ in seinem Land/ Weg-Geld zu nöthiger Verbesserung der Strassen/ item auf die darin verbrauchte Waaren Zoll und Accise ansetzen/ ingleichem die Zoll-Taxe, bey jetzigem geringen Werth des Geldes/ angezogener Reichs-Gesetzen ohngeachtet erhöhen könne? Herr v. LUDEWIG Erleut. der G. B. *Tit. 9. §. 3. p. 882. seq.* bekräfftiget dieselbe/ welches auch ein Staud in Ansehung der in seinem Land zuverbrauchenden Waaren/ wo die Land-Stände dagegen nichts einzuwenden haben/ als ohne deren Consens die Teutsche Fürsten ehedem keine Auflagen anzulegen vermogten/ zu bekräfftigen ist. Wie aber in den andern Stücken diese Meynung mit den Worten der Wahl-Capitulationen cit. art. VIII, zu vereinigen sind: auch nicht gestatten, daß hinfüro jemand de facto und eignes Vornehmens/ neue Zöll anstellen, für sich dieselbe erhöhen/ oder sich deren gebrauchen und anehmen möge. Wann auch einige, sie seyn gleich unmittelbahr oder mittelbahr dem Reich unterworffen, sich unterstanden haben und noch unterstehen solten, unter ihren Thoren oder sonsten andern Orten, in und vor denen Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getrayd, Wein, Saltz, Viehe und anderes

deres mit gewissen Aufschlag, unter dem Nahmen Accis, Ungeld/ Niederlag, Stand- und Marckt-Recht, Pforten- Brücken- und Weg- Kauff- Hauß Rhent- Pflaster- Steinfuhren- und Cento - Gelder, Multer / Steuer u. andern dergleichen mposten, zu beschweren, solches alles aber in dem effect und Nachfolg für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja offtmahls weit höher zu halten - - - - (Woselbst ferner, wie dergleichen Fälle zu remediren/ verordnet ist) überlässet man andern zu beurtheilen.

§. 170.

Nunmehro erfordert nach Maßgabe des §. 164 die Ordnung/eine Untersuchung wegen des Müntz-Wesens anzustellen / wobey voraus zu setzen ist / daß man in denen ältesten Zeiten von dem Geld gar nichts wuste; dann die Sachen/ deren ein oder der ander benöthiget war / suchte er gegen andere / die er im Uberfluß hatte/ von denjenigen die derselben im Gegentheil bedurfften/ einzutauschen. Weilen aber einer nicht jederzeit das entbehren konte/ was ein anderer verlangte/ auch was dieser davor geben wolte / dem / welchem die desiderirte Sache gehörte nicht allemahl dienlich und angenehm ware; Ferner beyde sich über den Werth der Sachen die sie zu verwechseln suchten / nicht jederzeit vertragen kunten: so ware dieses eine unvollkommene und beschwerliche Art das verlangte sich anzuschaffen. Nach Errichtung ordentlicher Regiments-Formen suchte man also diesem Mangel dadurch abzuhelffen / daß man eine gewisse rare materie erwehlete / die allen angenehm / sich theilen lässet / und zur Erhaltung geschickt ist / vermöge deren man sich alle benöthigte Dinge an-

Ursprung des Geldes.

schaffen könte. Man fand dazu Gold und Silber am bequemsten. Derowegen hat man auch angefangen demselben nach dem Gewicht einen Werth beyzulegen. Daß man aber von dem ersten und der Reinigkeit des Metalls versichert seyn möchte / haben diejenige die das Regiment in einem gemeinen Wesen geführet / solches mit gewissen Merckmahlen bezeichnet / dahero das Geld nebst dem Müntz-Regal entsprossen ist / §. 172. „Es ist „demnach das Geld ein auf gewisses Schrot / Korn und „Gewicht / unter der Uberschrifft und auf Befehl des„jenigen dem die höchste Gewalt in einem gemeinen „Wesen zustehet / oder der sonsten dieses Vorrecht von dem„selben rechtmäßiger Weise erhalten hat / zum gemeinen „besten / in beliebter Form ausgemüntztes Stück Gold „oder Silber ; Das Recht aber zu müntzen an sich selb„sten / ist die einer Person oder einem Corpori, vermöge „eines jeden Reichs Gesetzen / zustehende Gerechsame / „Müntzen / wie es das gemeine beste erfordert / schla„gen zu lassen.

§. 171.

Ob das Jus monetandi in Teutschland ein Kayserlich Reservat seye, wird untersuchet.

Die Müntz-Gerechtigkeit an sich selbsten betreffend / ist vor allen Dingen zu untersuchen nöthig / ob dieselbe / nach der Lehre der meisten Publicisten / ad Jura Majestatica & reservata Imperatoris /, wie auch von der Zoll-Gerechtigkeit vorgegeben wird §. 166. gehöre / und kein annexum Juris territorialis seye? Welcher Meynung NITSCH *ad Capit. Josephi Art. XXXII.* SCHWEDER, COCCEJUS, HORN, RHETIUS *in Compendiis* J. P. ZIEGLER *de Juribus Majest. L. I. c. 49.* und andere zugetyan sind; oder aber ob vielmehr dem von Ludewig in der Erleut.

leut. der G. B. *Tit. 10. §. 1.* der solches daselbst verneinet / und zu behaupten suchet / daß die alten Ertz-Fürsten das Recht zu müntzen ursprünglich und nicht durch Kayserliche Vergünstigung ausgeübet / beyzupflichten seye? Die Sache gründlich zu untersuchen / so ist gewiß / daß bis auf die Zertrennung der Provintzen / schwerlich ein Exempel anzutreffen seyn wird / daß einer von den alten teutschen Hertzogen das Jus monetandi von dem Kayser überkommen habe. Dagegen aber leichtlich zu erweisen ist / daß sie nichts desto minder Müntzen ausprägen lassen. Also finden sich unter Kayser Lothario nummi bracteati mit der Uberschrifft: Kunrad D. Suev. v. Leuckfelds Nachricht von den *Bracteat*en oder Blech-Müntzen. §. 5. *Lit. O. p. 12.* Nicht weniger weiß man / daß die Bayrische und Sächsische Hertzoge dieses Vorrecht gehabt; angesehen die Scriptores ad ann. 1157. wenn sie von der Wieder-Erbauung der Stadt Lübeck schreiben / hinzu setzen: & statuit (Henricus Leo,) illic (Lubecæ) monetam, & teloneum & jura civitatis honestissima, HELMOLD. *L. I. Cap. 85. p. 197. & 198.* & alii Scriptores alleg. apud PFEFFINGER. *ad Vitr. L. I. Tit. 16. p. 163.* Und von Böhmen bekräfftiget Kayser Carolus IV. *in A. B. Tit. X. §. 1.* solches selbsten. Dahero dann auch in angezogenem Titul dieses berühmten Reichs-Gesetzes den Churfürsten das Recht zu müntzen als eine wohl hergebrachte Gerechtsame / bestättiget worden. Im Gegentheil findet sich / daß Ertz-Bischöffe / Aebte und Aebtißinnen in diesen Zeiten häuffige Privilegia der Müntz wegen erhalten / wie aus dem PFEFFINGER *ad Vitr. L. III. Tit. IV. pag. 464.* abermahl zu ersehen ist: und haben entweder die

Kayser

Kayser dergleichen in ihren domainen oder Erb-Provintzen/ die ihnen unmittelbahr unterworffen gewesen/ ertheilet. Nach Zertrennung der Provintzen aber/und also von Zeiten Friderici II. / sind vielfältige Kayserliche Begnädigungen vorhanden / durch welche die neue weltliche Reichs-Stände so wohl/ als auch andere/ die dem Reich nicht unmittelbahr unterworffen / das Recht zu müntzen erhalten haben. SCHEIDLIN *de conventibus monetalibus Sect. I. in proleg. §. 10.* PFEFFINGER *ad Vitr. l. c. p. 469. 76.* Wobey jedoch merckwürdig ist / daß gedachter Kayser sich bereits reversiren müssen/ keine neue Müntz in dem Land eines Stands schlagen zu lassen / durch welche dessen Land-Müntz verringert würde / SCHILTER *Tom. II. Inst. Jur. Publ. Tit. 16. p. 117. §. 14.* Welches aus keiner ander Ursach geschehen seyn kan / als weilen die höheren Stände auch nach der Zertrennung der Provintzen sich das Recht zu müntzen Iure proprio zugeeignet haben. Darinnen ferner die Ursach zu suchen ist / daß einige alte Fürstliche Häuser keine besondere Müntz-Privilegia aufzuzeigen wissen. Dadurch dann der Satz in thesi ohnzweiffelhafft wird: daß einige Reichs-Stände dieses Vorrecht allein ex longa consuetudine besitzen. Es haben denselben die Römische Rechts-Gelehrte die Müntz-Gerechtigkeit ex immemoriali præscriptione zugesprochen / und sich zu dessen Beweiß den Satz fest zusetzen bemühet: posse ad instar reliquorum regalium Ius cudendæ monetæ immemoriali etiam præscriptione seu legitima consuetudine, acquiri. Wie SIXTINUS, BOCERUS, ROSENTHAL, MYNSINGER und andere statuiren; welche auch in ihrer Meinung um so vielmehr gestärcket worden/als sie wahrgenommen/

genommen/ daß man in neuern Zeiten/um denen grossen Unordnungen/ die in dem Müntz-Wesen eingerissen/vorzubeugen/keinen Stand/der nicht im Besitz dieser Gerechtigkeit/oder mit besondern Privilegien begabet gewesen/ zu müntzen erlaubet hat. Es ist aber diesem allem ohngeachtet/ das Müntz-Recht niemahlen als ein reservatum Cæsaris proprie sic dictum angesehen worden/wie solches aus dem Nürnbergischen Reichs Abschied von 1438. §. item/, daß unser Herr. bey dem WENCKER *in Apparat. Archiv. pag. 358.* und andern die *in Corpore Rec. Imp.* anzutreffen/ und §. seqq. angeführet werden/ zu erweisen; Obgleich anbey nicht zu leugnen ist/daß im XVten und XVIten seculo von denen Rechts-Gelehrten/ nach den Grundsätzen der Römischen Rechten/ die sie auch in dem teutschen Staats-Recht zu applciren gesuchet/ gelehret worden: Die Müntz-Gerechtigkeit gehöre ad reservata Imperatoris, und könten dahero die Stände / die solche nicht ex longa consuetudine hätten / ohne besondere Privilegia sich dieselbe nicht zueignen. Aus welchen principiis auch die Kayser den geistlichen Stifftern und Reichs-Städten in den Müntz-Privilegiis vorzuschreiben angefangen haben / daß sie entweder den Reichs-Adler/ oder das Kayserliche Bildniß/ auf ihre Müntzen prägen solten / wie besonders aus der Abtey Murbach Privilegio aus dem XVten seculo, und unterschiedenen Reichs-Städtischen bey dem PFEFFINGER *loc.. cit. pag.* 473. *seqq.* zu ersehen ist: ingleichem ist auch in einigen/ in dem XVten seculo errichteten R. A. als von 1551. §. 46. So haben wir, und von 1570. §. 132. Alsdann auch diese hohe Gerechtsame ausdrücklich ein Kayserlich Regal genennet worden; obgleich

gleich aus eben denselben zugleich zu erweisen ist / daß das Müntz-wesen dem Kayser nicht allein zustehe. Dahero sich auch bereits Kayser Carolus V. in der mit ihm errichteten Capitulation *Art. XXVII.* reversiret hat/keine Müntz-Privilegia vor sich / ohne consens der Churfürsten / zu ertheilen / welches *in Capit. nov. art. IX.* folgender maßen extendiret wird: Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen / und absonderlicher Einwilligung der Churfürsten, und Vernehmung / auch billiger Beobachtung desjenigen Creyses Bedencken/ darinnen der neue Müntz-Stand gesessen, niemand wes Stands und Wesens er sey/ mit Müntz-Freyheiten oder Müntz-Städten begaben und begnadigen.

§. 172.

Historie des teutschen Müntz-Wesens.

Das Müntz-Wesen in Teutschland betreffend / haben unsere Vorfahren / bevor die Römer darein gekommen / kein Geld gehabt / wie aus dem TACITO *de mor. Germ.* zu ersehen ist. Und ob sie es gleich von den Römern kennen gelernet / so haben sie doch dasselbe anfänglich sehr mäßig gebrauchet / und sich anbey so viel möglich gewesen/ mit dem Tauschen beholffen: §. 175. auch als sie nachgehens selbsten zu müntzen angefangen / ist solches aus feinem Gold oder Silber geschehen / wie die nummi bracteati bis auf den heutigen Tag ausweisen; Daß also der Werth der Müntz nicht viel höher als das Gold und Silber selbsten gesetzet gewesen; Demnach ware bey der Müntz-Gerechtigkeit kein Vortheil zu machen/ daß sie deshalben der Kayser und die alte Ertz Fürsten gar wenig selbsten mögen exerciret haben / sondern sie überliessen dieselbe meistentheils dem / in den Städ-

ten

ten / in welchen der gröste Handel getrieben worden / wohnhafftem Adel / der die Ausmüntzung / nach dem alten angeführten Gebrauch besorgen / und anbey dahin sehen muste / daß sich keine schlechte Müntze einschliche. Dahero die Müntz-Genossen entsprossen sind / wie unter andern hiervon **Lehmanns Speierische Chron.** *Lib. IV. cap. 14.* **und des Hertzogs Elsaß. Chron.** *Lib. VIII. cap. 4.* und *Lib. X. cap 7.* nachzulesen ist. Es ware dieses auch die Ursach / daß in alten Zeiten kein gewisser Fuß in dem Ausmüntzen vorgeschrieben zu werden nöthig war / wie dann annoch nach der Zertrennung der Provintzen / als einige Stände besondere Müntz-Privilegia gesuchet haben / §. seqq solche das Recht zu müntzen allein nach dem Fuß / wie andere Reichs-Stände / deren Lande an die neuen Müntz-Stände gestossen / dasselbe zu exerciren gepfleget / erhalten haben. Also hat e. gr. ann. 1339. der Hertzog von Geldern das Recht güldene Müntzen nach dem Werth der Chur-Cöllnischen / Brabantischen / Gräfflich Hagenauschen und Holländischen Gold-Müntzen zu schlagen / empfangen; LEIBNITIUS *Tom. I. Cod. Diplom. Jur. Gent. §. 78 p. 152. n. 4.* Deßgleichen hat ann. 1357. der Graff von Salm erhalten / güldene u. auch silberne Müntze zu schlagen / in solchem Gewicht / Korn und Güte / als dieselbe der Bischoff von Metz und Hertzog von Lothringen schlagen / LUNIG *Spicileg. Secular. P. II. in Suppl. p. 1921. & 1922.* Item die Marckgrafen zu Bareut und Culmbach ann. 1361. **daß sie gutte Pfennige oder Heller schlagen, und müntzen mögen lassen / ewiglichen, nach dem Korn und nach dem Auszahl, als man Pfennig und Heller zu Nürnberg, zu Lauffen, oder in andern Städten schlägt,**

in den Landen um Nürnberg gelegen / als wie die vormals Fürsten und Herrn gegeben worden / LIMNÆUS *L. V. Jur. Publ. cap. VI. §. 130. pag. 200.* Anderer Exempel zu geschweigen. Doch wird nicht leicht eines zu finden seyn / das dem Privilegio Kayserς Ludvvigs von Bayern / das derselbe ann. 1346. der Reichs-Stadt Franckfurth ertheilet / gleich komme / indem ihr darinn der Kayser nachgiebt / daß sie neue Münz sollen machen und schlagen klein Geld / wie sie düncket / daß es ihnen / und dem Land aller nützlichs sey / und wie sie die Münz schlagen / da solle den Kayser mit gnügen / und sollen sie darum nicht straffen / oder ihnen nicht zusprechen. vid. LIMNÆUS *Lib. VII. Jur. Publ. cap. XVI. §. 33. pag. 245.*

Es ist aber mit dem Müntz-Regal von Seiten eines und des andern Standes / bey denen / nach Absterben Kayserς Friderici II. vor Teutschland sehr fatalen Umständen / bereits unerlaubter Gewinn zu machen angefangen worden: deßhalben sich auch das gantze Reich des verfallenen Müntz-Wesens schon damahlen annehmen müssen / welches dahin geschehen / daß man auf dem an. 1287. zu Regenspurg gehaltenen Reichstage / alle Müntzen / so von Zeiten Kayserς Friderici II. geschlagen worden / cassiret hat; LEHMANN **Speyr. Chron.** *L. 5. c. 8.* von welchen Zeiten an / dieses Geschäfftes halben auf denen Reichstägen vielfältige Berathschlagungen gepflogen worden / wie der gelehrte Herr von Bünau de Iure circa rem monetar: c. 2. umständlich erwiesen hat. Besonders aber hat man sich bewandten Umständen nach / über einen gewissen Werth des Geldes / und zwar in Ansehung der Güldenen Müntzen / die im commercio hauptsächlich gegolten haben / ver-

vergleichen müssen / wie unter andern aus dem Rathschlagen das unsers Herrn des Königs Räthe und auch unser Herrn der Churfürsten Räthe gerathschlaget haben / zu Neyntz *an.* 1402. von der Müntz wegen / bey dem WENCKER. *pag.* 359. erhellet / da es heißet: Item daß unser Herre der König / unsere Herren die Churfürsten und andere des Reichs Fürsten und Herren / die Gulden Müntze han / fürbaß nach datum diß Brieffes alle und igliche ihre Müntze besetzen sollen, daß ihre Müntzemeistere die Gulden Müntze slagen, also daz feder Gulden habe drittenhalben u. zwentzig Grad an deme Striche und an der offtzale LXVI. Gulden uff die Marck / und daz das auch an der Striche und offtzale funden werde an allen und iglichen Gulden die sie dann forbaß slahen werden; woselbsten auch expresse versehen worden ist / daß fernerhin nicht geringer als vorgesetzet / Gold gemüntzet werden / wiedrigen falß aber der Müntz-Meister gestraffet / und die ausgemüntzte Sorten nicht anders als nach ihrem Werth / genommen werden solten. Desgleichen ist in der Reformation de ann. 1442. §. 12. it. Wann auch. und §. 13. Item Wann dieselb. deshalben Verordnung geschehen. Wie denn auch um denen in dem Müntz-Wesen eingerissenen Mängeln nachdrücklicher vorzubeugen / einige Stände bereits in medio ævo dem gering gemüntzten frembden Geld in ihren Ländern den Cours nicht verstattet / und deshalben besondere Müntz-edicta publiciren lassen / wie von Hertzog Otto von Bayern / de ann. 1253. bekannt: Otto rejecta pecunia veteri Reginoburgensium (Sexaginta nummi drachmam auri valebant) novum numisma Landshutæ fecit, eosque nummos, nec alios in Bojoaria recipi, edicto jubet, A-

VENTINUS *Lib. VIII. Annal. Bojic. cap. VI. §. 9.* GIOVANNI *in Germ. Principe Lib. V. c. 1. §. 15.* Andere sind zusammen getretten/ und haben sich verglichen auf gleichen Werth/ zu müntzen/ und denen von ihnen geschlagenen Müntzen in ihren Ländern gleichen Lauf zu lassen/ wie ann. 1409. von den drey geistl. Churfürsten geschehen ist/ wovon den Vertrag WENCKER *p. 363. & seqq.* anführet; Ferner ist die Vorsicht / so die Städte wegen des Müntz-Wesens bereits damahlen gebraucht/ aus eben diesem WENCKER *loc. cit. p. 367. seqq.* zu ersehen; Nach Verewigung des Landfriedens hat man geglaubt/ auch mit Regulirung des Geschäfts glücklich zu seyn. Man hat deshalben nach dem R. A. von 1500. *Tit. 21. §. 3.* **Item wir / oder der.** dem Reichs-Regiment eine Müntz-Ordnung zu machen aufgetragen / das in dem R. A. von 1524. §. 25. **Dergleichen hat der Müntz halber.** wiederhohlet worden. Es hat auch dasselbe / anbefohlnermassen / eine Müntz-Ordnung würcklich verfertiget / die aber nach dem Reichs-Schluß von 1526. von dem Regiments-Rath nochmahlen zum fleißigsten besichtiget/ und so dann zu endlicher Vollziehung gebracht werden sollen. R. A. von 1526. §. 27. **Als auch hiebevor.** Als aber dieselbe auf dem R. T. zu Speyer ann. 1527. abermahl übergeben worden / hat man beschlossen/ daß jeder Stand von dem Rathschlag eine Copey nehmen/ denn seine Nothdurfft erwegen/ und die zu müntzen hätten / ihren Müntz-Meister oder andere Müntz-Verständige auf St. Jacobs Tag gen Speyer zum Kayserlichen Regiment verordnen solten/ weiter zu Vergleichung einer beständigen Müntz im Heil. Reich zu handeln und zu rathschlagen / R. A. zu Speier 1529.

§. 33.

§. 33. **Und nachdem die Kayserl. Regierung**; Allein es ist besagter Tag entweder gantz nicht zu Stande gekommen oder aber fruchtloß abgelauffen: derowegen auf den ersten Aprilis 1531. ein jeder Chur-Fürst und andere Fürsten / dazu die Fürsten und andere / so gülden und silbern Bergwercke haben/dergleichen die VI. Creyße / jeder einen tapffern Rath der Müntz-verständig/ mit völliger Gewalt nach Speyer schicken und verordnen sollen / die vorangezogene Müntz-Verordnung für die Hand zu nehmen / das alles mit höchstem Fleiß und aller Nothdurfft zu ermessen / und darinn endlich zu beschliessen/ und die Sachen zum wenigsten dahin zu richten/ daß doch etlich Jahr lang ein ziemlich leidlich/ gleichmässig/ beständig/ wahrhafftig und gerecht Müntz im Heiligen Römischen Reich aufgericht und gemacht werde. R. A. von 1530. §. 134. **Dieweil nach vielgehabter Handlung.** Es ist aber auf besagtem Tag abermal wegen Abwesenheit etlicher Verordneten nichts gehandelt und deßhalben ein neuer Tag auf den Junii 1533 angesetzet worden. R. A. 1532. Tit. IX. **die Müntz belangend** / auf welchen ebenfals nichts-beschlossen worden. Dagegen man an. 1542. auf dem Reichs-Tag zu Speyer eins geworden/ von einer einhelligen gleichmässigen Müntz im Reich teutscher Nation aufzurichten/ zu Nürnberg 1542. im Julio Rath zu pflegen. R. A. v. 1542. §. 130. **und nachdem** Auf besagtem Reichs-Tage hat man aber diese Sache von neuem zu fernerer deliberation dahin ausgesetzet: daß auf den 3ten Julii gen Speyer die Kayserl. Maj. und alle und jede Müntz-Genossen Stände/ darzu die Fürsten und andere/ so Gülden und Silbern Bergwerck haben/ ihre Müntz-verständige Räthe

the abfertigen sollen / mit Befelch / sich mit anderer Müntz-Genossen verordneten Gesandten / einer guten beständigen Müntz-Ordnung halben / auf vorige derenthalben zu andern Tagen gepflogenen Handlungen und Rathschlägen / zu unterreden / und ihr Bedencken auf künfftigem Reichs-Tag gemeiner Reichs-Versammlung anzubringen / da alsdann ferner und austrüglich nothwendig Ein- und Fürsehung derenthalben geschehen sollen / damit im Heil. Reich teutscher Nation ein ziemlich gerechte Müntz aufgericht und gemacht werde. R. A. 1543. §. 38. **Dieweil auch unter andern.** Weil man aber auch dieses mal nichts ausgerichtet / und das Ubel immer ärger worden / wie aus dem **R. A. von** *1548. §. 40. 41. 42. 43:* erhellet / so ist in dem citirten §. 41. **und wiewohl.** beschlossen worden / dieser Sache wegen eine nochmahlige Versammlung im Febr. des 1549ten Jahrs / zu Speyer zu halten / und alle Handlungen die bißhero derhalben gepflogen worden / zu erwegen / und endlich darin zu beschliessen / damit zuletzt durch eine beständige gleichmäßige Müntz-Ordnung / der gemeiner Nutz gefördert / und aller unziemlicher Vortheil derwegen abgestellt werde. Da sodann endlich eine Müntz-Ordnung verfertiget auf dem R. T. von 1551. von sämtlichen Ständen genehm gehalten / u. besagtem R. A. §. *35. seqq.* einverleibet / worden. Allein es hat auch dieselbe / ohngeachtet sie eine 50. Jährige Bemühung gekostet / dennoch nicht so gleich zur execution gebracht werden können R. A. *1555. §. 137.* **Wiewohl auch gemeiner Stände.** Derowegen abermahl auf dem R. T. zu Regenspurg an. 1557. dieses Geschäffts halben / Berathschlagung gepflogen / aber

auch

auch dießmahl auf folgendes Jahr ausgesetzet worden ist. vid. dessen §. 80. seqq. Hierauf ward endlich an. 1559. eine neue Müntz-Ordnung publiciret / die in dem folgenden R. A. in einem oder dem andern erleutert oder verbessert worden: daß es demnach nunmehro an guten Gesetzen auch in diesem punct nicht fehlet.

§. 173.

Der Mangel in dem Müntz-Wesen ereignet sich a) in Ansehung der Person die da müntzet; b) der materie, die vermüntzet wird / c) der Form / nach welcher die Müntze geschlagen / d) und des Endzwecks / wozu dieselbe verfertiget wird. Das erste geschiehet / wann 1) ein Stand müntzet der solches regale nicht rechtmäßig erhalten oder hergebracht hat / oder 2) dasselbe zwar gehabt / solches aber gäntzlich cassiret oder auf eine Zeit suspendiret worden: 3) wann es verkaufft oder verliehen worden / Ferdin. Müntz-Ord. 1559. §. 174 ferner als sich auch. Desgleichen wo 4) ein Stand das Recht zu müntzen hat / aber nicht diejenige Sorten / die er ausmüntzet / R. A. 1576. §. 78. und aussondern wie auch 5) ausser den verordneten Müntz-Städten müntzet; angesehen nach dem R. A. von 1570. §. 133 und dieweil und von 1549 §. 102. wir ordnen nach eines jeden Creyßes Gelegenheit / in demselben 3. oder 4. Müntz-Städte seyn sollen / in welchen alles Geld / so von den Müntz-Ständen in demselben Creyß ausgemüntzet werden soll / geschlagen werden muß. Dann besondere Müntz-Städte zu haben ist niemand / als denjenigen Ständen die eigne Bergwercke haben / erlaubet. *p. cit.* §. 133. R. I. de an. 1570. & *add.* SCHEIDLIN. *de conventibus monetal.*

Sect. 2. §. 19. Die Müntzen aber/ die auser denen in jedem Creyß approbirten Müntz-Städten angeleget werden/ werden Hecken-Müntz-Städte genennet/ und sollen vermöge derer Reichs-Gesetzen nicht geduldet werden. SCHEIDL. *loc. cit. §. 63. seqq.* Der zweyte Mangel äussert sich/ wann 1) die Müntze nicht gerecht an Korn/ Gefäll/ Schrot und Gewicht nach Maßgabe angezogener Müntz-Ordnungen ist; 2) oder auch wo ein Stand zu viel Scheide- und Land-Müntzen schläget/ und solche gegen den Reichs-Fuß ausmüntzet. **Müntz-Ordn** § 19. **Neben vorgesetzten. R. A.** 1566. §. 154. **es sollen auch denen Creyßen.** 3) Wenn eine gute Müntz durch Seigen/ Beschneiden/ Schwächen/ Waschen/ Abgiessen/ oder auf was Art es seyn möge/ verringert; **R. A.** 1566. §. 167. **Was dann der Müntz halben.** oder aber 4) eine nach denen Reichs-Gesetzen geschlagene Müntze wiederum zerschmeltzet wird. **Müntz Ordn.** §. 170. **wir ordnen** seqq. **In** Ansehung des dritten Puncts wird gefehlet/ **wenn ein** Müntz-Stand bey der von ihm geschlagenen Müntz das Reichs-Gepräge wie es in der Müntz-Ordn. gesetzet/ nicht aufpräget/ **Müntz-Ordn** 1559. §. 101. **Wie aber vorgemeldte Sorten.** Ingleichem wo er 2) unter eines andern Fürsten Bildniß müntzet/ R. A. 1566. §. 156 **in weitere Berathschlagungen.** Gegen den vierten Punct wird endlich peccîret/ wann 1) eine gute und nach des Reichs Korn und Schrot ausgemüntzte Müntze aus- und dagegen eine geringere eingeführet wird. *cit.* §. 156. des R. A. v. 1566. oder aber 2) die Müntzen verringert werden; davon allbereit Meldung geschehen ist.

§. 174.

Denen Creyßen lieget ob über der Müntz-Ordnung zu halten.

Ob gleich das gantze Reich sich die Verbesserung der Mängel/die sich in denen Müntz-Angelegenheiten ereignen/ angelegen seyn lässet/ so ist doch nebst diesem denen Creyßen / wie auch über das einem jeden Landes-Herrn in seinem Territorio, aus denen §. 172. angeführten Gründen/ über der Müntz Ordnung zu halten auferleget worden Müntz Ord. §. 49. Wo auch etliche. R. A. 1566. §. 164. und sollen die Geordneten. R. A 1570. §. 139. Da aber in diesem abermahl. R. A. zu Regenspurg 1594. §. 105. Wie wir auch sonsten. Besonders aber ist um die Gleichheit der Müntze desto besser in dem Reich erhalten zu können/ denen Creyßen anbefohlen / der Müntz wegen unter sich zu correspondiren / davon §. 101. 102. 103. weitläufftig gedacht worden. Was wegen der seit einigen Jahren ausgemüntzten geringhaltigen Gold- und Silber-Müntzen auf unterschiedenen Creyß-Tägen gehandelt und provisionaliter statuiret worden: ingleichem was deshalben am Kayserl. Hoch-Preißl. Reichs-Hof-Rath und auf dem Reichs-Tag biß dato vorgefallen/ davon kan FABRI **Staats-Cantzley** in den letzten Theilen/ die besonders gedruckte Acta publica monetaria, und zu dessen Erläuterung des gelehrten Geheimden Raths HEINECCII *diss. de reductione monetæ ad justum pretium.* nachgelesen werden.

§. 175.

Von dem Ursprung und Fortgang der Handlung in Teutschland, und der Vorsorge, die denen Creyßen vor deren Erhaltung oblieget.

Weilen ein Land nicht alles hervorbringet / und dennoch einige Sachen zuweilen vor nöthig gehalten werden/ die allein in fremden Landen anzutreffen sind so ist der Handel und Wandel das einige Mittel diesem vermeintlichen Mangel abzuhelffen: Dahero auch LIBO

NIUS in der von GROTIO *de Jur. Belli & Pac. L. II. c. 2. §. 13.* angeführten Stelle zum Lob der Kauffmannschafft folgendes schreibet: Deus non omnia omnibus terræ partibus concessit, sed per regiones dona sua distribuit, quo homines alii, aliorum indigentes opem, societatem colerent. Itaque mercaturam excitavit, ut quæ usquam nata sunt, iis communiter frui omnes possent. Wie dann auch die Heyden deren Ursprung und Erfindung / wegen ihrer Vortrefflichkeit / dem bey ihnen hochberühmten Gott Mercurio zugeschrieben haben. Es erhellet hieraus / daß die Kauffmanschafft bey denen verderbten Neigungen der Menschen in Ansehung einer gantzen Societät fast unentbehrlich ist; dem Fisco aber und denenjenigen Personen / die sich derselben befleißen / gereichet solche zu grossem Vortheil; daß also einem Staat viel daran gelegen ist / Handel und Wandel nicht nur in gutem Stand zu halten / sondern auch nach und nach zu mehrerem Aufnehmen zu bringen. In Teutschland war die Handlung in alten Zeiten nicht bekannt / angesehen die Teutschen sich allein auf den Krieg / die Jagd und den Ackerbau geleget / und übrigens ihre Zeit mit Müßiggang zugebracht haben: TACITUS *de mor. Germ. c. XV.* & JUL. CÆSAR *de B. Gal. Lib. VI. cap. XXI.* dahero sich dieselbe / bevor die Römer dahin gekommen sind / auch sehr schlecht beholffen / und von dem Geld / das doch zu Treibung der Handelschafft unumgänglich nöthig ist / gar nichts gewust haben. §. 170. Nachgehends aber / als sie solches durch dieselbe kennen gelernet / haben sie dasselbe so mäßig gebrauchet / daß sie keinen Wucher damit getrieben; sondern solches allein / wegen seiner Bequemlichkeit /

keit/ zu Anschaffung derjenigen Sachen / deren sie äuſſerst benöthiget waren / und die sie etwa durch den Tausch/ als die älteste und unschuldigste Art dasjenige was man vermisset / anzuschaffen / nicht erhalten könten/ anwandten. TACITUS *de M. G. Cap. 5. & 16.* Als in Teutschland unter denen Fränckischen und denen folgenden Sächsischen respective Kayſern und Königen / durchgehens Städte errichtet worden / so bauete dieselbe der Adel / CASPAR. LERCH a. **Dürmst.** *de Ord. Eq. Cæſar.* **Grundſ.** *1. n. 89.* und bewohnte solche nebst denen Leibeigenen und Freygelassenen / die unter dessen Protection der Handelschafft und denen Handwercker oblagen. THOMASIUS *in diſſ. de hominibus propriis pag. 57.* Besonders aber wurden die Städte nach dem IXten seculo, da die Freylassung fast in gantz Teutschland aufkommen / mit letzteren/ die sich nunmehro von dem Bauern-Stand zu unterscheiden suchten / angefüllet. Es haben dieselbe/ nachdem sie entweder durch Treibung des Handels oder der Handwercke ein ansehnliches Vermögen zusamen gebracht/ CONRING. *de urbibus germ. § 87.* ihres alten Stands bald vergessen / und sich dahero dem Adel gleich zustellen gesuchet. Sie nahmen zu dem Ende den Nahmen der Bürger / den ehedem der in denen Städten wohnende Adel allein geführet hatte / **Lehmann Speyr. Chron.** *L. II. c. IX. & L. 4. c. 22.* SPENER *in Jur. Publ. L. 4. c. 2. §. 2. n. 1.* angesehen von dem Wort Burgus, die Wörter Burgmanni, Burgenſis, Burgarii, Burger / entsprossen / und also die Einwohner und Beschützer befestigter Häuser bedeutet haben/ DU FRESNE voc. *Burgus* CRELL. *in diſſ. de Jure urbes muniendi pag. 13.* gleichfals an. Welches die Ursach ist/ daß die

alte Adliche Bürger / von diesen auch dem Nahmen nach unterschieden zu bleiben/Regiments- und andere Titul, als der Patriciorum, Geschlechter/ Hauß- und Müntz-Genossen in medio ævo sich bedienet haben. SPENER. *J Publ. Lib II c. VIII. §. 5. n. e.* Wie dann ferner die völlige erlangte Freyheits-Rechte/ welche bey der alten teutschen Regiments-Form den Adel von dem gemeinen Volck oder Leibeigenen allein unterschieden/ §. 5 / denen neuen Bürgern die Gedancken so hoch getrieben / daß sie nunmehr bey ihren glücklichen Umständen / dem Adel selbst abhold worden / aus Haß gegen denselben sich in gewissen Gesellschafften gegen ihn verbunden / und ihm das Regiment / das er bis dato in den Städten allein geführet / mit Gewalt abzudringen gesuchet haben. HERTIUS *de Special. Rom. German. Imp Rebuspubl.* §. 22. DATT. *de Pac. Publ. Lib. I. c. 14.* Das ihnen auch an unterschiedlichen Orthen dahin geglücket ist / daß sie denselben entweder gantz hinaus gebracht / oder aber genöthiget haben / seinen Adelichen Stand zu verlassen / sich unter ihre Bündnisse zu begeben / und ihnen gleich zu setzen ; wodurch sich aber die Städte überhaupt den Adel feind gemacht/ der deshalben/ um sich an ihnen empfindlich zu rächen/ das Faustrecht dahin mißbrauchet hat / daß er die Handlung / weilen der dadurch gezogene profit die neue Bürgerschafft zu vorgedachten excessen gegen ihn veranlasset / und allein dieselbe / nicht aber zugleich den annoch in vielen Städten wohnenden Adel angienge / auf alle weise zu ruiniren beflissen ware : demnach die Waaren und Kauffleute auf den Strassen überall anfiele und plünderte : dadurch die Städte zu dem Unterhalt der Kauff-

mannschafft den Hansee- und andere Bündnisse zu schliessen genöthiget wurden. §. 39. Die es auch überdas bey Errichtung vieler besondern Landfrieden dahin zu bringen gesuchet haben/ daß denen reisenden Kauffleuten darinnen expresse Sicherheit zugesaget werden mögte / wie die Exempel/ die DATT *loc. cit. Lib. I. cap. XVI. §. 61. seqq.* anführet / bezeugen. Dennoch ohngeachtet aber haben die Commercia nicht hinlänglich in Sicherheit gesetzt werden können / biß endlich unter Kayser Maximiliano I. ein allgemeiner Landfrieden auf ewig geschlossen worden/ §. 45. 56. Da nun auch zu Ende des XVten seculi, und also zu gleicher Zeit / America oder die so genante neue Welt entdecket worden/ und vieles Gold / Silber / nebst andern bißhero unbekanten kostbahren Waaren in Europa gekommen / davon Ioh. Hübners vollständige Geographie, T. 2. Lib. XI. einige Nachricht giebet / so ist auch der luxus dadurch gewachsen: daß also die Kauffmannschafft mehr und mehr zuzunehmen erwünschte Gelegenheit bekommen; die man dann auch wegen ihrer oben angeführten Nutzbarkeit / so viel möglich gewesen/ jederzeit in ferneren Flor zu setzen getrachtet hat. Aus welcher Ursach Kayserl. Maj. durch die mit höchstdenselben errichtete Wahl-Capitulation Art. VII. aufgetragen worden/ die commercia des Reichs nach Möglichkeit zubesorgen. Ingleichem da/ oben §. 51. gedachtermaßen/ denen Creyßen vor das Wohl eintzler Creyßen so wohl/ als auch des gantzen Reichs zu sorgen zukommt/ der Flor des Commercien-Wesens aber per deducta, nicht nur zum Vortheil eintzler Ständen / sondern auch des gantzen Reichs gereichet / und über das wegen vieler Umständen / ein Stand dasselbe

dasselbe nicht alleinahl allein gehörig befördern kan/ so ist dieses eine Sache/ worüber nicht nur überhaupt auf denen Creyß-Tägen gehandelt werden kan/ GOEBEL *de Convent. Circul. C. III. §. 6.* sondern es werden auch viele andere Dinge/ die per consequentiam zu dessen Beförderung dienen/ als e. g. die Sicherheit und Ausbesserung der Strassen/ das Zoll-/ Müntz-/ und Post-Wesen/ GOEBEL *l. c. n. y.* und andere dahin einschlagende materien betreffend/ daselbsten verhandelt. Bey Abhandlung des Commercien-Wesens aber ist dahin zu sehen/ daß durch dessen exercitium dem gemeinen Wesen kein Schaden zuwachse/ der grösser sey/ als der Vortheil/ so durch eine freye Handlung erhalten wird: dahero öfters sowohl in Ansehung der Personen/ die da handeln/ als auch der Völcker und Länder/ mit welchen gehandelt wird/ einige besondere Verordnung gemacht werden müssen. Welches auch die Ursach ist/ daß dem oben citirten *§. VII. cap. nov.* eingerücket worden: **Desgleichen (sollen und wollen wir) auch die grossen Gesellschafften und Kauff-Gewerbs-Leuthe, und andere/ so bishero mit ihrem Geld regiret/ ihres Willens gehandelt/ und mit Wucher und unzulässigen Vorkauff und** Monopolien **viele Ungeschicklichkeiten dem Reich/ und dessen Inwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil und Beschwerung zugefügt, und noch täglich einführen und gebähren thun, mit der Churfürsten/ Fürsten und anderer Ständen Rath, inmassen wie deme zu begegnen hiebevor auch gedacht/ und vorgenommen/ aber nicht vollstreckt worden, gar abthun, keines weges aber jemanden einige** Privilegia **auf** Monopolia (**es geschehe solches bey Kauffhandel,** Manufacturen, **Künsten und andern in das Policey-Wesen inlauffenden Sachen, oder wie es sonsten Namen haben möge,) ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselbe als denen Reichs-**

Reichs-Satzungen zuwider, abthun und aufheben, wann auch in den benachbarten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung der im Reich gefertigten Manufacturen/ und guter aufrichtiger Waaren verbotten seynd, oder verbotten werden solten, weilen solches der Freyheit der Commercien zuwider/ so sollen und wollen wir uns desselben Abstellung angelegen seyn lassen/ im wiedrigen aber die Vorsehung thun/ daß andere Waaren hinwieder aus ermelden Landen ins Reich zu bringen, gleichergestalt nicht zugelassen seyn soll. Es heisset demnach auch das Jus retorsionis zuweilen Handel und Wandel mit benachbarten Völckern entweder gantz oder zum Theil aufheben. Ersteres geschiehet ordentlicher Weise in Ansehung der Nationen, mit welchen das teutsche Reich in Krieg verwickelt wird. Desgleichen wird zum öfftern das commercium mit denen Provintzen die an des Feindes Lande gräntzen / und dahero zubesorgen stehet/ daß wenn man mit denselben einen freyen Handel verstatte / dem Feind dadurch Zufuhr geschehen könne / gar aufgehoben/ oder welches am gebräuchlichsten ist / auf die Waaren die nicht contreband sind / restringiret ; in dem Spanischen Successions-Krieg ist durch ein an. 1705. publicirtes Kayserl. edict wegen denen Commerciis folgende Verordnung geschehen: daß 1) weder den Franzosen noch andern benachbarten Völckern/ allerley Geschoß / Wehr / Waffen/ Pulver/ Bley / Lunten/ Salpeter / Grobe- zu Schiff-Segel dienende Leinwand / Seiler / und was sonsten zum Feuerwerck / Einrüstung der Kriegs-Schiffe an Pech / Hanffe und Hartz gehörig/ wie auch der Pferd Verkauf verbothen worden: andere Waaren aber/ die hier nicht recensiret/ und deren im §. 4. cit. edict. gedacht worden/ hat man in die neutrale Länder verführen dürffen.

Dagegen auch von den in Franckreich entsprossenen Waaren diejenige/ die nicht zur Schwelgerey/ sondern zur Nothwendigkeit / oder vor gelehrte und Handwercker dienlich / in das Reich einzuführen erlaubet worden: wohin *loc. cit. §. 5.* allerhand gebundene Bücher/ Land- und See-Carten / Kupperstich/ Mathematische Instrumenta, Papier/ und was sonst ad rem litterariam gehörig ist / so dann auch Saffran/ Grünspan / Beutel-Tuch/ Safflor / Baum-Oel / Mandeln/ Alkermes, leau de la Reine, Samereyen und Flinten-Steine gezehlet worden / vid. **Staats Cantzl** *Part. 10. c. 10. pag. 402. seqq.* Bey letzterem Reichs-Krieg aber hat sich der Verboth puncto der Handelschafft weiter erstrecket / vid. §. 3. der Reichs-Kriegs-Declaration, wo es heisset: solle weder Neutralität, Correspondentz, Gewerb oder Handhabung Französische und Savoische, so wohl Wollene als Seidene, Gold und Silberne / auch aller andern Waaren und Manufacturen, wie die Nahmen haben mögen, wie auch Wein, Brandwein, Oel, samt andern Gewächsen und Sachen, sie werden gleich unmittelbahr oder graden Weges von dannen gebracht, noch auch Wechsel, Gegen-Wechsel mit den Feinden / in und ausser dem Röm. Reich verstattet werden. ir. §. 4. verb. daß kein Getreyde, Mehl / Pferde, Horn- oder Klauen-Vieh, Gewehr, Pulver, Bley Schwefel, Salpeter und andere zum Kriege nothige Sachen noch Waaren ausser Reichs irgend wohin / auch so gar in Neutrale Frembde Lande / jedoch so viel diese letztere betrifft / ohne ausdrückliche Erlaubniß, geschickt und verführet werden solle. Ferner ist das Kayserliche erläuterte Commercien-Verboth mit Dero und des Reichs Feinden vom 11ten May 1734. bey dem FABER *Tom. LXVI. pag. 51. seqq.* nachzulesen. Weilen nun denen

denen Creyßen vorgedachtermaßen auch das Recht in Commercien-Sachen Verfügungen zu thun zustehet/so ist kein Zweiffel/ daß 1) bey angehendem Reichs-Krieg dieselbe nebst den Ausschreib-Aemtern/vor Publicirung eines allgemeinen Commercien-Edicts, hierinnen was ihnen noth deucht/ provisionaliter statuiren können/ vid. das citirte erleuterte Commercien-Verboth §. *XIII l. c. pag. 556.* Dagegen müssen dieselbe/ wann solches einmahl publiciret worden/ darüber halten: demnach nicht verstatten/ daß ein Stand/ unter dem Prætext der Neutralität/ die ohne dem kein Reichs-Stand vor sich erwehlen kan/ §. 181. das Commercium, der ergangenen Verordnung entgegen/ an die verbothene Ort fortsetze. Ingleichem 3) dahin sorgen/ daß dasselbe nicht gegen die gemachte Verordnungen/ von denen Commissariats-Subalternen/ oder sonsten eigennütziger weise/ beschwehrt werde. Dahero der Schwäbische Creyß an. 1696. in Comitiis klagend angebracht/daß die Kayserliche Commissariats-Subalternen, sub titulo der Contrebanden/ fast alle Waaren anhielten und confiscirten. FABER *Tom. I. pag. 162.* 4) Kan ein Stand// der sowol in Friedens- als Kriegs-Zeiten in Commercien-Sachen ein Anliegen hat/ sich bey dem Creyß/ in welchem er angesessen ist/ melden/ und auch wohl um Interceßionales an Kayserl. Majest. und das Reich bitten/ wie hierinn bey dem letzteren Reichs-Krieg die Stadt Franckfurt/ auff Anhalten der dasigen Kauffmanschafft/wegen Beybehaltung des freyen unschädlichen Commercii, nach dem an. 1705. beliebten regulativo bey dem Ober-Rheinischen Creyß nachgesuchet hat. FABER *Tom. cit. LXIV. p. 577.*

§. 176.

Ingleichem lieget ihnen ob vor gute Policey besorgt zu seyn.

Es ist §. 164. erwiesen / daß die Creyße überhaupt das Recht Gesetze zu geben haben ; Uber dem ist auch §. 135. angezeiget worden / daß denselben über diejenige Puncte / die zu guter Verfassung des Teutschen Reichs abzielen / zu handeln zustehe; woraus folget / daß die Creyße in Policey- wie in andern Dingen / gesetze zu geben / berechtiget sind; Daher häuffige Policey-Gesetze zu finden / die dieselbe aus eigner Bewegniß gemachet haben. Also gedencket GOCKELIUS *de Circul. Suev. & Franc. pag. 135.* von Deliberationen des Schwäbischen Creyßes / wegen den geschenckten Handwercken / Taglöhner / Spieler / Zechen / Fleisch-Kauff / Specerey / Verführung der Ochsen-Häut / und Wolle. Deßgleichen hat man an. 1652. auf dem Nieder-Sächsischen Creyß-Tage wegen einer Gesind-Ordnung deliberiret. MULLER *de Convent. Circul. c. 13. §. 32.* An. 1654. ist in Puncto des Gewichts und der Maaße auf dem Fränckischen Creyß-Tage / LONDORP. *Tom. 7. pag. 958.* und an. 1655. über die ordinat. polic. überhaupt gehandelt worden. LONDORP. *Tom. 6. pag. 977.* FABRI **Staats Cantzl.** *P. 4 p. 263.* Ferner wird denselben zuweilen von dem Kayser und Reich die Besorgung des Policey-Wesens besonders aufgetragen. So ist in dem R. A. von *1603.* §. *63.* **Demnach setzen und wollen.** den Creyßen befohlen / in puncto des Wollen-Kaufs und Verführung derselben / eine Verordnung zu machen / und in letztrem R. A. §. 195. **Damit aber.** ist verordnet worden / daß ein jeder Creyß / was er wegen guter Policey zu verordnen vor gut ansehe / an den ordinairen Deputations-Tag überschicken solle ; **Item** / ist in dem con-

cluso

eluso der drey Reichs-Collegiorum von 1671. die Abstellung der Mißbräuche bey den Handwerckern betreffend / §. 15. versehen worden / daß die Stände und Creyße / mit den benachbarten gute correspondentz halten / und solche zu Beytrettung dieser erneuerten Policey und heylsamen Ordnung ersuchen solten. Item / nachdem auch die Klagen vorkommen / daß nicht allein die Handwercker / so nicht um den täglichen Lohn arbeiten / sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen / die Leute nach ihrem Gefallen mit dem Preiß ihrer Arbeit übersetzten / sondern auch fast jedermänniglich durch des Gesindes übermäßigen Lohn hochbeschwehret würde / daß nicht nur ein Creyß-Stand mit dem andern / sondern auch ein jeder Creyß mit einem und andern benachbarten Creyße hierunter correspondiren und sich einer billig-mäßigen beständigen Tax- und Gesind-Ordnung vergleichen solle. FABER *Tom. I. c. 2. n. IV.*

§. 177.

Transitus ad statum belli.

Nach dem §. 130. ist nunmehro das letztere Stück der Creyß-Berathschlagungen / und zwar derjenigen / die den Kriegs-Staat betreffen / abzuhandeln. Wohin 1) die deliberationes so wohl von der Creyß-Verfassung überhaupt / als auch bey anscheinendem Reichs-Krieg sich in guten Vertheidigungs-Stand zu setzen / gehören. 2) Was bey ausgebrochenem Kriege zu beobachten / allwo von der Schuldigkeit der Stände ihr Contingent nach declarirtem Reichs-Kriege zu stellen / den Berathschlagungen über die Frage quomodo, von dem Unterhalt des Reichs-Contingents, denen Durchzügen und den Winter-Quartiren / auch was dabey in Obacht zu nehmen: Ferner von den Lieferungen

der Creyßen und Ständen zu der Reichs-Armatur, und der Versorgung der Reichs-Festungen; ingleichem/daß kein Stand vor dem andern zu beschweren / sondern die Saumseligen allenfals mediante executione ihrer Schuldigkeit zu erinnern / zu handeln ist. Wozu 3) die deliberationes bey bevorstehendem Frieden/ in wiefern nemlich die Creyße als partes compaciscentes zum Friedens-Werck concurriren können / zu zehlen sind.

§. 178.

Die Creyße sollen überhaupt in Verfassung stehen.

Weil die Creyße zu Handhabung des Landfriedens angeleget worden / §. 70. seqq. so sollen sie jederzeit in gehöriger Kriegs-Verfassung stehen / damit die schuldige Reichs-Hülffe auf Befehl des Obristen marchiren könne / R. A. *1555.* §. *80.* **ferner als hiebevor.** Und damit solches desto besser bewürcket werden könne / soll ein jeder Creyß nicht nur einen besondern Creyß-Obristen/Zu- und Nachgeordnete und andere Befehlshaber bestellen §. 78. seqq. sondern auch in würcklicher Verfassung mit Vorrath / Munition und Leuten stehen / und davon denen andern nahgesessenen Creyß-Obristen/Zu- und Nachgeordneten gewissen Bericht thun/ damit man im Nothfall sich darauf verlassen / u. dahero allen unversehenen Anfällen mit eilender Rettung steuren könne. Wie in dem R. A von *1576.* §. *49.* **Inselben Speyrischen.** ausdrücklich verordnet worden ist.

Von der Reichs-Zurüstung, gegen wen dieselbe geschiehet, und auf was Art ein Reichs-Krieg anzufangen.

§. 179.

Die Zurüstungen des Teutschen Reichs zielen nicht nur auf die Erhaltung der innerlichen Ruhe / sondern es lehret auch die Erfahrung/ daß daßelbe wegen

gen seiner Unruhigen Nachbaren öffters die Waffen zu ergreiffen genöthiget werde / und demnach am meisten gegen dieselbe sich in Positur setzen müsse. Daß also die Creyß-Hülffe entweder gegen Frembde / oder gegen die wieder die Reichs-Gesetze handelnde Mit-Stände gebrauchet wird: in welchem letzteren Punct die Executions-Ordnung Maß und Ziel setzet / davon oben §. 159. umständlicher gehandelt worden ist. Was aber den ersten Fall betrifft / so ist ein Unterschied inter bellum defensivum & offensivum zu machen. Letzterer kan ohne der Churfürsten / Fürsten u. Ständen Vorwissen / Rath und Einwilligung / nicht unternommen werden: Inmaßen seit der Gründung des Teutschen Reichs der Kayser aus eigner Bewegniß keinen Krieg anfangen mögen / wie LIMNÆUS *ad Capitul.* Caroli V. *art. 9.* PFEFFINGER *ad Vitr. L. 1. Tom. 2. §. 10. lit. d. & L. 3. Tom. 2. §. 69. n. a.* mit vielen Exempeln erwiesen haben. Demnach nicht abgesehen werden kan / wie die Lehre des Herrn Hoff-Raths MASCOV. *in diss. de bello solenni Imperii Sect. 1. §. 4.* daß der Kayser in alten Zeiten mehrere Gewalt in des Reichs Kriegs-Geschäfften gehabt / statt findet; ob gleich nicht geleugnet werden kan / daß Kayser Maximilianus I. auf dem an. 1495. zu Worms gehaltenen Reichstag / denen Ständen die concurrentz in diesem Geschäffte zu erst per legem publicam eingestanden habe vid. **Handhabung des Landfriedens zu Worms** *dict. an. Tit. 4.* **auch sollen wir** Dieses mag Gelegenheit gegeben haben / daß / als mit dessen Enckel Kayser Carolo V. eine Schrifftliche Capitulation aufzurichten angefangen worden ist / §. 108. dieser passus derselben gleichfalß einverleibet

verleibet worden / welches nicht nur in denen folgenden Wahl-Capitulationen, sondern auch in dem *Instrum. Pac. art. 8. §. 2.* Gaudeant status Jure suffragii, præsertim ubi bellum decernendum. geschehen ist. Dem ohngeachtet aber ist / wann periculum in mora, oder die Umstände es sonst erfordern / der Churfürsten consens vermöge denen Wahl-Capitulationen hinlänglich. MASCOV. *Princip. Jur. Publ. Lib. V. cap. IV. §. 3.* Obgleich die übrige Stände jederzeit / und besonders in monitis ad capitulationem ann. 1658. dieser clausul wiedersprochen haben. AUTOR der Grundfeste *Part. 3. cap. 3.* Es ist auch in der ann. 1711. auf dem R. T. von beyden höchsten Reichs-Collegiis approbirten beständigen Wahl-Capitulation darauff reflectiret / und dieser passus ausgelassen worden; welche aber bis dato noch nicht vim legis erhalten hat. Dagegen verstatten die Reichs-Gesetze / weilen ohne dem die natürliche Rechte selbsten einen jeden sich best-möglichst zu vertheidigen anweisen / dem Kayser in bello defensivo mehrere Freyheit. Dahero der letztern Wahl-Capitulation Art. IV. expresse einverleibet worden ist: **Wo wir aber des Reichs wegen angegriffen würden / mögen wir uns aller, dem Reich unnachtheiliger Hülffe gebrauchen.** Jedoch ist auch der Kayser in diesem Fall / aus Ursach / daß vorgedachter massen / derselbe ordentlicher weise ohne der Ständen Einwilligung von wegen des Reichs keinen Krieg führen kan / wo es Zeit und Umstände leiden / deren Einwilligung einzuholen verbunden. SCHWEDER *Introd. in J. Publ. Part. special. Sect. I. cap. 26. §. 2.*

§. 180.

Wenn eine frembde Macht des teutschen Reichs

Ge-

Gerechtsamen zu nahe tritt / oder sich gar mit einer Armee dessen Gräntzen nähert / und des Reichs Lande entweder würcklich feindlich angreiffet / oder doch solches zu thun andräuet / so ist die Pflicht eines jeden Standes und Creyßes / auf seine und des Reichs Vertheidigung in Zeiten zu gedencken / dahero dieselbe jederzeit in gutem Defensions-Stand stehen sollen. §. 178. Aus welcher Ursach HOBBESIUS *de cive c. 13. §. 8.* schreibet: Rectores civitatum obligatos esse, curare pro viribus, ne contingant mala ista, quæ metuantur, hinc tempestive pecuniam colligere, milites legere, propugnacula ædificare, licitum esse, illa vero non facere vel omittere, illicitum. Besonders aber bemühet sich Kayserl. Maj. vermöge der derselben obliegenden Vorsorge vor das gantze Reich / welche sich hauptsächlich mit darin exerciret / daß sie sich die teutsche Länder von allen feindlichen Anfällen zu befreyen / und die Feinde von dessen Gräntzen abzuhalten bestreben / die sämtliche Stände auf dem Reichs-Tag / wo es die Zeit-Läufften zulassen / §. anteced. zu rechtmäßiger Ergreiffung der Waffen zu bewegen / um durch einen allgemeinen Reichs-Krieg den bevorstehenden Schaden abzuwenden / oder den geschehenen zu ersetzen zu suchen / als zu welchem Endzweck allein ein rechtmässiger Krieg geführet werden kan. GUNDL. *Jus nat. c. IX. §. 6.* und *7.* Zu dem Ende dieselbe durch dero Hoch- ansehnliche Commissarios die Proposition thun / und die Frage an? in deliberation bringen lässet / da so dann nicht nur super justitia belli, sondern ob solcher auch dem Heil. R. R. vorträglich seye? berathschlaget wird. MASCOV. *de bello solenni Imperii Sect. I. §. 12.* Wann dieselbe affirmative beschlossen worden / wird ein Reichs-Gutachten ausgestel-

Wie es bey bevorstehendem Krieg bis auf dessen declaration gehalten wird.

let/ und Kayserl. Maj. zur Ratification übergeben/ wie deßhalben wegen des Spanischen Succession-Kriegs FABER *Tom. III. p. 334.* und wegen des letztern Reichs-Krieges die Reichs-*Fama* St. *XVIII.* nachzulesen sind. Wann die Kayserl. Ratification eingelanget / wird/ weilen ex principiis Juris gentium, kein Krieg ohne vorhergehende offentliche Kriegs-Declaration angefangen werden kan/ GROT. *de J. B & P. L 3. c. 3. §. 5.* der Krieg nicht nur auf dem Reichs Tag publiciret / sondern es geschiehet auch solches von denen Ständen in ihren Territoriis. MASCOV. *l. c. §. 13.* In der Kriegs Declaration selbsten werden die Ursachen, die das Reich zu Ergreiffung der Waffen bewegen/ angezeiget/ wie die Formularia, unter welchen der Krieg zu Anfang dieses Seculi dem König in Franckreich und dem Duc d' Anjou angekündiget worden/ bey dem FABER *Tom. VII. p. 201.* und von dem letzterem Kriege *l. c. Tom. LXIII. p. 231.* ausweisen. Es ist demnach der „Reichs Krieg zu definiren/ als ein Krieg/ den der Kayser „und das Reich / auf vorhergegangene Berathschlagungen/ aus rechtmässigen Ursachen/ nach gethaner Declaration / unternehmen / und mit zusammen gesetzten „Kräfften führen. Nach der Kriegs-Declaration folget die Wegschaffung der Feindlichen und Revocation der diesseitigen Gesandten/ MASCOV. *loc. cit. §. 13.* Es ergehen auch ingleichem geschärffte Mandata avocatoria an die in feindlichen Kriegs-Diensten stehende Personen/ die in des R. R. gehörigen Landen gebohren / oder aber in denselben Güther besitzen / welche von dem Kayser in seinen Erblanden / und den Ständen in ihren Provintzen / publiciret werden; MASCOV. *loc. cit. §. 14* so dann wird das Reichs-Generalat auf dem Reichs-Tage

gehörig beſetzet STRUV. *Syntag. Jur. Publ. c. 23. §. 14.* Davon die Art und Weiſe wie ſolches geſchiehet/ bey dem FABER *P. LXIV. c. 7. pag. 297. P. LXV. p. 457.* und *P. LXVII.* zu erſehen iſt. Doch wird zuweilen deßen Beſtellung Kayſerl. Maj. anheim geſtellet/ wie Exempel hiervon in dem R. A. von *1541.* §. *55.* und dieweil uns Churfürſten. dem R. Abſchied *1566.* §. *51.* Nachdem ferner. und von 1594. §. 2. wie wohl wir. zufinden. Ferner wird der Reichs-Rath/ wo denen commandirenden Generals die gantze Kriegs-Operationen nicht überlaßen werden / gleich der Generalität aus beyden Religionen beſetzet: MASCOV. *Princ. Jur. Publ. L. 5. c. 4. §. 8. 9. 10.* und alle Anſtalten wie der Krieg geführet werden ſoll / von dem Kayſer und den Ständen vorgekehret. Qui enim ſummo Imperio gaudent in aliquo regno, illis & bellicarum rerum ſumma poteſtas, & facultas conſcribendi militem, reſque reliquas huc ſpectantes adminiſtrandi non poteſt non competere BODINUS *de republ. L. 1. c. 10.* Dahero auch die in Reichs-Kriegen zuſammen gebrachte Armee des Kayſers und Reichs-Armee genennet STRYK. *in diſſ. de milit. Imperial. c. 11. §. 5.* und nebſt der Reichs-Generalität in beyder Pflichten genommen wird / R. A. zu Regenſpurg *de ann. 1557. §. 54.* als dann ferner. *Cap. nov. art. 4.* STRYK. *loc. cit. cap. 3. §. 6.* MULLER *de copiis auxil. ſtatum Imp. §. 13.*

§. 181.

Weilen nach declarirtem Krieg der Gegentheil ſogleich angegriffen werden kan/ GROTIUS *L. III. c. 3. §. 13.* derſelbe aber ex regula Juris naturæ, quod in hoſtem omnia ſint licita, gleiches Recht hat; und der Reichs-Krieg

Nach declarirtem Reichs-Kriege ſind die Stände ſchuldig ihre Contingente ohngeſäumet

marchiren zu lassen, und die verwilligte Geld-Anlagen abzutragen.

Krieg im Nahmen und mit Einwilligung des gantzen Reichs geführet wird; §. anteced. überdas diejenigen/ denen das Jus Belli zustehet / bevor ein Krieg declariret wird/ sich um die benöthigte Truppen und deren Unterhalt nebst allen Kriegs-Nothwendigkeiten bekümmern müssen: VEGETIUS *de milit. L. III. c. 3.* & STRYK. *de Jur. milit. Imperial. c. 2. §. 1.* so sind nicht nur alle Reichs-Stände schuldig/ nach declarirtem Krieg zur Sicherheit der teutschen Gräntzen / ihr Reichs-Contingent ohngesäumt in completem Stand zu stellen/ sondern auch die zu Führung des Krieges nöthige Gelder willig herzuschiessen. Die schuldige Mannschafft wird nunmehro gemeiniglich nach dem An. 1681 gefasten Reichs-Schluß/ vermöge dessen das Simplum 40000. Mann beträgt / FABER *T. II. p. 356.* gestellet / und davon die Repartition in die Creyße/ die MASCOV. *in Jur. Publ. L. 5. c. 4. §. 13.* aus dem FABER *T. X. p 334.* ediret/ gemacht. Es ist von der Zeit / da diese Eintheilung genehm geheissen worden/ jederzeit ein Triplum, das 120000. Mann ausmachet/ verwilliget worden. FABER *Tom. LXIV. pag. 417.* Ehedem wurden zuweilen alle Creyß-Truppen an einen gewissen Sammel-Platz commandiret / daß sie von dar sämtlich zu der Reichs-Armee stossen können. Weil aber durch den Hin- und Her-Marsch viele Zeit ohne Noth versäumet wird/ so ist bey letztern Reichs-Kriegen ausdrücklich beschlossen worden / daß ein jeder Stand sein Contingent unverweilt zu der Kayserl. und Reichs-Armee an Ort und Ende/ wo die Kayserl. und Reichs-Generalität dieselbe beordern würden/ abzuschicken verbunden seyn solle. FABER *Tom. VIII. pag. 520 & Tom LXIV. pag. 421.* Dahero wann einmal ein Reichs-Krieg beschlos-

schlossen/ kein Stand / da ohnedem aus der üblichen Repartition bekandt / wie viel eines jeden Theil an Mannschafft beträget/ unter dem Vorwand/ eine vorhergehende Creyß-Versammlung abzuwarten/ oder durch andere Ausflüchte/ sein Contingent zurück halten kan; wie in dem Scripto, das der Oesterreichische Comitial-Gesandte Frey-Herr von Jodoci dem Saltzburgischen Comitial-Gesandten/ Herren von Zillerberg / wegen des zu stellen habenden Reichs-Contingents/ an. 1734 d. 16. Junii übergeben/ vortrefflich behauptet worden. vid. FABER *Tom. LXIV. p. 474.* Vielweniger kan ein Stand vor sich/ohne daß ihm solches von dem Kayser und dem Reich zugestanden worden/ die Neutralität erwehlen; vid. R. A. von 1641, § 86. und dennoch die MASCOV. *de bello solen. Imp. sect. 1. §. 29.* und das in der Staats-Cantzley *Part. LXV. pag. 366.* befindliche Bedencken/ ob ein Churfürst oder Stand des Reichs bey gegenwäreigem Krieg neutral bleiben könne! & vid. KEMMERICHS *diss. de neutralitate Statuum Imperii R. G. in bello Imperii illicita*, noch auch das einmahl zur Reichs-Armee gestossene Contingent, es seye dann daß er wegen frembdem Uberfall in seinen eigenen Reichs-Landen seiner Truppen selbsten benöthiget/ und solches mit Genehmhaltung der Reichs-Generalität geschehe/ avociren. Staats-Cantzl. *Tom. VIII. pag. 525.* und *Tom. LXIV. pag. 444.* Aus welcher Ursach/ als in vorigem Successions-Krieg das Mecklenburgische Contingent heimlich von der Armee abmarschiret/ solches von der Generalität/ und auf den Reichs-Tag sehr hoch empfunden und beschlossen worden/ daß künfftig gegen dergleichen Unternehmen nach Kriegs-Manier verfahren werden solle. Staats-Cantzley

Tom. XXI. pag. 746. MASCOV. *loc. cit. Sect. 2. §. 2.* Wann ein Contingent in das Lager eingerücket / geschiehet die Musterung. Ehedem wurde hierzu ein Muster-Commissarius, dem man auch die Auszahlung der Reichs-Truppen übertragen / bestellet. R. A. 1543. §. 31. und damit solche Besatzung. Nunmehro aber geschiehet dieselbe von der Reichs-Generalität / FABER Staats-Cantzley *Tom. cit. VIII. pag. 522.* Wie es aber damit gehalten werde / zeiget die Tabelle, die FROMANN seinem *Tractat de Commissariis* beygefüget hat. Die zu Erschwingung der Kriegs-Unkosten angesetzte Reichs-Anlagen aber werden nunmehro entweder nach denen Römer-Monathen oder nach vorgedachtem Fuß von Anno 1687. angesetzet; so daß dieselbe nach der Anzahl und Mannschafft / die die Stände zu stellen haben / reguliret / u vor einen Reuter 2. Gulden / vor einen Musquetirer aber 40. Kreutzer / gerechnet werden. Wie deshalben die Austheilung in die Creyße zu geschehen pfleget / ist bey dem FABER *Tom. XII. pag. 492.* und aus demselben bey dem MASCOV. *loc. cit. pag. 326.* zu ersehen. In letzterem Reichs-Krieg hat man zur Reichs-Kriegs-Operations-Cassa nach denen Römer-Monathen contribuiret / wie aus der An. 1734. geschehenen Verwilligung von 30. Römer-Monath bey dem FABER *Tom. LXIV. pag. 461. seqq.* zu ersehen, add. Kayß. Commissions-Decret an dem Hochlöbl. Reichs-Convene zu Regenspurg, eine neue Verwilligung von 60. Römer-Monathen zu gegenwärtig-fortdaurenden Reichs-Krieg betreffend vom 15ten Junii 1735. in der Staats-Cantzley *T. LXVI. p. 265.*

§. 182.

§. 182.

Hierbey ist zu erwegen / ob ein Stand nothwendig schuldig sey sein Contingent in natura zu stellen / oder aber ob er / wo er sich mit Geld zu lösen erbiethig / sich dadurch von seiner Obliegenheit befreye ? Dem letztern scheinet der R. A. von *1521. §. 35.* **Item haben wir uns weiter mit gedachten Ständen / und sie wiederum mit uns vertragen / vereiniget und verpflichtet / daß solch ihr Hülff / mit Volck zu Roß und Fuß und nicht mit Geld geschehen soll / daß auch keiner der angezeigten Hülff / wie ihm die zu Roß und Fuß / nach laut des Anschlags / hie aufgelegt erlassen / deßhalb auch mit ihnen durch uns selbst noch jemand anders nicht dingen** &c. R. A. *1532. Tit. 1. §. 7.* **und damit solcher und von** *1555. §. 80.* **ferner als hiebevor.** darinnen gleichfals expresse gedacht / daß auf benöthigten Fall / ein jeder Stand seine Anzahl zu Roß und Fuß / auf des Creyß-Obristen Erfordern / abfertigen solle / zuwieder zu seyn. Allein weil in diesen Reichs Gesetzen besonders hat ausgemacht und accordiret werden müssen / daß die Stände ihre quotam an Mannschafft in Person stellen solten; so folget / daß wo solches nicht geschehen / ihnen ehedem frey gestanden / ihre Obliegenheit entweder mit Mannschafft oder Geld abzutragen. §. 147. Da aber nunmehro bey letztern Reichs-Kriegen jederzeit ausgemacht worden / daß die Stände ihre Mannschafft in natura ohne Zeitverlust stellen sollen / vid. **Staats-Cantzley** *Tom. LXIV. pag. 417.* & §. anteced. als mögen sich dieselbe keines weges mit Geld lösen / præstandum enim est id, quod promissum est. *L. I. de pactis.* Weilen aber schwächere Stände ihre schuldige Mannschafft nicht jederzeit zu unterhalten vermö-

Die Stände sind ordentlicher Weise nicht gehalten ihr Contingent in natura zu stellen.

mögen) ihnen auch zuweilen mit deren Auwerbung viel Verdruß und Zeit-Verlust begegnen/ und sonsten andere Ursachen/ warum sie dieselbe in Natura nicht stellen können/ sich ereignen mögten/ auch nach der heutigen Verfassung von höhern und mächtigern Ständen/ die viele Truppen auf den Beinen habē/ oder auch von dem Kayser selbst/ gegen proportionirliche Subsidien-Gelder die zu stellende Mannschafft leichtlich zu erhalten ist; so wird so wohl zum Besten des gantzen Reichs/ als auch dergleichen bedrängter Ständen/ öffters connivendo eingestanden/ entweder von andern Ständen Völcker zu übernehmen/ oder aber an Kayserl. Maj. selbsten/ um sie zu vertretten/ eine gewisse Geld-Summe zu zahlen. Dahero hat e. gr. an. 1703. der Kayserl. Gesandte im Nieder-Sächsischen Creyß/ Graf von Eck/ als derselbe bey der Stadt Bremen die Stellung ihres Contingents urgiret/ dahin angetragen/ daß wann sie keine Mannschafft auf den Beinen/ sie ihre Gebühr ohne langen Anstand abtragen/ und sich deshalben mit Kayserl. Maj. an dero Hof berechnen sollte. FABER *Tom. VIII. pag. 403.* Ingleichem hat im letztern Krieg der Kayser des Hildesheimischen und Osnabrückischen Contingents-Vertrettung gegen ein gewisses Stück Geld übernommen/ Staats-Cantzley *Tom. LXVI. pag 750.* wie auch wegen einiger Bayrischen Reichs-Ständen von Chur-Bayern geschehen ist. *loc. cit. Part. LXIV. pag. 669.*

§. 183.

Über die Frage quomodo wird nicht nur auf denen Reichs-sondern auch Creyß-Tägen gehandelt.

Ob zwar die quæstio quomodo bey bevorstehendem Reichs-Krieg vor allen Dingen auf den Reichstägen auszumachen ist/ wie aus den *conclusis trium Collegiorum* von 1704. die Kriegs-Verfassung bey der Reichs Armee, in-

insonderheit, bey denen Operationen, Marchen und Remarchen, item mit Herstellung der Reichs-Contingenten, und von deren Nothwendigkeit / bey dem FABER *Part. IX. c. 10. p. 736.* und von 1705. in eadem materia *loc. cit. pag. 320.* zu ersehen ist. Im letztern Krieg hat man diese Sach in folgende Puncte gefusset: 1) wie die Reichs-Armee mit Proviant, Fourage, Haber und andern Nothwendigkeiten zu versehen? 2) Was für Arrillerie und Ammunition darzu bey- und wohin zu schaffen? 3) was für Gelder an Römer-Monathen zu den Krieges-Operationen und andern ohnentbehrlichen Ausgaben zu verwilligen? 4) Ob diese in eine gemeinsame Operations-Cassa zu bringen / oder ein jeder Creyß seine besondere Feld-Cassam und Commissarien darzu aufstellen solle / woraus die vielfältige Kriegs-Requisita bestritten werden können? 5) Wie der Soldaten Desordres zu verhüten? 6) Wie das Marsch-Wesen / Fuhr-Werck / Vorspann und nöthige Troß-Pferde / auch anderes ohne Schaden der Unterthanen zu reguliren? 7) wie das Commando der Reichs-Armee und der Rang der Generalität einzurichten / auch wie die Generals Kayserl. Majest. und dem Reich die Pflichten abzulegen? 8) Wie ein Creyß den andern am schleunigsten wider die feindliche Anfälle zu secundiren? Wie solches alles aus dem über diese Puncta 1734. ad Dictaturam gegebenen Reichs-Gutachten / und darauf erfolgtem Kayserl. Commissions-Ratifications-Decret in des FABRI Staats-Cantzley *Part. LXIV. p. 434. seqq.* erhellet. Indessen gibt es annoch gar viele dahin einschlagende Materien / welche von einzelen und denen associirten Creyßen besonders besorget werden müssen / zu dem Ende bey bevorstehendem und währen-

dem Reichs-Krieg nicht nur eintzele Creyße zusammen kommen/ sondern man beschicket auch die Associations-Convente/ um so wohl wegen der Stellung der Mannschafft und deren Unterhalt/ der Einrichtung der Kriegs-Cassa, von dem Durch-March derer Truppen/ der Proviant- und anderen Lieferungen/ als auch der Regulirung der Winter-Quartier bey Zeiten gehörige præcautiones zu nehmen/ wie die bey dem letztern Krieg häuffig gehaltene Zusammenkünffte des Schwäbischen/ Fränckischen und Ober-Rheinischen Creyßes/ und die Associations-Täge von 1733. und 34. bey dem FABER *Part. LXIII. pag. 347. & P. LXVI. pag. 202.* erweisen.

§ 184.

Die Contingenter müssen von denen Ständen die sie zu stellen haben, unterhalten, und mit allen Nothwendigkeiten versehen werden: ingleichem müssen die Creyße um eine hinlängliche Artollerie besorget seyn.

Es muß nicht nur ein jeder Stand sein Contingent besolden/ sondern auch mit Montur/ Proviant und Waffen versehen/ MASCOV. *diss. de solenni Imp. Bello Sect. I. §. 31.* Staats-Cantzl. *Part. LXIV. pag. 436.* wozu auch die Anschaffung der Regiments-Stücken gehöret. STRYK. *de Jur. milit. Imp. c. IV. §. 10.* Die Bezahlung der Creyß-Truppen betreffend/ soll ein jeder Stand sein Contingent richtig zahlen/ und zu dem Beytrag der Creyß-Operations-Cassen/ (welche in Kriegs-Zeiten pflegen aufgerichtet zu werden/ und über welche ein Zahlungs-Commissarius, Zahl- oder Pfennig-Meister gesetzet wird/ BESOLD *verb.* Pfennig-Meister) in gebührender Zeit zuhalten/ damit unter den Soldaten und andern Subalternen alle Desordres vermieden werden mögen; wie in dem Reichs-Gutachten de anno 1734. in materia Belli, die quæst. quomodo betreffend/ ausdrücklich recommendiret worden. FABER *T. LXIV.*

pag.

pag. 443. Zu Lieferung der benöthigten Naturalien aber wird von denen Creyßen ein Commissariat, das die Anschaffung der Zufuhr und Austheilung des Proviants besorgen muß/ aufgerichtet: HERTEL *in diss. de Primipilatu cap. 3. pag. 35.* wann man sich deßhalben nicht mit dem Kayserl. Commissariat, wie öffters zu geschehen pfleget/ vergleichet. MASCOV. *L. & §. cit. in fin.* Der Director von dem Proviant-Wesen wird der Ober-Proviant-Commissarius oder Proviant-Director genennet/ vid. FROMANN. *de Commissariis cap. VI. n. 6.* und BESOLD. voce **Proviant-Meister.** dieser hat den Proviant-Buchhalter und die Proviant-Officiers nebst andern Commissariats-Bedienten unter sich. HERTEL *l. c. pag. 37.* Es wird demselben heut zu Tage die Proviant-Lieferung gegen einen gesetzten Preiß vor Mehl/ Heu/ Hafer und andere Naturalien gemeiniglich veraccordiret/ welches das Proviant ammodiren heisset. vid. BESOLD. *verb. ammodiren.* Eine deßhalben von dem Schwäbischen Creyß ausgestellte Instruction ist bey dem FABER *T. 1. pag. 445.* und *Tom. 2. pag. 289.* zu finden. Die schwere Artollerie belangend/ ist bereits in dem R. A. von 1555. §. 81. und demnach ein Kriegs-Volck. die Verordnung geschehen/ daß die Stände eines jeden Creyßes sich mit einer gewissen ziemlichen Anzahl Geschütz in gemein zu gebrauchen/ gefaßt machen/ oder sich/ bey wem unter ihnen jederzeit solches zu finden und zu nehmen/ vergleichen und entschliessen sollen; welches in unterschiedenen Reichs-Abschieden/ besonders aber von 1570. §. 22. Sintemal auch wiederholet/ und denen Creyß-Obristen unter andern zu berichten aufgegeben werden/ wie diesem Punct nachgekommen werde: Diesem ohn-

geachtet aber hat es biß dato an einer hinlänglichen Reichs-Artollerie jederzeit bey der Reichs Armee gefehlet: so daß öfters einige Stände damit an Handen gehen müssen. Bey letzt gewesenem Reichs-Krieg ist beschlossen worden/ daß jeder Reichs-Creyß drey viertels und 4. halbe/ so dann 3. ein viertels Carthaunen/ wie ingleichem 3. Feuer-Mörser/ nach denen von hoher Generalität bestimmenden locis operationum förderſamſt verschaffen/ auch auf jegliches Stück und Mörser 4. Constabler und 8. Handlanger bestellet/ und auf jedes Creyßes Kosten unterhalten werden solten. vid. St. Cantzl. *Tit. 64. pag. 442.*

§. 185.

Von denen Durch-Marchē und wie es damit nach denē Reichs Gesetzen gehalten werden solle.

Weilen bey denen Durch-Marchen öffters vielfältige desordres zu mercklichem Ruin der Unterthanen verübet werden/ so ist deßhalben in denen Reichs-Gesetzen vielfältige Verordnung geschehen; sie sollen also nach denselben 1) überhaupt gantz unschädlich vorgenommen werden/ **Reuter-Bestallung** von *1570. §. 90.* **Item sie sollen auch alle und jede unser und des Reichs Unterthanen und Verwandten/ wer die seyen, niemand ausgenommen/ im An- und Abzug/ und sonsten/ in den Durch-Zügen/ und Lagerungen nicht beschweren, schätzen/ plündern und keinerley Weg beschädigen,** *Inſt. P. art. 17. §. 9.* Quoties autem milites quavis occasione, aut quocunque tempore, per aliorum territoria aut fines aliquis ducere velit, transitus hujusmodi instituatur ejus, ad quem transeuntes milites pertinent, sumptu atque adeo sine maleficio, damno & noxa eorum, quorum per territoria ducuntur, ac denique omnino observentur, quæ de conſer-

servatione pacis publicæ Imperii Constitutiones decernunt & ordinant, 2) soll der Kriegs-Obrister vor den Schaden/der im Durch-March verursachet wird/ stehen/ R. A. von 1598. §. 31. betreffend aber die Durchzüge- - - sollen unsere bestellte Obristen/in Krafft dieses R. A schuldig und verpflichtet seyn, denjenigen Obrigkeiten und Herrschafften/die sie, mit dem Geworbenen Kriegs-Volck, berühren werden / gebührliche Caution solch Kriegs-Volck ohne Schaden durch zu führen, von sich zu geben; 3) sollen sie ihren March möglichst beschleunigen / und nach dem nächsten Weg nehmen/ der ihnen von der Ständen March-Commissarien gezeiget wird / SCHUTZ. *Jur. Publ. vol. 11. ex. X. Thes. 3. lit. c. seqq.* cit. Reichs-A. *§. cit.* R. A. von *1641.* §. *43* die Durch-Züg verbis: wie wir dann auch ausdrücklich verbothen haben wollen / daß im Durch-Ziehen wieder unsere oder unserer Generals-Personen ordonanz (Wann anders die nothwendige Lebens-Mittel beym nächsten Weg fortzukommen vorhanden) einige Abweg nicht genommen werden. 4) Denen Creyß-Directoribus und Obristen anzeigen / wie starck und wann der Durch-March geschehen soll. R. A. von *1641.* §. *cit.* 5) Ist nicht erlaubet daß ein Stand vor dem andern hierinnen graviret werde; Deßhalben sollen auch 6) die Regimenter vertheilet marchiren/ damit sie an ihren An- und Durch-Zügen um so viel weniger jemand beschweren mögten/ Fuß-Knecht-Bestallung 1570. §. 182. Es soll euch keiner. Dagegen aber hat der Kayser nicht nöthig der Ständen Einwilligung zu dergleichen Durch-March zu erhalten/ sondern es ist hinlänglich / wann es nur denselben angezeigt wird. R. A. an. 1641. §. 43. Die Durchzüge. PET. MULLER *in diss. de officiis transeuntium cum exercitu per aliorum territoria c. 1. Th. 4.* und STRYK. *de*

Jur. milit. Imper. c. 5. §. 2. in fin. Hiervon sind auch die Kayserl. Schreiben an Chur-Bayern wegen des Durch-Marches der Schwäbischen Cavallerie nach Ungarn von 1687. bey dem PFEFFINGER *ad Vitr. L. 3. Tom. 19. §. 67.* n. b. und wegen der Russischen Völcker / an Hochbesagten Churfürsten in der Staats-Cantzl. *P. LXVI. c. 13.* nachzulesen. Von Seiten der Ständen aber wird erfordert: daß a) dieselbe / wenn ein Durch-March durch ihre Länder geschiehet / gegen billige Bezahlung Proviant und Fourage anschaffen; deßhalben ordentlicher Weise die Creyße über eine gewisse Lieferung mit den commandirenden Officiers tractiren. Immassen aus dieser Ursach / bey dem in letzterem Krieg vorgewesenen Marsch der Russen / der Kayserliche Commissarius dem Fränckischen Creyß-Convent zu Nürnberg eröffnet / daß er angewiesen seye / einem versammleten hochlöbl. Creyß-Convent geziemend zu communiciren / ob nicht die Naturalien per conventionem durch diesen Creyß / und in quo pretio in jedes Lager zu verschaffen / und wie viel vor eine jede Portion begehret werde? als worüber er auf das wirthschafftlichste tractiren, und den schleunigsten Bericht nach Wien erstatten solle. Staats-Cantzl. *Part. LXVI. pag. 291.* Dahero dann auch denen Creyßen An. 1598. §. 22. und als für eine sondere Nothdurfft. anbefohlen / eine Tax-Ordnung vor die durchziehende Soldaten aufzurichten. Es stehet demnach so wohl aus dieser Ursach / als auch vi Superioritatis territorialis, denen Landes-Herrn zu / Reglements wegen der Durchzügen in ihren Ländern zu machen / wie dergleichen unter andern Ihro Hochfürstl. Durchl. von Hessen-Darmstadt Anno 1709. publiciren und drucken lassen.

Ohn-

Ohngeachtet nun die Reichs-Gesetze wegen der Durch-Marschen so klare Verordnung thun / über das auch besondere Marsch-Reglements von Seiten Kayserl. Maj. / des Reichs / derer Creyssen und eintzeler Ständen publiciret worden; so ist doch Reichs-kündig / was vor Klagen über die bey dem Marsch der Truppen vorgehende Excessen von Seiten der Ständen / welche wegen Lage ihre Länder mit häuffigen Marchen beschweret werden / vorkommen / so daß fast quadriret was LIPSIUS *de milit. Rom. L. 4. tit. de Locat. mil.* ausruffet: O prisci! o nostri mores! quam dissidetis hodie! nihil fere tam impune quam vagari, prædari, rapere. Militesque legum etiam saluberrimarum sanctiones perrumpere non reformidant, ita tanta militaris invaluit licentia, ut constitutionibus mos non geratur: Milites quoque non minus quam hostes publici, so wohl Freunde als Feinde / in transitu patriam nostram affligunt, atque huc & illuc dilacerant, ut habet MULLER *loc. cit. c. V. thes. 1.* doch ist sich hierüber um so viel weniger zu verwundern / als schon im R. A. von 1570. daß die alte teutsche Freyheit in Kriegszügen mißbrauchet / und aller disciplin dabey vergessen werden wolte / angeführet zu finden ist. Es zeigen auch unter andern hiervon die Klagen des Fränckischen Creyses / die er ann. 1704. auf dem Reichs-Tag übergeben / und die bey dem FABER *P. XI. p. 490.* zu finden sind.

§. 186.

Bey dem Marsch haben nicht nur die durchmarschirende Truppen ihre Commissarios bey sich / FROMMANN. *de Commiss. Cap. 4.* sondern es schicken auch die Creyse durch welche dieselbe kommen / ihnen einen General March

Was die March Commissarii bey denen Durch-Marchen vor præcautiones zu gebrauchen.

March-Commissarium entgegen/ FROM. *l. c. p. 123. seqq.* welches nicht weniger von jedem Stand durch dessen territorium dieselbe marchiren sollen / insbesondere geschiehet/ FROMMANN. *l. cit. cap. 4. in fin.* von deren Amt und wie die Unterthanen bey Durch-Marchen am besten soulagiret werden können / ist in dem Hochfürstl. Hessen-Darmstädischen March-Reglement vortreffliche Verordnung anzutreffen / das wir als einen Grundriß hier kürtzlich excerpiren wollen. Es sollen also nach demselben 1) die Commissarii nach erhaltener Ordre, ohne Verzug denen Truppen/bevor sie zu nahe an die Gräntzen kommen / entgegen gehen / sich so gleich zu den commandirenden Officiers begeben / durch ihre erhaltene Patente legitimiren / und die March-Route in Zeiten concertiren: 2) damit auch die einmahl concertirte March-Route, nicht leichtlich (wie doch nicht selten zu geschehen pfleget) zu ihrer hohen Principalen præjuditz geändert werden möge / dahin sehen / daß solche von den benachbahrten Commissarien unterschrieben werde/ auch bevor solches geschehen/ nicht hinweg gehen; 3) Sollen sie zu verhüten suchen / daß die anrückenden Truppen / uns anderer Staaten Länder zu subleviren / nicht gegen die Ordnung in ihrer Herrn Landen Rast-Tag machen. 4) wann dieselbe einrücken / von deren würcklichen Zustand sich wohl erkundigen / und bey der Subrepartition dahin sehen / daß solche egal nach dem Steuer Fuß geschehe / damit kein Ort vor dem andern graviret werde!/ aus welcher Ursach sie auch zu sorgen haben/ daß 5) die Marsche nicht immerhin in einem Strich durch das Land gehen / mithin die auf selbiger Route befindliche Dorffschafften vor andern ruiniret werden / sondern wo iñer möglich

möglich darunter eine Abwechselung geschehe / auch niemand der nicht entweder ratione seines Guths oder Person darzu berechtiget / mit Vorspan / Portionen und Rationen verschonet werde; daher sollen 6) ferner die Amtleut / Cent-Grafen / Verweser und dergleichen / so bald sie benachrichtiget werden / daß fremde Truppen gegen ihre anvertraute Aemter im Anmarsch / denselben auf die Gräntzen zeitig entgegen gehen / sich bey den Commandirenden Officiers melden / denen Commissariis assistiren / mit denselben das quantum eines jeden Ortes an Mann und Pferden einrichten / auch zugleich die zukommende Portiones mit Benennung des Regiments / Compagnie, Anzahl der Mannschafft und Pferde / Art der Verpflegung vor Mund und Pferd / wie auch Vorspann und Rast-Täge in die gedruckte Marsch-Zettel eintragen / und solches ohngesäumt an diejenige Dorffschafften / so berühret werden / einschicken / damit die Unterthanen von dem Marsch und der Anzahl der Truppen / nebst Art der Verpflegung in Zeiten vergewissert werden. Wie dann auch 7) die Beamten davor sorgen helffen sollen / daß den durchmarschirenden Truppen / für Roß und Mann / entweder nach Eintreibung der Reichs-Censur oder conventirter maßen / die nothdürfftige Lebens-Mittel und Fütterung in Zeiten angeschaffet / und der Vorspann von denen Amts-Unterthanen hergegeben werden möge. 8) Soll die Billetirung von Schultheissen / Burgermeistern und Gericht / sogleich nach dem von dem Commissario zugeschickten March-Zettel eingerichtet werden / damit bey Einrückung der Truppen keine Verzögerung verursachet werde / und deshalben desordres vorfallen mögten. 9) Haben sich die Commissarien bey den

commandirenden Officiers aufzuhalten / damit sie bey vorfallenden excessen bey denselben um gebührende Remedirung anhalten / und sonsten davor mit sorgen helffen können / daß ordre und disciplin gehalten / und die mit den Commissariis concertirte Ordonantz nicht überschritten noch den Unterthanen Beschwerden zugefüget werden mögten. 10) sollen vor dem Aufbruch aus einem jeden Ort die Schultheißen/Burgermeister und Vorsteher / von dem jeden Orts commandirenden Officier, wegen der bey ihnen logirten Mannschafft / Pferdt-Portionen und Vorspann sich Scheine geben/und daß alles also verpfleget worden / mehrerer Richtigkeit halber / unter die ihnen zugeschickte March-Zettel von den Burgermeistern attestiren lassen/welche Scheine sie sogleich dem Commissario in das Stabs-Quartier gegen Quittung einzuliefern haben; worauf der Betrag von den commandirenden Officirern gegen Empfang einer Quittung von denen Bequartirten/bezahlet werden / das Geld aber den Beamten zugestellet werden soll / die so dann denen bequartirt gewesenen Oertern dasselbe gehörig überlieffern.

§. 187.

Von Einrichtung der Winter-Quartier.

Die Ein- und Winter-Quartirungen betreffend/ ist hauptsächlich deshalben in denen Reichs-Abschieden verordnet/ 1) daß sie auf die Kosten der sich Einquartirenden geschehen sollen. C. G. Ordn. *P. 2. Tit. 15.* MASC. *Sect. II. §. 6. de bello solenni Imp.* 2) Soll die vorseyende Quartirung denen Creyß-Obristen und ausschreibenden Fürsten / absonderlich aber denen Fürsten und Ständen / welche je zu Zeiten mit denselben nicht verschonet bleiben können / mit Beyschliessung der Rolle /

wie

wie viel in jedem Creyß logiren sollen / angezeiget werden / damit ein jeder Stand wisse / was / wie viel und welche Mannschafften ihm im Quartier zu unterhalten obliege / R. A. von 1641. §. 22. **Setzen solchemnach.** 3) Soll bey dem Quartier- und Verpflegungs-Werck / nicht nur allein auf Erhaltung der Soldaten / sondern zugleich auch der Ständen und Unterthanen gesehen / und eine durchgehende Gleichheit gehalten werden / cit. R. A. §. 24. **Und demnach bey.** *& §. seqq.* 4) Soll den Creyßen / die vor andern mit Einquartirung beschweret werden müssen / von den andern / so dergleichen Beschwerden nicht tragen / eine erkleckliche Beyhülffe geschehen. 5) Ist die Eintheilung der Quartieren den Creyß-ausschreibenden Fürsten anheim gestellet / doch so / daß darinnen alle mögliche Gleichheit observiret werde. §. 26. **Demnach aber vernünfftig.** *cit. Rec. Imp.* 6) Sollen Fürstliche Residentzen / Vestungen und andere befreyte Oerter und Häuser / ohne die höchste Noth mit Einquartirung nicht beschweret / dagegen aber dieselbe auf dem Land oder sonst / nach proportion ersetzet werden. *l. c. §. 28.* **Hierin lassen wir es.** 7) Sollen die Soldaten mit ihren Assignationen zufrieden seyn. **Kayser** *Maximil. Articuls-* **Brieffe** *Art. 52.* Wobey aber auch darauf zu sehen / daß nach den Umständen des Einquartirten ein taugliches Quartier ausgemacht werde. MULLER *de stipendiis militum c. III. §. 4.* Ohngeachtet nun diese Gesetze den Einquartirungen Maaß und Ziel setzen / auch über das bey jedem Reichs-Krieg deshalben so wohl von Seiten des Reichs / als auch der hohen Generalität und der Creyßen / besondere Verordnungen gemacht werden / wie im letztern Kriege das Winter-

Quartier-Reglement vom 9ten Octobr. 1734. bey dem FABER *Tom. LXV. pag. 491.* item ferneres Winter-Quartier-Reglement unter dem 30ten Novemb. welches des Hn. *Prof.* ESTORS practischer Vorstellung derer Rechten und Geschäfften/ welche die Räthe der Ständen bey einem Reichs-Krieg zu beobachten pflegen/ pag. 150. beygedrucket ist; wie auch der Ober-Rheinische Creyß-Schluß in Ansehung der Verpflegung der Soldaten vom 8. Nov. a. cit. bey dem ESTOR p. 146. und dessen Reglement, wornach sich die Unterthanen besagten Creyßes zu richten/ FABER *pag. 509.* item ferneres Reglement bey der Kayserlichen und Reichs-Armee / wegen der Winter-Quartier und Postirungen vom 7. Nov. 1735. bey dem ESTOR *p. 165.* ausweisen; so fehlet es diesem ohngeachtet an desordren nicht / wie davon einige Exempel bey dem ESTOR *pag 82 seqq.* zu finden sind. Es hat WALTHER *in tractatu de Jure metatorum vel Hospitationibus* (welcher an. 1735. in die teutsche Sprache übersetzet/ neu auffgeleget/ und mit einigen Beylagen versehen worden) von dieser materie weitläufftig gehandelt/ als wohin man sich übrigens billig beziehet.

§. 188.

Die Stände und Creyße müssen benöthigten falß in Kriegs-Zeiten die Nothwendigkeiten herbey schaffen.

Die Stände sind nicht nur schuldig ihr Contingent zu stellen/ sondern auch zu unterhalten: dahero von den Creyßen/ wie auch von Kayserl. Maj. ratione Dero Völcker / besondere Commissariate verordnet werden. Weil aber dennoch bey Kriegs-Operationen nicht jederzeit alle requisita in Zeiten bey Handen gebracht werden können/ wo aber dieses nicht geschehen/ im Nothfall nicht leicht ein Mittel ausfündig zu machen/ woher

solche

solche zu nehmen/ VEGET. *de re milit. L. III. cap. 3 pr.* FROMM. *de Commiss. milit. c. 3. n 2.* und man dennoch die Armee keine Noth leiden lassen kan: tanta enim annonæ necessitas, ut sine ea nec miles vincere, imo nec vivere possit, LIPS. *in Polit. Lib. V. c. 6. n. 9.* & perdifficile est ad carentem auribus ventrem verba facere. PLUT. *in Caton.* vid. FROMMANN. *l. c. cap. 1. n. 1.* so sind besonders/ da ohnedem nicht alles so ordentlich im Krieg hergehen pfleget/ die nahgelegene Stände dem Abgang/ so viel als möglich/abzuhelffen schuldig. Deshalben sie 1) dem fouragiren/ in so fern damit nach vorgeschriebener Ordnung verfahren wird/ wovon GRASSII *diss. de eo quod justum est circa pabulatorias militum excursiones* nachzulesen/ nachsehen müssen/ oder aber/ wo ihnen solches zu empfindlich ist/ sich zu einer gewissen hinlänglichen Heu-Lieferung ad interim verstehen. vid. die acta des ann. 1735. gehaltenen Associations-Convents. bey dem FABER *Tom. LXVI. c. 8. pag. 202.* 2) Müssen sich dieselbe/ wann in einem Creyß Cantonirungs-Quartire genommen werden/ oder aber wo es sonsten nöthig/ wegen Holtz- und Stroh-Lieferungen mit der hohen Generalität abfinden/ wie ann. 1735. der Ober-Rheinische Creyß zu denen Cantonirungs-Quartieren derer Königlich-Dänischen und Preußischen/ wie auch Chur-Braunschweig- und Fürstlich-Hessen-Casselischen Auxiliar-Corps 8000. Klaffter Holtz und 25000. Bund Stroh verwilliget hat/vid. ESTOR in der schon allegirten so betitulten *practi*schen Vorstellung *pag. 80.* Wie sie auch ferner verbunden sind/ 3) denen/ bey des Kaysers und Reichs Armee stehenden Truppen/ die Winter-Quartier in ihren Landen auf die Reichsübliche Art

zu verstatten. §. anteced. 4) Soll zwar das Commissariat allen nöthigen Unterhalt vor die Armeen anschaffen/ und an Ort und Stelle liefern / auch deshalben mit hinlänglichem Fuhrwerck versehen seyn / §. 184. weilen aber die Nothwendigkeit an kein Gesetz gebunden ist / so müssen / wann keine andere Mittel vorhanden sind / der Stände Unterthanen Proviant und andere Kriegs-Geräthschafften herbey führen/welchen modum man bey entstandenen Reichs-Kriegen öfters gebrauchen müssen/ das unter andern aus dem Auszug derer Fuhren und Spann-Frohnen, welche von 1. Jan. bis Ende August. 1735. aus der Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischen Ober-Graffschafft Catzenelnbogen in der peripherie höchstens 24. Stund betragend, sammt der Herrschafft Epstein exclusive, des aus denen Wäldern, zur Cantonir- und Campirung beygeführten Holtzes gethan worden, bey dem ESTOR *loc. cit. pag. 78.* zu ersehen ist. Doch ist hierbey dahin zu sehen / daß die Unterthanen ohne ihrer Herrschafft Vorwissen / zu dergleichen Fuhren und anderen Frohn-Diensten nicht befehligt werden mögen. ESTOR *l. c. §. 43. p. 76.* wie auch/ daß in deren Austheilung unpartheyisch verfahren werde. FROMMAN. *l. c. c. 6. n. 7.*

§. 189.

Von denen Reichs-Festungen, deren Ausrichtung, Besorgung und Ausbesserung, wird auf den Creyß-Tägen tractiret.

Das natürliche Recht selbsten lehret einen jeden sich gegen alle zu besorgende Anfälle und Gefährlichkeiten in Sicherheit zu setzen/ welches Zweiffels ohne zu Erfindung und Excolirung der Kriegs-Bau-Kunst Anlaß gegeben hat. In Teutschland hatten vor Verewigung des Landfriedens alle Edelleuthe das Jus belli privati §. 37. Demnach man denselben gleichfalß das Recht Schlöß-

ſer zu befeſtigen und in Vertheidigungs-Stand zu ſetzen/ zugeſtanden hat/ welches nicht nur ex dictis §. 27. und §. 39. zu erweiſen iſt/ ſondern es erhellet ſolches auch gleichfalß ausdrücklich aus dem Sächſiſchen Land-Recht: Man mag auch keine Burg wiederum bauen/ ohne des Richters Urlaub/ die um Gericht willen mit Urtheilen zerbrochen iſt: Bricht man aber eine Burck willig ab/ oder läſt ſie der Herr zergehen, von eignem Willen, oder von Armuth, die mag man wohl wieder bauen ohne des Richters Urlaub. Durch den Landfrieden aber iſt der Adel völlig aus den Waffen geſetzt worden. Demnach/ da alſo das Jus belli & Pacis allein dem Kayſer und denen unmittelbahren Reichs-Ständen übrig geblieben iſt/ ſo ſtehet auch beyden allein das Recht Feſtungen zu errichten zu: Obgleich/ weilen die Stände das Jus territoriale haben/ Kayſerl. Maj. in territoriis ſtatuum weder neue Feſtungen anlegen/ noch auch alte und zerfallene/ ohne Einwilligung derer Ständen auff gemeinem Reichs-Tag/ wieder aufzurichten vermögen/ *Inſtr. Pac. Art. 8. §. 2.* welches aber doch nicht ſo weit zu extendiren iſt/ daß der Reichs-Generalität dadurch ſolte verwehret ſeyn zu Kriegs-Zeiten Schantzen und Linien zur defenſion der teutſchen Landen aufzuwerffen. MASC. *de bello ſolenni Imper. Sect. II. §. 4.* Es ſind alſo in dem teutſchen Reich zwey Arten von Feſtungen/ als 1) diejenigen/ ſo der Kayſer ſo wohl in ſeinen Erblanden/ oder andere Reichs-Stände in ihren Territoriis erbauen und erhalten/ 2) die das gantze Reich auf gewiſſe mit dem Landes-Herrn eingegangene Verträge anleget und erhält: „Dieſe ſind alſo„ Städte/ die Nahmens und zum Beſten des gantzen„ Reichs in Vertheidigungs-Stand geſetzet und unter-„

halten

„halten werden / demnach auch / was das Defensions-„Wesen betrifft/von demselben dependiren. Es wäre zu wünschen / daß das teutsche Reich viele dergleichen mit allen Nothwendigkeiten versehene Festungen hätte: angesehen solches demselben zu ungemeinem Vortheil gereichen / und denen Landes-Herrn an ihren Juribus territorialibus wenig oder nichts schaden würde. STRYK *diss. de Jur. milit. Imp. in fin.* Im Gegentheil würde ihnen dadurch eine grosse Last abgenommen werden / und um so viel weniger hierdurch Tort erwachsen können / weil ohne dem ein jeder Reichs-Stand / der eine Gräntz-Festung besitzet und dieselbe mit seinen eigenen Truppen zu besetzen nicht im Stande ist / zu allgemeiner Sicherheit und Besten des Reichs / gehalten ist / wehrender Kriegs-Zeit eine Besatzung von Reichs-Truppen einzunehmen. MASCOV. *l. c. Sect. II. § 4.* Was anjetzt gesagt worden ist / erweiset das Exempel der zwey gegenwärtigen Reichs-Festungen Kehl und Philips-Burg / deren erstere in des Herrn Marggrafen von Baden / letztere aber in des Bischoffs von Speyer territorio gelegen ist. Weilen aber so wohl zu Unterhaltung derer Festungs-Wercker an sich selbsten / als auch der Guarnison, Anschaffung der Munition und Artollerie, grosse Geld-Summen nöthig / solche aber bey gegenwärtigem Zustand des teutschen Reichs schwehr zu erheben sind / so ist nicht leicht zu hoffen / daß deren so bald mehrere aufgerichtet werden mögten / wann auch gleich ein oder der andere Stand die würcklich habende Festungen dem Reich übergeben wolte / oder zufrieden wäre / daß dergleichen in seinem territorio aufgerichtet würden. Wie vielfältige Deliberationes auf den Reichs- und Creyß-Tägen / wegen

wegen Unterhaltung und Besetzung der zwey jetzigen Reichs-Festungen Kehl und Philippsburg gepflogen worden/davon kan besonders FABRI Staats-Cantzl. hin und wieder nachgelesen werden. Nechst diesem ist ferner ein jeder Reichs-Standt/ (weilen/ wie bereits §. 180. erinnert worden/ dieselbe sämtlichen alles möglichste die Reichs-Feinde von denen teutschen Gräntzen abzuhalten und daraus zu vertreiben/ anwenden müssen) wann bey anscheinendem und ausgebrochenem Reichs-Krieg die Sicherheit des teutschen Reichs zu erfordern scheinet/ dessen Gräntzen durch Ausbesserung der Gräntz-Festungen/ Anlegung neuer Wercken/und Aufwerffung einiger Schantzen und Linien zu verwahren/ die zum Schantzen und Frohn Fuhren aufgehörige weise aufgebothene Unterthanen/gegen Reichung des gebräuchlichen Lohns/ vor sie und die Frohn-Fuhren/ verabfolgen zu lassen schuldig. Wie dann der Hr. Hoff-Rath ESTOR ein Verzeichniß/ auf was Art der Aufbott in dergleichen Fällen geschiehet/ in dem angezogenen Tractat *p. 77. & 78.* ediret hat. Daß also wegen Unterhaltung/ Verbesserung und Besatzung der Reichs-Festungen und anderen zur Vertheidigung der teutschen Gräntzen dienenden Veranstaltungen billig auf den Creyß-Tägen gehandelt wird.

§. 190.

Weil alle Mit-Glieder/ die in einer Verbindung stehen/ vermöge ihrer Societät gehalten sind / pro rata zum gemeinen besten zu contribuiren; so ist kein Creyß oder Stand schuldig à proportion mehr als der andere zu ertragen. Wann also derselbe etwas über seine ordentliche

Wann ein Stand oder Creyß vor andern Auslagen gehabt, müssen dieselbe pro rata gut gethan werden.

dentliche Oblegenheit zu gemeinem Wohl angewandt/ so kan er die gethane Auslage von gesamtem Reich nebst den gewöhnlichen interessen zurück fordern / *L. 38. §. 1. L. 67. §. 2. ff. pro socio* & BOEHMER *ad cit. Tit. §. 18.* R. Absch. von 1641. §. 26. **Demnach aber vernünftig zu ermessen.** Aus welcher Ursach das Schwäbische Creyß-Convent zu Ulm 1734. bey dem R. T. zu Regenspurg um eine billig-mäßige Schadloßhaltung der Fürstlich-Badischen Häuser und anderer Ständen/die bey jetzigem Kriege sehr starck gelitten / angetragen / FABER *P. LXVI. pag. 333.* Desgleichen hat der Fränckische Creyß / was er seit Ann. 1714. zu Besatzung der Festung Philippsburg angewandt / nach letzt getroffenen Præliminarien auf dem R. T. abermahl liquidiret / dessen Ersetzung gebeten / und ersuchet / in Zeiten dahin bedacht zu seyn / daß wegen künfftiger Besetzung dieser Festungen Vorsehung geschehen mögte / damit diese gemeine Last nicht abermahlen ein und dem andern Creyße allein zugeschoben werde. **Staats-Cantzley** *P. LXVIII. c. 11.* Wie auch gleiche Vorstellung von dem Schwäbischen Creyß deshalben an das Reichs-Convent geschehen ist / vid. FABER *Part. LXIX. c. 14. pag. 694.* Dahero diese Festungen wie bekañt ad interim von Würtenbergischen Völckern besetzet worden sind. Ferner hat der Ober-Rheinische Creyß an. 1737. den 23. Merts auf dem Reichs-Tag ad dictaturam geben lassen: **Wie Fürsten und Stände benelдten Creyßes / wann der Kayserl. in denen Reichs-Gesetzen und der selbstredenden Billigkeit sattsam** fundirten **allergerechtesten** Intention, **u. dem** in an. 1714. **zu Hailbron zwischen denen** 5. associirten **Creyßen errichteten** Recess. §. 2. 3. & 4. **gemäß / das künfftige Besatz- und Unterhaltungs-Werck beyder Kayserl. Reichs**

Festungen

Festungen vom gesamten Reich secundum regulas Societatis æqualibus humeris übernommen und getragen werden solte / sich nicht entgegen seyn lassen würden, hierbey proportionaliter mit zu concurriren. Nachdem aber zur Gnüge bekant sey / daß der Ober-Rheinische Creyß, nach dem Badischen Frieden / bis zu Ausgang des nächst abgewichenen Jahres, zu Besatzung der Festung Maynz 500. Mann hergegeben, und auf seine Kosten verpfleget habe / im vorangezogenen Hailbronnischen Recess. §. 5. aber ebenfalls stipuliret / daß die Sache wegen vorgedachter Vestung Maynz ebenmäßig bey der allgemeinen Reichs-Versamlung zu reguliren und auszumachen, und dem Ober-Rheinischen Creyß dieses aus keiner Schuldigkeit / sondern freywillig zu des allgemeinen Reichs besten getragene onus abzunehmen, und davor eine billig-mäßige Ersetzung zu thun sey. Als wird hiesiger Reichs Convent angelegentlich ersuchet / bey Vornehm- und Ausfindung der Mittel zu Unterhalt- und Besatzung Kehl und Philipsburg die importante, dem gantzen Teutschen Reich zur Vormauer dienende Festung Maynz, in Augen-Merck zu nehmen / und wie dieselbe künfftighin mit einem proportionirlichen Mannschaffts-quanto, wegen der durch den letztern Friedens-Schluß sehr nahe kommenden Nachbarschafft / zu besetzen / ausfündig zu machen. Und obwohl die meisten Stände offt bemelden Creyßes nicht ungeneigt, auch mit Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz in Tractaten begriffen seyn, zur Besatzung Maynz ein ergiebiges Mannschaffts-quantum fürohin herzugeben / so wolle doch die höchste Billigkeit erfordern, denen hierbey concurrirenden Ständen dieserhalb an dem zur Versorgung Kehl und Philipsburg von gesamtem Reich zu verwilligenden Beytrag, die gerechteste Compensation nicht allein einzugestehen, sondern auch wegen der überschiesenden Last eine weitere Indemnisation und Ersetzung zu verschaffen, und zweiffele man im geringsten nicht, eine Hochlöbl. Reichs-Versamlung werde bey ei-

nem dem nächst abzufassenden Reichs-Gutachten / hierauf zu reflectiren und billige Verfügung zu veranlassen belieben. Wie dann auch ebenfals/die von einzlen Ständen gesuchte Gleichhaltung betreffend/ hier anzuführen ist/ daß als bey letzterem Reichs-Krieg unter andern der Ober-Rheinische Creyß mit Hanövrischen Auxiliar-Truppen und Contingent beleget worden/ anfänglich auf dem Creyß-Tag der Schluß dahin ausgefallen ist / die wegen der Contingents-Regimenter zu zahlende Gelder in eine gemeinschafftliche Cassam zu werffen / und diese nach proportion des Matricular-Fusses inter status zu repartiren. Weilen aber solches nicht geschehen / sondern ein jeder Stand/ so viel die quota die er zu verpflegen gehabt / betragen/ selbsten eingezogen / und deshalben dem fernerweitigen Creyß-Schluß zufolge/gleichfals keine allgemeine Abrechnung geführet worden ; die Stadt Franckfurt aber sich darunter zu kurtz zu kommen geglaubet : so hat solche anfänglich bey dem Creyß-Tag die Auszahlung des vermeintlichen Rückstandes scharf urgiret / und als sie die prætendirte Auslage daselbsten nicht nach Wunsch erhalten mögen / sich deshalben an Ihro Kayserl. Maj. gewendet / vid. die besonders gedruckte / und an Ihro Kayserl. Maj. gerichtete allerunterthänigste Supplication Burgermeister und Raths der Stadt Franckfurt pro clementissime decernendo rescripto Cæsareo ad dominos Directores vel dominum Ducem Circuli Rhenani Superioris, ut pecuniæ pro sustentatione militum Circularium Electoralium Brunsuico-Luneburgensium a Commissariis bellicis exsolutæ juxta unanimiter approbata concluſa circularia , proportionabiliter dividantur , & Magistratui Francofurtensi pars

residua

residua cum interesse a tempore moræ absque ulteriore tergiversatione extradantur. Wie auch kurtzgefaßte Vorstellung, worinnen die von dem Hochlöblichen Ober-Rheinischen Creyß der Kayserl. und Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn / bey Austheilung der in ann. 1734. und 1735. in denen Delogirungs-Entwürffen ihme angewiesenen Winter-Quartiers und sonsten zugefügte Beschwerden bestehen.

§. 191.

Säumige Stände sollen zu Abtragung ihrer Schuldigkeit ernstlich angehalten werden.

Weil ein Stand quoad Jus & statum publicum denen Reichs-Schlüssen und Abschieden zuwieder nichts bewürcken kan / sondern an dieselbe lediglich gebunden ist / §. 131. so soll / vermöge der von dem Reich verwilligten Hülffe an Mannschafft und Geld / jeder derselben seine ratam ohngesäumt abtragen. Wo dieses geschähe / und die Stände in Fried und Einigkeit / gutem Vertrauen und gemeinnützigem Absehen / mit Hindansetzung alles Eigennutzes / zusammen halten wolten / würden die Teutschen Waffen / ohngeachtet des Reichs heutige gegen deßen ehemahligen Macht gantz gering schätzig / dennoch genugsam seyn / aller auswärtigen Gewalt zu widerstehen / und denen fremden Königreichen eine Furcht einzujagen / wie der *Autor* der Gr. des Heil. Römischen Reich im Eingang bereits angemercket hat. Allein es wird bey Führung des Reichs-Kriegs der thesis bestärcket / den MASCOV. *de Jur. fœderum in S. R. Imp. §. 20.* setzet: quod scil. difficile sit, in republ. cujus status diversis studiis consiliisque feruntur, indolem & circumstantias negotiorum publicorum ad normam legum semper attemperare: angesehen nichts gewöhnlichers ist / als die Klagen / daß denen nahgele-

genen Ständen die Last des Krieges fast allein über dem Halß gelassen werde. Indessen werden die säumige Stände / vermöge der Reichs-Gesetzen / auff zweyerley Art zu Abtragung ihrer quotæ an Mannschafft und Geld angehalten / und zwar geschiehet solches 1) durch Reichs-übliche Executions-Mittel / 2) durch fiscalische Processe; des ersteren modi bedienet man sich von Seiten des Kaysers am meisten / und zwar lässet Kayserl. Maj. gemeiniglich an die Creyß-ausschreibende Fürsten Excitatoria dahin abgehen / die säumige Stände zu ihrem schuldigen Abtrag / auch allenfals durch Reichs-Satzungs-mässige Execution, anzuhalten / wie hiervon unter andern das **Kayserl.** Commissions-Decret de an. 1707. die Bewilligung der Reichs-Hülffe betreffend / darin den Creyß-ausschreibenden Aemtern anbefohlen wird / daran zu seyn / damit die Reichs- und Creyß-Contingentia nicht allein an Mannschafft in completem Stande / sondern auch mit erforderlichen Kriegs-Requisitis, als Stück / Ammunition, Proviant-Cassa, Magazin, und dergleichen bereit seyen. FABER *P. XI. p. 56.* Wie dann auch Ihro jetzt regierende Kayserl. Maj. in letzterm Krieg wegen Stellung der Contingenter an die Directoria so wohl / als auch die Stände in denen Creyßen / in welchen man in forma circuli nicht mehr zusammen kommt / §. 144. dero monitoria gelangen lassen. **Staats-Cantzley** *T. LXIV. p. 423. T. LXVI. c. XIII.* Welches auch ratione der verwilligten 30. Römer-Monath geschehen ist / davon bey dem FABER *T. LXV. pag. 491. Tom. LXVI. pag. 272.* und *Tom. LXVII. pag. 599. cap. XVIII.* abermahlige Nachricht anzutreffen ist. Den zweyten modum aber belangend / ist in Ansehung der

rück-

rückständigen Mannschafft folgendes in dem R. Absch. von 1530 §. 104. **demnach soll sich jeder Churfürst.** vorgeschrieben: **Und wo einiger Stand auf solch Beschreiben und Erfordern die Seinen nicht schicken, oder aber schicken / und doch nicht vollkommlich, wie er angeschlagen / soll derselbig um den halben Theil, als viel er angeschlagen / gestraffe ; und Unser Kayserl.** Fiscal **auf die Anzahl / so ihm zu schicken gebühret / und jetzt gemeldeer Pön, noch halb so viell, unnachläßlich gegen dem oder denen, so jetzt erzehlter massen ungehorsam wären /** procediren. **Was aber die Geld-Anlagen angehet / ist deßhalben** *per Rec. Imp.* de an. 1541. §. 47. folgende Verordnung geschehen: **wo aber darüber jemand von gemeinen Ständen / wer der oder die wären, ungehorsam seyn, und ihre gebührliche Anlag in bestimmter Zeit nicht erlegen werden, der oder dieselben sollen durch den verordneten Pfennig-Meister / wie hernach gemeldt, unserm Kayserl.** Fiscal **angezeiget werden / der soll gegen ihnen mit gebührlichen Processen, wie im Heil Reich herkommen ist / vollfahren und** procediren, **sie zur gebührlicher Gehorsam und Bezahlung mit Ernst anhalten.** add. **R. A** 1557. §. 87. **und soll der Kayserl. Cammer-***Procurator* **und** *Fiscal.* **Die Eintreibung der Restanten in die Creyß-Cassa aber** dependiret **von den hohen Creyß-Aemtern.**

§. 192.

Die Creyße haben das Recht Bündnisse zu schliessen.

Einzelen Ständen gehöret das Jus fœderis **seit dem Ursprung des Teutschen Reichs / wie die Exempel die** PFEFFINGER *ad Vitr. T. 3. pag. 400.* **biß 430. anführet / ausweisen Es ist ihnen auch dieses hohe Gerechtsame nicht nur unter sich selbsten / sondern auch mit Fremden Potentzen / doch mit Ausnahme des Kayserß u. des Reichs / zu** exerciren / **in dem** *Inst. Pac. art. 8.* §. Gaudeant **bestätiget worden; nach deßen Inhalt:** Cum pri-

mis

mis vero Jus faciendi inter se & cum exteris fœdera, pro sua cujusque conservatione ac securitate, singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi fœdera sint contra Imperatorem & Imperium pacemque ejus publicam vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia Iuramento, quo quisque Imperatori & Imperio obstrictus est, Welches auch *in Capit. Nov. art. 6.* wiederholet worden ist. Es haben also nun so viel mehr gantze Creyße das Recht Bündniße auf vorgedachte Art zu schließen GOEBEL *de Convent. Circul. p. 75. §. 11.* Welches sich dieselbe auch würcklich bedienen / das nicht nur die Verbindung der associirten Creyßen §. 164 sondern auch die im vorigen Spanischen Successions-Kriege von denselben mit England und Holland geschlossene Alliantz erweiset. Staats-Spiegel von 1702. Monath Julii 13. seqq.

§ 193.

Ob in casu confœderationis majora hinlänglich sind, oder unanimia erfordert werden, wird untersuchet.

Ob in casu confœderationis & associationis derer Creyßen unanimia erfordert werden? oder aber ob die majora hinlänglich seyen? ist eine Frage / die auf denen Creyß-Tägen vielfältig pro & contra zu behaupten gesuchet worden ist. Die Bündnisse sind Verträge / welche „diejenige / so die Landes-Hoheit haben / unter sich zu „gemeinem oder eines der paciscirenden besten ins be„sondere errichten. Es ist also hieraus leichtlich abzunehmen / daß sich dieselbe wie alle pacta, hauptsächlich in mutuo consensu gründen; demnach / weilen niemand ohne seine Einwilligung ordentlicher Weise zu etwas verbunden werden kan / so scheinet / daß kein Creyß-Stand / ohne seine Einwilligung / qua membrum circuli,

in

in ein/ von einem Creyß geschlossenes Bündnüß/ eingeflochten werden könne/und demselben vor seine Person ein gnügen zu leisten verbunden seye. Hierzu kommt noch/daß das Jus fœderis singulis statibus in Inst. Pac. bestättiget worden / und also einem jeden Stand frey stehet/ ob und mit wem er ein Bündniß schliessen will/ demnach das Jus fœdera pangendi, ut res, quæ ad singulos status, ut singulos, non ut universos spectat, & hinc a majoribus excepta, vid. §. 126. anzusehen seye; folglich in dahin einschlagenden Sachen nothwendig unanimia erfordert würden: Dennoch aber und dieweilen durch ein Bündniß öffters die gemeine Wohlfahrt Teutschlandes sehr befördert werden kan/ darzu aber ein jeder Reichs-Stand/ vermöge seiner Ständischen Obliegenheit / verbunden ist / auch vor die majora in collegiis publicis ein grosser favor militiret / §. cit. 126. pr. als ist man der ohnmaßgeblichen Meynung/ daß bey Decidirung dieser Frage dahin zu distinguiren seye / ob durch eine vorhabende Alliantz eines Creyßes / derselbe sich zu Sachen anheischig mache / zu welchen er per LI. Imperii nicht verbunden/ oder aber / ob hierdurch gesuchet werde / die von Reichswegen obliegende Verbindungen füglicher zur Execution bringen zu können. In Ansehung letztres sind die Creyß-Stände ohne dem verbunden / demnach dieselbe auch zufrieden seyn müssen / wann Mittel gefunden werden können / diese allgemeine Schuldigkeit zur behendern und bessern Execution zu bringen/ daß also/da überdas eine dahin abzielende Alliantz zum besten des Reichs gereichet/ kein zweiffel ist/ daß bey dergleichen Fällen auf die majora zu sehen seye. Dagegen aber/ weilen oben angeführter maßen / regulariter niemand ohne seine Ein-

willigung verbunden werden mag / und das Jus fœderis denen Reichs Ständen qua singulis zustehet / leicht abzunehmen ist / daß ausser diesem Fall nicht wohl auf die majora gesehen werden möge.

§. 194.

In wie fern die Creyße zu dem Friedens-Geschäfft concurriren.

Frieden zu machen stehet denjenigen zu / die als kriegende Theile anzusehen gewesen / GROTIUS *L. III. c. 20. §. 2.* Derohalben / da das Jus belli & pacis in Ansehung des Reichs von dem Kayser und denen Ständen abhanget / §. 179. so gehöret auch vor beyde das Recht Frieden zu schliessen / welches *per Instr. Pac. art. VIII. §. gaudeant*, ausser Streit ist. Die Reichs-Stände und also auch gantze Creyße / sind berechtiget / sich in besondere Allianzen einzulassen §. 192. Derohalben wann solches geschiehet / und sich dieselbe ausser ihrer Reichs-Ständlichen Schuldigkeit zu etwas verbunden / und als besondere Bundes-Verwandten sich in einen Krieg einlassen / so folget / daß sie auch in diesem Fall / bey erfolgtem Friedens-Geschäfte als partes transigentes anzusehen seyen; dahero als sich die associirte Creyße / zu Anfang dieses Seculi, bey dem entsprossenen Spanischen Successions-Krieg über die Stellung ihres schuldigen Contingents in die damahlige grosse Allianz eingelassen / cit. §. 192. / so haben auch dieselbe bey denen Friedens-Tractaten als confœderirte mit concurriren müssen. Es haben demnach bey dem Utrechtischen Friedens-Werck die associirten Creyße den Grafen von Stadian als Plenipotentiarium gehabt / und ihre besondere Anforderungen formiret. FABER *Part. IX. pag. 669.* Andere Exempel hat GOEBEL *de Conventibus Circularibus. pag. 77.* angeführet.

Register.

Accise,
- auf was Art sie angesetzet werden kan 244

Adel wird den Städten feind 262

Allemannier vid. Schwaben.

America, durch dessen Erfindung wächset die Handlung 263

Arelat/ Boso wird K darinnen 23
- Ludovicus König v. Arelat 23
- sind Vasallen der teutschen Könige. 23
- kommt an Burgund 23

Arnulphus wird zum König von Teutschland gewehlet 16
- ihm succediret sein Printz Ludovicus Infans 16

Associirte Creyße, deren Bündniß. 155
- wañ dieselbe zusamen komen 156

Associirte Creyß-Convente werden per Deputatos aus den Creyßen besuchet 157
- Wer solche beruffet, und auf denselben das Directorium führet 157

Assessores vid. Cammer-Gerichts-Assessores.

Attollerie, damit sollen die Creyße versehen seyn. 285
- Verordnung, so deshalben im letzteren Reichs-Krieg geschehen. 286

Augspurgische Confession heißet der lutherischen Ständen Glaubens-Bekäntniß. 100

Augspurgische Confessions-Verwandte erhalten ihre Sicherheit. 101

Ausschreibende Fürsten hiessen ehedem die Obern. 122
- wer solche nunmehro in den Creyßen seyn. 124
- wer sede vacante in den Stifftern deren Stelle vertritt. 125
- ist bey minorennité eines Printzen. 125
- Description von deren Amt. 122
- Verrichtungen derselben. 126

Ausschreiben kunten ehedem alle hohe Stände verrichten. 122
- ist nach und nach erblich worden. 123
- darüber ist öffters hefftig disputiret worden 124
- Inhalt der Ausschreiben. 161
- Stände geben wo sie solches erhalten ein recepisse. 162
- damit ist sich nach der Nothwendigkeit zu richten. 162
- kan in gewissen Fällen von einem ausschreibenden Fürsten allein geschehen. 163

Austräge, deren Ursprung und Abtheilung. 66

Bayern, werden von den Francken überwunden. 9
" übertragen nach Abgang der Carolinger H. Arnulpho die Landes-Hoheit 18
" nach der Acht H. Henrici S. kommt es an die Mg. von Oesterreich 48
" Henricus Leo erhält solches wieder. 49
" nach dessen Acht wird Graff Otto von Wittelsbach Hertzog, anbey aber werden viele Länder ausgezogen. 51

Befehdungen, waren in ältesten Zeiten gebräuchlich 60
" Carolingische Könige machen deshalben Gesetze. 63
" solches geschiehet auch von den folgenden Königen und Kayf. 63
" gerathen dem ohngeachtet zu grossem Mißbrauch 62 63

Besatzungs-Werck der Reichs-Festungen, was damit vorgegangen. 298

Böhmen werden von den Francken besieget. 10
" ingleichem von Henrico A. 28
sie stunden damahlen unter vielen Häuptern. 29
" diese waren dem Pragischen Fürsten zugethan. 29
" Königreich bleibt von dieser Zeit bey dem Reich. 29
" Verhältniß zu demselben. 30
" erscheinet auf den R. T. 30
" Könige sind Ertz-Beamte. 30
" warum dieses Reich von der Creyß-Verfassung ausgenommen, und sich nicht unter dieselbe wollen bringen lassen 86 u. 92

Bündnisse der alten Teutschen. 7
" Schwäbische und andere. 66
" werden 1389. auf dem R. T. sämtlich aufgehoben. 72
" können die Creyße schliessen. 303
" ob majora dazu hinlänglich. 305

Bürger hiessen in ältesten Zeiten der in den Städten wohnende Adel. 261
" Ursprung dieses Nahmens 261
" adeliche Bürger nehmen in medio ævo andre Nahmen an. 262
" neue Bürger suchen dem Adel das Regiment in den Städten abzudringen. 262
" machen sich dahero denselben überhaupt feind. 262

Burgundier, deren älteste Wohnungen. 13
" excursiones derselben "
" werden von Ætio geschlagen "
" Erhalten der Sabaudorum Ländereyen "
" kommen unter die Francken. "

Burgund, K. Rudolphus errichtet das Königreich Burgund 22
" bringt Arelat an sich 23
" Kayser Otto M. macht dieses Reich Teutschland clientelar 24

= kommt auch quoad dominium utile an Teutschland. 24
= bleibt dabey bis auf die Zeiten K. Frider. II. 55
= die meinste Stände entziehen sich nach und nach von dem nexu mit demselben. 56
Burgundische Länder, warum solche anfänglich nicht unter die Creyß = Verfassung gebracht worden. 87
= werden zu einem besondern Creyß gemacht. 91
= was vor Länder darunter begriffen sind. 90
= dessen Anschlag zum Reich. 91
= dependiren noch eines theils von demselben. 91

CAdanische Tractaten 101
Cammer = Gericht/ Gelegenheit zu dessen Errichtung 183
= K. Maximil. I. ist dessen Stifter 187
= wird anfänglich an den jährlichen R Tag, so dann an das Reichs-Regiment gewiesen 203
= dessen Zustand bis auf den Westphalischen Frieden 188
Cammer = Gerichts = Personen/
= modus præsentandi derselben nach der C. G. O. 190
= Was in Ansehung der Religion mit denselben vorgegangen 194
Cammer = Gerichts = Præsidenten
= deren Ursprung 191
Cammer = Gerichts = Assessores. Præsentation derselben erhalten auch gleich den VI. ersten Creyßen der Oesterreichische und Burgundische 105
= Dergleichen der Ober = Sächsische Creyß 105
= Die gesetzte Zahl ist niemahlen complet 197
= modus præsentandi 196
= Alle Creyß = Stände præsentiren dieselbe nicht 198
= Durch welche und wie solche geschiehet 198 und 199
Cammer = Gerichts = Cantzley bestehet aus lauter Catholischen Personen 197
Cameral = **Anschlag** ist von der
= Reichs = Matricul unterschieden 218
= wird von des C. Gr. Pfennig-Meister erhoben 218
Carolus Crassus wie es mit seinen Reichen nach dessen Absetzung ergangen 15
Carolus IV. suchet zu Handhabung
= des Land = Friedens Teutschland in gewisse Bündnisse zu theilen 69
Churfürstliches Collegium, dessen Ursprung 59
Chur = Lande, stunden anfänglich nicht unter der Creyß = Verfassung 88
Commercia, was bey deren Besorgung zu beobachten 264
= werden zuweilen mit benachbarten Ländern aufgehoben oder restringiret mit 265

* was in letzterem Reichs-Krieg deßhalben geschehen 266
* die Creyße machen bey angehendem Reichs-Krieg ratione commercii provisionaliter Verordnungen 267
* müssen über die allgemeine halten 267
* Stände können sich in Commercien-Sachen an die Creyße wenden 287
Commissarii Zahlungs-Commissarii 291 287
* Kriegs-Commissarii 289 u. 90
* General-Creyß-March-Commissarii 290
* Obliegenheit der March-Commissarien 290
Commissariat wird in Kriegs-Zeiten zu Anschaffung des Proviants und anderer Nothwendigkeiten angeordnet 285
* dessen Subalternen 285
* die Lieferung wird ihm gemeiniglich veraccordiret 285
Contingent, wird nach dem Reichs-
* Schluß de anno 1681. gestellet 278
* soll complet seyn 278
* kan weder zurück gehalten noch aus eigener Bewegnuß revocitet werden 279
* wird, nachdem es bey der Armee eingerücket, gemustert. 280
* ob es nothwendig in natura zu stellen 281
* ist erlaubet solches von andern zu übernehmen 281
* muß von seinem Stand mit allen Nothwendigkeiten versehen werden 284
Correspondirende Creyße, halten die Müntz-Probations-Täge 152
* deren Abtheilung 153
Creyße, Gelegenheit zu deren Errichtung unter K. Wenceslao 70
* Was unter K. Sigismundo deßhalben vorgefallen 73 74 75
* K. Albertus II. errichtet zu erst IV. u. so dann VI. Creyße 76 78
* wie es unter K. Frid. III. damit ausgesehen 80
* K. Maximilianus I. errichtet an. 1500. die VI. erstere Creyße 84
* welche Länder nicht darunter begriffen gewesen 86 87 88
* IV. letztere Creyße werden an. 1512 instituiret 88
* dessen bewegende Ursach 89
* Abtheilung der VI. letztern Creyßen 89
* warum einiger geringern Ständen darinnen nicht gedacht worden 90
Creyß-Synonimia dieses Worts 96
* Bedeutung dieser Wörter 97
* wie solches im Lateinischen exprimiret werde 97
* besonderer Gebrauch des Worts Creyß in medio ævo 99
* Was nunmehro darunter verstanden

standen werde 97
Creyße, ob bey der ersteren Abtheilung Maximiliani auf die alte Haupt-Provintzen gesehen worden 103
= ob bey einigen Handlungen dieselbe erstere Abtheilung annoch zu beobachten, und bey welchen 104
= Abtheilung in Creyßen ist unvollkommen 107
= keinem Creyß kan etwas entzogen und zu einem andern geschlagen werden 108
= einige haben an Ständen zugenommen 109
= andere haben an Ländern abgenommen 100
= auf wie vielerley Art solches geschiehet 110
= sollen ergäntzet werden 111
= Creyße ergäntzen, was darunter verstanden werde 111
= sollen jederzeit in Verfassung stehen 270
= haben das Recht Gesetze zu machen 234
Creyß-Aemter wie vielerley sie
= seyen 122
= ob in circulis mixtis eine Religions-Veränderung damit vorgehen könne. 130
= ihnen stehet die Execution der an den R. Ger. gesprochenen Urtheilen nebst Handhabung des Land-Friedens zu 223. seqq.
Creyß-Collecten, 219
Creyß-Hülffe, gegen wen dieselbe zu gebrauchen 271
Creyß-Hauptleuthe sind bey den ersten deliberationen wegen der Creyßen in Vorschlag gekommen 131
= bey ersterer Abtheilung K. Maximiliani sind solche nicht sogleich gesetzet worden 132
= bekommen nunmehro höhere Prædicate 133
= dieses Amt ist nicht erblich 134
= wer dazu erwehlet werden könne 134
= sollen niemand als dem Kayser und Reich mit Pflichten zugethan seyn 136
= auf was Art die Notification von der Wahl geschiehet 137
= wie sie die Pflichten zu erstatten 137
= Creyß-Stände verwalten dieses Amt, wo sie ihm in eigener Person vorstehen, ohne Besoldung 138
= können Substituros setzen 138
= können dessen erlassen werden oder abdancken 139
= worinnen deren Obliegenheit bestehet 139
Creyß-Stände sollen Reichs-Stände seyn 114
= ist damit anfänglich unrichtig zugegangen 114
Creyß Tage, wie vielerley sie seyen 183

wie

* wie der Ort beschaffen seyn soll, an welchen sie ausgeschrieben werden 164
= imgleichen der Termin auf welchen sie angesetzet werden 164
* werden von den Ständen in Person oder durch Abgeordnete besuchet 165
= deren Definition 148
* **Allgemeine** beschreibet Chur Maynz 148
* werden per Deputatos besuchet 149
= es gehen denselben die Zusammenkünffte eintzler Creyßen zuvor 149
* Kayserliche Gesandte haben den Vortrag 149
= Chur-Maynz lässet die Abschiede verfassen 150
= aus was Ursach sie gehalten werden 150
= Art der Session auf denselben 151
= **Einiger Creyßen**, deren Abtheilung 152
= sind in gewissen Fällen in denen R. G. vorgeschrieben 135
= **Eintzler Creyßen**, deren Eintheilung 158
= wer solche ansetze 158
= auf allgemeine werden alle Creyß-Stände beruffen 159
* wie sich diejenige zu verhalten haben, die im Ausschreiben übergangen worden 159
* Ursach, warum solches zuweilen geschiehet 160
Creyß-Gesandte, ob sie Abgeordnete oder Gesandten zu nennen 165
= was sie seyen 165
= was bey ihrer Ankunfft und Abgang zu beobachten 167
* wie die Session genommen wird 167. 68
= keinem Gesandten wird dabey vor dem andern ein äusserlicher Vorzug gestattet 169
Creyß-Täge, bey Eröffnung derselben wird eine Præliminar-Rede von dem Directorio gehalten 169
= ein Gegen-Compliment im Nahmen der übrigen Ständen gemacht 170
= so dann die Creditive examiniret und frembde Gesandte gehöret 170
= Darauf schreitet man zur Haupt-Sache, was bey dem votiren zu beobachten 171
= Materien so darauf vorgebracht werden können 182
= ob dem Kayser von den angesetzten Creyß-Tägen nothwendig Nachricht ertheilet werden müsse 179
= es werden dieselbe nicht mehr in allen Creyßen gehalten 181
Creyß-Abschiede werden von dem Directorio verfasset 175
= Unterschrifft derselben 176

wie

= wie es mit deren Ausfertigung in dem Schwäbischen Creyß gehalten wird 176
= werden zuweilen dem Kayser zur Ratification communiciret 177
= was sie seyen 177
= Neben-Abschied 178
= Verbindlichkeit derselben 178
Creyß-Bediente wer sie seyen 179
Creyß-Operations-Casla wird in Kriegs-Zeiten errichtet 284
Creyß-Truppen wurden ehedem an einen gewissen Sammel-platz commandiret 278
= stossen nunmehro eintzle zur Armee. =
= sollen richtig bezahlet werden. 284

Directorium ist von dem Ausschreib-Amt unterschieden. 126
= definition davon. =
= wie es an die Häuser kommen die es anjetzo führen. =
= wechselt, wie auch das Ausschreiben in etlichen Creyßen =
= was dabey zu beobachten. 127
= ob solches den Vorsitz vor andern Ständen mache. =
= wie die Strittigkeiten, so deshalben vorfallen, zu decidiren. 128
= Amt der Directorum worinnen es bestehe. 129
Durchmarsch soll unschädlich seyn. 286
= wie er sonsten nach den Reichs-Gesetzen geschehen soll. 287
= der K. hat die Einwilligung der Ständen dabey nicht nöthig =
= was von Seiten der Ständen durch deren territoria der Durchmarsch geschiehet, zu beobachten. 288
= R. Stände machen deshalben Reglements =
= es kommen nichts desto minder öfters Klagen dabey vor. 289

Erb-Recht der Teutschen in ältesten Zeiten. 5
= ist in mittlern Zeiten unterschiedlich. 57
Erz-Pfaltzgraff, bleibt aus dem Kayserlichen Hoff-Gericht. 185
Execution, wie es damit vor Verewigung des Landfriedens gehalten worden. 224 u. 25
= wem solche nachgehends übertragen worden. 226
= ob sie nothwendig nunmehro durch die Creyße verrichtet werden müsse. 228
Executions **Ordnung** soll nach dem Westphälischen Frieden verbessert werden 222
= die deshalben gepflogene Berathschlagungen sind bis dato ohne effect gewesen. =

Faust-Recht wollen sich die Stände nicht nehmen lassen bis ein schleuniges Recht eingeführet. 186

Festungen, solche zu errichten, stunde vor dem Landfrieden allen Edelleuthen zu. 296
= ist aber allein denen R. Ständen übrig blieben. 297
= Bewandniß mit den Reichs-Festungen. =
Francken, deren Ursprung. 8
= bestehen aus vielen Völckern, die sich unter einer ordentlichen Regiments-Form verbunden. 8
= überwinden alle grosse Bündnisse. 9. u. 10
= Länder, die unter ihnen gestanden. 12
= werden von Ludovico Pio zuerst getheilet. 14
Francken Hertzogthum/ Conradus I. H. in Francken wird König in Teutschland. 17. und 19
= wird nach Enthauptung H. Conradini getrennet. 52
Franckfurt kan vermöge eines Privil. K. Ludov Bavari kleine Müntz schlagen nach selbst beliebigem Werth. 252
Frieden, in wie fern die Creyßе zu dessen Schließung concurriren. 306
Friesen, deren Bündniß ist bereits zu Taciti Zeiten bekannt gewesen. 11
= wird von den Francken besiegt und nachgehends zu Teutschland geschlagen. 11
Frohndienste, dazu müssen die Reichs Stände im R. Krieg ihre Unterth. abfolgen lassen. 297

GAn-Erbschafften, worinnen sie bestanden. 65
Geleits-Herr, soll den Schaden der auf der Geleits-Strasse geschiehet, ersetzen. 230
Geld, ehe man davon gewust, hat man sich mit dem Tauschen beholffen. 245
= Gelegenheit zu dessen Erfind. 246
= Teutsche lernen solches von den Römern kennen. 250
Gemeiner Pfennig, dessen Ursprung, und was deshalben vorgefallen. 209. und 10
Germani, Ursprung dieses Nahmens. 3
Gero, wer er gewesen. 25
Gesandte, sind an ihre Vollmacht gebunden 172
= feindliche/ werden nach geschehener Kriegs-Declaration aus dem Reich geschaffet. 276
Gesetze/ das Recht in Teutschland Gesetze zu geben verhält sich anders als in Rom. 233
= Reichs-Stände haben jederzeit dasselbe gehabt =
Gräntzen, Unterschied unter ge- und ungeschlossenen Gräntzen. 53

HAndlung, Ursprung und Nutzen derselben 260
Hansee-Bund/ dessen Errichtung 66
H. Henricus S. wird geächtet und seiner Länder beraubet. 48

H.

H. Henricus Leo erhält seine väterliche Lande, ausser Oesterreich und Brandenburg wieder 49. 50
= wird geächtet, und verliehret beyde Fürstenthümer 50
= dessen Erben erhalten allein die Stamm-Güter 51
Hessen wird von Thüringen getrennet 47
= Land-Graf Philipp M. submittiret sich dem Kayser 102
Jährlicher Reichs-Tag wird durch das Reichs-Regiment aufgehoben 202
= als es eingegangen von neuem zu halten beschlossen 206
= Interregnum, ob ein 23. jähriges gewesen 62
Kauffmannschafft wird vom Adel gedrucket 262
= Städte suchen sich deßhalben zu prospiciren, bis sie in Sicherheit gesetzet wird 263
= Kayserl. Maj. haben sich in Capitul. besonders erkläret, davor zu sorgen 263
= deren Vorsorg gehöret auch auf die Creyß-Täge 263
Kayser, hielten ehedem in den Provintzen persönlich Gericht 33
= residiren nach dem Interregno an einem gewissen Ort 184
= suchten ehedem um Beysteuren bey einzlen Creyßen nach 220
= mögen keinen Krieg aus eigner Bewegniß anfangen 271
Kayserl. Hof-Gericht 184
= dessen Zustand in mittlern Zeiten 185
Kircke/ ob sie eine Republic seye 60
Krieg/ dessen Declaration müssen alle nöthige Veranstaltungen vorgehen 278
Kriegs-Declaration, was dabey zu beobachten 276
Länder/ so ehedem unter Teutschland gestanden, und deren Verhältniß zum Reich 30
Land-Friede, ob dessen Ursprung von K. Friderico I. herzuleiten 64
= besondere 65
= was deßhalben von Zeiten Rudolphi I. bis auf dessen Verewigung vorgefallen 67 = 84
Land-Rechte, Gelegenheit zu deren Errichtung 234
Land-Täge, was vor dieselbe gehöret 36
Liefland, hat ehedem vom Reich dependiret 95
= ist gäntzlich davon abkommen 96
Lothringen, Ursprung dieses Reichs 15
= kommt an die teutsche Carolingische Könige 15
= Henricus A. verknüpffet dasselbe nach deren Abgang von neuem mit Teutschland 21. 22
= dessen Fata und Zertrennung in mittleren Zeiten 55
Lotharius bringt gantz Sachsen zusammen, und wird K. 45

Lutherus, dessen Reformation und was deßhalben vorgegangen 99
Majora haben auf Reichs- und und Creyß-Tägen ordentlicher Weise Statt 173. 75
- ob dieselbe bey Schliessung eines Bündnisses nomine Circuli hinlänglich 305

Mandata avocatoria, ergehen nach declarirtem Krieg an die in fremden Diensten stehende Reichs-Unterthanen 276
Matricul, ob dadurch die Reichs-Standschafft zu erweisen 116
- deren Ursprung 210
- des Nahmens Ursprung 211
- Unrichtigkeit und Veränderung derselben 211 seqq.

Matricular-Anschlag soll eigentlich auf dem R. T. geschehen 217
Moderations-Geschäfft 214
- wo solches zu tractiren 215
- ob Unanimia dabey nöthig, und wie es damit gehalten wird 216

Müntzen, der alten Teutschen bestehen aus feinem Gold und Silber 250
- sollen nach den Reichs-Gesetzen geschlagen nnd gepräget seyn 258
- sollen nicht verringert noch ausgeführet werden 258

Müntz Gerechtigkeit stehet denen Ständen von ältesten Zeiten zu 247
- die Kayser dorften deßhalben nicht zum Schaden der Ständen müntzen 248
- wird eingeschränckt, ist aber deßhalben dennoch kein Kayserlich Regal 249
- wird zuweilen mißbrauchet 252 und 257

Müntz-Ordnung, daran ist Anno 1500. zu arbeiten angefangen worden 254
- ist endlich zu Stand kommen, und dem R. Absch. von 1551. einverleibet 256
- darüber sollen die Creyße und Stände halten 259

Müntz-Privilegia erhalten anfänglich die geistliche Stifftungen 247
- etliche alte Fürstl. Häuser müntzen ohne solches zu haben 248
- Kayser können sie vor sich nicht ertheilen 250

Müntz-Probations-Täge 152
- Wie offt und auf was Art sie gehalten werden 153

Müntz-Städte sollen in jedem Creyß vorhanden seyen 257
Müntz-Wesen, man fängt an darüber auf den R. T. zu handlen, und das Geld auf einen gewissen Werth zu setzen 252 54
- deßhalben sind seit kurtzem viele Deliberationes gepflogen worden 259

Nach- und Zugeordnete 143
- K. Sigismundus und Maximilianus haben derselben schon gedacht 144
- Nachgeordnete 144

deren

deren Pflichten 145
alle Reichs-Stände können dazu gelangen 145
ob bey denselben auf Paritatem Religionis zu sehen 146
auf was Art sich eine Vacantz ereignet, und wie es dabey zu halten 146
deren Amt 147
Neutralität hat in Reichs-Kriegen nicht Statt 279

Oesterreich wird von Bayern ausgezogen 50
warum es anfänglich von der Creyß-Verfassung ausgeschlossen 86
Oesterreichischer Creyß 91
Otto M. stehet den teutschen Hertzogen die vollkommene Landes-Hoheit nicht ein 31

Pabst, dessen ehemahlige Lehre v. dem Kayserthum 59
Passauischer Vertrag 102
Patricii, deren Ursprung 262
Pfaltzen, setzet Otto M. 31
Thüringisches Palatinat wo es gelegen 32
was sie gewesen 34
bleiben nicht an einem Ort 34
gehen ab, oder kommen an die Landes-Herrn 58
Pfaltz-Grafen, deren Amt 33
sind von den heutigen Comit. Palat. unterschieden 34
stunden wegen ihrer Güter unter den Hertzogen 35
Policey-Sachen gehören auch auf die Creyß-Tage 232 268
deren Versorgung wird ihnen zuweilen vom Kayser und Reich besonders aufgetragen 268
Protestanten 100
Preußen, wie es an den Teutschen Orden kommen, und was nachgehends damit vorgegangen 92 sq.

Querbanck auf dem R. Tag, warum sie angelegt worden 118

Regiments-Stück stellen die Stände 284
Religion, Creyße werden nach derselben eingetheilet 106
Religions-Friede wird 1555. geschlossen und vielfältig bestätiget 103
ist auch auf die Reformirten extendiret 231
Religions-Zwistigkeiten, Gelegenheit zu denselben 98
können auf den Creyß-Tägen angebracht werden 232
Reichs-Anlagen, Ursprung derselben 207
werden an Volck oder Geld erstattet 214
Reichs-Armee deren Verpflichtung 277
Reichs-Gerichte werden zu Erhaltung des Land-Friedens errichtet 98
sind vorhero bey dieser Gelegenheit öffters in Vorschlag gekomen 186

Reichs-Gesetze/ 178
= Creyße können dagegen nicht handeln =
Reichs-Generalat wird auf den R. T. besetzet 276
= oder zuweilen dem K. anheim gestellet 277
Reichs-Krieg, Stände müssen jederzeit dem Kayser darinnen beystehen 208
= Kayser Maximil. I. stehet den Ständen die concurrentz in Kriegs-Sachen per legem publ. zu. 271
= in wie fern deren Einwilligung bey Anfahung des Kriegs nöthig. 271. und 72
= quæst. an. gehöret regulariter auf den R. T. 275
= über die nöthige requisita wird auf den Reichs- und Creyß-Tägen gehandelt 283
Reichs-Kriegs-Rath, wird von dem K. und dem Reich bestellt 277
Reichs-Krieg-Steuren, auf was Art sie angesetzet werden 282
Reichs-Regiment, in dessen Errichtung will der K. anfänglich nicht willigen 200
= es geschiehet endlich an. 1500. 202
= aus wem solches bestanden. 203
= dessen Verrichtung 204
= Cammer-Gericht stehet unter seiner Obsicht. 205
= wie lange es gedauret. =
= wird von neuem von Carolo V. errichtet 207
Reichs-Stände / geriethen ehedem öffters in Befehdungen 59
= haben nicht alle unmittelbahre Länder. 115
= haben das Recht Gesandten zu schicken 165
= wollen dem Kayser zu seinem Unterhalt nichts eingestehen 209
= müssen auf den Nothfall in einem R. Krieg alles nöthige vorschiessen 294
= contribuiren a proportion 297
= die im Vorschuß stehende kriegen dessen restitution und wie 298
Reichs-Täge, deren ehmahlige Beschaffenheit 35
= werden nicht mehr mit dem alten Erfolg gehalten. 59
Rheinischer Bund / 65
Römer-Monath werden öfters verdoppelt 215
Rudolphus H. v. Schwaben wird Käyser. 43
Sachsen, werden von den Francken überwunden 10
= was mit diesem Land nebst Thüringen unter und nach den Sächsischen Käysern vorgangen 37. seq.
= wird nach der Acht der Henr. corum von neuem getrennet. 48. 50
= Chur-Fürst Joh. Frid. wird geächtet, geschlagen und gefangen. 102

= Chur-

= Churfürst Moritz bekrieget den Kayser 102
Schmalcaldischer Bund, der H. Bund oder Ligue wird ihm entgegen gesetzet 101
Schwaben wird von den Fränckischen Königen besieget 9
= nach Enthauptung H. Conradini zertheilet 52
Staats-Recht, des jetzigen Ursprung, 21
Städte, baute und bewohnte der Adel mit den Leibeigenen 261
= werden in medio ævo mit Freygelassenen überschwemmet 261
Stände, wie vielerley sie in ältesten Zeiten in Teutschland gewesen 5. und 6
Säumige Stände in Beobachtung ihrer Obliegenheit bey K. Kriegen sollen ihrer Schuldigkeit erinnert werden, und auf was Art. 301
Stamm-Güther werden zu Lehen aufgetragen. 65
Status belli, was überhaupt dabey zu betrachten. 268
Strassen, wegen deren Sicherheit wird auf den Creyß-T. gehandelt. 231
Subcollectandi Jus haben die Reichs-Stände. 221
Tafel-Güter, Kayserl. werden veräuffert 53
Teutones wohneten an der Ost-See 2
Teutschen waren einander gleich 3
= deren alter Götzen-Dienst 4
= stunden im Feld Familien-weiß 4
Teutsche Könige nach dem Abgang der Carolinger 19
= müssen sich die meinste Provintzen mit Gewalt unterwerffen 20
Teutschland, dessen Gräntzen 1
= woher es Regnum Teutonicum & Germanicum heisse 2
= Römer bekriegen dasselbe 8
= wird durch die darinnen vorgegangene Veränderungen in grosse Unordnung gesetzet 58
Teutsche Provintzen wehlen sich bey Abgang der Carolinger ihre Regenten 18 19
Tridentinische Concilium wird von denen Protestanten nicht besuchet 102
Thüringen wird von den Francken besieget 9
= was damit unter den Sächsischen K. und nach deren Abgang vorgegangen 37 seqq.
= dessen innerlicher Zustand von dem Todt Ecberti II. bis auf die Land-Gr. 44
= Gr. Ludovicus II. Ludov. Salt. Sohn wird Land-Graf in Thüringen 49
Tuisco 1
Vertheidigungs-Stand, darinnen sollen eintzle Stände so wohl als die Creyße stehen 275

Vorsitz, solte nicht unter den Creyßen seyn 119
* man beruffet sich aber hierinnen auff den Besitz. 121
Wenden werden von den Fränckischen Königen besieget 10
* werden von Henrico von neuem unterwürffig gemacht. 24
* deren Verhältniß zum Reich. 24. seq.
Winter-Quartier, was hiebey zu beobachten. 292
Ziegeuner, sollen nicht geduldet werden. 230

Zölle, deren Errichtung, ob sie ehedem ad reservata Imperatoris gehöret 234
* Ertz-Fürsten haben dieses Vorrecht vor dem interregno exerciret 235
* geistliche Stifftungen aber deßhalben besondere Privilegia erhalten. 236
* was in nachfolgenden Zeiten deßhalben vorgangen 237. seqq.
* ob heut zu Tag ein R. Stand vor sich Weg-Geld und andere dahin einschlagende impoſten anlegen könne. 244

E N D E.

Druck-Fehler.

Pag. 10. lin. 27. vor 865. lese 805. pag. 12. lin. 23. vor **ihre Ober-Herrn** l. **ihre unmittelbahre Ober-Herrn.** p. 23. l. 14. vor **Käysers** l. **Königs.** lin. 22. vor Souverainite l. Souverainete, welches auch pag. 24. lin. 7. zu mercken. lin. 27. vor originarie **Provintz** l. **ursprünglich unmittelbahre Provintz.** p. 40. lin. 7. lese: **von ihm nicht anderst, ausser als anmaßlichem Hertzoge von Sachsen.** lin. 31. vor ac l. a. p. 42. lin. 21. vor rerum l. reum. p. 49. lin. 9. l. omnes. p. 51. lin. 16. lese: **glückte dieses auf gleiche weise einigen Städten und andern Bayerischen Land-Ständen.** p. 75. lin. ult. vor 1548. l. 1438. p. 88. lin. ult. vor **auf die** l. **auf denen.** p. 105. lin. 5. l. **als Römischem König.** p. 114. lin. ult. vor **zweiffelhafft** l. **Zweiffel.** p. 115. lin. penult. vor eo ipso l. **derselbe** eo ipso p. 165. lin. penult. vor **auf die** l. **auf denen.** p. 193. lin. 1. vor **der R. A.** l. **durch den R. A.** pag. 225. lin. 13. vor consilio l. concilio. lin. 17. vor conf. l. conc. p. 261. lin. 24. vor **Lehmdnn** l. **Lehmann.** pag. 265. lin. 24. dele num. 1) p. 286. lin. 5. l. 1. drey viertels ꝛc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Günderrode, Johann Maximilian von,

Johann Maximilian von Günderrode, Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Regierungs-Raths, Gründliche Untersuchung von dem Ursprung, Fortgang und heutigem Zustand des Teutschen Creyß-Wesens wobey von denen Creyß-Tägen u. den Haupt-Materien, die auf denselben pflegen vorzukommen, ausführlich

Gießen und Franckfurt 1738

4 J.publ.g. 543
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10813658-7
VD18 12444839